Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche
unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I.
in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Sechs und dreyßigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten Junius 1816.

Wien, 1818.
Bey Joh. Georg Ritter v. Mösle.

Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Eilfter Fortsetzungs-Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten Junius 1816.

Wien, 1818.
Bey Joh. Georg Ritter v. Mösle.

Sammlung

der sämmtlichen

politischen und Justiz-Gesetze,

welche

unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Eilfter Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten Junius 1816.

Wien, 1818.

Bey Joh. Georg Ritter v. Mösle.

Verzeichniß

der

in dem eilften Fortsetzungsbande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

1816.

Januar.

Februar.

Nro. Seite

April.

c 2

Nro. 1.

Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1816, an das Galizische Landes-Gubernium; kundgemacht am 2. Februar 1816.

Politische Eintheilung der Kreise Tarnopol und Czortkow.

Seine Majestät haben die Eintheilung der durch den zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät, und Seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen, zu Wien am 3. May 1815 abgeschlossenen Traktat mit Galizien wieder vereinigten Tarnopoler Landschaft in zwey Kreise zu genehmigen geruht.

In Ausführung dieser höchsten Schlußfassung wird Folgendes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

1. Die bisherige Tarnopoler Landschaft, mit Ausnahme der Dörfer Nestorowice, Podzameczek, Zielona und Dzwinogrod, wird in zwey Kreise eingetheilt.

2. Der eine Kreis wird den Namen des Tarnopoler, der andere den des Czortkower Kreises führen.

3. Es werden zwey Kreisämter errichtet. Für den Tarnopoler Kreis wird das Kreisamt seinen Sitz in der Stadt Tarnopol haben. Das Czortkower Kreisamt wird

einstweilen, bis die Stadt Czortkow die Behörden wird aufnehmen können, seinen Sitz in der Stadt Zaleszczyk haben.

4. Aus welchen Ortschaften der Tarnopoler, und aus welchen der Czortkower Kreis, dem auch das im Brzezaner Kreise gelegene, zur Herrschaft Petlikowce im Czortkower Kreise gehörige Dorf Kurdwanówka zugetheilt ist, bestehen wird, ist aus den beygefügten zwey Ausweisen zu ersehen.

5. Von den in der bisherigen Tarnopoler Landschaft gelegenen oben genannten vier Dörfern, wird das Dorf Nestorowice, das zu der im Zloczower Kreise gelegenen Herrschaft Jaroslawice gehört, dem Zloczower, und das Dorf Podzameczek, das zur Herrschaft Buczacz, im Stanislawower Kreise gehört, dem Stanislawower Kreise zugewiesen. Die Dörfer Zielona und Dzwinogrod, dem Buczaczer Basilianer-Kloster gehörig, werden gleichfalls dem Stanislawower Kreise zugetheilt.

6. Die Wirksamkeit des bisherigen Tarnopoler Landes-Kommissariats hört mit dem letzten März d. J. auf, mit dem ersten Aprill d. J. treten die Kreisämter Tarnopol und Czortkow in Wirksamkeit.

7. Bis Ende März d. J. haben die Insassen der dermaligen Tarnopoler Landschaft in ihren Angelegenheiten noch an das Landes-Kommissariat, vom ersten Aprill d. J. an aber an jene Kreisämter sich zu wenden, zu welchen ihre Wohnsitze oder Liegenschaften nach den §. 4. erwähnten Ausweisen, und nach den Bestimmungen des §. 5. gehören werden.

8. Es werden in Tarnopol und Zaleszczyk vom 1. April d. J. an Kreiskassen bestehen. Die am Ende Jänner d. J. in der bisherigen Tarnopoler Landschaft rückständigen Steuern und sonstige Zahlungen müssen noch an die Tarnopoler Landes-Kommissariatskasse, die mit Ende April d. J. fälligen Steuern und Zahlungen an die betreffenden Kreiskassen abgeführt werden. Die Steuern vom Dorfe Kurdwanowka, die mit Ende April d. J. fällig werden, sind dann an die Czortkower Kreiskasse (in Zaleszczyk) abzuführen.

Alphabetisches Verzeichniß der Herrschaften, und der dazu gehörigen Ortschaften im Tarnopoler Kreise.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
1	Baworów.	Baworów, Zasławie, Magdalowka, Zaścianka u. Kisiłowka.
2	Baykowce.	Baykowce.
3	Berezowica wielka.	Berezowica wielka.
4	Berezowica mała.	Berezowica mała.
5	Bieniawa.	Bieniawa, Siemikowce.
6	Bogdanówka.	Bogdanówka.
7	Bohatkowce.	Bohatkowce.
8	Borki.	Borki, Chodaczkow, Dyczków, Krasowka, Panasowka, Zerebki królewskie.
9	Boryczowka.	Boryczowka.
10	Buczniow.	Buczniow.
11	Cebrow.	Cebrow, Worobiowka.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
12	Chmielowka.	Chmielowka.
13	Chodaczkow.	Chodaczkow, Zaboyki.
14	Czartoria.	Czartoria.
15	Czernielow mazowiecki.	Czernielow mazowiecki.
16	Czernielow ruski,	Czernielow ruski, Czothanszczyzna.
17	Czerniechowce.	Czerniechowce, Wierniaki.
18	Czumale.	Czumale.
19	Denisow.	Denisow, Iszczkow, Rosochowaciec.
20	Dobromirka	Dobromirka, Huszczanka, Obodowka, Lozowka.
21	Dobrowody.	Dobrowody.
22	Dolhe.	Dolhe mit Hrycowce, Dereniowka, Załawie.
23	Dałzanka.	Dałzanka, Domamorycz.
24	Dorofiowka.	Dorofiowka, Proszowce, Staromiszczyzna, Mysłowa, Zadnieszowka.
25	Draganowka.	Draganowka, Poczapince.
26	Dubawce.	Dubawce.
27	Grabowiec.	Grabowiec, Białoskurka.
28	Grzymałow,	Grzymałow u. Vorstadt Zamurze, Mazorowka, Podlesie, Zarubince, Hlibow mit Tarasowka, Poznanka, Ostapie, Iwanowka, Touste kat u. Przekalce, Vorstadt Tarnoruda, Kaczanowka, Czer-

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
		nieszowka, Rozyska, Faszczowka, Torówka, Luka, Kokoszyna, Stawki, Kozina, Wolica, Katahorowka, Krasnę, Kręcilow, Wychwatynce, Bucyki, Lęzanowka, Bilitowka, Zielona, Paiowka, Nowosiołka, Raszlowce, Borki, Dubkowce, Soroka, Orżechowiec, Sadzawki, Okno.
29	Hałuszczynce.	Haluszczynce.
30	Hladki.	Hladki.
31	Hleszczawa.	Hleszczawa.
32	Hłuboczek wielki.	Hłuboczek wielki.
33	Hłuboczek mały.	Hłuboczek mały.
34	Hnilice.	Hnilice wielkie, Hnilice małe.
35	Hołotki.	Hołotki.
36	Horodyszcze.	Horodyszcze.
37	Janow.	Janow, Młyniska, Kobyłowłoki, Stobudka u. Zniesienie.
38	Ihrowice.	Ihrowice.
39	Iławcze.	Iławcze.
40	Isypowcę.	Isypowce.
41	Kapuscince.	Kapuscince, Zarudeczko.
42	Kipiaczka.	Kipiaczka.
43	Klebanowka.	Klebanowka, Korszyłowka, Jacowce.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
44	Kobyla.	Kobyla.
45	Kokutkowce.	Rokutkowce.
46	Koszlaki.	Koszlaki.
47	Kołodziejowka.	Kołodziejowka.
48	Kozowka.	Kozowka.
49	Krasnosielce.	Krasnosielce.
50	Kupczynce.	Kupczynce.
51	Kurowce.	Kurowce.
52	Kuydance.	Kuydance.
53	Lisiczynce.	Lisiczynce, Szyły, Szelpaki, Suchowce.
54	Loszniow.	Loszniow, Luka wielka.
55	Lubianki.	Lubianki nizsze, Lubianki wyzsze.
56	Medyn.	Medyn, Klenikowce, Pieńkowce, Worobiowka.
57	Mikulince.	Mikulince, Wola Mazowiecka, Luczka, Krzywki, Ladyczyn, LudWikowka.
58	Miszkowice.	Miszkowice.
59	Mogielnica.	Mogielnica, Romanowka.
60	Mszaniec.	Mszaniec, Ditkowce.
61	Nosowce.	Nosowce.
62	Nowesioło.	Nowesioło, Hołoszynce, Koziary.
63	Nowiki.	Nowiki.
64	Ochrymowce.	Ochrymowce.
65	Opryłowce.	Opryłowce.
66	Ostrów.	Ostrów.
67	Palczynce.	Palczynce.
68	Plebanowka.	Plebanowka.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
69	Pleszkowce.	Pleszkowce.
70	Plotycz.	Plotycz, Iwaczow dolny, Iwaczow gorny, Małaszowce, Czerniechow, Kurniki, Iwanczany, Netreba, Jankowce, Zarudzie, Obarzance.
71	Podhayczyki,	Podhayczyki, Wybranowka.
72	Podsmykowce.	Podsmykowce.
73	Romanowe sioło.	Romanowe sioło.
74	Romanowka.	Romanowka.
75	Roznoszynce.	Roznoszynce.
76	Rusianowka.	Rusianowka.
77	Semenow.	Semenow, Zielince, Podgurzany, Malow, Humniska, Zaścienocze u. Kaptury.
78	Seredynce.	Seredynce,
79	Sieniawa.	Sieniawa, Sieniahowica.
80	Skałat.	Skałat, Nowosiolka, Skałat stary, Potopanowka, Chmieliska, Kamionki, Mołczanowka, Rozsochowaciec.
81	Skoryki.	Skoryki.
82	Smolanka.	Smolanka, Proszowa, Skomorochi, Horodnica, Krzywe, Poznanka gniła.
83	Smykowce.	Smykowce.
84	Sokołow	Sokołow, Chatki, Złotnik:

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
		mit Kat Złotniki, Korolowka, Laskowka und Burkanow, Sokolniki.
85	Sosnow.	Sosnow.
86	Sorocko.	Sorocko.
87	Stehnikowce.	Stehnikowce.
88	Strusow.	Strusow, Warwarince, Bernadowka, Ostrowczyk, Słobudka mit Olendry, Ruzdwiany, Natuze, Krowinka, Zazdrość, Darachow, Brykula, Nastasow.
89	Stryiowka.	Stryiowka, Hrycowce, Kretowce.
90	Stupki.	Stupki.
91	Supronowka.	Supronowka.
92	Szlachcince.	Szlachcince, Kurniki, Łozowa.
93	Szuszczyn.	Szuszczyn, Ostalce, Teofilowka.
94	Tarasowka.	Tarasowka.
95	Tarnopol, Stadt.	Tarnopol.
96	Tarnopol.	Kutkowce, Proniatyn, Biała, Czystyłow.
97	Terpiłowka.	Terpiłowka.
98	Toki.	Toki.
99	Toustoług.	Toustoług.
100	Trembowła.	Trembowła.
101	Wisniowczyk	Wisniowczyk, Hayworonka, Brykulanowa, Rakowiec, Pantelicha.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
102	Wolica.	Wolica.
103	Zagrobella.	Zagrobella, Janowka, Petrykow.
104	Zarubince.	Zarubince, Iwaszkowce.
105	Zarudzie.	Zarudzie, Wałachowka.
106	Zarwanica.	Zarwanica, Sapowa, Dobropole, Mateuszowka.
107	Zbaraż Stadt.	Zbaraż.
108	Zbaraż.	Zbaraż stary, Bazarzynce, Załuże.
109	Zerebki.	Zerebki szlacheckie.
110	Zubow.	Zubow, Tiutkow.

Alphabetisches Verzeichniß der Herrschaften, und der dazu gehörigen Ortschaften im Czortkower Kreise.

1	Babince.	Babince.
2	Bazar.	Bazar, Przedmie scie mit Olchowiec.
3	Bremiany.	Beremiany.
4	Biała	Biała.
5	Białobuznica.	Białobuznica, Kalinowszczyzna, Siemakowic, Pielawa.
6	Bilcze.	Bilcze.
7	Blyszczanka.	Blyszczanka.
8	Bobulince	Bobulince, Kuydanow.
9	Borszczow.	Borszczow, Muszkałowce, Słobutka.
10	Boryſzkowce.	Boryszkowce, Bielowce.
11	Boſsyry.	Boſsyry.
12	Budzanow.	Budzanow.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
13	Burdiakowce.	Burdiakowce, Zbrzyz.
14	Byczkowce.	Byczkowce, Skorodynce.
15	Choroskow.	Choroskow, Peremiłow, Karascynce, Wierzchowce, Howiłow wielki, Howiłow mały, Mszanice, Postolowka, Rakowkont, Chłopowka.
16	Chudikowce.	Chudikowce.
17	Chudiowce.	Chudiowce.
18	Cwitowa.	Cwitowa.
19	Czabarowka.	Czabarowka.
20	Czernokonce.	Czarnokonce wielkie, Słobudka, Czarnckonce małe, Nowosławce, Wola czarnokoniecka.
21	Czerkaszczyzna.	Czerkaszczyzna.
22	Czerwonogrod.	Czerwonogrod, Nyrkow, Słonne, Nagurzanka, Usciеczko, Iwanie.
23	Czortkow.	Czortkow.
24	Czortkow stary.	Czortkow stary, Słobudka.
25	Dzuryn.	Dzuryn.
26	Dzwiniacz.	Dzwiniacz, Dupliska.
27	Dzwinogrod.	Dzwinogrod, Latkowce, Babince, Hołkowce, Trupczyn, Dzwiniaczka.
28	Filipkowce.	Filipkowce.
29	Grodek.	Grodek, Szczyłowce, Koscielniki, Kulakowce, Duninow.

Kost Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
30	Gosztyn.	Gusztyn, Debowka.
31	Hadynkowce.	Hadynkowce, Oryſzkowce.
32	Hinkowce.	Hinkowce mit Berestkow, Chartanowce.
33	Holihrady.	Holihrady.
34	Holowczynce.	Holowczynce.
35	Horodnica.	Horodnica, Senkowce und Woiewodynce.
36	Husiatyn.	Husiatyn, Olchowczyk.
37	Jablonow.	Jablonow, Suchostaw, Uwisła, Celejow.
38	Jagielnica.	Jagielnica, Salowka, Nagurzanka, Chomiakowka, Dolina, Szulanowka, Jagielnica stara, Ułaszkowce, Ząblotowka, Milowce, Susulowka, Muchawka, Swidowa, Rozsochacz.
39	Jazłowice.	Jasłowice, Browary.
40	Jezierzany.	Jezierzany, Jezierzanka, Zielincze, Głęboczek, Lanowce, Kozaczyzna, Cygany.
41	Kapuscince.	Kapuscince.
42	Kasperowce.	Kasperowce.
43	Kluwince.	Kluwince, Iwanowka.
44	Kociubince.	Kociubince, Zabinczyki.
45	Kociubinczyki.	Kociubinczyki.
46	Kolendziany.	Kolendziany, Flustenko.
47	Kopyczynce.	Kopyczynce, Kolowka, Nizborg nowy, Nizborg stary, Miszkowce.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
48	Korolowka.	Korolowka, Juriampol, Skowiatyn, Hiniatynce.
49	Kosſow.	Kosſow.
50	Koszylowce.	Koszylowce, Capowce, Sadki, Popowce, Słobudka, Burakowka.
51	Kozaczowka.	Kozaczowka, Okopy.
52	Krogulec.	Krogulec.
53	Krzywcze.	Krzywcze dto. Gorne, dto. dolne, Sapahow.
54	Kudrynce.	Kudrynce.
55	Latacz.	Latacz, Drohiczowka, Swierzkowce, Chmielowa.
56	Laskowce.	Lascowce.
57	Liczkowce.	Liczkowce, Trybuchowce.
58	Lisiczniki.	Lisiczniki.
59	Lisowce.	Lisowce.
60	Medwedowce.	Medwedowce, Nowoſtawce, Podlęsie.
61	Michałkow.	Michałkow.
62	Michalowka.	Michalowka.
63	Mielnica,	Mielnica.
64	Miszkow.	Miszkow, Muszkarow.
65	Nowosiołka.	Nowosiołka, Duliby.
66	Nowosiolka, Kostiukowa.	Nowosiolka, Kostiukowa.
67	Olchowice.	Olchowice.
68	Olexince.	Olexince.
69	Osowce.	Osowce.
70	Paniowce zielone.	Paniowce zielone.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
71	Pauszowka.	Pauszowka, Zaleszczyke małe.
72	Petlikowce.	Petlikowce, Kurtwanowka, Petlikowce nowe, Bielawince.
73	Piłatkowce.	Piłatkowce.
74	Połowce.	Połowce, Krzywołuka.
75	Probuzna.	Probuzna, Hrinkówce, Zalesie.
76	Romaszowka.	Romaszowka, Biały, Potol, Chomiakowka.
77	Rozanowka.	Rozanowka.
78	Rydoduby.	Rydoduby.
79	Rzepince.	Rzepince, Pomorce.
80	Rzezawa.	Rzezawa, Pieczarna.
81	Samulaskowce.	Samulascowce.
82	Sidorow.	Siodorow mit Berednia, Krzywenke, Opaszczyzna, Hasilkow.
83	Siekierzynce.	Siekierzynce.
84	Skała.	Skala, Skala stara, Barezanka, Gusztynek, Iwankow, Senkow, Kolodrobka, Stobutka, Dawidkowce, Losiacz.
85	Skomorosze.	Skomorosze.
86	Slobudka.	Slobudka.
87	Suchodol.	Suchodol, Bednarowka, Trzianowka.
88	Szczuparka.	Szczuparka, Szyszkowce.
89	Szerszeniowce.	Szerszeniowce.
90	Szmankowce.	Szmankowce.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
91	Szmankowczyki.	Szmankowczyki, Strosowka.
92	Szutromince.	Szutromiance.
93	Szwaykowce.	Szwaykowce.
94	Szydlowce.	Szydlowce.
95	Szypowce.	Szypowce.
96	Tarnawka.	Tarnawka.
97	Tluste.	Tluste.
98	Torskie.	Torskie.
99	Trybuchowce.	Trybuchowce, Pyszkowce.
100	Tudorow.	Tudorow, Maydan.
101	Turylcze.	Turylcze, Podfilipce.
102	Uhryn.	Uhryn.
103	Uhrynkowce.	Uhrynkowce.
104	Uscie Biskupie.	Uscie Biskupie, Niwra, Horoszowa, Młynowka, Nowosiołka, Iwanie, Zalesie, Germakowka.
105	Wasylkowce.	Wasylkowce.
106	Wierzbowiec.	Wierzbowiec.
107	Wierzbowka.	Wierzbowka.
108	Worwolince.	Worwolince.
109	Wygnanka.	Wygnanka.
110	Wysuczka.	Wysuczka, Pieszczatynce, Strzałkowce, Wierzmiakowce, Wolkowce.
111	Zaleszczyki.	Zaleszczyki, dto. stare mit Pieczarna, Dobrowlany, Zerawka, Bedrykowce.
112	Załucze.	Załucze, Slobudka, Troyca, Puklaki.

Post Nro.	Namen der Dominien	dazu gehörigen Ortschaften.
113	Zawale.	Zawale.
114	Zazulince.	Zazulince.
115	Zielona.	Zielona.
116	Znibrody.	Znibrody.
117	Zwiahel.	Zwiahel.
118	Zwiniacz.	Zwiniacz.

Nro. 2.

Hofkammer-Decret vom 3. Januar 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Handlungs- und Gewerbsbefugnisse auch an solche zu verleihen, die nicht beym Militär dienten.

Militär- und Landwehrdienste sind zwar allerdings zu berücksichtigen, und Individuen, für welche solche sprechen, wenn sie auch die sonst erforderliche Dienstzeit bey der Handlung oder einem Gewerbe nicht auszuweisen vermögen, vorzugsweise mit Befugnissen zu betheilen; jedoch dürfen deßhalb diejenigen Subjecte, welche alle erforderliche Eigenschaften besitzen, aus dem Grunde, weil sie keine Militär-Verdienste haben, was oft auf Verhältnissen beruht, die ganz außer ihrer Willkühr liegen, von der Erlangung solcher Befugnisse nicht ausgeschlossen werden.

Nro 3.

Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Tirol und Vorarlberg, am 22. Februar 1816.

Stämpel auf Spielkarten, welche in die neu erlangten Provinzen eingeführt werden.

Alle Spielkarten, welche aus den alt-Oesterreichischen

Ländern in das Lombard. Venetianische Königreich, in das Triester Küstenland, nach Tyrol und Illyrien eingeführt werden, haben demjenigen Stämpel zu unterliegen, welcher in einem jeden dieser neu zugefallenen Länder für die in demselben erzeugten gleichen Gattungen Karten vorgeschrieben ist.

Die Versendung der Spielkarten aus den alt-Oesterreichischen Provinzen hat also ungestämpelt und ämtlich versiegelt Statt zu finden, wie der §. 52. des Stämpel-Patents vom 5. October 1802 es für die Aussendungen außer Landes vorschreibt, und es müssen die ämtlich gesiegelten Spielkarten bey dem Eintritte in eine der genannten neu zugefallenen Provinzen zur Stämplung gewiesen werden.

In so fern der Zeit an den Zollämtern dieser Provinzen ungebrauchte, aus den übrigen Oesterreichischen Ländern mit dem in diesen Ländern bestehenden, in der Valuta der Einlösungs-Scheine zahlbaren Stämpel versehene Spielkarten zur Einfuhr vorkommen, müssen diese von den Einbruchsämtern gesiegelt und verzeichnet an die betreffenden Stämpelämter der genannten neu zugefallenen Provinzen gewiesen, und dort der gesetzmäßigen Stämpelung unterzogen werden; wogegen jedoch der Partey eine ämtliche Bescheinigung mit Angabe der Gattung und Zahl der Spielkarten, des auf dieselben befundenen Stämpelbetrages in Valuta der Einlösungs-Scheine und der im Stämpel vorkommenden Buchstaben des Stämpelamtes auszufolgen ist, und es wird die Sache der Partey seyn, die früher in Einlösungs-Scheinen erlegte Stämpel-

Gebühr von demjenigen Stämpelamte sich zurück vergüten zu lassen, wo deren Erlag geschehen ist.

Die aus Dalmatien und aus Illyrisch-Croatien in das Lombardisch-Venetianische Königreich, in das Triester Küstenland, nach Tyrol und Illyrien eingeführten Spielkarten müssen, da in Dalmatien und Illyrisch-Croatien das Stämpelgefäll noch nicht eingeführt ist, eben so behandelt werden, wie die Spielkarten, welche aus den alt-Oesterreichischen Provinzen eingeführt werden.

Diejenigen Spielkarten, welche im Venetianischen, in der Lombardie, in Triest, in Tyrol und in Illyrien mit dem in diesen Ländern vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, unterliegen keiner neuen Stämpelung mehr, wenn sie aus einem in das andere, oder in die alt-Oesterreichischen Länder versendet und in diese eingeführt werden.

Nro. 4.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 4. Januar 1816.

Gegen den Ankauf der zur Universitäts-Bibliothek gehörigen Bücher.

Zur Sicherung des Eigenthums der Universitäts-Bibliothek sind sämmtliche zu derselben gehörige Bücher mit dem kaiserlichen Adler, der die Umschrift: Biblioth. Univer. Vindobonensis, führt, gestämpelt worden.

Sämmtlichen Antiquaren und Büchertrödlern ist daher die gemessenste Weisung zu ertheilen, solche mit dem Stämpel der Universitäts-Bibliothek versehene Bücher bey Vermeidung jener Strafen, welche die Gesetze auf

den Ankauf eines verdächtigen oder gestohlenen Gutes überhaupt verhängen, nicht allein nicht zu kaufen, sondern auch unter Beobachtung der gehörigen Vorsichten diejenigen, welche solche Bücher zum Verkaufe anbiethen, den Polizey-Behörden zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Nro. 5.

Hofkanzley-Decret vom 4. Januar 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Bedingungen zur Gestattung der Verbreitung der Flugschriften durch Ausrufen.

In Hinsicht des Ausrufens der Flugschriften wird hiermit zur Richtschnur festgesetzt:

a.) Daß künftig nur solche Flugschriften, deren Druck auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassungen öffentlicher Behörden veranstaltet wird, ausgerufen werden dürfen.

b.) Daß die Buchhändler oder Buchdrucker und Verleger, welche die Verbreitung einer Flugschrift mittelst Ausrufens wünschen, sich um die Bewilligung bey derjenigen Behörde, auf deren Veranlassung dieselbe gedruckt wurde, zu bewerben haben.

c.) Das Befugniß zum Ausrufen in solchen Fällen hat immer nur auf zwey, längstens drey Tage zu gelten.

d.) Die erhaltene Bewilligung zum Ausrufen ist auf den Abdrücken selbst, jedoch mit Beyrückung des Datums der Bewilligung, ersichtlich zu machen, damit die bestimmte Frist nicht überschritten werden könne.

Nro. 6.

Hofkanzley-Decret vom 6. Januar 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung; kundgemacht am 29. Februar.

Künftige Behandlung der von der k. k. Hofcommission in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten besorgten Geschäfte.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die bisher von der in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten aufgestellten k. k. Hofcommission besorgten Geschäfte und insbesondere die Verwaltung des hiesigen Zwangs-Arbeitshauses und der damit verbundenen Corrections- und freywilligen Arbeits-Anstalten, ferner die Zuweisung hiesiger Armen in die Armen-Badanstalt zu Baden, dann die Verleihung von Aushülfen an dürftige Individuen, vom 1. März d. J. an, der k. k. Stadthauptmannschaft in erster Instanz, im Berufungswege aber der Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung und der vereinten Hofkanzelley zugewiesen werden.

Nro. 7.

Hofkanzley-Decret vom 9. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Beförderung der inländischen Erzeugung des Fleischbedarfes.

Allen Länderstellen ist auf das nachdrücklichste einzuschärfen, daß sie mit aller Thätigkeit dahin streben, damit der inländische Fleischbedarf durch inländische Erzeugung bedecket, nicht so große Summen zum größten Nachtheile der inländischen Cultur dem Auslande zuge

führt, und daher alles, was diese Zwecke befördern kann, eingeleitet, was denselben aber entgegensteht, hinweggeschaffet werde.

Nro. 8.

Hofkanzley=Decret vom 9. Januar 1816, an die Nieder=Oesterreichische Regierung.

Doctoren der Chirurgie zu Kreis= und Districts=Physicaten nicht vorzuschlagen.

In Zukunft sind als Kreis= und Districts=Physiker nicht Individuen anzustellen, oder in Vorschlag zu bringen, welche nur Doctoren der Chirurgie sind.

Nro. 9.

Hofkanzley=Decret vom 11. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Mähren und Schlesien am 3.; in Nieder=Oesterreich am 15. Februar; in Böhmen am 2. März 1816.

Bestreitung der Heilungskosten bey armen, von wüthenden Hunden beschädigten Personen.

Ueber Anfrage: wer die Heilungskosten für arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen zu tragen habe, geruheten Se. Majestät zu beschließen:

In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Cur=Kosten der von diesem gebissenen Personen zu verhalten. Sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beyden Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird,

daß die Liquidationen über die Kosten solcher Curen, so wie es bey Epidemien und Viehseuchen längst angeordnet ist, jedes Mahl gleich nach vollendeter Cur und längstens binnen sechs Monathen beygebracht werden müssen; widrigens die Vergütung derselben von dem Ärarium nicht mehr Statt findet.

Nro. 10.

Hofkanzley-Decret vom 11. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Stellung der ohne Paß in andern Provinzen betretenen Tyroler und Vorarlberger zum Militär.

Die in andern Provinzen ohne Paß betretenen Tyroler und Vorarlberger dürfen zwar zum Militär gestellt werden; sie müssen jedoch immer zu ihrem vaterländischen Regimente „Kaiser-Jäger" transportirt werden; indem es der ausdrückliche Wille Sr. Majestät ist: daß dieses Jäger-Regiment aus lauter eingeborenen Tyrolern und Vorarlbergern complet erhalten werde.

Nro. 11.

Justiz-Hofdecret vom 12. Januar 1816, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht.

Gerichtsbarkeit über die Adeligen der minderen Standesherrschaften in dem k. k. Antheile von Schlesien.

Seine Majestät haben über Anfrage: welchem Landrechte die in einem Orte der minderen Standesherrschaften in k. k. Schlesien wohnenden Adeligen, ihrer persönlichen Eigenschaft nach unterstehen, zu beschließen geruhet: daß die in einem Orte der minderen Standesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf wohnenden Adeli-

gen, ihrer persönlichen Eigenschaft nach, der Gerichtsbarkeit des Troppauer fürstlichen Landrechtes; die auf den übrigen minderen Standesherrschaften Deutschleuten, Freystadt, Friedeck, Aderberg, Reichwaldau, Roy und Orlau wohnenden Adeligen aber, in gleicher Hinsicht der Gerichtsbarkeit des Teschner fürstlichen Landrechtes unterstehen.

Nro. 12.

Justiz-Hofdecret vom 13. Januar 1816, an das Galizische Appellations-Gericht.

Alter zur Zulassung der Rechts-Candidaten zur Richteramts-Prüfung; wann solche zu beeiden seyn?

Das Hofdecret vom 5. December 1812 verordnet, die für das Richteramt geprüften, tauglich befundenen Individuen nicht sogleich nach der Prüfung, sondern sogleich bey der Fähigkeits-Erklärung zu beeidigen. Und da die Fähigkeits-Erklärung für das Richteramt alle zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften voraussetzt, so kann zwar die Fähigkeits-Erklärung nicht eher, als bis der Candidat über das zurückgelegte Alter von 24 Jahren, dann über die wenigstens 3 jährige Rechts-Praxis, und über die gut bestandene appellatorische Prüfung sich ausgewiesen hat, erfolgen; derselbe kann aber noch vor dem 24. Jahre seines Alters und vor der 3 jährigen Rechts-Praxis zur Appellations-Prüfung zugelassen werden.

Nro. 13.

Hofkanzley-Decret vom 14. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Amtssiegel mit der Umschrift der betreffenden Stelle zu versehen.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß alle

Amtssiegel mit der vorgeschriebenen Umschrift der Stelle, die sie betreffen, versehen seyn sollen.

Nro. 14.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. Januar 1816.

Die Verführung der Magazins-Lieferung Jüdischen Vecturanten nicht zu übertragen.

Es hat sich der Fall ereignet, daß die Transportirung des zur Magazins-Lieferung nach Prag bestimmten Getreides von Jüdischen Vecturanten besorgt, und dadurch, wegen des Verdachts unerlaubter Getreid-Spekulazionen der Juden, zur ämtlichen Untersuchung der Sache Anlaß gegeben wurde. Um demnach für die Zukunft durch dergleichen Jüdische Transports-Unternehmungen die Marktaufsicht in Prag nicht zu erschweren, sind die Dominien anzuweisen, daß sie das zur Magazins Lieferung nach Prag bestimmte Getreid nicht leicht den Jüdischen Vecturanten, im Nothfalle aber nicht ohne specielle obrigkeitliche Zeugnisse, zur Herführung überlassen sollen.

Nro. 15.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 17. Januar 1816, an die vier Kreisämter.

Einhebung der Erwerbsteuer bey steuerpflichtigen Parteyen, die von andern Dominien aufgenommen werden.

Es ist die Beschwerde angebracht worden: daß die Einhebung der Erwerbsteuer vorzüglich dadurch erschweret werde, daß die steuerpflichtigen Parteyen von andern

Dominien aufgenommen werden, ohne daß der Magistrat in die Kenntniß kömmt, wohin sich die Partey begeben habe.

Da es nun von höchster Wichtigkeit ist, nicht nur den hiesigen Magistrat, sondern überhaupt alle Obrigkeiten in den Stand zu setzen, die ihnen vorgeschriebenen Steuerbeträge von den steuerpflichtigen Parteyen einzubringen; so hat das Kreisamt die unterstehenden Obrigkeiten anzuweisen, daß sie bey jeder steuerpflichtigen Partey, welche sich in ihrem außerobrigkeitlichen Bezirke ansässig macht, genau darauf zu sehen haben, ob dieselbe, falls sie eine steuerbare Beschäftigung trieb, die Erwerbsteuer in ihrem vorigen Wohnorte berichtiget habe, zu diesem Ende den Erwerbsteuer-Schein der Partey genau einzusehen, und wenn dieselbe noch mit einem Erwerbsteuer-Betrage im Rückstande haftet, der betreffenden Behörde sogleich davon die Mittheilung zu machen.

Nro. 16.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 17. Januar 1816.

Anzeige der Entweichung der Gefangenen an die Kreisämter.

Da das Appellations-Gericht von der k. k. obersten Justizstelle angewiesen worden ist, künftig bey jeder Entweichung eines Criminal-Inquisiten oder Sträflings über die dießfälligen kriminalgerichtlichen und kreisämtlichen Untersuchungen wider die Schuld tragenden Criminal-Gerichts-Beamten immer einverständlich mit der Landesstelle mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorzugehen, haben die Criminal-Gerichte bereits den

wiederholten Auftrag erhalten, jede Entweichung eines Gefangenen binnen 24 Stunden dem Kreisamte anzuzeigen.

Nro. 17.

Hofkanzley-Decret vom 18. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Das Pönale in Desertions-Fällen der Fuhrwesens-Knechte ganz an das Militär-Aerarium abzuführen.

In Desertions-Fällen der Fuhrwesens-Knechte hat der von ihrem etwaigen Vermögen einzuhebende Pausch-Betrag pr. 30 fl. dem Militär-Aerarium, ohne Unterschied, ob die Entschädigungs-Gebühr für die mitgenommenen Montursstücke mehr oder weniger ausfalle, zu Gute zu kommen.

Bey dieser Bestimmung hebt sich daher die Anordnung vom 27. Julius 1815 auf, und es wird von nun an wieder nach der Circular-Vorschrift vom 25. Aprill 1795 aus dem Vermögen der Fuhrwesens-Deserteurs jedes Mahl das festgesetzte Pönale von 30 fl. ganz an das Militär-Aerarium abzuführen seyn.

Nro. 18.

Justiz-Hofdecret vom 10. Januar 1816, an das Galizische Appellations-Gericht.

Hofkanzley-Decret vom 18. Januar 1816, an das Galizische Gubernium.

Benehmen mit Parteyen, bey welchen nach ihren Religionsbegriffen die Eidesablegung unerlaubt ist.

Seine Majestät geruheten in Beziehung auf die Frage, wie sich mit den Menonisten in Fällen einer durch das Gesetz erforderlichen Eides-Ablegung, welche nach

ihren Religionsbegriffen unerlaubt ist, zu benehmen sey, zu genehmigen: daß solchen Religions-Parteyen, die vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feyerliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, die mit ihren Religionsgrundsätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufgedrungen, sondern dafür ihre vor Gericht nach vorläufiger Ermahnung bey der in den Gesetzen auf Meineide bestimmten Verantwortlichkeit die Wahrheit zu sagen, zu erstattende, mit einem Handschlage zu bestätigende Versicherung als hinreichend angenommen werde.

Nro. 19.

Hofkanzley-Decret vom 19. Januar 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Behörde zur Concessions-Ertheilung über die der montanistischen Hofkammer unterstehenden Hammerwerke.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß durch die in dem 10. §. des Wald-Patentes vom 1. Julius 1813 der Nieder-Oesterreichischen Regierung, in Hinsicht auf den Waldstand eingeräumte Obsorge, keineswegs der durch frühere Verordnungen dem Montanisticum eingeräumten Jurisdiction über die Zerrennwerke, welche das sogenannte Zentnergut liefern, Eintrag geschehe; daß die Nieder-Oesterreichische Regierung sich von der Concessions-Ertheilung über die der montanistischen Jurisdiction unterstehenden Hammerwerke zu enthalten habe, und derselben nur vorbehalten bleibe, bey dergleichen Bewerbungen die Untersuchung der Zulässigkeit des Waldstandes zu pflegen, und hierüber der Hofkammer im Münz-

und Bergwesen die Auskunft mitzutheilen, ohne welche von dem Montanisticum in keiner Concessions-Sache vorgegangen werden wird.

Nro. 20.

Hofkanzley-Decret vom 20. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Anzeige der Concurs-Ausschreibungen für erledigte Kreis-Ingenieurs-Stellen.

Von jeder Concurs-Ausschreibung für erledigte Kreis-Ingenieurs-Stellen ist immer auch der Hofkriegsrath in die Kenntniß zu setzen, damit dergleichen Diensterledigungen den hierzu geeigneten Militär-Individuen um so gewisser bekannt gemacht werden können.

Es ist demnach jede für dergleichen Stellen eingeleitete Concurs-Ausschreibung zu gleicher Zeit auch hierorts anzuzeigen.

Nro. 21.

Justiz-Hofdecret vom 20. Januar 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Wie fern die Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen bey offenbar lügenhaften Antworten des ersteren nothwendig sey?

Bey Verhängung der im §. 365. des St. G. auf offenbar lügenhafte Antworten festgesetzten Strafe ist in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beschuldigten, die Gegenstellung desselben und der Zeugen nur in so weit nothwendig, als solche nach dem 387 und 388. §. des Strafgesetzes zur Herstellung eines rechtlichen Beweises überhaupt erforderlich ist; übri-

gens aber ist die Freylassung einer eigenen Bedenkzeit zwischen der Androhung der im §. 365. bestimmten Züchtigung und derselben Vollzuge in dem Gesetze nicht vorgeschrieben.

Nro. 22.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 22. Januar 1816.

Benehmen in Hinsicht der durch Edict eingerufenen Ausgewanderten, oder Recrutirungs-Flüchtlinge.

Ungeachtet der mit Verordnung vom 22. Juny 1812, vom 22. August 1815, vom 13. November 1815, und vom 22. December 1815 eben so bestimmt als nachdrucksamst ertheilten Weisungen, wie sich rücksichtlich der edictaliter Einberufenen zu benehmen sey, daß nähmlich von jeder Obrigkeit 1. sogleich nach erhaltener Edictal-Citation die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur in die Kenntniß zu setzen ist, ob von dem einberufenen Individuum ein Vermögen vorhanden sey oder nicht, um im erstern Falle die Beschlagnehmung desselben einleiten zu können; dann, daß 2. jede Obrigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Edictal-Frist von einem Jahre unverzüglich mit der Emigrations-Erkenntniß gegen die Vorgeladenen, sie mögen entweder gar nicht, oder auch nach der festgesetzten Frist zurückgekehrt seyn, vorzugehen hat: so nimmt man dennoch wahr, daß in Ansehung der schon vom 1. Januar 1814 bis 1. Januar 1815 durch Edict einberufenenen Emigranten und Rekrutirungsflüchtigen weder die Auskunft rücksichtlich des Vermögens ertheilt, noch gegen diese Individuen, obgleich die Edictal-Frist

schon seit mehreren Monathen verstrichen ist, das Emigrations-Urtheil gefällt worden ist.

Dieses würde nicht geschehen können, wenn, wie es schon oft befohlen worden ist, die Obrigkeiten mit dem gehörigen Nachdrucke zur Erfüllung ihrer Pflicht dießfalls angehalten worden wären. Damit nun die vorgeschriebene Ordnung für die Zukunft genau beobachtet werde, hat das Kreisamt, so oft demselben eine Edictal-Citation von der Landesstelle zukömmt, den Dominien jedes Mahl schärfestens und unter Festsetzung eines angemessenen Pönfalls, der auch im Unterlassungsfalle ohne weiters einzuheben seyn wird, einzuprägen, nicht nur, wie es schon mit Decret vom 22. December 1815 anbefohlen worden, die erhaltene Edictal-Citation in die gehörige Vormerkung zu nehmen; sondern auch der k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur die Anzeige wegen des Vermögens, es mag eines vorhanden und zur Confiscation geeignet seyn oder nicht, ohne Verzug zu machen, und immer sechs Wochen längstens nach Ablauf der Edictal-Frist die Emigrations-Erkenntnisse über diejenigen, welche in der gesetzlichen Frist nicht zurückgekommen sind, zur Bestätigung unfehlbar vorzulegen.

Nro. 23.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 23. Januar 1816.

Gegen das Tragen der mit Gold stark durchwundenen Bouillons von dazu unbefugten Militär-Parteyen.

Das k. k. N. Oe. Militär-General-Comando hat bemerkt, es habe sich seit einiger Zeit der Mißbrauch ein-

geschlichen, daß Prima-Planisten, Unteroffiziere und Cadeten Porte-Epées und Rosetten, woran die Bouillons so stark mit Gold durchwunden sind, tragen, daß dieselben von jenen der Offiziere kaum mehr zu unterscheiden sind, und es hat hiernach das Ansuchen gestellet, von politischer Seite zur Beseitigung dieses Unfuges mitzuwirken.

Die Posamentirer-Innung, so wie die in den Kreisen befindlichen Posamentirer, sind daher zur Vermeidung ihres eigenen Schadens hiervon zu verständigen.

Nro. 24.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 23. Januar 1816, und des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 10. März 1816.

Beschränkung des Reisens fremder Juden nach Wien.

Um dem über Hand nehmenden Zuströmen der zum Aufenthalte in Wien nicht geeigneten Israeliten die erforderlichen Schranken zu setzen, wird in Gemäßheit der bestehenden Verordnung vom 1. October 1807 bekannt gemacht, daß keinem fremden Israeliten, mit Ausnahme der Marktzeit, wo ihnen nach dem §. 22. des Toleranz-Patents die Besuchung der Stadt Wien allgemein gestattet ist, weder der Eintritt bey den Linien, noch der Aufenthalt in Wien auch nur auf kurze Zeit gestattet werde, in so fern er sich nicht nebst dem ordentlichen Passe auch noch mit einem Zeugnisse, wo er ansässig ist, und daß er in Handels- oder Rechtsangelegenheiten nach Wien komme, ausweisen wird. Eben so wird auch den Bestellten oder den Bevollmächtigten der Israelitischen Handels-

häuser der Eintritt versagt werden, wenn ihre Dahinkunft nicht durch ein von der Obrigkeit bestätigtes Zeugniß ihrer Principalen gerechtfertiget wird.

Nro. 25.

Justiz-Hofdecret vom 24. Januar 1816, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht.

Vorsicht bey Gesuchen um die Nachsicht der Strafe.

Wenn Gesuche um Strafnachsicht, ohne eigenhändige Nahmensunterschrift der Bittsteller und ohne Mitfertigung eines befugten Vertreters, oder eines bekannten Zeugen der beygefügten Handzeichen, eingereicht werden, ist vor Erledigung derselben eine Erforschung zu veranlassen: ob solche Gesuche von den angeblichen Bittstellern wirklich herrühren, und ob die Bittsteller wirklich in den Verhältnissen sich befinden, die sie zur Begründung ihrer Gesuche anführen.

Nro. 26.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 24. Januar 1816.

Ausschließung der Juden von allen Aerarial-Früchten- und Heulieferungs-Kontracten.

Sämmtlichen Verpflegs-Magazinen wird der Verboth, nach welchem Juden von allen Aerarial-Früchten- und Heulieferungs-Kontracten (wozu sie laut hofkriegsräthlicher Verordnung für die Dauer des letzt beendigten Krieges zugelassen werden durften) nach gegenwärtig hergestelltem Frieden, wieder ausgeschlossen bleiben sollen, in Erinnerung gebracht.

Nro. 27.

Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1816, an das Böhmische Gubernium.

Aufhebung der Beschränkungen bey Zufuhr des Getreides.

Bey den gegenwärtigen friedlichen Verhältnissen, und bey dem Umstande, daß durch die noch bestehenden Getreid-Zufuhrs-Beschränkungen nach den Gränzgegenden der Verkehr in denselben nicht nur gehemmt, sondern auch die Zufuhr des Getreides dahin sehr erschwert und vertheuert wird, übrigens aber besonders die fleißigen, ohnehin in dem vorletzten Kriege so hart mitgenommenen Gebirgs- und Gränz-Bewohner durch dergleichen Beschränkungs-Maßregeln unzähligen Plackereyen, Auslagen und Zeitversäumnissen ausgesetzt sind; findet man nun keinen Anstand, diese obrigkeitlichen Certificate gänzlich aufzuheben, wobey es sich von selbst versteht, daß es bey dem allgemeinen Ausfuhrsverbothe sein unabänderliches Verbleiben habe, und daß demnach über die genaueste Befolgung desselben mit aller Strenge zu wachen sey.

Nro. 28.

Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1816, an das königl. Böhmische Landes-Gubernium; kundgemacht am 15. Februar 1816.

Erneuerung des Verbothes der Aufstellung hölzerner Wohngebäude in Böhmen.

Die in Böhmen, besonders auf dem Lande von Zeit zu Zeit häufig ausbrechenden Feuersbrünste, wodurch nicht selten ganze Ortschaften, oder wenigstens ein großer Theil

derselben ein Raub der Flammen werden, welche letztere gewöhnlich so schnell um sich greifen, daß die Einwohner von ihren Habseligkeiten und Getreid-Vorräthen sehr wenig oder gar nichts zu retten im Stande sind, haben in der Betrachtung, daß die Entstehungsart und das schnelle Umsichgreifen der meisten Feuersbrünste, so wie die Unwirksamkeit selbst der schleunigen Hülfe, in den meisten Fällen einzig und allein in der feuergefährlichen Bauart hölzerner Wohngebäude auf dem Lande gesucht werden muß, die Regierung schon vorlängst zu der Festsetzung der Vorschrift bestimmt: daß kein neues Gebäude mehr von Holz, sondern jedes feuerfest erbauet werden soll.

Nachdem aber die Erfahrung gelehret hat, daß dieses so heilsame, bloß zu dem eigenen Besten des Landvolkes erlassene Gesetz bey demselben, aller vernünftigen Vorstellungen ungeachtet, kein Gehör findet; sondern, wahrscheinlich aus Vorliebe der Unterthanen für die Bauart ihrer Vorfahrer, beynahe unbefolgt geblieben ist, und daß die Unterthanen ihr eigenes Wohl so wenig beachten, daß sie sogar Vorstellungen gegen die Handhabung dieses Gesetzes eingebracht haben; so wird die erneuerte Kundmachung dieses Gesetzes hiermit verordnet, und in der weiteren Betrachtung, daß an der Uebertretung desselben durch Aufstellung hölzerner Wohngebäude nebst dem Bauführer auch die betreffenden Zimmerleute, Ortsrichter, oder Gemeinde- und Herrschafts-Vorsteher, theils durch Mitwirkung und theils durch Unterlassung der Verhinderung, die Schuld tragen, weil die Ausführung eines

solchen gesetzwidrigen Baues nicht möglich ist, wenn die genannten Vorsteher ihre Pflichten erfüllen, Folgendes festgesetzt:

1) Jedes neue Wohngebäude muß von Stein oder Ziegeln, somit feuerfest erbauet, und das ohne Bewilligung der Landesstelle dennoch von Holz aufgestellte Gebäude muß binnen Jahr und Tag wieder abgetragen und feuerfest überbauet werden; widrigens dasselbe nach Verlauf dieser Zeit ohne weiters niedergerissen werden wird.

2) Der Zimmermann, welcher ein hölzernes Wohngebäude ohne vorhergegangene Gubernial-Bewilligung aufstellt, ist als schwerer Polizey-Uebertreter nach dem §. 185. des Strafgesetzes II. Theiles zu behandeln.

3) Der Dorfrichter oder Gemeindevorsteher, welcher den vorschriftswidrigen Bau dem vorgesetzten Amte anzuzeigen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 25 fl. W. W.;

4) Die Ortsvorsteher in den Märkten und Schutzstädten, wo ein solcher gesetzwidriger Bau unternommen wird, mit einer Geldstrafe von 50 fl.;

5) Die Bürgermeister in den freyen Städten mit einer Geldstrafe von 100 fl.;

6) Die Herrschafts-Vorsteher, in so fern denselben in ihrer ämtlichen Einwirkung eine Schuld zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von 200 fl. W. W. zum Local-Armenfonde zu belegen. Endlich

7) ist eine gleiche Strafe gegen die genannten Individuen auch dann zu erkennen, wenn die Dorfrichter und Gemeindevorsteher nach Verlauf der zur Umbauung eines

gesetzwidrig aufgestellten hölzernen Hauses eingeräumten einjährigen Frist die unterlassene Abtragung desselben dem obrigkeitlichen Amte nicht anzeigen, und die Orts- dann Herrschafts-Vorsteher auf die erhaltene dießfällige Anzeige die zweckmäßige Verfügung zu treffen unterlassen.

Nro. 29.

Hofkanzley-Decret vom 28. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 12.; in Nieder-Oesterreich am 13.; in Inner-Oesterreich am 14.; in Böhmen am 22.; in Galizien am 23. Februar; in Triest am 9.; in Tyrol am 14. März 1816; in Salzburg am 28. May 1817.

Verboth der Adoptirung unehelich erzeugter Kinder von Seite ihrer Aeltern.

Seine Majestät haben gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles, wo ein Vater die Bewilligung zur Adoption zweyer von ihm außerehelich erzeugten Kinder ansuchte, zu beschließen geruhet: daß auf die unehelichen Kinder hinsichtlich ihrer Aeltern nur die gesetzlichen Arten der Legitimation (§§. 160—162 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) nicht aber die Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt fremder Kinder (§§. 179—185) anwendbar seyn; folglich unehelich erzeugte Kinder von ihren Aeltern in keinem Falle adoptirt werden können.

Nro. 30.

Decret der Central = Organ. = Hofcommission vom 29. Januar 1816, an das Landes = Gubernium in Tyrol und Vorarlberg; kundgemacht am 7. Aprill n. J.

Erbfolge in den Bauerngütern in Tyrol und Vorarlberg.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß in Tyrol und Vorarlberg in Beziehung auf die Erbfolge in den Bauerngütern die höchste Verordnung vom 9. October 1795 als die alleinige dießfällige Norm bestehen, und allgemein kund gemacht werden soll. *)

*) Beylage.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche Uns gegen die seit dem 3. Aprill des Jahres 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben Uns bewogen, sowohl das über diesen Gegenstand unter dem 3. Aprill 1787 erlassene Patent, als auch die darauf sich beziehenden Anordnungen, welche den 5. October und 28. December 1787, 15. Aprill, 26. September und 14. October 1788, 25. Juny 1789, und 5. März 1790 kund gemacht worden, hiemit aufzuheben, dagegen aber folgende Vorschrift zu ertheilen.

§. 1.

In Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes hat auch bey dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11. May 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung zu gelten.

§. 2.

Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, im 5ten Hauptstücke des ersten Theils, vorgeschrieben ist, so zu verbleiben, daß nur die dort aufgeführten Hindernisse, und kein anderes von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillar-Gutes wirken können.

§. 3.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater, oder die Mutter das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut mit allem, was unmittelbar dazu gehörig ist, folglich auch mit dem bey solchem miteinkatastrirten Realgewerbe allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Gerichtsobrigkeit gegen denselben kein gegründetes gesetzliches Bedenken heget, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der ältesten Tochter zugetheilt werden. Ob gegründete gesetzliche Bedenken gegen das zum Besitze berufene Kind eintreten, ist in jenen Fällen, wo den Gesetzen gemäß wegen Leibs- oder Gemüthsgebrechen, oder gegen unbesonnene Verschwender die Bestellung eines Kurators Statt findet, von der Gerichtsbehörde, außer dem aber von der politischen Behörde zu erkennen.

§. 4.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes

steht, ist einem, wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

§. 5.

Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmten Werthe des Gutes zu befriedigen. Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände so zu bestimmen, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne. Die Schätzmänner haben hierbey nicht nur die Eigenschaft und Beschwerden des Guts, sondern auch ob der fundus instructus wirklich vorhanden sey, oder nicht? genau zu erwägen, und was aus der Mobilar-Verlassenschaft dazu gehöre, und unter dem Anschlage des Guts zu verstehen sey, ausdrücklich zu bestimmen.

Wenn jedoch keines der erbnehmenden Geschwisterten oder Erbs-Parteyen dieses Gut um den ausgefallenen Schätzungspreis übernehmen wollte, noch das Gut in Hinsicht auf Kultur, und die Unterhaltung zweyer Familien eine Zerstückung leidet, ist selbes einem mehrbiethenden Fremden kaufsweise zu überlassen, und das hieraus erlöste Geld in die gemeinschaftliche Erbmasse zu werfen.

§. 6.

Wenn der Vater oder die Mutter nicht nur das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht, sondern auch in einer letztwilligen Anordnung den Uebernehmungspreis des Guts selbst bestimmt hätte, soll es dabey zu verbleiben haben; nur in dem Falle, wenn die Miterben erwei-

sen zu können glauben, daß der ihnen nach den bestehenden Gesetzen gebührende Pflichttheil durch eine zu große Begünstigung des Besitzers geschmälert worden, muß auf ihr Verlangen die Schätzung des Gutes vorgenommen, nach dem dadurch bestimmten Werthe der Pflichttheil berechnet, und solcher ohne Abbruch jedem Miterben hinausgegeben werden.

§. 7.

Wenn der Vater oder die Mutter zwey besondere Bauerngüter, oder so viele zusammen gehörige, oder an sich trennbare Grundstücke hinterlassen hat, daß sie ohne Nachstand der Kultur, und der Unterhaltung zweyer Familien, in zwey Bauerngüter getheilt werden könnten, soll der älteste Sohn das eine davon wählen, das andere aber dem nächsten an ihm zugetheilt werden. In einem solchen Falle ist auch dem überlebenden Ehegatten, wenn er in dem Miteigenthume beyder Bauerngüter oder sämmtlicher Grundstücke steht, nur allein gestattet, eines von beyden Gütern zu wählen.

§. 8.

Wenn der Vater oder die Mutter nebst einem einzelnen Hause, oder Bauerngute auch andere nicht dazu gehörige Gruntstücke hinterlassen hat, die zwar an sich trennbar, aber zum Betriebe der Feldwirthschaft unumgänglich erforderlich sind, sollen solche ebenfalls dem eintretenden Besitzer zugetheilt werden. Diesem steht aber dann nicht mehr frey, einige von diesen Grundstücken zu veräußern, wenn er nicht eben so viel, als er veräußert, durch Kauf, Tausch, oder auf andere Art wieder an sich bringt, und dem Bauerngute einverleibet.

§. 9.

Die vorstehenden Anordnungen sind auch in Ansehung jener Einwohner der Städte zu beobachten, die ein Gewerb treiben, das Bürgerrecht oder sonst einen Nahrungsweg haben, zugleich aber ein Bauerngut besitzen, welches sie wegen der nahen Lage selbst bauen können.

§. 10.

Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, bey welchem nach oben angeführten Ursachen die Verstückung nicht zulässig wäre, so bleibt der Willkühr der Erben überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

§. 11.

Da, wo keine zusammenhängende, geschlossene Bauerngüter bestehen, und wo die von den Aeltern hinterlassenen Grundstücke ohne Nachtheil ihrer Kultur unter allen Geschwisterten vertheilt werden können, ist das, was im vorstehenden 3., 4., 5. und 6. Absatze angeordnet worden, bloß in Ansehung der Häuser und ihrer Zugehör zu beobachten.

Gegeben in Innsbruck den 9. October 1795.

Nro. 31.

Hofkanzley-Decret vom 31. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Verboth der Abweichungen von der ursprünglichen Erklärung bey Landeslieferungen.

Es ist vorgekommen, daß den Lieferständen Abweichungen von ihrer ursprünglichen Erklärung über die Abstattungsart ihrer Landeslieferungs-Schuldigkeit gestattet,

und der Uebertritt von der Natural-Lieferung zur Geld-Reluition bewilliget werde.

Obschon nun in früheren Verordnungen bereits ausdrücklich gesagt worden ist, daß dergleichen Abweichungen von der ursprünglichen Erklärungsart durchaus nicht zugegeben werden dürfen; so findet man sich dennoch gegenwärtig veranlaßt, wiederhohlt die bestimmte Weisung zu geben: daß es ein für alle Mahl, jene Fälle ausgenommen, wo den Lieferparteyen auf die Lieferungs-Schuldigkeit für das Jahr 1815 mit hierortiger Genehmigung Zufristungen bewilliget worden sind, bey der ursprünglichen Erklärung verbleiben, und die Art der Schuldigkeits-Abstattung nur nach derselben geschehen müsse; daß daher eine Abweichung davon nicht gestattet, und ein Uebertritt von der Natural-Lieferung zur Geld-Reluition, und umgekehrt, ohne hierortige ausdrückliche Genehmigung nicht bewilliget werden dürfe.

Nro. 32.

Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1816, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Vorschrift bey Einfuhr der Hessischen Schmelztiegel nach Böhmen.

In Erwägung des Umstandes, daß die an der Gränze zu Tissa befindlichen Knöpf- und Schnallenfabrikanten die ihnen unentbehrlichen Hessischen Schmelztiegel über Prag nur mit einem Umwege von beynahe 28 Meilen, welcher eine den Werth der Waare weit übersteigende Frachtauslage verursachte, beziehen können, und daß solche Fälle noch mehrere eintreten dürften, wird im allgemeinen allen an der Gränze befindlichen Fabrikanten, welche dieser

Waare bedürfen, und solche über ein Gränzamt näher als über Prag beziehen können, der Bezug derselben über das nächste Commerzial-Einbruchsamt jedoch in der Art bewilliget, daß der Bedarf von der Obrigkeit bestätigt und die gemachte Bestellung dem Gubernium angezeigt werde, welches hievon jederzeit die Bankal-Administration in die Kenntniß zu setzen hat, damit diese an jenes Kommerzial-Einbruchsamt, über welches der Bezug zu geschehen hat, wegen der Konsumo-Verzollung die nöthige Weisung erlasse.

Nro. 33.

Hofkanzley-Decret vom 1. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung wegen Nationalisirung Deutsch-erbländischer Unterthanen in Ungarn, und der Ungarn in den Deutsch-erbländischen Provinzen.

Seine Majestät haben über die Frage: ob Unterthanen aus den Deutschen Provinzen in Ungarn, und so auch Ungarische Unterthanen in den Deutschen Provinzen, durch einen zehnjährigen beständigen Aufenthalt das Eingeburtsrecht erlangen? mit Rücksicht auf die über diesen Gegenstand bereits unter dem 17. November 1814 *) ertheilte Weisung nachträglich zu bestimmen geruhet: daß die aus den Deutschen Provinzen nach Ungarn, oder aus Ungarn in die Deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Pässen versehen

*) Sieh die Beylage.

sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellet, oder durch eine beygesetzte Bedingung beschränket sind, ohne Beybringung des vorgeschriebenen Entlaßscheines von ihrer Geburtsobrigkeit, durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nationalisirt betrachtet werden können; jene Unterthanen hingegen, deren Pässe nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellet oder durch eine beygesetzte Bedingniß beschränket sind, nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalte des Incolats- oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, und zur Eingehung der Ehe berechtiget seyn sollen, ohne daß sie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaßschein beybringen dürfen; es wäre denn, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reclamation, wenn dieselbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden wäre.

Nach dieser höchsten Anordnung, welche mit Beziehung auf das Hofdecret vom 23. August 1814 und als Nachtrag zu der allgemeinen Vorschrift vom 17. November 1814 *) und zwar als Erläuterung des ersten Absatzes derselben eröffnet wird, ist sich von nun an in vorkommenden dergleichen Uebersiedlungs-Fällen dergestalt jedoch zu benehmen, daß zu Folge einer späteren, von der k. Ungarischen Hofkanzley mitgetheilten höchsten Entschließung vom 27. December 1815, dieselbe auf jene Uebersiedlungsfälle, die vor zehn Jahren Statt hatten, nicht auszudehnen sey.

---

*) Sieh. die Beylage.

Uebrigens hat es noch ferner bey der in dem bezogenen Hofdecrete vom 17. November 1814, besonders im zweyten und dritten Absatze enthaltenen Vorschrift zu verbleiben, über deren genaue Befolgung auf das strengste zu wachen ist.

Beylage.

Hofkanzley - Decret vom 17. November 1814, an sämmtliche Länder-Chefs.

Aus Anlaß der unter dem 10. August 1813 bekannt gemachten höchsten Entschließung hinsichtlich der Ertheilung der Pässe nach Ungarn, sind die Fragen aufgeworfen worden:

Ob erstens die allen Deutschen Unterthanen, die sich durch zehn Jahre ununterbrochen in Ungarn aufhalten, zugestandene Begünstigung, daß sie als Eingeborne in Ungarn angesehen, und aller Rechte derselben theilhaftig gemacht werden, sich auch auf jene Deutschen Unterthanen ausdehne, welche sich, wie es häufig geschieht, seit zehn und mehr Jahren ohne Wissen und ohne Bewilligung ihrer Obrigkeiten aus Furcht vor der Recrutirung dahin geflüchtet und ansässig gemacht haben; oder ob dieselben, wenn ihr Aufenthalt auch erst nach Verlauf von zehn Jahren bekannt wird, dennoch zu reclamiren sind; dann, ob nicht gleichwohl eine Zeit festzusetzen wäre, nach welcher die Reclamation solcher entwichener Unterthanen nicht mehr Statt zu finden hätte, sondern ihnen ihr Vermögen gegen Erwirkung des vorschriftmäßigen Umsiedlungs-

Consenses und Entrichtung des Abfahrtsgeldes bey einem vorhandenen Vermögen nachgesehen werden könnte?

Zweytens. Ob sich die Anordnung, daß kein Paß auf länger als Ein Jahr zu ertheilen, und auch auf keine längere Frist zu erstrecken sey, auch auf Weibs-Personen und jene Unterthanen erstrecke, welche zum Militär-Dienste nicht tauglich, oder vermöge des Conscriptions-Systems davon befreyt sind?

Endlich drittens. Ob der ausdrückliche Befehl, daß der Ort, wohin der Paß gegeben wird, deutlich ausgedruckt seyn soll, auch bey Wanderpässen zu befolgen sey?

Zu mehrerer Erörterung der erwähnten höchsten Entschließung wird daher Folgendes zur Richtschnur festgesetzt:

1) Wenn unter den angeblich so vielen Oesterreichischen, in Ungarn sich zehn und mehrere Jahre aufhaltenden Unterthanen solche sind, welche in dieser Zwischenzeit der Vorschrift gemäß niemahls einberufen, oder um deren Zurückweisung oder Stellung zum Wehrstande die Ungarischen Behörden nicht angegangen worden sind; kann nach dem Geiste der höchsten Entschließung dermahlen weder einer Einberufung derselben, noch dem Antrage, sie zur nachträglichen Ansuchung der Umsiedlungs-Bewilligung zu verhalten, Statt gegeben werden; sondern die Einberufung hat sich nur auf jene zu beschränken, welche noch nicht zehn Jahre abwesend sind, oder deren Zurückweisung oder Stellung zum Wehrstande schon früher bey den Ungarischen Behörden angesucht worden ist.

2) Wenn übrigens von den abwesenden Oesterrei-

chischen Unterthanen der ersten Art notorisch bekannt ist, daß sie ein Vermögen mit sich nach Ungarn ausgeführt haben, oder ihnen eines nach der Hand zugefallen ist; so können dieselben allerdings zur Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes verhalten werden, in welchem Falle die Landesregierung ihr Amt zu handeln haben würde.

3) Kann in der Regel von der Vorschrift, daß kein Paß auf länger als Ein Jahr auszustellen, und auch auf keine längere Zeit zu verlängern sey, nicht abgegangen werden; indessen bleibt es der Regierung unbenommen, auf die Ausnahme von der Regel in besonderen Fällen einzurathen; nur darf, um den durch die höchste Entschließung beabsichteten Zweck nicht zu verfehlen, die Verlängerung der Pässe nie über neun Jahre erstrecket werden, sondern in diesem Falle muß statt der weiteren Paßverlängerung die Einberufung veranlaßt werden, und sind die Ortsobrigkeiten für die pünctliche Befolgung dieser Vorschrift strenge verantwortlich zu machen.

Nro. 34.

Hofkanzley-Decret vom 1. Februar 1816, an das Inner-Oesterreichische Gubernium.

Belehrung in Hinsicht der Errichtung der Abstockungs-Contracte mit Unterthanen.

Die in den Verordnungen vom 2. Julius 1807 und 28. Julius 1808 vorgeschriebenen Grundsätze und Vorsichten, unter welchen Se. Majestät den Gewerken unterthänige Waldungen eigenthümlich, oder die Benutzung derselben auf einmahlige Abstockung durch Verträge

an sich zu bringen, zu gestatten geruheten, sind bloß als eine Begünstigung des Bergbaues anzusehen, da sie bloß die Beförderung des letzteren, jedoch mit stäter Berücksichtigung der vollständigen Erhaltung der Rustical-Besitzungen und Erweiterung der Landwirthschaft, auch der in der Waldordnung und den allgemeinen Rustical-Zerstückungsvorschriften vorgeschriebenen Modalitäten zur unverkennbaren Absicht haben.

Hieraus fließt auch, daß diese den Gewerken gestattete Begünstigung, in Hinsicht auf die in der Frage stehende Errichtung von Abstockungs-Contracten mit Unterthanen, nicht auch auf die Schließung ähnlicher Verträge zwischen Nichtgewerken und Unterthanen ausgedehnt werden könne, und zwar um so weniger, als zu dieser Ausdehnung gar kein Grund vorhanden ist, indem die Unterthanen durch die unter den vorgeschriebenen Vorsichten ihnen bewilligte Hindangebung ihres nach Forstgrundsätzen von Jahr zu Jahr entbehrlichen Waldstandes, oder der theilweisen Benutzung ihres eigenthümlichen Gehölzes an Gewerke selbst, in der bestmöglichsten Wald-Cultur nicht beschränkt werden.

Nro. 35.

Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Führung der Handlungsbücher zu Triest in Englischer Sprache.

Auf dem Triester Platze dürfen die Handlungsbücher in Englischer Sprache mit der gesetzlichen Wirkung des 119. §. der dort bestehenden allgemeinen

Oesterreichischen Gerichtsordnung vom 1. März 1781 geführet werden.

Nro. 36.

Hofkanzley-Decret vom 8. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Wiederherstellung der Haller Damenstiftung in Tyrol.

Seine Majestät haben die Wiederherstellung der Haller Damen-Stiftung in Tyrol mit sämmtlichen noch vorhandenen Fonds beyder Abtheilungen, nähmlich: für die Tyrolerischen und Oesterreichischen Präbendistinnen, zu genehmigen, und die Oberleitung dieser vereinten Damen-Stiftung der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission zu übertragen geruhet.

Nro. 37.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums, vom 9. Februar 1816.

Uebersetzung der Haupt-Zoll-Legstätte von Tarnov nach Podgorze.

Zur Erleichterung für den Handel und nach dem Wunsche des Handelsstandes ist die Aufstellung eines Bankal-Inspectorats und einer Haupt-Zoll-Legstätte in der freyen Stadt Podgorze beschlossen worden. In Ausführung dieser höchsten Anordnung wird die bisher in Tarnow untergebrachte Haupt-Zoll-Legstätte nach Podgorze übersetzt, und tritt die Podgorzer Haupt-Zoll-Legstätte am 16. d. M. in Wirksamkeit.

Nro. 38.

Hofkanzley-Decret vom 10. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 23. Februar 1816.

Die Forderungen Oesterreichischer Unterthanen an die Französische Regierung betreffend.

Unter dem 20. November ist mit dem Pariser Hofe, rücksichtlich der Forderungen Oesterreichischer Privaten, Corporationen und Gemeinden an Frankreich, die unten folgende Convention geschlossen worden, welcher zugleich jene Artikel des Pariser Friedens-Tractates vom 30. May 1814, auf welche sich in dieser Convention bezogen wird, beygesetzet werden.

Wenn demnach Private, Corporationen und Gemeinden Forderungen an die Französische Regierung zu stellen haben, die entweder in den beyden erwähnten Pariser Tractaten ausdrücklich begriffen sind, oder die, wenn dieses nicht der Fall wäre, doch sonst gegründet, und durch die gedachten Tractate nicht geradezu ausgeschlossen worden sind; so werden sie ihre dießfälligen Ansprüche, die jedoch zur Hintanhaltung jeder nachtheiligen Zögerung so viel möglich gleich mit den gehörigen Belegen unterstützet seyn müssen, bey der zur Prüfung solcher Forderungen eigens aufgestellten Regierungs-Commission längstens bis zum 20. May laufenden Jahrs einzubringen haben. Diese Commission wird, wie sie nach ihrer ersten, mit dem Regierungs-Circulare vom 8. November 1814 öffentlich bekannt gemachten Zusammensetzung vorging, die un-

vollständig belegten Forderungen den Parteyen zur Nachtragung der noch fehlenden Behelfe zurückstellen, die richtig befundenen aber mit allen Beylagen immer sogleich der k. k. Hofkanzelley vorlegen, welche sie sodann der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzelley zur weiteren Beförderung an die Liquidirungs-Commission in Paris übergeben wird.

Dabey muß nur noch erinnert werden, daß die Staatsverwaltung aller der in der Frage stehenden Forderungen wegen keine auch noch so entfernte Gewährleistung übernehme, sondern nur nach Kräften dahin wirken werde, damit jede Partey möglichst befriediget werde.

A. Convention, welche in Gemäßheit des Art. IX. des Haupt-Friedens-Tractates mit Frankreich vom 20. November 1815, in Hinsicht auf die der Französischen Regierung zur Last fallenden Reclamationen, unter demselben Datum abgeschlossen worden ist.

Um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche sich über die Vollziehung verschiedener Artikel des Tractats von Paris vom 30. May 1814, und nahmentlich über diejenigen erhoben haben, die sich auf die Reclamationen der Unterthanen der verbündeten Mächte beziehen, sind die hohen contrahirenden Theile von dem Wunsche beseelt, ihren respectiven Unterthanen schleunig den Genuß der Rechte zu gewähren, welche diese Artikel denselben versichern, und zu gleicher Zeit, so viel als möglich, jeder Streitigkeit vorzubeugen, welche sich über den

Sinn einiger Dispositionen besagten Tractats erheben könnten, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Nachdem der Tractat von Paris vom 30. May 1814 durch den Artikel XI. des Haupt-Tractats, welchem gegenwärtige Convention angehängt ist, bestätigt wurde, so erstreckt sich diese Bestätigung nahmentlich auf die Artikel XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI, XXX und XXXI besagten Tractats, in so fern die in diesen Artikeln enthaltenen Stipulationen durch gegenwärtige Acte nicht verändert oder modificirt worden sind, und es ist ausdrücklich verabredet, daß die Erklärungen und näheren Entwickelungen, welche die hohen contrahirenden Theile denselben durch nachfolgende Artikel zu geben für gut befunden haben, den Reclamationen ganz anderer Art, welche sich ohne in gegenwärtiger Convention noch ein Mahl eigens erwähnt zu seyn, auf besagten Tractat gründen, nicht im mindesten Eintrag thun sollen.

Art. II. Dieser Anordnung zu Folge versprechen Se. allerchristlichste Majestät in den weiter unten angezeigten Formen, alle Summen liquidiren zu lassen, welche Frankreich in den Ländern außerhalb seines Gebiethes, so wie dieses durch den Tractat, welchem gegenwärtige Convention angehängt ist, bestimmt wurde, entweder an Individuen, oder an Gemeinden, oder an Privat-Anstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition der Regierungen sind, kraft des Artikels XIX. des Pariser-Tractats vom 30. May 1814 schuldig ist.

Diese Liquidation wird sich besonders auf folgende Reclamationen erstrecken:

1. Auf diejenigen, welche die Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen, welche von Gemeinden oder Individuen und überhaupt von irgend jemand andern als den Regierungen in Folge von Contracten, oder solcher von der Französischen Administrations-Behörde ausgegangenen Verfügungen, die ein Zahlungs-Versprechen enthalten, geschehen sind; diese Lieferungen und Leistungen mögen in und für die Militär-Magazine im allgemeinen, oder für die Verproviantirung der Städte und Festungen ins besondere, oder endlich an die Französischen Armeen, an Truppen-Abtheilungen, oder an die Gensdarmerie, oder an Französische Administrationen, oder an die Militär-Spitaler, oder endlich für was immer für einen Staatsbedarf bewerkstelliget worden seyn.

Diese Lieferungen und Leistungen sollen durch die Quittungen der Magazins-Verwalter, Civil- und Militär-Beamten, Commissarien, Agenten, oder Aufseher dargethan und belegt werden, deren Gültigkeit von der Liquidations-Commission, wovon im Artikel V. gegenwärtiger Convention die Rede seyn wird, anerkannt werden soll.

Die Preise davon sollen nach den Contracten, oder andern von den Französischen Behörden eingegangenen Verbindlichkeiten, oder in deren Ermanglung nach den Marktzetteln der demjenigen Orte, wo die Ablieferung geschehen ist, zunächst gelegenen Orte festgesetzt werden.

2. Auf die Rückstände von Sold und Gehalt, Reisekosten, Gratificationen und andern Entschädigungen, welche Französischen Militärs und Militär-Beamten, die

durch die Tractate vom 30. May 1814 und vom 20. November 1815 Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit zu gut kommen, wo diese Individuen in den Französischen Armeen dienten, oder bey Anstalten, die dazu gehörten, als: Spitälern, Apotheken, Magazinen und dgl. angestellt waren.

Diese Forderungen müssen durch die in den Militär-Gesetzen und Reglements vorgeschriebenen Actenstücke dargethan und belegt werden.

3. Auf die Rückerstattung der Kosten des Aufenthalts Französischer Militärs in den Civil-Spitälern, welche nicht der Regierung gehörten, in so fern die Bezahlung durch ausdrückliche Verschreibungen stipulirt worden ist; das Quantum dieser Kosten soll durch die von den Vorstehern dieser Anstalten bescheinigten Bordereaux dargethan und belegt werden.

4. Auf die Rückerstattung der den Französischen Briefposten anvertrauten Gelder, welche nicht an ihre Bestimmung gelangt sind, den Fall überwiegender Gewalt ausgenommen.

5. Auf die Saldirung der Mandate, Bons- und Zahlungsanweisungen, welche sowohl auf den Französischen Staatsschatz, als auf die Amortisations-Casse, oder deren Zubehör ausgestellt wurden, so wie auch der von letzteren ausgefertigten Bons; welche Mandate, Bons und Anweisungen zu Gunsten von Einwohnern, Gemeinden oder Anstalten unterschrieben worden, die nicht mehr zu Frankreich gehören, oder sich in den Händen dieser Einwohner, Gemeinden und Anstalten befinden, ohne

daß man deren Bezahlung von Seite Frankreichs aus dem Grunde verweigern könnte, daß die Gegenstände, durch deren Verkauf diese Bons, Mandate und Anweisungen realisirt werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind.

6. Auf die von Französischen Civil- oder Militär-Behörden mit dem Versprechen der Rückerstattung, als Darlehen aufgenommenen Gelder.

7. Auf die für Entbehrung der Nutznießung verpachteter Domainen-Güter bewilligten Entschädigungen; auf jede andere Schadloshaltung oder Rückerstattung für Verpachtung von Domainen-Gütern, so wie auf die Gebühren, Emolumente und Honorare für Schätzung, Untersuchung, oder Besichtigung durch Werkverständige von Gebäuden oder andern Gegenständen, welche auf Befehl oder für Rechnung der Französischen Regierung unternommen worden, in so fern diese Entschädigungen, Rückerstattungen, Gebühren, Emolumente und Honorare als der Französischen Regierung zur Last fallend anerkannt, und von den damahls bestehenden Französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind.

8. Auf den Ersatz der von der Gemeinde-Casse, auf Befehl der Französischen Behörden, und mit dem Versprechen der Rückerstattung gemachten Vorschüsse.

9. Auf die Privat-Personen schuldige Schadloshaltungen, in Wegnahme von Terrain, Niederreißung und Zerstörung von Gebäuden, welche nach den Befehlen der Französischen Behörden zur Erweiterung oder Sicherheit der festen Plätze und Citadellen Statt gefunden haben, in

dem Falle, wo man kraft des Gesetzes vom 10. Julius 1791 eine Schadloshaltung schuldig ist, und wenn eine Zahlungsverbindlichkeit entweder durch eine, von beyderseits zur Regulirung des Betrages der Entschädigung aufgestellten Werkverständigen vorgenommene Besichtigung, oder durch irgend einen andern Act der Französischen Behörden übernommen wurde.

Art. III. Die Reclamationen des Senats von Hamburg in Betreff der Bank dieser Stadt, sollen den Gegenstand einer besonderen Convention zwischen den Commissarien Sr. allerchristlichsten Majestät und denen der Stadt Hamburg ausmachen.

Art. IV. Gleichfalls sollen liquidirt werden die Reclamationen, welche mehrere Individuen gegen die Vollziehung eines aus Rossen vom 8. May 1813 datirten Befehls erheben, kraft dessen zu ihrem Nachtheil Colonial-Waaren, wovon sie einen Theil von der Französischen Regierung gekauft hatten, weggenommen, und kraft dessen sie gezwungen wurden, zum zweyten Mahle für Baumwolle die Zollabgaben und doppelte Zollabgaben zu entrichten, obwohl sie zur gehörigen Zeit alles, was sie gesetzmäßig schuldig waren, abgetragen hatten. Diese Reclamationen sollen von den durch die Convention vom heutigen Tage aufgestellten Commissarien liquidirt, und ihr Betrag in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld zu einem Curse, der nicht unter 75 seyn darf, auf dieselbe Weise bezahlt werden, wie durch gegenwärtige Convention in Hinsicht der zu vergütenden Cautionen verabredet worden ist.

Art. V. Die hohen contrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, über eine Liquidations-Art übereinzukommen, welche genügend ist, dieses Geschäft in möglichst kurzer Frist zu beenden, und in jedem besondern Falle zu einer definitiven Entscheidung zu führen, haben als Erläuterung der Disposition des Artikels XX. des Tractats vom 30. May 1814 beschlossen: Liquidations-Commissionen, welche sich zuförderst mit Untersuchung der Reclamationen beschäftigen, und schiedsrichterliche Commissionen niederzusetzen, welche in Fällen, wo erstere nicht eins werden könnten, entscheiden sollen. Die Art und Weise, die in dieser Hinsicht befolgt werden soll, ist folgende:

1. Alsogleich nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats ernennen Frankreich und die übrigen hohen contrahirenden, oder bey dieser Sache interessirten Theile liquidirende Commissäre und richtende Commissäre, welche sich zu Paris aufhalten, und beauftragt werden sollen, die in den Artikeln XVIII und XIX des Tractats vom 30. May 1814, und in den Artikeln II, IV, VI, VII, X, XI, XII, XIII, XIV, XVII, XVIII, XXII, XXIII und XXIV der gegenwärtigen Convention enthaltenen Dispositionen zu reguliren, und deren Vollziehung zu bewerkstelligen.

2. Die liquidirenden Commissäre werden von allen dabey interessirten Theilen, welche dergleichen abordnen wollen, und zwar so viel als jeder derselben für dienlich erachtet, ernannt. Sie sollen beauftragt werden, alle Reclamationen anzunehmen, sie nach einer tabellarischen Ordnung, die dafür festgesetzt werden wird, und in der

kürzesten Frist zu untersuchen, und nöthigen Falls zu liquidiren. Es steht jedem Commissär frey, alle Commissäre der verschiedenen Regierungen in einer und derselben Commission zu vereinigen, um ihnen die Reclamationen der Unterthanen seiner Regierung vorzulegen, und solche von denselben untersuchen zu lassen, oder mit der Französischen Regierung abgesondert zu unterhandeln.

3. Die richtenden Commissäre sollen beauftragt werden, definitiv und in letzter Instanz über alle Angelegenheiten zu entscheiden, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels von den liquidirenden Commissären, welche darüber nicht eins werden konnten, an sie verwiesen werden. Jeder der hohen contrahirenden oder dabey interessirten Theile kann so viele dieser Richter ernennen, als er für zweckmäßig findet, aber alle diese Richter legen in die Hände des Siegelbewahrers von Frankreich, und in Gegenwart der zu Paris residirenden Minister der hohen contrahirenden Mächte einen Eid ab, daß sie ohne irgend eine Vorliebe für die Parteyen, nach den durch den Tractat vom 30. May 1814 und durch gegenwärtige Convention aufgestellten Grundsätzen sprechen wollen.

4. Alsogleich, sobald die von Frankreich und zum mindesten von zwey der übrigen dabey interessirten Theile ernannten richtenden Commissäre diesen Eid geleistet haben, sollen sich alle diese in Paris anwesenden Richter, unter Vorsitz des Aeltesten unter ihnen als Decan, versammeln, um über die Ernennung eines oder mehrerer Greffiers, und eines oder mehrerer Commis, welche den Eid in ihre Hände abzulegen haben, übereinzukommen;

so wie auch nöthigen Falls über ein allgemeines Reglement in Betreff der Expedition der Geschäfte, der Führung der Registratur und andere Gegenstände der innern Einrichtung zu berathschlagen.

5. Wenn nun die Commissäre, welche die schiedsrichterlichen Commissionen bilden sollen, solcher Gestalt eingesetzt sind, so soll, wenn die liquidirenden Commissäre über eine Angelegenheit nicht einig werden könnten, vor den richtenden Commissären auf nachfolgende Weise verfahren werden.

6. In den Fällen, wo die Reclamationen von der Art derjenigen sind, deren in dem Pariser Tractat oder in gegenwärtiger Convention gedacht ist, und wo es bloß darauf ankommt, über die Gültigkeit des Begehrens zu entscheiden, oder den Betrag der reclamirten Summen festzusetzen, soll die schiedsrichterliche Commission aus sechs richtenden Commissären, nähmlich: drey Franzosen und drey von der reclamirenden Regierung ernannten Personen bestehen.

Diese sechs Richter losen unter sich, um zu wissen, welcher von ihnen austreten muß. Die solcher Gestalt auf fünf reducirten Commissäre entscheiden definitif über die ihnen vorgelegte Reclamation.

7. In den Fällen, wo es darauf ankommt, zu wissen, ob die bestrittene Reclamation in die Reihe derjenigen, deren in dem Pariser Tractate vom 30. May 1814, oder in gegenwärtiger Convention gedacht ist, gehört, soll die schiedsrichterliche Commission aus sechs Mitgliedern, worunter drey Franzosen und drey von der

reclamirenden Regierung ernannte, bestehen. Diese sechs Richter entscheiden durch Stimmenmehrheit, ob die Reclamation zur Liquidation zugelassen werden kann; wenn die Stimmen gleich getheilt sind, wird die Untersuchung der Sache aufgeschoben, welche dann der Gegenstand einer weitern diplomatischen Unterhandlung zwischen den Regierungen seyn soll.

8. So oft eine Sache zur Entscheidung einer schiedsrichterlichen Commission gebracht wird, soll die Regierung, deren liquidirender Commissär mit der Französischen Regierung nicht einig werden konnte, drey richtende Commissäre, und Frankreich eben so viele ernennen, und die einen so wie die andern aus allen denen genommen werden, welche, bevor sie zum Verfahren schreiten, den vorgeschriebenen Eid geleistet haben, oder leisten werden. Diese Wahl soll dem Greffier, nebst Uebersendung sämmtlicher Actenstücke, bekannt gemacht werden. Der Greffier bescheinigt diese Notification und den Empfang der Acten, und verzeichnet die Reclamation in das besondere Register, welches zu diesem Gebrauche eröffnet werden soll. Wenn nach der Ordnung dieser Inscriptionen eine dieser Reclamationen an die Reihe gekommen seyn wird, ruft der Greffier die sechs ernannten richtenden Commissäre.

Wenn von einem der im sechsten Paragraphe des gegenwärtigen Artikels erwähnten Fälle die Rede ist, sollen die Nahmen dieser sechs richtenden Commissäre in einen Topf geworfen werden, und der zuletzt gezogene von Rechts wegen austreten, so, daß die Zahl der Richter auf fünf beschränkt wird. Nichts desto weniger soll es den Par-

teyen frey stehen, sich, wenn sie es alle zufrieden sind, mit einer Commission von vier Richtern zu begnügen, welche, um eine ungleiche Zahl zu erhalten, auf obenangezeigte Weise auf drey reducirt werden sollen. In dem Falle, dessen im siebenten Paragraphe des gegenwärtigen Artikels erwähnt wird, schreiten die sechs Richter, oder die vier, wenn beyde Parteyen über diese Zahl übereingekommen sind, ohne vorläufige Ausscheidung eines ihrer Mitglieder zur Erörterung. In einem und dem andern Falle beschäftigen sich die richtenden, zu diesem Ende zusammenberufenen Commissäre alsogleich mit Untersuchung der Reclamation oder dem Hauptgegenstande der Reclamation, wovon die Rede ist, und thun mit Stimmenmehrheit in letzter Instanz den Ausspruch. Der Greffier wohnt allen Sitzungen bey, und führt das Protokoll. Wenn die schiedsrichterliche Commission nicht über einen Haupt-Reclamations-Punkt, sondern über eine Reclamation selbst entschieden hat, so beendigt diese Entscheidung die Sache. Hat sie über einen Haupt-Reclamations-Punct gesprochen, so geht die Sache, wenn dieser Hauptpunct für giltig anerkannt ist, an die Liquidations-Commission zurück, damit diese letztere sich über die Zulässigkeit der besonderen Reclamation und der Festsetzung ihres Betrages vereinige, oder sie neuerdings an eine schiedsrichterliche, auf die Zahl von fünf oder drey Mitgliedern reducirte Commission verweise. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, gibt der Greffier der Liquidations-Commission Kenntniß von jeder ausgesprochenen Sentenz, damit sie solche ihren Protokollen beyfüge, indem diese Urtheile als

ein Theil der Arbeit der Liquidations-Commission angesehen werden müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die, kraft des gegenwärtigen Artikels niedergesetzten Commissionen ihre Arbeit nicht über die Liquidation der aus gegenwärtigem Tractate und aus dem Tractat vom 30. May 1814 entspringenden Verpflichtungen hinaus erstrecken könne.

Art. VI. Da die hohen contrahirenden Theile die Erfüllung des Artikels XXI. des Pariser Tractates vom 30. May 1814 sichern, und dem zu Folge die Art und Weise festsetzen wollen, wornach diejenigen ursprünglich auf Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, speciell hypothecirten oder für die innere Verwaltung derselben contrahirten Schulden, welche in Inscriptionen auf das große Buch der Französischen Staatsschuld verwandelt worden sind, Frankreich gut geschrieben werden sollen, so sind sie übereingekommen: daß der Betrag des Capitals, welches jede der Regierungen dieser respectiven Länder Frankreich zu vergüten hat, nach dem Mittel-Curse des Preises welchen die Renten auf das große Buch zwischen dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Convention und dem 1. Januar 1816 gehabt haben werden, festgesetzt werden soll. Dieses Capital soll Frankreich auf die Nachweisungen vergütet werden, welche die durch den Artikel V. gegenwärtiger Convention niedergesetzte Commission von zwey Monathen zu zwey Monathen, nach Verification

der Documente, auf welche die Inscription Statt gefunden hat, entwerfen und anfertigen wird.

Der Betrag der Inscriptionen, welche von Schulden herrühren, die auf unbewegliche, von der Französischen Regierung nachher veräußerte Güter hypothecirt waren, wird Frankreich nicht vergütet, von welcher Art diese unbeweglichen Güter seyn mögen, vorausgesetzt, daß die Käufer dieser unbeweglichen Güter den Kaufpreis an Agenten der Französischen Regierung bezahlt haben; es müßten sich denn besagte unbewegliche Güter gegenwärtig (anders als durch eine (titulo oneroso während der Dauer der Französischen Administration geschehene Acquisition) in den Händen entweder der gegenwärtigen Regierungen, oder öffentlicher Anstalten, oder der ehemahligen Besitzer befinden. Die Bezahlung der Renten dieser Inscriptionen fällt der Französischen Regierung zur Last.

Eine Compensation zwischen dem, was man Frankreich von wegen der Inscriptionen schuldig ist, und der Zahlungen, wozu es nicht durch gegenwärtige Convention verpflichtet hat, kann nur mit Einwilligung beyder Theile Statt finden; mit Vorbehalt dessen, was in nachstehendem Artikel bestimmt ist.

Art. VII. Von diesen Vergütungen sollen abgezogen werden:

1. Die Zinsen der Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld bis zum 22. December 1813. Desgleichen sollen Frankreich die Zinsen, welche es

nach diesem Zeitpuncte bezahlt haben sollte, von den respectiven Regierungen vergütet werden.

2. Die auf unbewegliche, von der Französischen Regierung veräußerte Güter, hypothecirten Capitalien und Zinsen, wenn auch gleich besagte Capitalien nicht in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld verwandelt worden sind, ohne daß jedoch durch gegenwärtige Stipulation den Gesetzen oder Acten der Regierung, welche Verjährungen oder Verfall aussprachen, und kraft deren die Schuldforderungen zu Gunsten Frankreichs durch Confusion oder Compensation erlöschen sollten, im mindesten Abbruch geschehen dürfte.

Art. VIII. Da sich die Französische Regierung geweigert hat, die Reclamation der Regierung der Niederlande, in Betreff der Zahlung der Zinsen der Holländischen Schuld, welche für die Halbjahre von März und September 1813 nicht entrichtet worden sind, anzuerkennen, so ist man übereingekommen, die Entscheidung des Grundsatzes besagter Frage dem schiedsrichterlichen Spruche einer besondern Commission zu unterwerfen.

Diese Commission soll aus sieben Mitgliedern bestehen, wovon zwey von der Französischen Regierung, zwey von der Regierung der Niederlande zu ernennen, und die drey andern aus durchaus neutralen, und bey dieser Frage gar nicht interessirten Staaten, als z. B. Rußland, Großbritannien, Schweden, Dänemark und das Königreich Neapel, zu wählen sind.

Die Wahl dieser drey letzteren Commissäre soll so geschehen, daß einer derselben von der Französischen Regierung, der andere von der Regierung der Niederlande, und der dritte von beyden neutralen Commissären gemeinschaftlich ernannt wird.

Diese Commission versammelt sich am 1. Februar 1816 zu Paris. Die Mitglieder derselben leisten denselben Eid, zu welchen die durch den Artikel V. gegenwärtiger Convention eingesetzten richtenden Commissäre verbunden sind, und auf dieselbe Weise.

Sobald die Commission constituirt ist, legen ihr die liquidirenden Commissäre der beyden Mächte schriftlich ihre Argumente, jeder zu Gunsten seiner Meinung vor, um die Schiedsrichter in den Stand zu setzen, auf die Basis der Verfügung des Pariser Tractats vom 30 May 1814 zu entscheiden, welche von beyden Regierungen, die Französische oder die der Niederlande, obgedachte rückständige Zinsen zu zahlen schuldig sey, und ob die Vergütung, welche die Regierung der Niederlande Frankreich für die Inscriptionen der mit ihrer Krone vereinigten und von Frankreich getrennten Länder zu leisten hat, ohne Abzug der auf die Verfallzeit von 1813 rückständigen Renten der Holländischen Schuld gefordert werden könne.

Art. IX. Es soll zur Liquidation der nicht bezahlten Zinsen von den Schulden geschritten werden, welche auf den Grund und Boden der durch die Tractate von Campo-Formio und Lüneville an Frankreich abgetretenen Länder hypothecirt sind, und von Anleihen, wozu die Stände der abgetretenen Länder ihre förmliche Einwilligung gege-

ben, oder von Ausgaben, welche die wirkliche Administration besagter Länder gemacht hat, herrühren.

Die liquidirenden Commissäre sollen sowohl die Dispositionen der Friedens-Tractate, als auch die Gesetze und Acten der Französischen Regierung über die Liquidation oder Erlöschung solcher Schuldforderungen, wie die, von denen hier die Rede ist, zur Richtschnur ihrer Operationen nehmen.

Art. X. Da durch den Artikel XXIII. des Tractats vom 30. May 1814 stipulirt worden ist, daß die Französische Regierung die Cautionen der Beamten, welche öffentliche Gelder zu verwalten hatten, in den von Frankreich getrennten Ländern, sechs Monathe nach Vorlegung ihrer Rechnungen, den Fall der Veruntreuung allein ausgenommen, zurückzahlen sollte, so bleibt verabredet:

1. Daß die Verbindlichkeit, ihre Rechnungen vorzulegen, sich nicht auf die Gemeinde-Einnehmer erstrecke; da jedoch die Französische Regierung einen gewissen Antheil an den Einnahmen, womit diese Rechnungspflichtigen beauftragt waren, hatte, und folglich im Fall einer Veruntreuung ihren Recurs gegen sie behält: so soll keine Reclamation wegen Zurückgabe ihrer Cautionen vorgelegt werden, ohne von einem Zeugnisse der Ober-Behörden des Landes, welchem diese Rechnungspflichtigen angehören, begleitet zu seyn, welches die Summe, die der Französischen Regierung obgedachter Ursachen wegen, nach Verification ihrer Rechnungen zu gut kommt, bestimmt, oder beurkundet, daß diese Regierung nichts heraus bekommt,

mit Vorbehalt jedoch, in beyden Fällen, des Abzuges derjenigen Rückstände, welche sich Frankreich durch den Artikel XXIV. gegenwärtiger Convention vorbehalten hat.

2. Die Rechnungen der Beamten, welche Gelder der Regierung zu verwalten hatten, und verbunden waren, ihre Verwaltung von der Rechnungs-Kammer abschließen zu lassen, sollen von der Französischen Regierung, im Einverständnisse mit dem Commissär der jetzigen Regierung der Provinz, worin der Rechnungspflichtige angestellt gewesen ist, untersucht werden. Die Untersuchung jeder Rechnung soll in den nächstfolgenden sechs Monathen nach deren Vorlegung Statt finden; wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung über eine Rechnung erfolgt ist, so leistet die Französische Regierung Verzicht auf allen Recurs gegen den Rechnungspflichtigen. Diese Stipulation thut in Hinsicht der Rechnungspflichtigen dem durch den Artikel XVI. bestimmten Verfalls-Termine keinen Abbruch, wohl verstanden, daß, im Falle die Rechnungen nicht eingereicht werden, die Französische Regierung sich das Recht vorbehält, gegen die Rechnungspflichtigen auf den gewöhnlichen Rechtswegen zu verfahren.

3. Da die Beamten für dasjenige, was in Hinsicht ihrer Cassen seit dem Einrücken der fremden Truppen vorgegangen ist, nicht verantwortlich gemacht werden können, so ist ausdrücklich verabredet worden, daß die Französische Regierung sie wegen des Saldo's, den sie damahls schuldig waren, nicht in Anspruch nehmen kann, und daß nur eine augenscheinliche, vor dem Einrücken dieser Truppen begangene Veruntreuung der Französischen

Regierung das Recht geben könne, die ganze Caution oder einen Theil derselben zurückzubehalten. In allen übrigen Fällen soll letztere auf die im Artikel XIX., §. 2. angezeigte Weise zurückerstattet werden.

Art. XI. Dem Artikel XXV. des Tractates vom 30. May 1814 zu Folge, sollen die Fonds, welche von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Regierungs-Cassen niedergelegt worden sind, nach Abzug der den Interessenten geleisteten Vorschüsse, denselben erstattet werden.

Die liquidirenden Commissärs haben den Betrag dieser Depositen und Vorschüsse auszumitteln. Wenn jedoch Ansprüche auf diese Fonds vorhanden seyn sollten, so kann die Rückerstattung nicht eher Statt finden, als bis die Aufhebung des Beschlages von den competenten Gerichten verordnet, oder von den einsprechenden Gläubigern freywillig zugestanden worden ist. Die Französische Regierung ist verbunden, sich über besagte Ansprüche gehörig auszuweisen. Es versteht sich von selbst, daß die von nicht-Französischen Gläubigern gemachten Ansprüche der Französischen Regierung kein Recht geben, diese Depositen-Gelder zurückzubehalten.

Art. XII. Die Fonds, welche in der Holländischen Ackerbau-Casse vorhanden waren, und als Depositum in die Amortisations-Casse, in die Verwaltungs-Casse, oder in was immer für eine andere Regierungs-Casse abgeliefert worden sind, sollen, wie jedes andere Depositum, mit Vorbehalt der Compensationen, welche besagte

Cassen allenfalls gegen besagte Fonds aufzurechnen haben sollten, zurückerstattet werden.

Art. XIII. Die kraft des Artikels V. gegenwärtiger Convention niedergesetzten Liquidations- und schiedsrichterlichen Commissionen sollen sich auch mit der Liquidation der in den Artikeln XXII. bis XXV. des Tractats vom 30. May 1814 erwähnten Gegenstände beschäftigen, und dabey denselben Gang, wie für die übrigen Liquidationen, womit sie beauftragt sind, befolgen. Die Französische Regierung verpflichtet sich, vier Monathe nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention den respectiven liquidirenden Commissären genaue, aus den Büchern des Schatzes und andern gezogene Uebersichten aller Summen und Schuldforderungen, wovon in obbesagten Artikeln die Rede ist, einhändigen zu lassen; diese Nachweisungen sollen mit den Empfangsscheinen der Reclamanten verglichen, und auf diese Weise verificirt werden.

Art. XIV. Der Artikel XXVI. des Tractats vom 30. May 1814, welcher die Französische Regierung, vom 1. Januar desselben Jahrs an, von der Auszahlung aller Civil-, Militär- und geistlichen Pensionen und Gnaden-Gehalte an Personen, welche nicht mehr Französische Unterthanen sind, entbindet, wird aufrecht erhalten. Was die Rückstände der Pensionen bis zu dem oben festgesetzten Zeitpuncte betrifft, so verpflichtet sich die Französische Regierung sie auszumitteln, und genaue aus den Pensions-Büchern gezogene Nachweisungen darüber zu liefern, welche sodann mit den bey den örtlichen Admini-

strativ-Behörden vorfindlichen Listen verglichen werden sollen.

Art. XV. Da sich über den Artikel XXXI. des Friedens vom 30. May 1814, in Betreff der Zurückgabe der Karten von den Ländern, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, Zweifel erhoben haben, so ist man übereingekommen, daß sämmtliche Karten von den abgetretenen Ländern, und nahmentlich die, welche die Französische Regierung hat verfertigen lassen, nebst den dazu gehörigen Kupferplatten, binnen 4 Wochen, nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats genau überliefert werden sollen. Dasselbe gilt auch von den Archiven, Karten und Kupferplatten, die in den von den verschiedenen Armeen augenblicklich besetzten Ländern weggeführt worden seyn mögen, wie solches in dem zweyten Abschnitte des Artikels XXXI. obbesagten Tractats ausgemacht ist.

Art. XVI. Die Regierungen, welche Reclamationen im Nahmen ihrer Unterthanen zu machen haben, verpflichten sich, solche binnen Jahresfrist, vom Tage der Auswechselung des gegenwärtigen Tractats, zur Liquidation vorlegen zu lassen, nach Ablauf dieser Frist ist jedes Recht, Reclamation und Zurückforderung, verfallen.

Art. XVII. Alle zwey Monathe soll ein Borderaux der definitiv geschlossenen, genehmigten oder abgeurtheilten Reclamationen angefertigt werden, welches die Nahmen eines jeden Gläubigers, und die Summe, worauf sich die ihm zu bezahlende Schuldfoderung sowohl an Capital als rückständigen Zinsen beläuft, anzeigen soll.

Die Summen, welche sowahl für Capital als Zinsen von dem königlichen Schatze in barem Gelde zu bezahlen sind, sollen den liquidirenden Commissären der dabey interessirten Regierung gegen ihre von den Französischen Liquidatoren vidimirten Quittungen eingehändigt werden. Was die Schuldforderungen anlangt, welche, nach den Artikeln IV. und XIX. gegenwärtiger Convention, in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld bezahlt werden müssen, so sollen dieselben auf den Nahmen der liquidirenden Commissäre der dabey interessirten Regierungen, oder derjenigen, welche sie dazu bezeichnen, eingeschrieben werden. Diese Inscriptionen sollen von dem durch den Artikel XX. gegenwärtiger Convention creirten Garantie-Fonds, und auf die im Artikel XXI stipulirte Weise genommen werden.

Art. XVIII. Alle Schuldforderungen, mit welchen entweder nach den Bestimmungen der Gesetze, oder denen des Tractats vom 30. May 1814 Zinsen verknüpft sind, genießen solche fortwährend nach demselben Fuße. Diejenigen Schuldforderungen, womit weder ihrem Wesen nach, noch kraft besagten Tractats, Zinsen verknüpft sind, sollen vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Convention an gerechnet, vier vom Hundert jährlicher Zinsen abwerfen. Alle Zinsen sollen in barem Gelde, und nach dem Betrage des Nominal-Werthes der Schuldforderung bezahlt werden. Die Stipulationen in Betreff der Zinsen sollen zwischen Frankreich und den andern contrahirenden Mächten gegenseitig seyn.

Art. XIX. Der Tractat vom 30. May 1814 hatte

bey Festsetzung der Termine, binnen welchen die Zahlungen geleistet werden sollten, drey Classen von Schuldforderungen bezeichnet. Um sich dieser Disposition zu nähern, ist durch gegenwärtige Convention festgesetzt worden, daß man ebenfalls dreyerley Classen von Rückzahlungen, wie folgt, annehmen wolle:

1. Die gerichtlichen Deposita und Geld-Consignationen, welche in die Amortisations-Casse geflossen sind, sollen binnen sechs Monathen von Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Convention an gerechnet, im Gelde erstattet werden, Falls die Eingabe der erforderlichen Belege in den ersten drey Monathen der Liquidation Statt gefunden hat. Die Gegenstände, wovon die Belege später eingereicht worden sind, sollen in den drey nächstfolgenden Monathen liquidirt werden.

2. Die Schulden, welche von den Cautions-Leistungen oder Fonds herrühren, die von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Verwaltungs-Casse, in die Amortisations-Casse, oder in irgend eine andere Casse der Französischen Regierung niedergelegt worden sind, sollen in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld al pari, unter der Bedingung jedoch vergütet werden, daß im Falle der Curs am Tage der Berichtigung unter 75 stehen sollte, die Französische Regierung die Differenz zwischen dem Curs des Tages und 75 zu ersetzen hat.

3. Die übrigen Schulden, welche in den beyden vorhergehenden Paragraphen nicht begriffen sind, sollen gleichfalls in Inscriptionen al pari vergütet werden, mit dem

Unterschiede jedoch, daß ihnen die Französische Regierung nur einen Curs von 60 verbürgt, und sich nur verpflichtet, die Differenz zwischen dem Curs des Tages und jenem zu 60 zu ersetzen.

Art. XX. Es soll spätestens am künftigen 1. Januar, als Garantie-Fonds, auf das große Buch der Französischen Staatsschuld ein Capital von drey Millionen fünf Mahl hundert tausend Franken Rente, mit Genuß vom 22. März 1816, auf den Nahmen von zwey, von vier oder von sechs Commissären, zur Hälfte Unterthanen der verbündeten Mächte, und zur Hälfte Unterthanen Sr. allerchristlichsten Majestät, eingeschrieben werden; von diesen Commissären sollen einer, zwey, oder drey von der Französischen Regierung, und einer, zwey, oder drey von den verbündeten Mächten gewählt und ernannt werden.

Diese Commissäre erheben besagte Renten von Halbjahr zu Halbjahr.

Sie behalten sie in Händen, ohne sie verhandeln zu können.

Sie legen den Betrag davon in den öffentlichen Fonds an, und empfangen dafür die zum Vortheile der Gläubiger aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen.

Falls die drey Millionen fünf Mahl hundert tausend Franken Rente nicht zureichend wären, sollen obbesagten Commissären Inscriptionen für stärkere Summen, und bis zum Belauf derjenigen, welche erforderlich sind, um die in gegenwärtiger Convention angezeigten Schulden zu tilgen, eingehändigt werden.

Diese anderweitigen Inscriptionen sollen, wenn der Fall eintritt, mit Genuß von demselben Zeitpuncte, welcher für die oben stipulirten drey Millionen fünf Mahl hundert tausend Franken Rente festgesetzt ist, verabfolgt, und von denselben Commissären, und nach denselben Grundsätzen administrirt werden, so, daß die Schuldforderungen, welche zu saldiren übrig bleiben, verhältnißmäßig mit den nähmlichen aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen getilgt werden sollen, als ob der Garantie-Fond gleich vom Anfang an zureichend gewesen wäre.

Wenn die den Gläubigern schuldigen Zahlungen geleistet seyn werden, soll der Ueberschuß der nicht verwendeten Renten, wenn ein solcher Statt findet, nebst den verhältnißmäßig aufgehäuften und zusammengesetzten Zinsen, der Disposition der Französischen Regierung übergeben werden.

Art. XXI. So wie die im Artikel XVII. gegenwärtiger Convention vorgeschriebenen Liquidations-Bordereaux den Commissären, welche die Renten in Händen haben, vorgelegt seyn werden, sollen die Commissäre selbe vidimiren, auf daß sie unverzüglich in das große Buch der Staatsschuld von der Depots-Summe ab, und dem liquidirenden Commissäre der reclamirenden Regierung zu Guten geschrieben werden können.

Art. XXII. Die gegenwärtigen Souverains der Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, erneuern die im Artikel XXI. des Tractats vom 30. May 1814 eingegangene Verpflichtung, der Französischen Regierung vom 22. December 1813 an gerechnet, diejenigen Schul-

den dieser Länder gut zu schreiben, welche in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld verwandelt worden sind. Die Nachweisungen aller dieser Schulden sollen von den durch den Artikel V. gegenwärtiger Convention aufgestellten Commissären entworfen und angefertigt werden, wohl verstanden, daß die Französische Regierung die Renten dieser Inscriptionen fortzubezahlen hat.

Art. XXIII. Dieselben Regierungen erneuern die Verpflichtung der Französischen, den in den abgetretenen Ländern angestellten Unterthanen die Summen, welche sie als Cautionen, Deposita, oder Geld-Consignationen aus ihren respectiven Cassen zu fordern haben, zu vergüten. Diese Vergütungen sollen auf die nähmliche Weise geschehen, wie in dem Artikel XIX. gegenwärtiger Convention, in Hinsicht der Unterthanen dieser Länder, welche Gelder derselben Art in Französischen Cassen niedergelegt haben, verabredet worden ist.

Art. XXIV. Der Französischen Regierung wird das Recht vorbehalten, von den Cautionen, zu deren Vergütung sie sich durch den Artikel XXII. des Tractats vom 30. May 1814, und durch den Artikel X. gegenwärtiger Convention verpflichtet hat, die Rückstände denjenigen Rechnungspflichtigen abzuziehen, welche durch ein vor dem 30. May erlassenes Urtheil des Rechnungs-Gerichtshofes der Vorenthaltung öffentlicher Gelder schuldig erklärt worden seyn sollten. Dieser Abzug geschieht, ohne dem ferneren Verfahren Eintrag zu thun, welches, im Falle der Unzulänglichkeit der Cautionen, gegen die Vorenthaltenden auf den gewöhnlichen Rechtswegen und vor den Gerichten des

Landes, wo diese Rechnungspflichtigen ansässig sind, eingeleitet werden kann.

Art. XXV. In dem durch den Frieden vom 30. May 1814 und durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Ländern können diejenigen, welche außer den Einnehmern der directen Steuern, verkäufliche Papiere zu Gunsten des königl Schatzes oder der Amortisations-Casse unterschrieben, und dieselben zur Verfallszeit nicht eingelöst haben, vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes, worin sie ansässig sind, auf Zahlung belangt werden; sie müßten denn gezwungen worden seyn, vor dem 30. May 1814, oder in den durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Ländern vor dem 20. November 1815, in die Hände der Beamten der neuen Besitzer des Landes die Zahlung zu leisten.

Art XXVI. Alles, was in gegenwärtiger Convention in Hinsicht der Frist, binnen welcher die Gläubiger Frankreichs ihre Forderungen zur Liquidation vorzulegen haben, des Zeitpunctes, wann die Liquidations-Bordereaux anzufertigen sind, der den verschiedenen Classen der Schuldforderungen zugesprochenen Zinsen, und der Art, wie sie bezahlt werden sollen, verabredet worden ist, gilt ebenfalls für die Schuldforderungen, welche die Franzosen gegen die Regierungen der von Frankreich getrennten Länder zu machen haben.

So geschehen zu Paris den 20. November 1815.

Zusatz-Artikel.

Nachdem das Haus der Grafen von Bentheim und Steinfurt gegen die Französische Regierung eine

Reclamation auf verschiedene Rechtsansprüche gegründet hat, nähmlich:

Kraft einer Convention vom 22. May 1814 die Summe von	800,000 Fr.
Zinsen zu 5 Procent von dieser Summe .	480,000 —
Für Rückerstattung der Grundsteuer .	78,200 —
Reinigung der Yssel	30,000 —
Für verschiedene Veräußerungen und Entschädigungen	634,000 —
Für Einkünfte der Grafschaft Bentheim seit der von Seite der Französischen Regierung erfolgten Besitznahme	2,225,000 —
Summe . . .	4,247,200 Fr.

so ist man in Form eines Vergleichs übereingekommen, daß die Französische Regierung diesem Hause für alle und jede Forderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bezahlen solle:

1. Die Summe von acht Mahl hundert tausend Franken in barem Gelde, vom 1. Januar 1816 an, monathsweise in zwölf Theilen zahlbar.

2. Die Summe von fünf Mahl hundert zehntausend Franken in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld al pari, wobey sie den Curs von 75 verbürgt, oder die Differenz zwischen dem jedesmahligen Curs des Tages zu 75 vergütet. Diese Inscriptionen sollen von jetzt bis zum 1. Januar und mit Genuß vom 22. März 1816 eingehändigt werden.

Mittelst der Bezahlung dieser Summe von 1,310,000

Franken leistet das Haus der Grafen Bentheim und Steinfurt Verzicht dadurch, noch irgend etwas aus was immer für einem Rechtstitel, oder aus was immer für einem Grunde von der Französischen Regierung zu fordern und zu begehren, indem gedachte Verzichtleistung als Vergleich anzusehen ist.

So geschehen zu Paris den 20. November 1815.

B. Die Artikel des Pariser Friedens-Tractats vom 30. May 1814, deren in der vorstehenden Convention erwähnt wird, lauten so:

Art. XVIII. Die alliirten Mächte, um Sr. christlichsten Majestät aufs Neue an den Tag zu legen, wie gern sie alle Spuren der durch den gegenwärtigen Frieden glücklich beendigten Unglücks-Periode verwischen möchten, thun auf den gesammten Betrag der Summen, welche die verschiedenen Regierungen auf Contracte, die in den seit 1792 geführten Kriegen von der Französischen Regierung abgeschlossen, oder für Lieferungen und Vorschüsse, die derselben geleistet worden, an Frankreich zu fordern haben, Verzicht. Dagegen entsagen Seine christlichste Majestät jeder Forderung, die Sie aus einem ähnlichen Titel an die alliirten Mächte geltend machen könnten. Zur Vollziehung dieses Artikels versprechen die hohen Contrahenten einander wechselseitig alle Urkunden, Obligationen und Schriften, die auf solche von ihnen aufgegebene Forderungen Bezug haben, zurück zu stellen.

Art. XIX. Die Französische Regierung verpflichtet sich, die Summen, welche sie außerdem, in Ländern außer-

halb ihres Gebiethes, auf Contracte oder anderweite förmliche Verhandlungen zwischen Privat-Personen oder abgesonderten Behörden, und Französischen Autoritäten schuldig seyn möchte, liquidiren zu lassen, und zu bezahlen.

Art. XX. Die hohen contrahirenden Mächte werden sogleich nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats Commissäre ernennen, um die Vollziehung der sämmtlichen Dispositionen des XVIII. und XIX. Artikels zu bewirken, und darüber zu halten. Diese Commissäre werden sich mit Prüfung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Forderungen, mit Liquidirung der in Anspruch genommenen Summen, und den Zahlungsmitteln, welche die Französische Regierung vorschlagen wird, beschäftigen. Sie werden auch beauftragt seyn, die Urkunden, Obligationen und Papiere, in Betreff der Forderungen, auf welche die hohen Contrahenten wechselseitig Verzicht gethan haben, zu übergeben, dergestalt, daß die Bestätigung des Resultats ihrer Arbeiten diese Verzichtleistung vollständig machen wird.

Art. XXI. Die auf die Länder, welchen Frankreich entsagt hat, ursprünglich hypothecirten, so wie die für die innere Verwaltung derselben contrahirten Schulden, bleiben auf denselben Ländern haften. Diejenigen von diesen Schulden, welche in Inscriptionen auf das große Buch der Französischen Staatsschuld verwandelt worden waren, fallen daher, vom 22. December 1813 an gerechnet, der Französischen Regierung nicht weiter zur Last.

Die Documente von jenen, welche zur Inscription bereit, aber noch nicht eingeschrieben waren, werden den

Regierungen der respectiven Länder zurück geliefert. Eine Nachweisung von diesen sämmtlichen Schulden soll durch eine gemischte Commission angefertigt und festgesetzt werden.

Art. XXII. Dahingegen bleibt die Französische Regierung für alle Summen verhaftet, welche die Unterthanen der gedachten Länder als Cautionen, Deposita oder Geld-Consignationen, in Französische Cassen gezahlt haben. Es soll aber auch den in gedachten Ländern angestellten Französischen Unterthanen, welche in die Cassen derselben unter einem der besagten Titel Gelder niedergelegt haben, der Betrag derselben treulich erstattet werden.

Art. XXIII. Die Inhaber solcher Aemter, welche Cautions-Leistung erforderten, ohne jedoch mit Verwaltung öffentlicher Gelder verknüpft zu seyn, sollen die eingelegten Summen mit Zinsen, vom Tage des gegenwärtigen Tractates an, in jährlichen Raten von einem Fünftheil des Ganzen, bis zu ihrer vollständigen Befriedigung, in Paris ausgezahlt erhalten. In Betreff derer, welche Gelder zu verwalten hatten, soll diese Rückzahlung spätestens sechs Monathe nach Uebergabe ihrer Rechnungen erfolgen, den Fall der Veruntreuung allein ausgenommen. Eine Abschrift ihrer Rechnungen soll der Regierung ihres Landes zur Information und fernern Uebersicht ihres Rechnungswesens zugestellt werden.

Art. XXIV. Die gerichtlichen Deposita und Geld-Consignationen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Nivose des Jahres 13 (18. Januar 1805) in die Amortisations-Casse geflossen sind, und welche den Einwohnern der Länder, die Frankreich nicht länger besitzen soll, gehören, werden binnen Jahresfrist, von der Aus-

wechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates an gerechnet, den öffentlichen Behörden der gedachten Länder übergeben, mit Ausnahme solcher deponirten und consignirten Gelder, bey welchen Französische Unterthanen interessirt sind, als in welchem Falle solche Gelder in der Amortisations-Casse bleiben, und nur gegen Legitimationen, die von den competenten Behörden herrühren, verabfolgt werden sollen.

Art. XXV. Die Fonds, welche von Communen und öffentlichen Anstalten in die Verwaltungs-Casse, oder Amortisations-Casse, oder irgend eine andere Casse der Regierung niedergelegt worden sind, sollen vom Tage des gegenwärtigen Tractates an, in jährlichen Zahlungen von einem Fünftheil des Ganzen, nach Abzug der den Interessenten geleisteten Vorschüsse, und mit Vorbehalt der von den Gläubigern gedachter Communen und öffentlichen Anstalten auf jene Fonds zu machenden Ansprüche, erstattet werden.

Art. XXVI. Vom 1. Januar 1814 an, ist die Französische Regierung von der Auszahlung aller Civil-, Militär- und geistlichen Pensionen und Gnaden-Gehalte an Personen, die nicht mehr Französische Unterthanen sind, entbunden.

Art. XXX. Die rückständigen Zahlungen für noch nicht vollendete, oder nach dem 31. December 1812 vollendete gemeinnützige Arbeiten am Rhein, und in den durch gegenwärtigen Tractat von Frankreich abgesonderten Departements, bleiben den künftigen Besitzern des Gebiethes zur Last, und werden von der mit Liquidirung der Landes-Schulden beauftragten Commission liquidirt.

Art. XXXI. Die Archive, Karten, Plane und Documente, welche den abgetretenen Ländern gehören, oder ihre Verwaltung betreffen, sollen zugleich mit den Ländern selbst treulich zurückgegeben werden, und wenn dieses nicht sofort geschehen könnte, wenigstens nicht später als sechs Monathe nach Uebergabe der Länder.

Diese Stipulation gilt auch für die Archive, Karten und Kupferplatten, die in den von den verschiedenen Armeen augenblicklich besetzten Ländern weggeführt worden seyn mögen.

Nro. 39.

Justiz-Hofdecret vom 10. Februar 1816, an das Innerösterreichische Appellations-Gericht.

Währung, nach welcher Diebstähle in den Küsten-Provinzen zu berechnen sind.

Ueber die Anfrage: a) nach welcher Währung die Diebstähle in den Küsten-Provinzen zu berechnen seyn? und b) wie sich zu benehmen sey, wenn der Diebstahl in dem Werthe über 25 fl. in einer Provinz, wo das Papiergeld cursirt, begangen worden; der Verbrecher aber in einer anderen Provinz, wo nur Metallgeld cursirt, ergriffen wird; wird bedeutet: Da nach dem bestimmten Wortlaute des §. 152. des I. Theils des Strafgesetzes der Diebstahl zum Verbrechen wird, wenn der Werth desjenigen, was in Einem oder in mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als 25 fl. W. W. ausmacht; die Conventions-Münze aber von dem Gesetze der Wiener-Währung (Einlösungs-, Anticipations-Scheinen) gleich gestellt wird, unterliegt es keinem Anstande,

daß der Diebstahl, sobald er mehr als 25 fl. in Conventions-Münze oder W. W. beträgt, den in dem §. 152. des Str. G. aufgestellten Begriff des Verbrechens darstelle, und eben daher der Thäter, welcher in einer Provinz, wo das die Conventions-Münze vorstellende Papiergeld (Einlösungs- und Anticipations. Scheine) gesetzlich cursirt, das sogestalte Verbrechen in dieser Valuta über 25 fl. begangen hat, in einer anderen Oesterreichischen Provinz, wo gesetzlich nur die effective Conventions-Münze herscht, ergriffen wird, eben so gut nach dem §. 152. des Str. G. als Verbrecher zu bestrafen komme, als derjenige, welcher in den letztgedachten Provinzen über 25 fl. in effectiver Metall-Conventions-Münze stiehlt, dagegen aber in einer anderen Provinz, wo an ihrer Statt nur Papiergeld im gesetzlichen Umlaufe ist, ergriffen wird.

Nro. 40.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 14. Februar 1816.

Beobachtung der hofkriegsräthlichen Instruction bey dem Naturalien-Einkaufe.

Es ist hervorgekommen, daß von einem Kreisamte sich geweigert wurde, bey vorkommenden Natural-Einkaufsverhandlungen für das Militär nach den in der hofkriegsräthlichen Einkaufs-Instruction vom 1. September 1810 aufgestellten Grundsätzen vorzugehen, unter dem Vorwande keine Kenntniß von derselben zu haben.

Um die hieraus entstehen müssenden Beirrungen nicht etwa auch anders wo Platz greifen zu lassen, findet man für nothwendig, auch sämmtlichen übrigen Kreisämtern

diese mit der Cirkular-Verordnung vom 15. October 1810 denselben mitgetheilte hofkriegsräthliche Einkaufs-Instruction vom 1. September 1810 und in specie den 7. Absatz des 14. §. derselben, in Erinnerung zu bringen, nach welcher sich bey der Naturalien-Kaufsverhandlung, wobey die Intervenirung der Kreisämter angesucht wird, mit Gegenwärtighaltung der Verordnung vom 14. July v. J. pünktlich zu benehmen ist.

Nro. 41.

Justiz-Hofdecret vom 14. Februar 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien.

Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichtes zu Zara über die Dalmatinischen und zu Ragusa gehörigen Inseln.

Ueber Anfrage, ob die Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichts in Zara sich nicht auf die Insel Curzola und die übrigen Dalmatinischen und Ragusischen Inseln zu erstrecken haben, wird hiermit verordnet, daß zu dem Gerichtssprengel des in Zara für Dalmatien bestehenden Appellations- und Kriminal-Obergerichts auch diese Inseln, und alle vermöge der bestehenden Gesetze zur Behandlung oder Entscheidung der zweyten Instanz geeigneten Civil- und Kriminal-Gegenstände in dessen Wirkungskreis gehören, und bey demselben als zweyter Instanz im ordentlichen Wege anzubringen sind; wie auch, daß alle Rechtsgeschäfte aus diesen Inseln in dritter Instanz, in so fern diese nach den bestehenden Gesetzen Platz greift, an die k. k. oberste Justizstelle in Wien, so wie aus den andern Theilen Dalmatiens ihren Zug zu nehmen und derselben ordnungsmäßig zu unterziehen seyn.

Nro. 42.

Patent vom 15. Februar 1816.

Einführung des Papiergeldes in den Bezirken von Zloczow, Brzezan, Tarnopol und Zaleszczyk.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Bey der wieder erfolgten Vereinigung der Bezirke des Zloczower, Brzezaner, Tarnopoler, und Zaleszczyker Kreises mit Unserem Königreiche Galizien, finden Wir Uns bewogen, in Hinsicht der Geldverhältnisse folgende Bestimmungen festzusetzen:

§. 1.

Bey dem, vom 1. November v. J. durch das Circular des Galizischen Guberniums vom 3. October v. J. angeordneten Umlaufe der Einlösungs- und Anticipations-Scheine hat es zu verbleiben.

§. 2.

Die Einlösungs- und Anticipations-Scheine werden nach ihrem vollen Nennwerthe als Wiener Währung und die einzige Valuta für das Inland erklärt.

§. 3.

Von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes müssen alle Contracte, in so fern sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen, in der im §. 2. ausgedruckten Wiener Währung abgeschlossen werden. Jeder, von diesem Zeitpuncte an, auf eine andere Art eingegangene Contract wird für ungültig erklärt. Nur der Darleiher ist befugt, sich die Zahlung in der besondern von ihm gegebenen Münz-Sorte zu bedingen, und in diesem Falle

muß dann die Zahlung in eben dieser Münz-Sorte geleistet werden.

§. 4.

Auf Verträge, wodurch ein Darleihen, oder eine Waare aus dem Auslande bezogen, oder eine Waare dahin gesendet wird, hat die Anordnung des §. 3. keine Beziehung, und darf sich bey diesen Verträgen die Zahlung sowohl in einer bestimmten Münz-Sorte überhaupt, oder aber in Wiener-Courant bedungen, und muß solche hiernach auch pünctlich geleistet werden.

§. 5.

Wird bey einem seit dem Tage der Kundmachung dieses Patentes abgeschlossenen Darleihen die Verpflichtung auf Geld- und Silbermünze oder auf klingende Münze nur im allgemeinen übernommen, und die Münz-Sorte, welche gegeben worden, und zurückgezahlt werden soll, nicht genau bestimmt; so leistet der Schuldner Genüge, wenn er seine Schuld in Wiener-Währung abzahlt.

§. 6.

Alle vor dem gegenwärtigen Patente gemachte Privat-Anleihen, so wie alle aus Contracten oder sonstigen Verpflichtungen entspringende Zahlungen, in so fern die Schuldscheine, Contracte und Verpflichtungen vor dem Jahre 1799 ausgestellt, errichtet und eingegangen worden sind, müssen nach dem vollen Betrage in Wiener Courant, nähmlich in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen geleistet werden. Nur bey jenen Schuldverschreibungen und Contracten, worin bestimmte Münz-Sorten eigens

bedungen worden sind, muß die Zahlung in der bestimmten Münz-Sorte geleistet werden.

§. 7.

Alle aus Privat-Schuldscheinen entspringende Zahlungen, und überhaupt alle in dem §. 6. bemerkte Zahlungen, in so fern sie sich auf, im Jahre 1799, oder seither, und zwar bis 15. Junius 1810 errichtete Schuldverschreibungen, Contracte, Urkunden oder andere Uebereinkommen gründen, werden nach dem zur Zeit des Darleihens oder anderen Contractes bestandenen Curse nach Maßgabe der angeschlossenen Scala berechnet, und wird der dießfällige Betrag in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen zu entrichten seyn.

Nur dann, wenn die Zahlung in bestimmten Münz-Sorten bedungen wurde, tritt die oben gegebene Vorschrift ein.

§. 8.

In Betreff der Rechtsgeschäfte, woraus Zahlungsverpflichtungen entstehen, und welche in der Periode vom 15. Junius 1810 bis 31. October 1815 abgeschlossen wurden, ist sich nach den während dieses Zeitraumes bestandenen Gesetzen zu richten. Dasselbe gilt auch von den vom 1. November v. J. bis zum Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patentes eingegangenen Zahlungs-Verpflichtungen, und nur dann, wenn die Geldwährung, auf welche abgeschlossen wurde, nicht gesetzlich dargethan werden kann, ist die Zahlung in Wiener Währung zu leisten und anzunehmen.

§. 9.

Die verfessenen und laufenden Zinsen sind in der Münz-

Sorte zu bezahlen, in welcher das Capital nach obigen Vorschriften gezahlt werden muß.

§. 10.

Cessionen sind nach dem Zeitpuncte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln, und hat der Schuldner nach Verschiedenheit des Zeitpunctes der Schuldverschreibungen und ihres Inhaltes die Zahlung der in den Cessionen aufgeführten Beträge nach Maßgabe obiger Bestimmungen zu leisten.

§. 11.

Vermächtnisse, bey welchen nicht bestimmt wäre, in was für Münz-Sorte sie zu leisten kommen, sind nach jenem Zeitpuncte zu berechnen, in welchem der Erblasser seine letztwillige Anordnung errichtet hat, und wenn dieser nicht glaubwürdig ausgewiesen werden könnte, nach dem Sterbetage des Erblassers.

§. 12.

So wie die als Wiener Währung und einzige Valuta für das Inland erklärten Einlösungs- und Anticipations-Scheine bey allen öffentlichen Cassen, bey der Abfuhr von Steuern, Abgaben, Mauth- und anderen Gebühren angenommen werden, so müssen sie auch in dem Privat-Verkehre, nach dem vollen Nennwerthe angenommen, und eben so wechselseitig bey allen Zahlungen an jedermann ausgegeben werden. Ausnahmen hiervon finden nur bey jenen Giebigkeiten und Gefällen, deren Entrichtung bestimmt in Conventions-Münze anbefohlen ist, so wie auch bey jenen Privat-Zahlungen Statt, deren Berichtigung zu Folge der §§. 4, 6 und 7 des gegen-

wärtigen Patentes in bestimmten Münz-Sorten oder in klingender Münze, das heißt: in Conventions-Münze zu erfolgen hat.

§. 13.

So wie alle Abgaben an die öffentlichen Cassen in Einlösungs- und Anticipations-Scheinen entrichtet werden müssen, so werden auch alle Besoldungen, Gagen, Pensionen, Provisionen, Militär-Löhnungen, und überhaupt alle Auslagen in Einlösungs- und Anticipations-Scheinen ausgezahlt werden.

§. 14.

Die Einlösungsscheine bestehen aus Scheinen von Fünf hundert, Ein hundert, Zwanzig, Zehn, Fünf, Zwey und Einem Gulden; die Anticipations-Scheine werden auf die Beträge, von Zwanzig, Zehn, Fünf und Zwey Gulden ausgefertiget.

§. 15.

Die Einlösungsscheine von Fünf hundert Gulden sind dazu bestimmt, um auf Verlangen zu größerer Bequemlichkeit, kleinere Einlösungsscheine damit einwechseln, oder dieselben von den Staats-Cassen bey größeren Zahlungen verwenden lassen zu können.

§. 16.

Die Muster von den Einlösungsscheinen zu 100, 20, 5, 10, 2 und 1 fl., und jene von den Anticipations-Scheinen zu 20, 10, 5 und 2 fl., so wie die Beschreibung ihrer Form, sind in dem Anhange unter A bis H beygedruckt.

§. 17.

Die Einlösungs- und Anticipations-Scheine der größeren Gattung können gegen kleinere Einlösungs- und Anticipations-Scheine, und umgekehrt, bey den Einlösungs- und Anticipationsscheins-Cassen umgewechselt werden.

§. 18.

Für verlorne oder gänzlich vertilgte Einlösungs- und Anticipations-Scheine darf kein Ersatz geleistet werden. Wenn hingegen von abgenützten, zerrissenen, oder wie immer beschädigten Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen alle Hauptbestandtheile vorhanden sind, so werden dieselben gegen andere von gleichem Betrage bey den Einlösungs- und Anticipationsscheins-Cassen ausgewechselt, so wie auch bey den Kreis- und Filial-Cassen, bey den städtischen und den Comitats-Cassen als Zahlung angenommen werden.

§. 19.

Das Leimen und Verkleben der Einlösungs- und Anticipations-Scheine wird bey Verlust des ganzen Werthes eines solchen Einlösungs- und Anticipations-Scheines verbothen. Daher dürfen auch solche Einlösungs- und Anticipations-Scheine von keiner öffentlichen Casse ausgewechselt, oder an Zahlungsstatt angenommen werden.

§. 20.

Diejenigen, welche Einlösungs- oder Anticipations-Scheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hierzu mitwirken, oder

daran Theil nehmen, werden nach dem in dem Strafgesetze über Verbrechen I. Theil, 12. Hauptstück, §. 92 bis 96, 100 bis 102, dann in den dießfalls nachgefolgten höchsten Entschließungen enthaltenen Vorschriften, welche in ihrem ganzen Umfange auf Einlösungs- und Anticipations-Scheine anzuwenden sind, angeführt sind, bestraft werden.

§. 21.

Dem Anzeiger der Verfälschung eines Einlösungs- oder Anticipations-Scheines wird eine Belohnung aus der Staats-Casse nach folgender Abstufung zugesichert:

1) Wer zuerst freywillig, und mit rechtmäßigen, zum Criminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der einen unechten Einlösungs- oder Anticipations-Schein mit dazu vorbereiteten und geeigneten Werkzeugen auf eine solche Art verfertiget, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unechtheit nicht leicht von jedermann wahrgenommen werden konnte, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Weise schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von Zehn Tausend Gulden.

2) Eine der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene, von der Finanz-Hofstelle auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher

a) zuerst freywillig, und mit rechtmäßigen, zum Criminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der die Nachahmung auf eine leicht von jedermann wahrzunehmende

Weise vollbracht, oder sie versucht, jedoch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat.

b) Welcher zuerst und freywillig zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß geben, wofern in diesen beyden Fällen der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist;

c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Verfertigung oder Verbreitung einer größeren Menge unechter Einlösungs- oder Anticipations-Scheine zuerst und freywillig angibt;

d) Wenn ein Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche anerkannt worden sind, anzeigt; soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem oben angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilt werden.

e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Einlösungs- oder Anticipations-Scheine und ihre Urheber zuerst und freywillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beytragen, und die Beweise, oder die zur Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzei-

gungen dem Minister der auswärtigen Geschäfte oder der Finanz-Hofstelle mittheilen, werden die oben bestimmten Belohnungen, und zwar, in der in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten.

Der Nahme des Anzeigers wird in allen Fällen, wenn er es verlangt, geheim gehalten.

§. 22.

Um aber auch in Betreff der Kupfermünze, welche als Theilungsmünze der Wiener Währung zu gelten hat, und durch das Circular des Landes-Guberniums vom 3. October v. J., vom 1. November v. J. an, in Umlauf gesetzt wurde, die nöthigen Bestimmungen festzusetzen, erklären Wir, daß die vom Jahr 1812 neu ausgeprägten Kupfermünzen zu drey Kreuzern, Einem, einem halben, und einem Viertelkreuzer, sowohl von Privaten als bey allen öffentlichen Cassen in dem festgesetzten Nennwerthe zu drey Kreuzern, zu Einem Kreuzer, einem halben Kreuzer, und einem Viertelkreuzer unweigerlich anzunehmen sind.

§. 23.

Um in dem innern Verkehre allen Stockungen in Hinsicht auf Ausgleichungen zu begegnen, werden auch die älteren Oesterreichischen Kreuzer, und die drey Kreuzerstücke vom Jahre 1800 beybehalten; jedoch wird, um deren Werth mit jenem der neu ausgeprägten Kupfermünzen in Uebereinstimmung zu bringen, der Nennwerth der erwähnten drey Kreuzer auf zwey Kreuzer festgesetzet, wo-

gegen die alten Kreuzerstücke nach ihrem vollen Nennwerthe zu gelten haben.

Nach dieser Bestimmung sind diese beyden Kupfermünzen bey allen öffentlichen Cassen, und eben so auch von Privaten ohne Widerrede anzunehmen.

§. 24.

Aus dem eben angeführten Grunde werden auch die ehemahligen Oesterreichischen Banco-Zettel-Theilungsmünzen, nähmlich die dreyßig und fünfzehn Kreuzerstücke in Umlauf gesetzt; jedoch der Werth der ersteren auf sechs Kreuzer festgesetzt, nach welcher Nennwerths-Bestimmung diese Münzen sowohl von Privaten, als von allen öffentlichen Cassen unweigerlich anzunehmen sind.

§. 25.

Das Einschmelzen, so wie auch die Ein- und Ausfuhr aller dieser genannten Kupfermünzen, wie nicht minder das Agiotiren mit denselben, wird unter den in besonderen Gesetzen nachgewiesenen Strafen auf das schärfeste verbothen.

§. 26.

Da die Kupfermünze als Scheidemünze, ihrer Natur und Bestimmung nach, nur zur Ausgleichung, hiermit nur zu jenen Zahlungen, welche mit Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen nicht berichtiget werden können, zu dienen hat; so tritt der Zwang zur Annahme der Kupfermünze nur allein bey den, weniger als Einen Gulden ausmachenden Beträgen ein. Handelt es sich zum Beyspiel um eine Zahlung von neun und fünfzig Kreuzern, so muß der ganze Betrag unweigerlich in Kupfer-

geld angenommen werden. Ist dagegen z. B. eine Zahlung von Einem Gulden vier und zwanzig Kreuzern zu leisten, so findet die zwangsweise Verbindlichkeit zur Annahme von Kupfermünzen nur in Hinsicht des Betrages von vier und zwanzig Kreuzern Statt. Ist endlich die zu zahlende Summe von der Art, daß sie ohne Ausgleichung ganz mit Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen berichtiget werden kann; so darf niemand zur Annahme dieser Zahlung ganz oder theilweise in Kupfermünze wider seinen Willen verhalten werden.

§. 27.

Alle Schuldverschreibungen, Contracte und andere Urkunden, worin die Zahlungen ganz oder zum Theile von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes in Kupfermünzen bedungen werden, sind in dieser Beziehung für unwirksam und nichtig erklärt.

Gegeben, Wien den 15. Februar 1816 *).

Verzeichniß

der zu dem Patente vom 15. Februar 1816 gehörigen Beylagen.

Zu dem §. 7, die Scala bis einschlüssig Junius 1810. In dem IV. Bande dieser Gesetzs. S. 86.

Zu dem §. 16.

A. Abbildung der Einlösungs-Scheine von 5, 10, 20 und 100 Gulden.

---

*) Dieses Patent hat vermöge Kundmachung des Galizischen Landes-Guberniums, am 1. Aprill l. J. in volle Wirksamkeit zu treten.

B. Beschreibung dieser Einlösungsscheine.

In dem IV. Bande dieser Gesetzs. S. 745.

C. Abbildung der Einlösungsscheine zu 2 und 1 Guld.

D. Beschreibung derselben.

In dem V. Bande dieser Gesetzs. S. 170.

E. Abbildung von Anticipations-Scheinen zu 10 und 20 Gulden.

F. Beschreibung derselben.

G. Abbildung der Anticipations-Scheine zu 2 und 5 Gulden.

H. Beschreibung derselben.

In dem VIII. Bande dieser Gesetzs. S. 167.

Zu dem §. 20.

I. Auszug der Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

In dem VIII. Bande dieser Gesetzs. S. 172.

Zu dem §. 22.

K. Abbildung der Kupfermünzen vom Jahre 1812, zu 3, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzer.

In dem VI. Bande dieser Gesetzs. S. 12.

Nro. 43.

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1816, an sämtliche Länder-Präsidien.

Verboth der willkührlichen Abweichungen von den Uniformirungs-Vorschriften für Beamte.

Es ist vorgekommen, daß von mehreren Beamten in verschiedenen Provinzen, zu den vorgeschriebenen Uni-

formen ganz weiße Porte d'épées von Silber, wie auch Hutquasten getragen werden.

Da in der Uniformirungs-Vorschrift von den Porte d'épées und Hutquasten nichts enthalten ist, so muß die Nichtgewährung derselben als ein indirectes Verboth betrachtet werden.

Es ist daher in den bereits vorgekommenen oder künftig vorkommenden Fällen die sich erlaubte Abweichung von der Vorschrift sogleich einzustellen, und über die genaue Beobachtung der Vorschrift durch die Behörden sorgfältig wachen zu lassen.

Nro. 44.

Definitiv-Tractat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Höchstihren Alliirten einer Seits, dann, Seiner Majestät dem König von Frankreich und Navarra anderer Seits. Geschlossen zu Paris am 20. November 1815, und die Ratificationen ausgewechselt ebendaselbst am 16. Februar 1816.

Im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Nachdem die verbündeten Mächte durch ihre vereinten Anstrengungen und den Erfolg ihrer Waffen Frankreich und Europa vor den Zerrüttungen, womit sie durch das letzte frevelhafte Unternehmen Napoleon Bonapartes, und die zur Unterstützung desselben in Gang gebrachten revolutionären Maßregeln bedrohet waren, gerettet, und dem-

nächst mit Sr. allerchristlichsten Majestät sowohl den Wunsch, die glücklich wieder hergestellte Ordnung der Dinge in Frankreich, durch unverbrüchliche Aufrechthaltung der königlichen Macht, und erneuerte Wirksamkeit der Verfassungs-Urkunde zu befestigen, als auch die Absicht zwischen Frankreich und den benachbarten Staaten, die ehemahligen, durch den verderblichen Einfluß der Revolution und des Eroberungs-Systems lange Zeit gestörten Verhältnisse wechselseitigen Vertrauens und Wohlwollens wieder anzuknüpfen, getheilt, zugleich aber die Ueberzeugung erlangt haben, daß dieser letzte Zweck nur durch eine Uebereinkunft, welche den verbündeten Mächten gerechte Schadloshaltung für das Vergangene, und befriedigende Gewährleistung für die Zukunft sicherte, zu erreichen stand:

So haben dieselben gemeinschaftlich mit Sr. Maj. dem Könige von Frankreich die Mittel, um eine solche Uebereinkunft zu stiften, in Erwägung gezogen, und da die den Mächten gebührende Schadloshaltung weder ausschließend durch Länder-Abtretung, noch ausschließend durch Geld geleistet werden konnte, ohne Frankreich in einem oder dem anderen Zweige seiner wesentlichen Wohlfahrt zu verletzen, daher rathsamer gefunden worden, beyde Wege zu vereinigen, um beyden Nachtheilen auszuweichen; so ist von Ihren kaiserl. und königl. Majestäten dieses zur ersten Grundlage Ihrer gegenwärtigen Verhandlungen; die von beyden Theilen gleichmäßig anerkannte Nothwendigkeit aber, während eines bestimmten Zeitraumes in den Französischen Gränz-Provinzen eine bestimmte Anzahl verbündeter Truppen stehen zu lassen, zur ande-

ren Grundlage angenommen, und beschlossen worden, die auf diesen Grundlagen beruhenden Maßnehmungen in einen Haupt-Tractat zusammen zu fassen.

In solcher Absicht, und zur Unterhandlung, Festsetzung und Unterzeichnung des besagten Tractates haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen für Sich und Höchstihre Allirten einer Seits, und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra, anderer Seits, zu Bevollmächtigten ernannt, nähmlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Ordens des heil. Andreas, des heil. Alexander-Newsky, und der heil. Anna erster Classe; Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, der Annunciation, des schwarzen und des rothen Adlers, des Seraphinen-Ordens, des Toscanischen St. Josephs-, des St. Huberts-Ordens, des goldenen Adlers von Würtemberg, des Ordens der Treue von Baden, des heil. Johannes von Jerusalem u. a. m.; Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Curator der k. k. Akademie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Höchst dessen Staats-Conferenz- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; und

Den Herrn Johann Philipp Freyherrn v. Wessen-

berg, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, des königl. Sardinischen Ordens des heil. Mauritius und Lazarus, des königl. Preußischen rothen Adlers, des königl. Ordens der Bayrischen Krone, des Toscanischen St. Josephs- und des Badenschen Ordens der Treue, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen.

Und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra, den Herrn Armand Emanuel du Plessis Richelieu, Duc de Richelieu, Ritter des königl. und militärischen Ordens vom heil. Ludwig, und der kaiserl. Russischen Orden des heil. Alexander Newsky, des heil. Wladimir und des heil. Georg; Pair von Frankreich, premier gentilhomme de la Chambre Sr. allerchristlichsten Majestät, und Höchst dessen Minister-Staats-Secretär für die auswärtigen Geschäfte, dann Präsident des Raths der Minister.

Welche, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt und in gehöriger Form befunden worden, die nachstehenden Artikel unterzeichnet haben:

I. Artikel.

Die Gränzen von Frankreich werden dieselben seyn, die im Jahre 1790 bestanden, mit Vorbehalt der Abänderungen auf einer oder der anderen Seite, welche der gegenwärtige Artikel bestimmt:

1) Auf der nördlichen Gränze bleibt die Demarcations-Linie, wie der Tractat von Paris sie festgesetzt hatte, bis gegenüber von Quievrain; von da an folgt

sie den alten Gränzen der Niederländischen Provinzen des ehemahligen Erzstiftes Lüttich, und des Herzogthums Bouillon, wie sie im Jahre 1790 bestanden, der Gestalt, daß die eingeschlossenen Bezirke von Philippeville und Marienburg mit den Festungen dieses Nahmens, nebst dem ganzen Herzogthume Bouillon, außerhalb der Französischen Gränze bleiben. Von Villers bey Orval (auf der Gränzscheide zwischen dem Departement der Ardennen und dem Großherzogthume Luxenburg) bis nach Perle auf der großen Straße von Thionville nach Trier, bleibt die Linie, wie sie im Tractate von Paris bezeichnet war. Von Perle läuft sie durch Launsdorf, Wallwick, Schardorff, Niederweiling, Pellweiler, so daß alle diese Ortschaften mit ihren Kirchspielen bey Frankreich verbleiben, bis nach Houvre, und folgt sodann den ehemahligen Gränzen des Fürstenthums Saarbrücken, der Gestalt, daß Saar-Louis, und der Lauf der Saar mit den zur Rechten der oben bezeichneten Linie liegenden Ortschaften und ihren Kirchspielen außerhalb der Französischen Gränze bleiben. Von den Gränzen des ehemahligen Fürstenthums Saarbrücken bleibt die Demarcations-Linie die nähmliche, die gegenwärtig Deutschland von den Departements der Mosel und des Nieder-Rheins scheidet, bis an die Lauter, welche ferner bis an ihren Ausfluß in den Rhein die Gränze bildet. Das gesammte Gebieth am linken Ufer der Lauter, mit Inbegriff der Festung Landau, wird mit Deutschland vereiniget. Jedoch bleibt die Stadt Weißenburg, welche von diesem Flusse durchschnitten wird, ganz bey Frankreich, mit einem Umkreise von nicht mehr als tausend Französi-

schen Klaftern auf dem linken Ufer der Lauter, welchen die zur bevorstehenden Abgränzung zu ernennende Commission näher bestimmen wird.

2) Vom Ausfluß der Lauter an, und längs der Departements des Nieder-Rheins, des Ober-Rheins, des Doubs und des Jura bis zum Kanton Waadt verbleiben die Gränzen, wie sie durch den Tractat von Paris festgesetzt waren. Der Thalweg des Rheins bildet die Gränzscheidung zwischen Frankreich und den Deutschen Staaten; das Eigenthum der Inseln aber, so wie es in Verfolg einer neuen Ausmittelung des Laufes dieses Stromes festgesetzt werden wird, bleibt unverändert, welche Veränderungen sich auch fernerhin in gedachtem Laufe zutragen mögen. Die hohen contrahirenden Mächte werden binnen drey Monathen Commissarien ernennen, um zu obbemeldeter Ausmittelung zu schreiten. Die Hälfte der Brücke zwischen Straßburg und Kehl soll zu Frankreich, die andere Hälfte zum Großherzogthume Baden gehören.

3) Um zwischen dem Kanton Genf und der Schweiz eine unmittelbare Verbindung zu bewirken, soll der Theil des Landes Gex, der an der Ostseite vom Genfer-See, an der Mittagsseite vom Gebiethe des Kantons Genf, an der Nordseite vom Gebiethe des Kantons Waadt, und an der Westseite vom Laufe der Versoix und von einer Linie, welche die Ortschaften Collex-Bossy und Meyrin einschließt, begränzt wird, der Gestalt, daß der Ort Ferney bey Frankreich bleibt, an die Helvetische Conföderation abgetreten, und mit dem Kanton Genf vereiniget werden. Die Französische Zoll-Linie soll westlich vom

Jura zu stehen kommen, so daß das ganze Land Gex außerhalb dieser Linie bleibt.

4) Von den Gränzen des Kantons Genf bis an das mittelländische Meer bleibt die Demarcations-Linie dieselbe, die im Jahre 1790 Frankreich von Savoyen und der Grafschaft Nizza schied. Die durch den Tractat von 1814 wieder hergestellten Verhältnisse zwischen Frankreich und dem Fürstenthume Monaco hören für immer auf, und es sollen die nähmlichen Verhältnisse zwischen gedachtem Fürstenthume und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien eintreten.

5) Alle Gebiethe und Bezirke, die sich innerhalb der Französischen Gränzen, so wie solche durch gegenwärtigen Artikel bestimmt sind, eingeschlossen finden, bleiben mit Frankreich vereinigt.

6) Die hohen contrahirenden Mächte werden binnen drey Monathen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats Commissarien ernennen, um alles, was auf Abgränzung der beyderseitigen Gebiethe Bezug hat, festzusetzen; und nach Beendigung dieses Geschäftes werden Karten aufgenommen, und Gränzpfähle gesteckt werden, um die Gränzen auf allen Puncten zu bezeichnen.

II. Artikel.

Die Plätze und Districte, welche nach dem vorstehenden Artikel nicht ferner zum Französischen Gebiethe gehören, sollen in den durch den IX. Artikel der dem gegenwärtigen Tractat angehängten Militär-Convention bestimmten Terminen den verbündeten Mächten zur weiteren Verfügung übergeben werden; und Se. Majestät der

König von Frankreich entsagt für immer für Sich, Seine Erben und Nachfolger, allen über die gedachten Plätze und Districte bisher ausgeübten Souveränitäts- und Eigenthums-Rechten.

III. Artikel.

In Betracht, daß die Festungswerke von Hünningen zu allen Zeiten ein Gegenstand der Besorgniß für die Stadt Basel gewesen sind, haben die hohen contrahirenden Mächte, um der Helvetischen Conföderation einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Sorgfalt zu geben, sich dahin vereiniget, daß die Festungswerke von Hünningen geschleifet werden; und die Französische Regierung verpflichtet sich aus dem nähmlichen Grunde, sie zu keiner Zeit wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung von weniger als drey Französischen Meilen von der Stadt Basel keine neuen Befestigungen anlegen zu lassen.

Die Neutralität der Schweiz wird auf den Landstrich nordwärts einer Linie, die von Ugine, mit Inbegriff dieser Stadt, nach der Mittagsseite des Sees von Annecy, durch Faverge bis Lecheraine und von da nach dem See von Bourges bis an die Rhone läuft, auf eben die Weise ausgedehnt, wie solche durch den XCII. Artikel des Schluß-Actes des Wiener Congresses auf die Provinzen von Chablais und Faucigny ausgedehnt worden war.

IV. Artikel.

Der in Geld zu entrichtende Theil der den verbündeten Mächten von Seite Frankreichs verheißenen Entschädigung wird auf die Summe von sieben hundert Millionen Franken festgesetzt. Die Zahlungsweise, die Zah-

lungs = Termine und die Bürgschaften dieser Summe werden durch eine abgesonderte Convention bestimmt, welche die nähmliche Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn sie dem gegenwärtigen Tractate von Wort zu Wort einverleibt wäre.

V. Artikel.

Da der Zustand von Unruhe und Gährung, dessen Wirkungen für Frankreich, nach so heftigen Erschütterungen, und besonders nach der letzten Catastrophe, ungeachtet der väterlichen Gesinnungen seines Monarchen, und der durch die Verfassungsurkunde allen Classen seiner Unterthanen zugesicherten Vortheile, nothwendig noch fühlbar bleiben müssen, einstweilige Vorsichts- und Schutzmaßregeln für die benachbarten Staaten zur Pflicht macht; so ist in dieser Rücksicht als umumgänglich erachtet worden, während eines gewissen Zeitraumes durch ein Corps verbündeter Truppen militärische Stellungen innerhalb der Französischen Gränzen besetzen zu lassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Besetzung der Souverainität Seiner allerchristlichsten Majestät, und dem durch gegenwärtigen Tractat anerkannten und bekräftigten Besitzstande keinen Eintrag thun soll.

Die Stärke des gedachten Truppen-Corps wird nicht über Ein hundert Fünfzig Tausend Mann betragen. Der Ober-Befehlshaber desselben wird von den verbündeten Mächten ernannt.

Dieses Corps wird die festen Plätze: Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambray, Lequesnoy, Maubeuge, Landrecies, Avesnes, Rocroy, Givet nebst Charlemont,

Mezieres, Sedan, Montmedy, Thionville, Longwi, Bitsch, und den Brückenkopf von Fort-Louis besetzen.

Da der Unterhalt der zu diesem Dienste bestimmten Armee von Frankreich bestritten werden muß, so wird alles, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, durch eine Separat-Convention regulirt werden. Diese Separat-Convention, die eben die Kraft und Gültigkeit hat, als wenn sie dem gegenwärtigen Tractate von Wort zu Wort einverleibt wäre, wird zugleich die Verhältnisse zwischen der Occupations-Armee und den Civil- und Militär-Behörden des Landes festsetzen.

Die Dauer dieser militärischen Besetzung soll sich nicht über fünf Jahre hinaus erstrecken. Sie kann früher aufhören, wenn nach Verlauf von drey Jahren die verbündeten Souverains nach einer mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich gemeinschaftlich angestellten Prüfung des Zustandes der Dinge, und des wechselseitigen Interesse der Mächte, besonders aber der Fortschritte, welche die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich bis dahin gemacht haben wird, zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangen, daß die Beweggründe, welche sie zu dieser Maßregel veranlaßten, nicht ferner obwalten. Jedoch sollen, wie auch das Resultat dieser Prüfung ausfallen möge, die sämmtlichen von den verbündeten Truppen besetzten Plätze und Stellungen, nach Verlauf von fünf Jahren ohne weitern Verzug geräumt und Sr. allerchristlichsten Majestät, oder deren Erben und Nachfolgern überliefert werden.

VI. Artikel.

Die fremden Truppen, welche nicht zur Occupations-Armee gehören, räumen das Französische Gebieth in den durch den IX. Artikel der diesem Tractate angehängten Militär-Convention bestimmten Terminen.

VII. Artikel.

In allen Ländern, welche Kraft des gegenwärtigen Tractates, oder der im Gefolge desselben abzuschließenden Verhandlungen, an andere Herren übergehen, soll den Einwohnern, sowohl Eingebornen als Fremden, weß Standes oder Nation sie seyn mögen, eine Frist von sechs Jahren, von Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, gestattet seyn, um, wenn sie es nöthig finden, ihr Eigenthum zu veräußern, und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, niederzulassen.

VIII. Artikel.

Alle Verfügungen des Pariser Tractates vom 30. May 1814, in Bezug auf die durch diesen Tractat abgetretenen Länder, sollen auf die durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Districte gleichmäßig anwendbar seyn.

IX. Artikel.

Da die hohen contrahirenden Mächte nach gehöriger Erwägung der auf die Nichterfüllung des XIX. und der folgenden Artikel des Pariser Friedens von 1814, so wie der zwischen England und Frankreich unterzeichneten additionellen Artikel des gedachten Friedens, gegründeten Reclamationen, den Wunsch hegen, den in den besagten Artikeln enthaltenen Verfügungen mehr Wirksamkeit zu geben; so ist zu diesem Ende der zur vollständigen Erfül-

lung mehrgedachter Artikel von beyden Theilen zu beobachtende Gang durch zwey Separat-Conventionen bestimmt worden. Diese Conventionen, so wie solche dem gegenwärtigen Tractate beygefügt sind, sollen die nähmliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort demselben einverleibt wären.

X. Artikel.

Sämmtliche während der Feindseligkeiten gemachte Gefangene, wie auch die Geißeln, die von einem oder dem andern Theile genommen oder gegeben worden seyn könnten, sollen in der kürzest möglichen Frist zurückgegeben werden. Dasselbe gilt von den vor dem Tractate vom 30. May gemachten Gefangenen, in so fern deren Zurückgabe noch unterblieben seyn möchte.

XI. Artikel.

Der Tractat von Paris vom 30. May 1814, und der Schluß-Act des Congresses zu Wien vom 9. Junius 1815, werden in Rücksicht aller darin enthaltenen Verfügungen, die durch die Beschlüsse des gegenwärtigen Tractates keine Abänderung erlitten haben, bestätiget, und in Kraft erhalten.

XII. Artikel.

Der gegenwärtige Tractat soll nebst den demselben angehängten Conventionen unter Einem ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen binnen zwey Monathen, oder wenn es möglich ist, früher Statt haben.

Zu Urkunde dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insiegel beygedrückt.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre unsers Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Zusatz-Artikel.

Da die hohen contrahirenden Mächte aufrichtig wünschen, die Maßregeln, mit welchen sie sich auf dem Congresse zu Wien in Betreff der vollständigen und allgemeinen Abschaffung des Afrikanischen Sclavenhandels beschäftiget haben, wirklich in Ausführung zu bringen, und bereits jede derselben in ihren Staaten, ihren Colonien und Unterthanen jede Theilnahme irgend einer Art an diesem Handel, ohne Vorbehalt verbothen hat; so verpflichten sie sich neuerdings, ihre vereinten Kräfte aufzubiethen, und den endlichen Triumph der Grundsätze, welche sie in der Declaration vom 4. Februar 1815 ausgesprochen haben, zu sichern, und ohne Zeitverlust durch ihre Gesandten an den Höfen von London und Paris die wirksamsten Maßregeln zu verabreden, um die gänzliche und definitive Abschaffung eines so verhaßten, und von den Gesetzen der Religion und der Natur so laut verworfenen Handels zu erhalten.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er dem Tractate vom heutigen Tage Wort für Wort eingerückt wäre. Er soll in die Ratification besagten Tractates mit eingeschlossen werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die gegenseitigen Be-

vollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insiegel beygedrückt.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre unsers Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Convention,

welche in Gemäßheit des IV. Artikels des Haupt-Tractates in Hinsicht auf die Bezahlung der von Frankreich den verbündenden Mächten zu leistenden Geld-Entschädigung abgeschlossen wurde.

Die Zahlung, zu welcher sich Frankreich durch den IV. Artikel des Tractates vom heutigen Tage gegen die verbündeten Mächte als Entschädigung verpflichtet hat, wird in der Form und in den Zeitpuncten Statt finden, welche durch nachfolgende Artikel bestimmt sind:

I. Artikel.

Die Summe von sieben hundert Millionen Franken, als der Betrag dieser Entschädigung, soll Tag für Tag in gleichen Portionen, im Laufe von fünf Jahren, mittelst auf den Inhaber lautender Bons auf den königlich Französischen Schatz, auf folgende Weise abgetragen werden.

II. Artikel.

Der Schatz händigt sogleich den verbündeten Mächten fünfzehn Verschreibungen, jede von sechs und vierzig zwey Drittel Millionen, welche zusammen die Summe von sieben hundert Millionen ausmachen, ein, wovon die erste

am 31. März 1816, die zweyte am 31. Julius desselben Jahres, und so die übrigen von vier Monathen zu vier Monathen, fünf Jahre hinter einander zahlbar sind.

III. Artikel.

Diese Verschreibungen können nicht verhandelt, sollen aber von Zeit zu Zeit gegen verkäufliche, auf den Inhaber lautende Bons, die in der bey dem königlichen Schatze üblichen Form auszufertigen sind, umgetauscht werden.

IV. Artikel.

In dem Monathe, der den vieren vorher geht, während welcher eine Verschreibung zu bezahlen ist, soll diese Verschreibung von dem Französischen Schatze in Bons, auf den Inhaber lautend, und zu Paris in gleichen Portionen, vom ersten bis zum letzten Tage der vier Monathe zahlbar, getheilt werden.

Es wird demnach die am 31. März 1816 verfallende Verschreibung von sechs und vierzig zwey Drittel Millionen im Monath November 1815, gegen solche auf den Inhaber lautende, in gleichen Portionen vom 1. December 1815 bis zum 31. März 1816 zahlbare Bons umgetauscht.

Die am 31. Julius 1816 verfallende Verschreibung von sechs und vierzig zwey Drittel Millionen, wird im Monath März desselben Jahres gegen solche auf den Inhaber lautende, in gleichen Portionen vom 1. April 1816 bis zum 31. Julius desselben Jahres zahlbare Bons, und so weiter von vier zu vier Monathen umgewechselt.

V. Artikel.

Ueber das, was jeden Tag verfällt, soll nicht ein einzelner auf den Inhaber lautender Bon ausgefertiget, sondern die verfallende Summe in mehrere Coupons von Tausend, zwey Tausend, fünf Tausend, zehn Tausend und zwanzig Tausend Franken getheilt werden, welche zusammen die Summe der jeden Tag zu leistenden Zahlung ausmachen.

VI. Artikel.

Die verbündeten Mächte überzeugt, daß es eben sowohl Ihrem als dem Interesse Frankreichs angemessen ist, daß keine zu beträchtliche Summe solcher auf den Inhaber lautender Bons gleichzeitig ausgegeben werde, kommen überein, daß niemahls für mehr als fünfzig Millionen zu gleicher Zeit im Umlaufe seyn sollen.

VII. Artikel.

Frankreich zahlt keine Zinsen für die fünfjährige Frist, welche ihm die verbündeten Mächte zur Bezahlung der sieben Hundert Millionen bewilligen.

VIII. Artikel.

Frankreich händigt am 1. Januar 1816 den verbündeten Mächten als Bürgschaft für die Regelmäßigkeit der Zahlungen eine Rente von sieben Millionen Franken, capitalisirt zu hundert und vierzig Millionen auf das große Buch der Französischen Staatsschuld ein. Diese Rente soll dazu dienen, die etwaigen Rückstände der von der Französischen Regierung zu leistenden Zahlungen zu decken, und am Schlusse jedes halben Jahres diese Zahlungen mit

dem Betrage der verfallenen Bons auf die weiter unten zu bestimmende Weise ins Gleichgewicht zu setzen.

IX. Artikel.

Die Renten werden auf die Namen der Personen, welche die verbündeten Mächte bezeichnen werden, eingeschrieben, aber die Inscriptionen dürfen diesen Personen nur in dem im XI. Artikel erwähnten Falle eingehändiget werden. Die verbündeten Mächte behalten sich über dieß vor, die Umschreibungen auf andere Namen, so oft sie es für nöthig erachten, vornehmen zu lassen.

X. Artikel.

Diese Inscriptionen werden unter Verwahrung eines von den verbündeten Mächten, und eines anderen von der Französischen Regierung ernannten Cassiers niedergelegt.

XI. Artikel.

Eine gemischte, aus verbündeten und Französischen Commissarien, an Zahl von beyden Seiten gleiche Commission untersucht von sechs zu sechs Monathen den Stand der Zahlungen, und regulirt die Bilanz. Die eingelösten Bons des Schatzes beurkunden die Zahlung; diejenigen, welche dem Französischen Schatze noch nicht präsentirt worden sind, gehören zur nächst folgenden Bilanz; diejenigen endlich, welche verfallen, präsentirt und nicht bezahlt sind, bestimmen den Rückstand und die Summen der nach dem jedesmahligen Curse zur Deckung des Deficits zu verwendenden Inscriptionen. So bald diese Operation beendiget ist, werden die nicht bezahlten Bons den Französischen Commissarien zurück gegeben, und die gemischte Commission gibt den Cassieren Befehl, die solcher Gestalt festge-

setzten Summen abzuliefern, und die Cassiere sind ermächtiget und verpflichtet, sie den Commissarien der verbündeten Mächte einzuhändigen, welche nach Gutbefinden darüber verfügen.

XII. Artikel.

Frankreich verpflichtet sich, den Cassieren sogleich wieder eine Summe von Inscriptionen einzuhändigen, welche derjenigen gleich kommt, die dem vorhergehenden Artikel zu Folge verwendet worden seyn sollte; so daß die im VIII. Artikel stipulirte Rente immer vollständig bleibt.

XIII. Artikel.

Für solche auf den Inhaber lautende Bons, deren Bezahlung durch Frankreichs Schuld verzögert worden seyn sollte, vergütet Frankreich vom Verfallstage an fünf vom Hundert jährliche Zinsen.

XIV. Artikel.

Wenn die ersten sechshundert Millionen Franken bezahlt sind, nehmen die Verbündeten, um die gänzliche Befreyung Frankreichs von der Schuld zu beschleunigen, falls die Französische Regierung damit zufrieden ist, die im VIII. Artikel stipulirte Rente zu dem alsdann Statt findenden Curs bis zum Belauf dessen, was noch auf die sieben hundert Millionen ausständig ist, an. Frankreich hat nur noch die allenfällige Differenz auszugleichen.

XV. Artikel.

Wenn dieses Uebereinkommen Frankreich nicht anstehen sollte, sollen die noch rückständigen hundert Millionen Franken auf die in dem II., III., IV. und V. Artikel bestimmte Weise abgetragen, und, nach gänzlicher Zahlung

der sieben hundert Millionen, die im VIII. Artikel stipulirte Inscription Frankreich zurückgegeben werden.

XVI. Artikel.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, außer der in gegenwärtiger Convention stipulirten Geldentschädigung, alle mittelst besonderer, mit den verschiedenen Mächten und ihren Mitverbündeten abgeschlossenen Conventionen, in Betreff der Bekleidung und Equipirung ihrer Armeen eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die von besagten Conventionen herrührenden Bons und Mandate, in so fern sie zur Zeit der Unterzeichnung des Haupt-Tractates und gegenwärtiger Convention noch nicht realisirt seyn sollten, pünctlich zahlen und abliefern zu lassen.

So geschehen zu Paris am 20. November im Jahre des Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Convention,

welche in Gemäßheit des V. Artikels des Haupt-Tractates in Hinsicht auf die Besetzung einer militärischen Linie in Frankreich durch eine verbündete Armee abgeschlossen wurde.

I. Artikel.

Die Bildung der Armee von hundert und fünfzig tausend Mann, welche Kraft des V. Artikels des Tractates vom heutigen Tage eine militärische Linie längs den Französischen Gränzen besetzen soll, die Stärke und die Beschaffenheit der von jeder Macht zu stellenden Contin-

gente, so wie die Wahl der Generale, welche diese Truppen commandiren sollen, werden von den verbündeten Monarchen bestimmt werden.

II. Artikel.

Diese Armee soll von der Französischen Regierung auf folgende Weise unterhalten werden:

Quartier, Holz, Licht, Lebensmittel und Fourage müssen in Natura geliefert werden; es ist jedoch ausgemacht, daß die Summe der Portionen für die Mannschaft nie zwey Mahl hundert tausend, und die der Rationen für die Pferde nie fünfzig tausend übersteigen soll, und daß sie nach dem der gegenwärtigen Convention beygefügten Tariffe verabfolgt werden sollen.

Was den Sold, die Equipirung, die Bekleidung und andere Nebenbedürfnisse anbelangt, so wird die Französische Regierung diese Ausgabe mittelst jährlicher Entrichtung einer Summe von fünfzig Millionen Franken, vom 1. December 1815 an gerechnet, an die Commissarien der Verbündeten monathlich in barem Gelde zahlbar, bestreiten. Um sich jedoch, so viel als möglich, Sr. Maj. dem Könige von Frankreich gefällig zu erweisen, und seinen Unterthanen Erleichterung zu verschaffen, willigen die verbündeten Mächte ein: daß in dem ersten Jahre nur dreyßig Millionen Franken auf den Sold bezahlt werden, unter Vorbehalt jedoch, daß das Fehlende in den folgenden Jahren der Occupation nachbezahlt werde.

III. Artikel.

Frankreich übernimmt gleichfalls die Sorge für den Unterhalt der Festungswerke und der Militär- und Civil-

Administrations-Gebäude, so wie für die Dotirung und Verproviantirung der Festungen, welche, Kraft des V. Artikels des Tractates vom heutigen Tage, den verbündeten Truppen zur Sicherheit übergeben werden sollen.

Diese verschiedenen Leistungen, wobey man sich nach den von der Französischen Militär-Verwaltung angenommenen Grundsätzen richten wird, sollen auf dießfälliges Ansuchen des Oberbefehlshabers der verbündeten Truppen erfolgen, mit welchem sich die Französische Regierung zur Ausmittelung der Bedürfnisse und der Arbeiten über einen Plan vereinigen wird, der am besten jede Schwierigkeit zu heben, und den Zweck dieser Stipulation auf eine das Interesse beyder Theile gleich befriedigende Weise zu erfüllen im Stande sey.

Die Französische Regierung wird zur Deckung der verschiedenen in diesem und im vorhergehenden Artikel erwähnten Leistungen diejenigen Maßregeln ergreifen, welche sie am wirksamsten erachtet, und sich hierüber mit dem Oberbefehlshaber der verbündeten Truppen verständigen.

IV. Artikel.

In Gemäßheit des V. Artikels des Haupt-Tractates wird sich die militärische Linie, welche die verbündeten Truppen besetzen sollen, längs den Gränzen, welche die Departements: Pas-de-Calais, Nord, Ardennen, Maas, Mosel, Nieder-Rhein und Ober-Rhein von dem Innern Frankreichs scheiden, hinziehen. Es ist über dieß ausgemacht, daß weder die verbündeten noch die Französischen Truppen, (es sey denn aus besonderen Gründen in Folge gemeinschaftlicher Uebereinkunft) nachbenante Gebiethe und

Districte besetzen sollen, nähmlich: Im Departement der Somme, das ganze Land nördlich von diesem Flusse, von Ham bis zum Einflusse desselben in das Meer; im Departement der Aisne, die Districte von St. Quentin, Vervins und Laon; im Departement der Marne, die von Rheims, St. Menehould und Vitry; im Departement der Ober-Marne, die von St. Dizier und Joinville; im Departement der Meurthe, die von Toul, Dieuze, Saarburg und Blamont; im Departement der Vogesen, die von St. Diez, Bruyeres und Remiremont; den District von Lure im Departement der Ober-Saone, und den von St. Hypolite im Departement des Doubs.

Ungeachtet die Verbündeten den Theil des Gebiethes, der durch den Haupt-Tractat und durch gegenwärtige Convention bestimmt ist, besetzen, so dürfen Se. allerchristlichste Majestät doch in den Städten, welche in dem besetzten Gebiethe liegen, Garnisonen halten, die jedoch nicht stärker seyn dürfen, als in nachfolgender Aufzählung bestimmt ist:

Zu Calais	1000 Mann
— Gravelines	500
— Bergues	500
— St. Omer	1500
— Bethune	500
— Montreuil	500
— Hesdin	250
— Ardres	150
— Aire	500
— Arras	1000
— Boulogne	300

Zu	St. Venant	300 Mann
—	Lille	3600
—	Dünkirchen und dessen Forts	1000
—	Douai und das Fort de Scarpe	1000
—	Verdun	500
—	Metz	3000
—	Lauterburg	200
—	Weißenburg	150
—	Lichtenberg	150
—	Petite Pierre	100
—	Pfalzburg	600
—	Straßburg	3000
—	Schlettstadt	1000
—	Neu-Breisach und Fort Mortier	1000
—	Befort	1000

Es versteht sich hierbey, daß die zum Genie- und Artillerie-Wesen gehörigen Geräthschaften, so wie die Dotirungs-Objecte, welche nicht eigentlich zu diesen Plätzen gehören, aus denselben entfernt, und an die von der Französischen Regierung beliebten Orte geschafft werden können, welche jedoch außer der von den verbündenden Truppen besetzten Linie, und außer den Districten, wo sich weder verbündete noch Französische Truppen aufhalten dürfen, gelegen seyn müssen.

Wenn irgend eine Uebertretung obiger Stipulationen zur Kenntniß des Ober-Befehlshabers der verbündeten Armeen gelangen sollte, so hat er seine Vorstellungen dagegen an die Französische Regierung zu richten, welche sich verpflichtet, Abhülfe zu leisten.

Da die obgenannten Plätze in diesem Augenblicke ohne Besatzungen sind, so kann die Französische Regierung sobald sie es für dienlich erachtet, die festgesetzte Truppenzahl hinein schicken, wobey sie jedoch, um allen Schwierigkeiten und Verzögerungen, welche die Französischen Truppen sonst auf ihrem Marsche erleiden könnten, zu vermeiden, den Oberbefehlshaber der verbündeten Truppen zuvor davon zu benachrichtigen hat.

V. Artikel.

Das Militär-Commando im ganzen Umfange der Departements, welche von den verbündeten Truppen besetzt bleiben, steht dem Oberbefehlshaber dieser Truppen zu; es versteht sich jedoch, daß es sich nicht auf die Plätze, welche die Französischen Truppen, Kraft des IV. Artikels gegenwärtiger Convention, besetzen sollen, und auf einen Umkreis (rayon) von tausend Toisen rings um diese Plätze erstrecke.

VI. Artikel.

Die Civil-Administration, die Justiz-Verwaltung und die Erhebung der Steuern und Abgaben aller Art bleiben in den Händen der Behörden Sr. Maj. des Königs von Frankreich. Dasselbe findet in Hinsicht der Douanen Statt: Sie bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande, und die Befehlshaber der verbündeten Truppen werden den von den Beamten dieses Verwaltungszweiges zur Verhüthung des Unterschleifes genommenen Maßregeln nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern ihnen sogar im Nothfalle Hülfe und Beystand leisten.

VII. Artikel.

Um jedem Mißbrauche, welcher die Aufrechthaltung der Douanen-Verordnungen beeinträchtigen könnte, vorzubeugen, sollen die Kleidungs- und Equipirungs-Stücke, und andere für die verbündeten Truppen bestimmte Bedürfnisse nicht anders als mit einem Ursprungsscheine versehen, und in Folge einer vorgängigen Meldung von Seiten der die verschiedenen Corps commandirenden Officiere an den Oberbefehlshaber der verbündeten Armee eingeführt werden können, welcher seiner Seits die Französische Regierung davon zu benachrichtigen hat, die dann den Beamten der Douanen-Verwaltung die nöthigen Befehle dießfalls ertheilen wird.

VIII. Artikel.

Da der Dienst der Gensd'armerie zur Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe für nöthig erachtet worden ist, so wird derselbe in den von den verbündeten Truppen besetzten Ländern nach wie vor Statt finden.

IX. Artikel.

Die verbündeten Truppen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Occupations-Armee bilden sollen, werden das Französische Gebieth in ein und zwanzig Tagen nach Unterzeichnung des Haupt-Tractates räumen. Die Gebiethe, die diesem Tractate zu Folge den Verbündeten abgetreten werden müssen, so wie die Festungen Landau und Saarlouis, sollen von den Französischen Behörden und Truppen binnen zehn Tagen nach Unterzeichnung des Haupt-Tractates übergeben werden.

Diese Festungen werden in dem Zustande übergeben,

worin sie sich am 20. des letztverflossenen Monaths September befanden; beyder Seits werden Commissarien ernant, um diesen Zustand zu beurkunden und auszumitteln, und die zu besagten Festungen sowohl, als zu den verschiedenen nach dem Tractate vom heutigen Tage von Frankreich abgetretenen Districten gehörige Artillerie, Kriegs-Munition, Plane, Modelle und Archive gegenseitig abzuliefern und in Empfang zu nehmen.

Es sollen gleichfalls Commissarien ernannt werden, um den Zustand der noch von den Französischen Truppen besetzten Festungen, welche, dem V. Artikel des Haupt-Tractates zu Folge, eine bestimmte Zeit hindurch von den Verbündeten besetzt werden sollen, zu untersuchen und auszumitteln. Diese Festungen sollen den verbündeten Truppen gleichfalls binnen zehn Tagen nach Unterzeichnung des Tractates überliefert werden.

Auch sollen von der Französischen Regierung einer Seits, anderer Seits von dem Oberbefehlshaber der verbündeten Truppen, welche bestimmt sind in Frankreich zu bleiben, und endlich von dem commandirenden Generale der verbündeten Truppen, welche sich gegenwärtig im Besitze der Festungen Avesnes, Landrecie, Maubeuge, Rocroi, Givet, Montmedy, Longwy, Mezieres und Sedan befinden, Commissarien ernannt werden, um den Zustand dieser Plätze und die in dem Augenblicke, der als der Zeitpunct der Occupation Kraft des Tractates betrachtet wird, darin vorgefundenen Vorräthe an Kriegs-Munition, Karten, Planen, Modellen u. s. f. zu untersuchen und zu bestätigen.

Die verbündeten Mächte verpflichten sich, am Ende der temporären Occupation alle im V. Artikel des Haupt-Tractates benannte Plätze in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit dieser Occupation befunden haben, zurück zu geben, ohne jedoch für die durch die Zeit verursachten Schaden, wenn die Französische Regierung solche nicht durch die nöthigen Ausbesserungen verhüthet haben sollte, zu stehen.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre unseres Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Tariff,

als Beylage zur Convention in Bezug auf Besetzung einer militärischen Linie in Frankreich durch eine verbündete Armee.

I. Proviant, Fourage, Quartier, Heitzung.

Gewöhnliche Portion des Gemeinen:

2 Pfund schwer Gewicht gemischtes Brot, (pain de méteil) oder $2\frac{2}{3}$ Mehl, oder $1\frac{1}{6}$ Zwieback.

$\frac{1}{4}$ Pfund Grütze, oder $\frac{3}{16}$ Reis, oder $\frac{1}{2}$ feines Weizenmehl, Erbsen oder Linsen, oder $\frac{1}{2}$ Kartoffeln, Mohrrüben, Steckrüben oder anderes frisches Gemüse.

$\frac{1}{2}$ Pfund frisches Fleisch oder $\frac{1}{4}$ Speck.

$\frac{1}{16}$ Littre Branntwein, oder $\frac{1}{2}$ Littre Wein oder eine Littre Bier.

$\frac{1}{30}$ Pfund Salz.

1. Falls die Truppen bey den Einwohnern einquartirt sind, dürfen sie Feuer und Licht mitgenießen. In den Casernen soll das Brenn- und Küchenholz, deßgleichen Licht in den Stuben und Gängen, nach den Localitäten, dem Bedarf gemäß, geliefert werden, dasselbe soll für die Wachstuben geschehen.
2. Die Surrogate werden nicht nach Gefallen der Truppen, sondern nach den Umständen verabreicht. Man wird trachten, nach den Jahreszeiten Abwechselung in die Kost zu bringen, sich jedoch so viel als möglich an trockene Gemüse halten. Speck kann nur gegeben werden, wenn die Truppen es zufrieden sind.
3. Mehl zum Brote darf den Truppen nur mit ihrer Einwilligung geliefert werden, und dann muß das nöthige Holz und die Oefen, um das Brot zu backen, dazu gegeben werden. Zwieback wird nur auf dem Marsche oder in dringenden Fällen oder zur Completirung des Reserve-Vorraths von zehn Tagen gegeben, womit die Truppen in ihren Hin- und Her-Märschen versehen seyn müssen. Diese Completirung wird außer der täglichen Verpflegung verabreicht. Uebrigens ist zur Versicherung einer genauen Verproviantirung ausgemacht, daß binnen zwey Monathen die Magazine so eingerichtet werden sollen, daß, mit Ausnahme des Fleisches, immer ein Vorrath von Proviant und Fourage auf vierzehn Tage unter Aufsicht der Französischen Magazins-Verwalter vorhanden sey. Die Administration der Armee-Corps haben das Recht, diesen Vorrath, wenn sie es für nöthig halten, zu untersuchen.

4. Das Fleisch wird geschlachtet geliefert, ohne die Köpfe, Füße, Lungen, Leber und andere Eingeweide darunter zu begreifen. Wenn man mit Einwilligung der Truppen das Schlachtvieh lieber lebendig liefert, so soll das Gewicht davon nach einer billigen Schätzung, mit Inbegriff des Kopfes, des Unschlittes und alles dessen, was eßbar ist, bestimmt werden. In diesem Falle bleibt die Haut den Truppen.

5. Auf dem Marsche und bey andern Gelegenheiten, wo der Soldat etappenmäßig verpflegt wird, soll derselbe Tariff zur Grundlage dienen; dann erhält der Soldat seine Portion, oder ein hinlängliches Aequivalent zubereitet, und auf seine zwey Mahlzeiten vertheilt, und in der Frühe einen Theil des Brotes nebst seiner Portion Branntwein.

6. Die Empfangsscheine werden von den Regimentern, Compagnien und Detachements nach Portionen und Rationen ausgestellt, und bey jedem Armee-Corps von einer gemischten Commission, deren Büreaux-Kosten von der Französischen Regierung regulirt und bezahlt werden sollen, nachgesehen und verificirt.

7. Da die Truppen von mehreren dieser Armeen gewohnt sind Tabak zu rauchen, und die Soldaten nicht im Stande sind, ihn zu den in Frankreich bestehenden sehr hohen Preisen zu kaufen, so ist ausgemacht worden, daß die Regimenter, Compagnien und Detachements monathlich ein halbes Kilogram Tabak für jeden gegenwärtigen Mann verlangen können, und nur sechzig Centimen für das halbe Kilogram

minder guten aber frischen Tabak, der in den Magazinen verkauft wird, zu bezahlen brauchen. Um hierbey alle Contrebande zu verhüthen, sollen die Regimenter kleine Bücher erhalten, worin die abgelieferten Quantitäten Tabak aufgezeichnet werden sollen.

Officiers - Portionen:

2 Pfund weißes Brot. $\frac{1}{4}$ — feine Grütze oder Surrogate. 2 — Fleisch. Eine Portion Liqueur von guter Qualität. Zwey Talglichter, wovon acht auf das Pfund gehen.	Zur Vermeidung verschiedener Nachtheile ist zu wünschen, daß dieser Theil der Portion für sämmtliche Armee-Corps im Felde und zu einem Mittelpreise für den Tag angeschlagen, und immer im Felde verabfolgt werde.

Ueberdieß:

$\frac{1}{15}$ Stere hartes Brennholz, oder nach den Localitäten leichtes Holz, Steinkohlen oder Torf, nach den in den Französischen Reglements festgesetzten Portionen. In den Provinzen, wo man allgemein Steinkohlen brennt, soll der Tausch zwischen Holz und Kohlen, sowohl für die Officiere als die Gemeinen, nach dem in der Französischen Armee üblichen Tausch-Tariffe geschehen.	Dieser Theil der Portion wird immer, außer auf dem Marsche, in Natura gegeben. Die Sommer-Ration beträgt die Hälfte, und man rechnet sechs Winter-Monathe.

Ueberdieß Quartier nebst Betten.

Die Officiers = Portionen und das Quartier werden nach folgender Tabelle verabreicht:

Bezeichnung der Grade.	Zahl der Mund-Port.	Zahl der Holz = Port.	Zahl der Zimmer von angemessener Größe.	Zahl der Stuben für die Bedienten.	Bemerkungen.
Subaltern-Officiere ..	1	1	1	1 bis 2	
Infanterie-Capitäns u. Rittmeister, und Capitains en second	2	2	2	3	
Majors....	3	3	3	3	Wenn sie ein Regiment commandiren, eine Mund-Portion, ein Zimmer, eine Holz = Portion, eine Bedientenstube mehr.
Oberstlieutenants	4	3	3	4	
Obersten ...	5	3	3	4	
General-Majors	7	4	4	5	Wenn sie eine Division commandiren, oder bey dem General = Stabe angestellt sind, bekommen sie in allem eine Portion mehr.
Generallieutenants ...	9	5	5	7	
Generale der Cavallerie oder Infanterie, oder Commandanten eines Armeecorps	12				Die Oberbefehlshaber u. Corps = Commandanten werden angemessene Hotels bewohnen, die, so viel als nöthig ist, geheitzt werden sollen.

1. Die Bedienten erhalten die Portion wie die Gemeinen, aber nach dem Effectiv-Stande der Anwesenden, und nicht über die für jede Armee bestimmte Zahl.
2. Die bey den Administrationen Angestellten, und die Feldärzte sollen nach ihren Graden in allem den Militärs gleich geachtet werden.
3. Im Nothfalle, vorzüglich auf dem Marsche, wird man sich mit einer geringeren Zahl von Zimmern begnügen. In den Casernen sollen die Quartiere nach den Umständen und im Einvernehmen mit den Herren Commandanten regulirt werden.

Fourage.

Leichte Ration.	Schwere Ration.
Hafer, ⅞ Pariser Scheffel.	Hafer, 1 Pariser Scheffel.
Heu, 10 Pfund.	Heu, 10 Pfund.
Stroh, 3 Pfund.	Stroh, 3 Pfund.

1. Die schweren Rationen werden für die Reitpferde der Officiere, für die Pferde der regulären, sowohl leichten als schweren Cavallerie, und für die Artillerie-Pferde, welche die Kanonen und die dazu gehörigen Munitions-Karren ziehen, verabreicht. Alle übrigen, auch die Kosaken-Pferde, erhalten leichte Ration; den Fall ausgenommen, wenn sich nach den besonderen Reglements einer Armee noch Equipagen finden sollten, welche die schwere Ration zu bekommen haben. Bey Märschen oder Dislocationen, welche über vier Tage dauern, erhalten alle auf dem Marsche befindliche Pferde schwere Ration.

2. Im Nothfalle können zum Ersatz für die Fourage sechs Rationen Gerste, und bey dem äußersten Mangel sechs Rationen Roggen statt acht Rationen Hafer, und eine halbe leichte Ration Hafer für fünf Pfund Heu gegeben werden. Dieses letztere Surrogat kann von denjenigen Truppen, bey denen die Heu-Ration gewöhnlich geringer als zehn Pfund, und die Hafer-Ration stärker ist, von Rechts wegen verlangt werden.

3. Das Stroh wird in den festen Plätzen aus den Magazinen in die Ställe geliefert, und der Dünger bleibt den Truppen, welche ihn selbst wegnehmen müssen; bey den Einwohnern liefern diese das Stroh nach dem Tariffe, und benutzen den Dünger.

4. Die Ställe werden den Regimentern und Compagnien nach dem Effectiv-Stande der Pferde, nebst Beleuchtung und Platz für die Wache, die Bagagen und die Fourage angewiesen.

5. Die Fourage für die Officiere der verschiedenen Grade soll jeder Truppe nach ihrer Organisations-Norm, wie solche vor diesem Tariffe bestanden hat, und zwar ohne allen Abzug, geliefert werden. Die Ställe für die Officiers-Pferde werden gleichfalls nach dem Effectiv-Stande, nebst Platz für die Bagagen und Fourage, aber ohne Beleuchtung, angewiesen. Man wird für das Pferd vier Fuß in die Breite, und acht Fuß in die Länge rechnen.

Allgemeine Anmerkung.

Die Truppen dürfen nichts über diesen Tariff hinaus fordern, und müssen sich auf ihre Kosten alle diejenigen

Gegenstände, die nicht darin begriffen sind, als: Seife, Butter, Kreide rc. selbst kaufen. Die Städte müssen auf ihre Kosten die Wachstuben und Schilderhäuser in Stand setzen lassen.

II. Spitäler.

Die Spitäler im Allgemeinen sollen nach der bestehenden Ordnung von den Französischen Behörden verwaltet werden; was jedoch den Unterhalt der Kranken anlangt, so richtet man sich nach den in jeder Armee bey ihrem Einrücken in Frankreich bekannt gemachten Reglements. Alle erforderliche Artikel, die Medicamente mit eingeschlossen, werden auf Kosten der Französischen Regierung geliefert. Für die Regiments-Spitäler wird jedoch nichts geliefert, außer dem Locale und den gewöhnlichen Portionen, welche die Regimenter wie für die übrige gegenwärtige Mannschaft in Anforderung bringen werden. Jedes Armee-Corps schickt in die für seine Kranken bestimmten Spitäler die nöthigen Aerzte und Commissarien, um die gute Behandlung derselben zu sichern. Man darf sich nicht weigern, Militärs aufzunehmen, welche in die Spitäler geschickt werden; letztere sollen in angemessenen Entfernungen errichtet werden.

III. Fuhrwesen.

Wenn die Corps in Bewegung sind, so liefert die Französische Regierung auf Begehren des Oberbefehlshabers die Transports-Mittel. Ein Gleiches geschieht für den Transport der Kranken. Die Französische Regierung ist auch verpflichtet, die erforderlichen Pferde für die Communicationen zwischen den verschiedenen Theilen eines Ar-

mee-Corps zu liefern, man wird jedoch in dieser Hinsicht mit vieler Schonung zu Werke gehen. Was die Transporte von Militär-Effecten betrifft, welche für die Truppen aus Ländern außerhalb der Französischen Gränze ankommen, so dürfen dieselben nur bis zum 1. Februar 1816 mit Pferden aus dem Lande, und nur in mäßigen Quantitäten transportirt werden.

IV. Posten.

Alle Briefe, welche den innern Dienst der Corps und die Correspondenz mit den Französischen Behörden betreffen, und mit der officiellen Aufschrift des Absenders versehen sind, sollen auf den gewöhnlichen Posten angenommen und unentgeldlich befördert werden. Was die Stafetten und die Privat-Correspondenz der Militärs anlangt, so werden solche nach der gewöhnlichen Taxe bezahlt. Die Couriere und Reisenden, sie mögen Militärs seyn oder nicht, zahlen pünctlich die Postpferde.

V. Douanen.

Die zur Bekleidung dieser Truppen bestimmten Effecten genießen freye Einfuhr mittelst gültiger Certificate. Die Militärs, welche zu ihre Corps stoßen, oder Frankreich verlassen, haben an den Douanen für alles, was zu ihrem eigenen Gebrauche oder dem der Truppe gehört, durchaus nichts zu bezahlen.

Festgesetzt und unterzeichnet zu Paris den 20. November im Jahre des Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Zusatz-Artikel zur Militär-Convention.

Da die hohen contrahirenden Theile durch den V. Artikel des Tractates vom heutigen Tage übereingekommen sind, eine bestimmte Zeit hindurch militärische Positionen in Frankreich durch eine verbündete Armee besetzen zu lassen, und alles zu verhüthen wünschen, was die Ordnung und Disciplin, an deren Aufrechthaltung bey dieser Armee ganz besonders gelegen ist, gefährden könnte; so wird durch gegenwärtigen Zusatz-Artikel festgesetzt, daß jeder Deserteur, welcher von einem oder dem andern Corps besagter Armeen auf Französische Seite übergehen sollte, auf der Stelle von den Französischen Behörden angehalten, und dem nächsten Commandanten der verbündeten Truppen ausgeliefert werden soll; eben so soll jeder Deserteur der Französischen Truppen, der zur verbündeten Armee übergehen sollte, auf der Stelle dem nächsten Französischen Commandanten ausgeliefert werden.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Artikels sind ebenfalls auf die beyderseitigen Deserteurs anwendbar, welche vor Unterzeichnung des Tractates ihre Fahnen verlassen haben, und unverzüglich an die respectiven Corps, zu denen sie gehören, zurückgegeben und abgeliefert werden sollen.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er der Militär-Convention vom heutigen Tage Wort für Wort eingerückt wäre.

Zu Urkund dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und demselben ihr Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre des Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Convention,

in Gemäßheit des IX. Artikels des Haupt-Tractates, betreffend die Prüfung und Liquidirung der dem Französischen Gouvernement zur Last fallenden Forderungen.

Um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche sich über die Vollziehung verschiedener Artikel des Tractates von Paris vom 30. May 1814, und nahmentlich über diejenigen erhoben haben, die sich auf die Reclamationen der Unterthanen der verbündeten Mächte beziehen, sind die hohen contrahirenden Theile von dem Wunsche beseelt, ihren respectiven Unterthanen schleunig den Genuß der Rechte zu gewähren, welche diese Artikel denselben versichern, und zu gleicher Zeit, so viel als möglich jeder Streitigkeit vorzubeugen, welche sich über den Sinn einiger Dispositionen besagten Tractates erheben könnte, über folgende Artikel übereingekommen:

I. Artikel.

Nachdem der Tractat von Paris vom 30. May 1814 durch den XI. Artikel des Haupt-Tractates welchem gegenwärtige Convention angehängt ist, bestätigt wurde, so erstreckt sich diese Bestätigung nahmentlich auf die Artikel XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI, XXX und XXXI besagten Tractates, in so fern die in diesen Artikeln enthaltenen Stipulationen durch ge-

genwärtige Acte nicht verändert oder modificirt worden sind, und es ist ausdrücklich verabredet, daß die Erklärungen und näheren Entwickelungen, welche die hohen contrahirenden Theile denselben durch nachfolgende Artikel zu geben für gut befunden haben, keiner andern, auf den besagten Tractat gegründeten Reclamation, von welcher Art sie seyn möge, die in gegenwärtiger Convention nicht von neuem besonders erwähnt ist, den mindesten Eintrag thun soll.

II. Artikel.

Dieser Anordnung zu Folge versprechen Se. allerchristlichste Majestät, in den weiter unten angezeigten Formen alle Summen liquidiren zu lassen, welche Frankreich in den Ländern außerhalb seines Gebiethes, so wie dieses durch den Tractat, welchem gegenwärtige Convention angehängt ist, bestimmt wurde, entweder an Individuen, oder an Gemeinden, oder an Privat-Anstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition der Regierungen sind, Kraft des XIX. Artikels des Pariser Tractates vom 30. May 1814, schuldig ist.

Diese Liquidation wird sich besonders auf folgende Reclamationen erstrecken:

1. Auf diejenigen, welche die Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen, welche von Gemeinden oder Individuen, und überhaupt von irgend jemand andern als den Regierungen, in Folge von Contracten, oder solcher von der Französischen Administrations-Behörde ausgegangenen Verfügungen, die ein Zahlungs-Versprechen enthalten, geschehen sind; diese Lieferungen und Lei-

stungen mögen, in und für die Militär-Magazine im Allgemeinen, oder für die Verproviantirung der Städte und Festungen ins besondere, oder endlich an die Französischen Armeen, an Truppen-Abtheilungen, oder an die Gensd'armerie, oder an Französische Administrationen, oder an die Militär-Spitäler, oder endlich für was immer einen Staatsbedarf bewerkstelliget worden seyn.

Diese Lieferungen und Leistungen sollen durch die Quittungen der Magazins-Verwalter, Civil- und Militär-Beamten, Commissarien, Agenten, oder Aufseher dargethan und belegt werden, deren Gültigkeit von der Liquidations-Commission, wovon im V. Artikel gegenwärtiger Convention die Rede seyn wird, anerkannt werden soll.

Die Preise davon sollen nach den Contracten, oder andern von den Französischen Behörden eingegangenen Verbindlichkeiten, oder in deren Ermanglung nach den Marktzetteln der Orte, welche demjenigen, wo die Ablieferung geschehen ist, zunächst gelegen sind, festgesetzt werden.

2. Auf die Rückstände von Sold und Gehalt, Reisekosten, Gratificationen und andern Entschädigungen, welche Französischen Militärs und Militär-Beamten, die durch die Tractate vom 30. May 1814 und vom 20. November 1815 Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit zu gut kommen, wo diese Individuen in den Französischen Armeen dienten, oder bey Anstalten, die dazu gehörten, als: Spitälern, Apotheken, Magazinen und dergleichen angestellt waren.

Diese Forderungen müssen durch die in den Militär-

Gesetzen und Reglements vorgeschriebenen Actenstücke dargethan und belegt werden.

3. Auf die Rückerstattung der Kosten des Aufenthaltes Französischer Militärs in den Civil-Spitälern, welche nicht der Regierung gehörten, in so fern die Bezahlung durch ausdrückliche Verschreibungen stipulirt worden ist: das Quantum dieser Kosten soll durch die von den Vorstehern dieser Anstalten bescheinigten Ausweise dargethan und belegt werden.

4. Auf die Rückerstattung der den Französischen Briefposten anvertrauten Gelder, welche nicht an ihre Bestimmung gelangt sind, den Fall überwiegender Gewalt ausgenommen.

5. Auf die Saldirung der Mandate, Bons und Zahlungs-Anweisungen, welche sowohl auf den Französischen Staatsschatz, als auf die Amortisations-Casse oder deren Zubehör ausgestellt wurden, so wie auch der von letzterer Casse ausgefertigten Bons, wenn dergleichen Mandate, Bons und Anweisungen zu Gunsten von Einwohnern, Gemeinden oder Anstalten unterschrieben worden, die nicht mehr zu Frankreich gehören, oder sich in den Händen dieser Einwohner, Gemeinden und Anstalten befinden, ohne daß man deren Bezahlung von Seiten Frankreichs aus dem Grunde verweigern könnte, daß die Gegenstände, durch deren Verkauf diese Bons, Mandate und Anweisungen realisirt werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind.

6. Auf die von Französischen Civil- oder Militär-Behörden mit dem Versprechen der Rückerstattung als Darleihen aufgenommenen Gelder.

7. Auf die für Entbehrung der Nutznießung verpachteter Domänen-Güter bewilligten Entschädigungen; auf jede andere Schadloshaltung oder Rückerstattung für Verpachtung von Domänen-Gütern, so wie auf die Gebühren, Emolumente und Honorare für Schätzung, Untersuchung oder Besichtigung durch Werkverständige von Gebäuden oder anderen Gegenständen, welche auf Befehl oder für Rechnung der Französischen Regierung unternommen worden, in so fern diese Entschädigungen, Rückerstattungen, Gebühren, Emolumente und Honorare als der Französischen Regierung zur Last fallend anerkannt, und von den damahls bestehenden Französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind.

8. Auf den Ersatz der von den Gemeinde-Cassen, auf Befehl der Französischen Behörden, und mit dem Versprechen der Rückerstattung gemachten Vorschüsse.

9 Auf die Privat-Personen schuldigen Schadloshaltungen für Wegnahme von Grundstücken, Niederreißung und Zerstörung von Gebäuden, welche nach den Befehlen der Französischen Behörden zur Erweiterung oder Sicherheit der festen Plätze und Citadellen Statt gefunden haben, in dem Falle, wo man, Kraft des Gesetzes vom 10. Julius 1791, eine Schadloshaltung schuldig ist, und wenn eine Zahlungsverbindlichkeit, entweder durch eine von beyderseits zur Regulierung des Betrages der Entschädigung aufgestellten Werkverständigen vorgenommene Besichtigung, oder durch irgend einen anderen Act der Französischen Behörden, übernommen wurde.

III. Artikel.

Die Reclamationen des Senates von Hamburg, in Betreff der Bank dieser Stadt, sollen den Gegenstand einer besonderen Convention zwischen den Commissarien Sr. allerchristlichsten Majestät und denen der Stadt Hamburg ausmachen.

IV. Artikel.

Gleichfalls sollen liquidirt werden die Reclamationen, welche mehrere Individuen gegen die Vollziehung eines aus Rössen vom 8. May 1813 datirten Befehles erheben, Kraft dessen zu ihrem Nachtheile Colonial-Waaren, wovon sie einen Theil von der Französischen Regierung gekauft hatten, weggenommen, und Kraft dessen sie gezwungen wurden, zum zweyten Mahle für Baumwolle die Zollabgaben und doppelten Zollabgaben zu entrichten, ob wohl sie zur gehörigen Zeit alles, was sie gesetzmäßig schuldig waren, abgetragen hatten. Diese Reclamationen sollen von den durch die Convention vom heutigen Tage aufgestellten Commissarien liquidirt, und ihr Betrag in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld zu einem Curse, der nicht unter fünf und siebenzig seyn darf, auf dieselbe Weise bezahlt werden, wie durch gegenwärtige Convention in Hinsicht der zu vergütenden Cautionen verabredet worden ist.

V. Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, über eine Liquidations-Art übereinzukommen, die dieses Geschäft in möglichst kurzer Frist beenden, und in jedem besonderen Falle zu einer definitiven Entscheidung

führen könne, haben als Erläuterung der Bestimmungen des XX. Artikels des Tractates vom 30. May 1814 beschlossen; Liquidations-Commissionen, welche sich zuförderst mit Untersuchung der Reclamationen beschäftigen, und schiedsrichterliche Commissionen niederzusetzen, welche in den Fällen, wo erstere nicht eins werden könnten, entscheiden sollen. Die Art und Weise, die in dieser Hinsicht befolgt werden soll, ist folgende:

1. Alsogleich nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates ernennen Frankreich und die übrigen hohen contrahirenden oder bey dieser Sache interessirten Theile Liquidations-Commissarien, und schiedsrichterliche Commissarien, welche sich zu Paris aufhalten, und beauftragt werden sollen, die in den Artikeln XVIII und XIX des Tractates vom 30. May 1814, und in den Artikeln II, IV, VI, VII, X, XI, XII, XIII, XIV, XVII, XVIII, XIX, XXII, XXIII und XXIV der gegenwärtigen Convention enthaltenen Dispositionen zu reguliren, und deren Vollziehung zu bewerkstelligen.

2. Die Liquidations-Commissarien werden von allen dabey interessirten Theilen, welche dergleichen abordnen wollen, und zwar so viel, als jeder derselben für dienlich erachtet, ernannt. Sie sollen beauftragt werden, alle Reclamationen anzunehmen, sie nach einer tabellarischen Ordnung, die dafür festgesetzt werden wird, und in der kürzesten Frist zu untersuchen, und nöthigen Falls zu liquidiren. Es steht jedem Commissär frey, alle Commissarien der verschiedenen Regierungen in einer und derselben Commission zu vereinigen, um ihnen die Recla-

mationen der Unterthanen seiner Regierung vorzulegen, und solche von denselben untersuchen zu lassen, oder mit der Französischen Regierung abgesondert zu unterhandeln.

3. Die schiedsrichterlichen Commissarien sollen beauftragt werden, definitiv und in letzter Instanz über alle Angelegenheiten zu entscheiden, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels von den liquidirenden Commissarien, wenn dieselben darüber nicht eins werden könnten, an sie verwiesen werden. Jeder der hohen contrahirenden oder dabey interessirten Theile kann so viele dieser Richter ernennen, als er für zweckmäßig findet, aber alle diese Richter legen in die Hände des Siegelbewahrers von Frankreich, und in Gegenwart der zu Paris residirenden Minister der hohen contrahirenden Mächte einen Eid ab, daß sie, ohne irgend eine Vorliebe für die Parteyen, nach den durch den Tractat vom 30. May 1814 und durch gegenwärtige Convention aufgestellten Grundsätzen sprechen wollen.

4. Sobald die von Frankreich und zum Mindesten von zwey der übrigen dabey interessirten Theile ernannten schiedsrichterlichen Commissarien diesen Eid geleistet haben, sollen sich alle in Paris Anwesenden, unter Vorsitz des Aeltesten unter ihnen als Decan, versammeln, um über die Ernennung eines oder mehrerer Greffiers, und eines oder mehrerer Commis, welche den Eid in ihre Hände abzulegen haben, übereinzukommen; so wie auch nöthigen Falls über ein allgemeines Reglement in Betreff der Expedition der Geschäfte, der Führung der Registratur und anderer Gegenstände der inneren Einrichtung zu berathschlagen.

5. Wenn die Commissarien, welche die schiedsrichterlichen Commissionen bilden sollen, solcher Gestalt eingesetzt sind, so soll in den Fällen, wenn die Liquidations-Commissarien über eine Angelegenheit nicht einig werden könnten, vor den schiedsrichterlichen Commissionen auf nachfolgende Weise verfahren werden:

6. In den Fällen, wo die Reclamationen von der Art derjenigen sind, deren in dem Pariser Tractate oder in gegenwärtiger Convention gedacht ist, und wo es bloß darauf ankommt, über die Gültigkeit des Begehrens zu entscheiden, oder den Betrag der reclamirten Summen festzusetzen, soll die schiedsrichterliche Commission aus sechs Commissarien, nähmlich: drey Franzosen und drey von der reclamirenden Regierung ernannten Personen bestehen. Diese sechs Richter losen unter sich, um zu wissen, welcher von ihnen austreten muß. Die solcher Gestalt auf fünf reducirten Commissarien entscheiden definitiv über die ihnen vorgelegte Reclamation.

7. In den Fällen, wo es darauf ankommt, zu wissen, ob die bestrittene Reclamation in die Reihe derjenigen, deren in dem Pariser Tractate vom 30. May 1814 oder in gegenwärtiger Convention gedacht ist, gehört, soll die schiedsrichterliche Commission aus sechs Mitgliedern, worunter drey Franzosen und drey von der reclamirenden Regierung ernannte, bestehen. Diese sechs Richter entscheiden durch Stimmenmehrheit, ob die Reclamation zur Liquidation zugelassen werden kann; wenn die Stimmen gleich getheilt sind, wird die Untersuchung der Sache aufgeschoben, welche dann der Gegenstand ei-

ner weitern diplomatischen Unterhandlung zwischen den Regierungen seyn soll.

8. So oft eine Sache zur Entscheidung einer schiedsrichterlichen Commission gebracht wird, soll die Regierung, deren Liquidations = Commissär mit der Französischen Regierung nicht einig werden konnte, drey richtende Commissarien, und Frankreich eben so viele ernennen, und die einen so wie die andern aus allen denen genommen werden, welche, bevor sie zum Verfahren schreiten, den vorgeschriebenen Eid geleistet haben, oder leisten werden. Diese Wahl soll dem Greffier, nebst Uebersendung sämmtlicher Actenstücke, bekannt gemacht werden. Der Greffier bescheinigt diese Notification und den Empfang der Acten, und verzeichnet die Reclamation in das besondere Register, welches zu diesem Gebrauche eröffnet werden soll. Wenn nach der Ordnung dieser Inscriptionen eine dieser Reclamationen an die Reihe gekommen seyn wird, ruft der Greffier die sechs ernannten schiedsrichterlichen Commissarien zusammen.

Wenn von einem der im sechsten Paragraphe des gegenwärtigen Artikels erwähnten Fälle die Rede ist, sollen die Nahmen dieser sechs schiedsrichterlichen Commissarien in einen Topf geworfen werden, und der zuletzt gezogene von Rechts wegen austreten, so, daß die Zahl der Richter auf fünf beschränkt wird. Nichts desto weniger soll es den betreffenden Theilen frey stehen, sich, wenn sie darüber freundschaftlich übereinkommen, mit einer Commission von vier Richtern zu begnügen, welche, um eine ungleiche Zahl zu erhalten, auf die oben angezeigte Weise

auf drey reducirt werden sollen. In dem Falle, dessen im siebenten Paragraphe des gegenwärtigen Artikels erwähnt wird, schreiten die sechs Richter, oder die vier, wenn beyde Theile über diese Zahl übereingekommen sind, ohne vorläufige Ausscheidung eines ihrer Mitglieder zur Erörterung. In einem und dem andern Falle beschäftigen sich die schiedsrichterlichen, zu diesem Ende zusammenberufenen Commissarien alsogleich mit Untersuchung der Reclamation selbst, oder der Zulässigkeit der Reclamation, wovon die Rede ist, und thun mit Stimmenmehrheit in letzter Instanz den Ausspruch. Der Greffier wohnt allen Sitzungen bey, und führt das Protokoll. Wenn die schiedsrichterliche Commission nicht bloß über die Zulässigkeit einer Reclamation im Allgemeinen, sondern über den Gegenstand der Reclamation selbst entschieden hat, so beendigt diese Entscheidung die Sache. Hat sie bloß über die Zulässigkeit gesprochen, so geht die Sache, wenn die Entscheidung günstig ausgefallen ist, an die Liquidations-Commission zurück, damit diese letztere sich über die Richtigkeit der Reclamation selbst und die Festsetzung ihres Betrages vereinige, oder sie neuerdings an eine schiedsrichterliche, auf die Zahl von fünf oder drey Mitgliedern reducirte Commission verweise. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, gibt der Greffier der Liquidations-Commission Kenntniß von jeder ausgesprochenen Sentenz, damit sie solche ihren Protokollen beyfüge; indem diese Urtheile als ein Theil der Arbeit der Liquidations-Commission angesehen werden müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die, Kraft

des gegenwärtigen Artikels, niedergesetzten Commissionen ihre Arbeit nicht über die Liquidation der aus gegenwärtigem Tractate und aus dem Tractate vom 30. May 1814 entspringenden Verpflichtungen hinaus erstrecken können.

VI. Artikel.

Da die hohen contrahirenden Theile die Erfüllung des XXI. Artikels des Pariser Tractates vom 30. May 1814 sichern, und dem zu Folge die Art und Weise festsetzen wollen, wornach diejenigen, ursprünglich auf Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, speciell hypothecirten, oder für die innere Verwaltung derselben contrahirten Schulden, welche in Inscriptionen auf das große Buch der Französischen Staatsschuld verwandelt worden sind, Frankreich gut geschrieben werden sollen; so sind sie übereingekommen, daß der Betrag des Capitals, welches jede der Regierungen dieser respectiven Länder Frankreich zu vergüten hat, nach dem Mittel-Curse des Preises, welchen die Renten auf das große Buch zwischen dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Convention und dem 1. Januar 1816 gehabt haben werden, festgesetzt werden soll. Dieses Capital soll Frankreich auf die Nachweisungen vergütet werden, welche die durch den V. Artikel gegenwärtiger Convention niedergesetzte Commission von zwey Monathen zu zwey Monathen, nach Verification der Documente, auf welche die Inscription Statt gefunden hat, entwerfen und anfertigen wird.

Der Betrag der Inscriptionen, welche von Schulden herrühren, die auf unbewegliche, von der Französi-

schen Regierung nachher veräußerte Güter hypothecirt waren, wird Frankreich nicht vergütet, von welcher Art diese unbeweglichen Güter seyn mögen, vorausgesetzt, daß die Käufer derselben den Kaufpreis an Agenten der Französischen Regierung bezahlt haben; es müßten sich denn besagte unbewegliche Güter gegenwärtig (anders als durch eine titulo oneroso, während der Dauer der Französischen Administration geschehene Acquisition) in den Händen, entweder der gegenwärtigen Regierungen, oder öffentlicher Anstalten, oder der ehemahligen Besitzer befinden. Die Bezahlung der Renten dieser Inscriptionen fällt der Französischen Regierung zur Last.

Die Ausgleichung zwischen dem, was Frankreich wegen der Inscriptionen zu fordern, und den Zahlungen, wozu es sich durch gegenwärtige Convention verpflichtet hat, kann nur mit Einwilligung beyder Theile Statt finden; mit Vorbehalt dessen, was in nachstehendem Artikel bestimmt ist.

VII. Artikel.

Von diesen Vergütungen sollen abgezogen werden:

1. Die Zinsen der Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld bis zum 22. December 1813. Deßgleichen sollen Frankreich die Zinsen, welche es nach diesem Zeitpuncte bezahlt haben sollte, von den respectiven Regierungen vergütet werden.

2. Die auf unbewegliche, von der Französischen Regierung veräußerte Güter hypothecirten Capitalien und Zinsen, wenn auch gleich besagte Capitalien nicht in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld verwan-

delt worden sind, ohne daß jedoch durch gegenwärtige Stipulation den Gesetzen oder Acten der Regierung, welche Verjährungen oder Verfall aussprachen, und Kraft deren die Schuldforderungen zu Gunsten Frankreichs durch Confusion oder Compensation erlöschen sollten, im Mindesten Abbruch geschehen dürfte.

VIII. Artikel.

Da sich die Französische Regierung geweigert hat, die Reclamation der Regierung der Niederlande, in Betreff der Bezahlung der Zinsen der Holländischen Schuld, welche für die Halbjahre von März und September 1813 nicht entrichtet worden sind, anzuerkennen; so ist man übereingekommen, die Entscheidung des Grundsatzes besagter Frage dem schiedsrichterlichen Spruche einer besonderen Commission zu unterwerfen.

Diese Commission soll aus sieben Mitgliedern bestehen, wovon zwey von der Französischen Regierung, zwey von der Regierung der Niederlande zu ernennen, und die andern aus durchaus neutralen, und bey dieser Frage gar nicht interessirten Staaten, als z. B. Rußland, Großbritannien, Schweden, Dänemark und das Königreich Neapel, zu wählen sind.

Die Wahl dieser drey letzteren Commissarien soll so geschehen, daß einer derselben von der Französischen Regierung, der andere von der Niederländischen Regierung, und der dritte von den beyden neutralen Commissarien gemeinschaftlich ernannt wird.

Diese Commission versammelt sich am 1. Februar 1816 zu Paris. Die Mitglieder derselben leisten densel-

den Eid, zu welchem die durch den V. Artikel gegenwärtiger Convention eingesetzten schiedsrichterlichen Commissarien verbunden sind, und auf dieselbe Weise.

Sobald die Commission constituirt ist, legen ihr die liquidirenden Commissarien der beyden Mächte schriftlich ihre Argumente, jeder zu Gunsten seiner Meinung vor, um die Schiedsrichter in den Stand zu setzen, auf die Basis der Verfügung des Pariser Tractates vom 30. May 1814 zu entscheiden, welche von beyden Regierungen, die Französische, oder die der Niederlande, obgedachte rückständige Zinsen zu zahlen schuldig sey, und ob die Vergütung, welche die Regierung der Niederlande Frankreich für die Inscriptionen der mit ihrer Krone vereinigten, und von Frankreich getrennten Länder zu leisten hat, ohne Abzug der auf die Verfallszeit von 1813 rückständigen Renten der Holländischen Schuld gefordert werden könne.

IX. Artikel.

Es soll zur Liquidation der nicht bezahlten Zinsen von den Schulden geschritten werden, welche auf den Grund und Boden der durch die Tractate von Campo-Formio und Lüneville an Frankreich abgetretenen Länder hypothecirt sind, und von Anleihen, wozu die Stände der abgetretenen Länder ihre förmliche Einwilligung gegeben haben, oder von Ausgaben, welche für die wirkliche Administration besagter Länder gemacht worden sind, herrühren.

Die liquidirenden Commissarien sollen sowohl die Dispositionen der Friedens-Tractate, als auch die Gesetze und Acten der Französischen Regierung über die Liquidation

oder Erlöschung solcher Schuldforderungen, wie die, von denen hier die Rede ist, zur Richtschnur ihrer Operationen nehmen.

X. Artikel.

Da durch den XXIII. Artikel des Tractates vom 30. May 1814 stipulirt worden ist, daß die Französische Regierung die Cautionen der Beamten, welche öffentliche Gelder zu verwalten hatten, in den von Frankreich getrennten Ländern, sechs Monathe nach Vorlegung ihrer Rechnungen, den Fall der Veruntreuung allein ausgenommen, zurückzahlen sollte, so bleibt verabredet:

1. Daß die Verbindlichkeit, ihre Rechnungen vorzulegen, sich nicht auf die Gemeinde-Einnehmer erstrecke; da jedoch die Französische Regierung einen gewissen Antheil an den Einnahmen, womit diese Rechnungspflichtigen beauftragt waren, hatte, und folglich im Falle einer Veruntreuung ihren Recurs gegen sie behält; so soll keine Reclamation wegen Zurückgabe ihrer Cautionen vorgelegt werden, ohne von einem Zeugnisse der Oberbehörden des Landes, welchem diese Rechnungspflichtigen angehören, begleitet zu seyn, welches die Summe, die der Französischen Regierung obgedachter Ursachen wegen, nach Verification ihrer Rechnungen zu Guten kommt, und dieselbe von dem Cautions-Betrage abziehen wird, bestimmt, oder beurkundet, daß diese Regierung nichts heraus bekommt, mit Vorbehalt jedoch in beyden Fällen des Abzuges derjenigen Rückstände, welche sich Frankreich durch den XXIV. Artikel gegenwärtiger Convention vorbehalten hat.

2. Die Rechnungen der Beamten, welche Gelder der

Regierung zu verwalten hatten, und verbunden waren, ihre Verwaltung von der Rechnungskammer abschließen zu lassen, sollen von der Französischen Regierung, im Einverständnisse mit dem Commissär der jetzigen Regierung der Provinz, worin der Rechnungspflichtige angestellt gewesen ist, untersucht werden. Die Untersuchung jeder Rechnung soll in den nächstfolgenden sechs Monathen nach deren Vorlegung Statt finden; wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung über eine Rechnung erfolgt ist, so leistet die Französische Regierung Verzicht auf allen Regreß gegen den Rechnungspflichtigen. Diese Stipulation thut in Hinsicht der Rechnungspflichtigen dem durch den XVI. Artikel bestimmten Verfalls-Termin keinen Abbruch, wohl verstanden, daß im Falle die Rechnungen nicht eingereicht werden, die Französische Regierung sich das Recht vorbehält, gegen die Rechnungspflichtigen auf den gewöhnlichen Rechtswegen zu verfahren.

3. Da die Beamten für dasjenige, was in Hinsicht ihrer Cassen seit dem Einrücken der fremden Truppen vorgegangen ist, nicht verantwortlich gemacht werden können; so ist ausdrücklich verabredet worden, daß die Französische Regierung sie wegen des Saldo's, den sie damahls schuldig waren, nicht in Anspruch nehmen kann, und daß nur eine augenscheinliche, vor dem Einrücken dieser Truppen begangene Veruntreuung, der Französischen Regierung das Recht geben könne, die ganze Caution oder einen Theil derselben zurückzubehalten. In allen übrigen Fällen soll letztere auf die im XIX. Artikel, Paragraph 2, angezeigte Weise zurück erstattet werden.

XI. Artikel.

Dem XXV. Artikel des Tractates vom 30. May 1814 zu Folge sollen die Fonds, welche von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Regierungs-Cassen niedergelegt worden sind, den Interessenten nach Abzug der ihnen geleisteten Vorschüsse erstattet werden. Die liquidirenden Commissarien haben den Betrag dieser Depositen und Vorschüsse auszumitteln. Wenn jedoch Ansprüche auf diese Fonds vorhanden seyn sollten, so wird die Rückerstattung nicht eher Statt finden, als bis die Aufhebung des Beschlages von den competenten Gerichten verordnet, oder von den einsprechenden Gläubigern freywillig zugestanden worden ist. Die Französische Regierung ist verbunden, sich über besagte Ansprüche gehörig auszuweisen. Es versteht sich von selbst, daß die von Nicht-Französischen Gläubigern gemachten Ansprüche der Französischen Regierung kein Recht geben, diese Depositen-Gelder zurückzubehalten.

XII. Artikel.

Die Fonds, welche in der Holländischen Ackerbau-Casse vorhanden waren, und als Depositum in die Amortisations-Casse, in die Verwaltungs-Casse, oder in was immer für eine andere Regierungs-Casse abgeliefert worden sind, sollen, wie jedes andere Depositum, mit Abrechnung der Compensationen, welche besagte Cassen allenfalls gegen besagte Fonds in Anspruch nehmen könnten, zurückerstattet werden.

XIII. Artikel.

Die, Kraft des V. Artikels gegenwärtiger Conven-

tion, niedergesetzten Liquidations- und schiedsrichterlichen Commissionen sollen sich auch mit der Liquidation der in den Artikeln XXII bis XXV des Tractates vom 30. May 1814 erwähnten Gegenstände beschäftigen, und dabey denselben Gang, wie für die übrigen Liquidationen, womit sie beauftragt sind, befolgen. Die Französische Regierung verpflichtet sich, vier Monathe nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention, den respectiven Liquidations-Commissarien genaue, aus den Schatz- und andern Registern gezogene Uebersichten aller Summen und Schuldforderungen, wovon in obbesagten Artikeln die Rede ist, einhändigen zu lassen; diese Nachweisungen sollen mit den Empfangsscheinen der Reclamanten verglichen, und auf diese Weise verificirt werden.

XIV. Artikel.

Der XXVI. Artikel des Tractates vom 30. May 1814, welcher die Französische Regierung, vom 1. Januar desselben Jahres an, von der Auszahlung aller Civil, Militär- und geistlichen Pensionen und Gnadengehalte an Personen, welche nicht mehr Französische Unterthanen sind, entbindet, wird aufrecht erhalten. Was die Rückstände der Pensionen bis zu oben festgesetztem Zeitpuncte betrifft, so verpflichtet sich die Französische Regierung sie auszumitteln, und genaue, aus den Pensions-Registern gezogene Nachweisungen darüber zu liefern, welche mit den bey den örtlichen Administrativ-Behörden vorhandenen dießfälligen Registern verglichen werden sollen.

XV. Artikel.

Da sich über den XXXI. Artikel des Friedens vom

XI. Band.

Tabellarischer

Kreisforstamts Ober-Manhardsberg

bis — — den Waldabtrieb

	4.	5.
Wa	Dominirende Holzart.	übrige Holzarten.

9.	10.
Anzeige was von Seite des Kreisforstamtes veranlaßt worden oder überhaupt geschehen ist.	**Erfolgte Beschlüsse.**

Tabellarischer

sforstamtes Ober-Manhardsberg für

die künstliche

1	7.	8.
Bene... Wald...	Bemerkung, ... Kultur sich über mehr ...do Jahre erstrecket oder und wie viele Jahre ...sten Falle die kulturs- ...thüiftige Fläche nach einem ...gefähren Überschlag beträgt.	Anzeige, ob künstliche Kulturen vorgenommen wurden, und auf welche Art.

12.	13.
Anzeige was von Seiten des Kreisforstamtes in Betreff der künstlichen Kulturen veranlaßt worden, oder überhaupt geschehen ist.	Erfolgte Beschlüsse.

Tabellarischer

Kreisforstamts Ober-Manhardsberg

bis — — die nachhaltige

1.	8.	9.		10.	
Benenn... des ... Walde... thüm...	...merkung, ...auung nach dem ...aletat oder nach ...che geschieht, und ...etzteren Falle die ...iche in Schläge ...theilt ist oder nicht?	Nach der Gehaubestimmung sind jährlich			
		abzutreiben.		zu schlagen.	
		Joch.	□ Kl.	Joch.	□ Kl.

18.		19.	20.	21.
	Zu wenig	Anderweitige Bemerkungen		Erfolgte Beschlüsse.
...gehauene ...lzmässe.		in Betreff der		
...t.	Klaft.	Hauptnutzung.	Nebennutzung.	

30. May 1814, in Betreff der Zurückgabe der Karten von den Ländern, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, Zweifel erhoben haben; so ist man übereingekommen, daß sämmtliche Karten von den abgetretenen Ländern, und nahmentlich die, welche die Französische Regierung hat verfertigen lassen, nebst den dazu gehörigen Kupferplatten, binnen vier Wochen nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates richtig überliefert werden sollen. Dasselbe gilt auch von den Archiven, Karten und Kupferplatten, die in den von den verschiedenen Armeen augenblicklich besetzten Ländern weggeführt worden seyn mögen, wie solches in dem zweyten Abschnitte des XXXI. Artikels obbesagten Tractates bestimmt ist.

XVI. Artikel.

Die Regierungen, welche Reclamationen im Nahmen ihrer Unterthanen zu machen haben, verpflichten sich, solche binnen Jahresfrist, vom Tage der Auswechselung des gegenwärtigen Tractates, zur Liquidation vorlegen zu lassen; nach Ablauf dieser Frist ist jedes Recht, Reclamation und Zurückforderung, verfallen.

XVII. Artikel.

Alle zwey Monathe soll eine Nachweisung der durch Uebereinkunft oder Urtheilsspruch festgesetzten Reclamationen angefertigt werden, welche die Nahmen eines jeden Gläubigers, und die Summe, worauf sich die ihm zu bezahlende Schuldforderung sowohl an Capital als rückständigen Zinsen beläuft, enthalten wird. Die Summen, welche sowohl für Capital als Zinsen von dem königlichen Schatze im baren Gelde zu bezahlen sind, sollen den li-

quidirenden Commissarien der dabey interessirten Regierungen gegen ihre von den Französischen Liquidatoren vidimirten Quittungen eingehändigt werden. Was die Schuldforderungen anlangt, welche nach den IV. und XIX. Artikeln gegenwärtiger Convention in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld bezahlt werden müssen, so sollen dieselben auf den Nahmen der liquidirenden Commissarien der dabey interessirten Regierungen, oder derjenigen, welche sie dazu bezeichnen, eingeschrieben werden. Diese Inscriptionen sollen von dem durch den XX. Artikel gegenwärtiger Convention creirten Garantie-Fond, und auf die im XXI. Artikel stipulirte Weise genommen werden.

XVIII. Artikel.

Alle Schuldforderungen, mit welchen entweder nach den Bestimmungen der Gesetze, oder denen des Tractates vom 30. May 1814 Zinsen verknüpft sind, genießen solche fortwährend nach demselben Fuße. Diejenigen Schuldforderungen, womit weder ihrem Wesen nach, noch Kraft besagten Tractates, Zinsen verknüpft sind, sollen vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Convention an gerechnet, vier vom Hundert jährlicher Zinsen abwerfen. Alle Zinsen sollen im barem Gelde, und nach dem Betrage des Nominal-Werthes der Schuldforderung bezahlt werden. Die Stipulationen in Betreff der Zinsen sollen zwischen Frankreich und den andern contrahirenden Mächten gegenseitig seyn.

XIX. Artikel.

Der Tractat vom 30. May 1814 hatte bey Festsetzung der Termine, binnen welchen die Zahlungen gelei-

sirt werden sollten, drey Classen von Schuldforderungen bezeichnet. Um sich dieser Disposition zu nähern, ist durch gegenwärtige Convention festgesetzt worden, daß man ebenfalls dreyerley Classen von Rückzahlungen, wie folgt, annehmen wolle:

1. Die gerichtlichen Deposita und Geld-Consignationen, welche in die Amortisations-Casse geflossen sind, sollen binnen sechs Monathen, von Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Convention an gerechnet, im Gelde erstattet werden, falls die Eingabe der erforderlichen Belege in den ersten drey Monathen der Liquidation Statt gefunden hat. Die Gegenstände, wovon die Belege später eingereicht worden sind, sollen in den drey nächstfolgenden Monathen liquidirt werden.

2. Die Schulden, welche von Cautions-Leistungen oder Fonds herrühren, die von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Verwaltungs-Casse, in die Amortisations-Casse, oder in irgend eine andere Casse der Französischen Regierung niedergelegt worden sind, sollen in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld, nach dem Nennwerthe, jedoch unter der Bedingung vergütet werden, daß, im Falle der Curs am Tage der Berichtigung unter fünf und siebzig stehen sollte, die Französische Regierung die Differenz zwischen dem Curs des Tages und fünf und siebzig zu ersetzen hat.

3. Die übrigen Schulden, welche in den beyden vorhergehenden Paragraphen nicht begriffen sind, sollen gleichfalls in Inscriptionen nach dem Nennwerthe vergütet werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß ihnen die Fran-

zösische Regierung nur einen Curs von sechzig verbürgt, und sich nur verpflichtet, die Differenz zwischen diesem und dem Curs des Tages zu ersetzen.

XX. Artikel.

Es soll spätestens am künftigen 1. Januar, als Garantie-Fond auf das große Buch der Französischen Staatsschuld, ein Capital von drey Millionen fünf Mahl hundert tausend Franken Rente, mit Genuß vom 22. März 1816, auf den Nahmen von zwey, von vier oder von sechs Commissarien, zur Hälfte Unterthanen der verbündeten Mächte, und zur Hälfte Unterthanen Sr. allerchristlichsten Majestät eingeschrieben werden; von diesen Commissarien sollen Einer, zwey oder drey von der Französischen Regierung, und Einer, zwey oder drey von den verbündeten Mächten gewählt und ernannt werden.

Diese Commissarien erheben besagte Renten von Halbjahr zu Halbjahr.

Sie behalten sie in Händen, ohne sie verhandeln zu können.

Sie legen den Betrag davon in den öffentlichen Fonds an, und empfangen dafür zum Vortheile der Gläubiger die Zinsen, und Zinsen der Zinsen.

Falls die drey Millionen fünf Mahl hundert tausend Franken Rente nicht zureichend wären, sollen obbesagten Commissarien Inscriptionen für stärkere Summen, und bis zum Belauf derjenigen, welche erforderlich sind, um die in gegenwärtiger Convention angezeigten Schulden zu tilgen, eingehändiget werden.

Diese anderweitigen Inscriptionen sollen, wenn der

Fall eintritt, mit Genuß von demselben Zeitpuncte, welcher für die oben stipulirten drey Millionen fünf Mahl hundert tausend Franken Rente festgesetzt ist, verabfolgt, und von denselben Commissarien und nach denselben Grundsätzen administrirt werden, so daß die Schuld-Forderungen, welche zu saldiren übrig bleiben, verhältnißmäßig mit den nähmlichen einfachen und verdoppelten Zinsen getilgt werden sollen, als ob der Garantie-Fond gleich vom Anfang an zureichend gewesen wäre.

Wenn die den Gläubigern schuldigen Zahlungen geleistet seyn werden, soll der Ueberschuß der nicht verwendeten Renten, wenn ein solcher Statt findet, nebst den aufgehäuften Zinsen, der Disposition der Französischen Regierung übergeben werden.

XXI. Artikel.

So wie die im XVII. Artikel gegenwärtiger Convention vorgeschriebenen Liquidations-Nachweisungen den Commissarien, welche die Renten in Händen haben, vorgelegt seyn werden, sollen die Commissarien selbe vidimiren, auf daß sie unverzüglich in das große Buch der Staatsschuld von der deponirten Summe ab-, und dem liquidirenden Commissäre der reclamirenden Regierung zu Guten geschrieben werden können.

XXII. Artikel.

Die gegenwärtigen Souverains der Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, erneuern die im XXI Artikel des Tractates vom 30. May 1814 eingegangene Verpflichtung der Französischen Regierung, vom 22. December 1813 an gerechnet, diejenigen Schulden dieser

Länder gut zu schreiben, welche in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld verwandelt worden sind. Die Ausweise aller dieser Schulden sollen von den durch den V. Artikel gegenwärtiger Convention aufgestellten Commissarien entworfen und angefertigt werden, wohl verstanden, daß die Französische Regierung die Renten dieser Inscriptionen fort zu bezahlen hat.

XXIII. Artikel.

Dieselben Regierungen übernehmen von neuem die Verpflichtung, den in den abgetretenen Ländern angestellten Französischen Unterthanen die Summen, welche sie als Cautionen, Deposita, oder Geld-Consignationen aus ihren respectiven Cassen zu fordern haben, zu vergüten. Diese Vergütungen sollen auf die nähmliche Weise geschehen, wie in dem XIX. Artikel gegenwärtiger Convention, in Hinsicht der Unterthanen dieser Länder, welche Gelder derselben Art in Französischen Cassen niedergelegt haben, verabredet worden ist.

XXIV. Artikel.

Der Französischen Regierung wird das Recht vorbehalten, von den Cautionen, zu deren Vergütung sie sich durch den XXII. Artikel des Tractates vom 30. May 1814 und durch den X. Artikel gegenwärtiger Convention verpflichtet hat, die Rückstände denjenigen Rechnungspflichtigen abzuziehen, welche durch ein vor dem 30. May 1814 erlassenes Urtheil des Rechnungs-Gerichtshofes, der Vorenthaltung öffentlicher Gelder schuldig erklärt worden seyn sollten. Dieser Abzug geschieht ohne dem ferneren Verfahren Eintrag zu thun, welches im Falle

der Unzulänglichkeit der Cautionen, gegen die Vorenthaltenden auf den gewöhnlichen Rechtswegen und vor den Gerichten des Landes, wo diese Rechnungspflichtigen ansässig sind, eingeleitet werden kann.

XXV. Artikel.

In den durch den Frieden vom 30. May 1814 und durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Ländern können diejenigen, welche, außer den Einnehmern der directen Steuern, verkäufliche Papiere zu Gunsten des königlichen Schatzes oder der Amortisations-Casse unterschrieben, und dieselben zur Verfallzeit nicht eingelöst haben, vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes, worin sie ansässig sind, auf Zahlung belangt werden; sie müßten denn gezwungen worden seyn, vor dem 30. May 1814, oder in den durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Ländern vor dem 20. November 1815, in die Hände der Beamten der neuen Besitzer des Landes die Zahlung zu leisten.

XXVI. Artikel.

Alles, was in gegenwärtiger Convention in Hinsicht der Frist, binnen welcher die Gläubiger Frankreichs ihre Forderungen zur Liquidation vorzulegen haben, des Zeitpunctes, wann die Liquidations-Ausweise anzufertigen sind, der den verschiedenen Classen der Schuldforderungen zugesprochenen Zinsen, und der Art, wie sie bezahlt werden sollen, verabredet worden ist, gilt ebenfalls für die Schuldforderungen, welche die Franzosen gegen die Regierungen der von Frankreich getrennten Länder zu machen haben.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre des Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Zusatz-Artikel.

Nachdem das Haus der Grafen von Bentheim und Steinfurt an die Französische Regierung eine auf verschiedene Rechts-Ansprüche gegründete Forderung gestellt hat, nähmlich:

Kraft einer Caution vom 22. May 1814, für die Summe von	800,000 Fr.
Zinsen zu 6 Percent von dieser Summe .	480,000 —
Für Rückerstattung der Grundsteuer .	78,200 —
Reinigung der Yssel	30,000 —
Für verschiedene Veräußerungen und Entschädigungen	634,000 —
Für Einkünfte der Grafschaft Bentheim seit der von Seite der Französischen Regierung erfolgten Besitznahme .	2,225,000 —
Summe . . .	4,247,200 Fr.

so ist man Vergleichungsweise übereingekommen, daß die Französische Regierung diesem Hause für alle und jede Forderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bezahlen solle:

1. Die Summe von achtmahl hundert tausend Franken im baren Gelde, vom 1. Januar 1816 an, monathweise in zwölf gleichen Raten zahlbar.

2. Die Summe von fünfmahl hundert zehntausend Franken in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld nach dem Nennwerthe, wobey sie den Curs von fünf und siebzig verbürgt, oder die Differenz zwischen dem jedesmahligen Curs des Tages und fünf und siebzig vergütet. Diese Inscriptionen sollen von jetzt bis zum 1. Januar, und mit Genuß vom 22. März 1816 eingehändiget werden.

Mittelst der Bezahlung dieser Summe von 1,310,000 Franken leistet das Haus der Grafen Bentheim und Steinfurt Verzicht auf jede andere Forderung an die Französische Regierung, aus welchem Grunde oder Titel solche auch erhoben werden könnte; indem durch gegenwärtigen Vergleich alle Forderungen desselben getilgt sind.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre des Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.

(L. S.) Baron Wessenberg.

Convention,

in Gemäßheit des IX. Artikels des Haupt-Tractates, betreffend die Untersuchung und Festsetzung der Reclamationen der Unterthanen Sr. Brittischen Majestät an die Französische Regierung.

I. Artikel.

Die Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche Schuldforderungen an die Französische Regierung haben

und dem II. Artikel des Handels-Tractates von 1786 zuwider, seit dem 1. Januar 1793 von den Wirkungen der Confiscation oder des Sequesters, die in Frankreich decretirt wurden, betroffen worden sind, sollen, dem IV. Zusatz-Artikel zum Tractat von Paris von 1814 gemäß, für sich, ihre Erben und Cessionarien, welche Unterthanen Sr. Brittischen Majestät sind, nachdem ihre Schuldforderungen für rechtmäßig anerkannt seyn werden, und deren Betrag bestimmt seyn wird, nach den in gegenwärtiger Convention stipulirten Formen und Bedingungen entschädiget und befriediget werden.

II. Artikel.

Die Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche immerwährende Renten auf die Französische Regierung besitzen, und seit dem 1. Januar 1793 in dieser Hinsicht von den Wirkungen der Confiscation oder des Sequesters, die in Frankreich decretirt wurden, betroffen worden sind, sollen für sich, ihre Erben und Cessionarien, welche Unterthanen Sr. Brittischen Majestät sind, auf das große Buch der consolidirten Schuld von Frankreich für die nähmliche Summe von Renten eingeschrieben werden, welche sie vor den oben erwähnten Sequester- oder Confiscations-Decreten genossen.

Falls die Verordnungen, wodurch eben erwähnte Renten constituirt wurden, auch noch andere vortheilhafte Bedingungen, oder die Möglichkeit günstiger Zufälle für die Gläubiger enthalten haben sollten, sollen diese denselben angerechnet, und der Betrag der einzuschreiben-

den Rente nach einem billigen Anschlage dieser Vortheile vermehrt werden.

Die neuen Inscriptionen sollen mit Genuß vom 22. März 1816 geliefert werden.

Von oben erwähnten Verfügungen sind ausgeschlossen diejenigen von den besagten Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche, indem sie ihre Renten nach dem 30. September 1797 auf den Fuß des consolidirten Drittheils bezogen, sich selbst den hierüber bestehenden Gesetzen unterworfen haben.

III. Artikel.

Gleichfalls sollen diejenigen Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, oder deren Erben und Cessionarien, die Unterthanen Sr. Brittischen Majestät sind, welche Leibrenten auf die Französische Regierung vor den Decreten, die deren Confiscation oder Sequester verordneten, besessen haben, in das große Buch der Französischen Leibrenten-Schuld für die nähmliche Summe von Leibrenten eingeschrieben werden, welche sie im Jahre 1793 genossen. Ausgeschlossen davon sind diejenigen von besagten Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche, indem sie ihre Renten vom consolidirten Drittheil bezogen, und sich solcher Gestalt selbst den hierüber bestehenden Gesetzen unterwarfen, eine Novation ihrer Schuldforderung vorgenommen haben.

Die neuen Inscriptionen sollen mit Genuß vom 22. März 1816 geliefert werden.

Bevor diese neuen Inscriptionen eingehändigt werden können, sind die Reclamanten verbunden, nach den

vorgeschriebenen Formen Zeugnisse beyzubringen, welche beurkunden, daß die Personen, auf deren Kopf ihre Leibrenten haften, noch am Leben sind. Diejenigen von besagten Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, deren Leibrenten auf Personen hafteten, die nicht mehr am Le= sind, sind verbunden, nach den vorgeschriebenen Formen Todtenscheine beyzubringen, welche den Zeitpunct des Ablebens bestätigen, und in diesem Falle sollen die Renten bis zu diesem Zeitpuncte bezahlet werden.

IV. Artikel.

Die liquidirten und anerkannten Rückstände der immerwährenden Renten und Leibrenten, welche bis zum 22. des nächstkommenden Monathes März ausschließlich zu bezahlen sind, sollen, die in dem II. und III. Artikel erwähnten Ausnahms=Fälle abgerechnet, auf das große Buch der Französischen Staatsschuld, zu dem Mittelpreise zwischen dem Pari und dem Curse, der am Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractates auf dem Platze war, eingeschrieben werden; die Inscriptionen sollen mit Genuß vom 22. März 1816 einschließlich geliefert werden.

V. Artikel.

Zur Festsetzung der Hauptsumme, welche als Entschädigung für das unbewegliche Eigenthum, welches Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, deren Erben oder Cessionarien, die gleichfalls Unterthanen Sr. Brittischen Majestät sind, gehörte, und sequestrirt, confiscirt, oder verkauft worden ist, zu bezahlen seyn wird, soll auf nachfolgende Weise verfahren werden:

Besagte Unterthanen Sr. Brittischen Majestät haben beyzubringen: 1) den Kauf-Contract, welcher beweiset, daß sie Eigenthümer waren; 2) die Acten, welche das Factum des gegen sie, oder gegen ihre Vorfahren oder Cedenten, welche Unterthanen Sr. Brittischen Majestät waren, verhängten Sequesters und Confiscation darthun. Jedoch soll, in Rücksicht der Umstände, welche zur Zeit der Confiscationen und Sequestrationen, und später obgewaltet haben, in Ermanglung schriftlicher Beweise auch jeder andere Beweis, welchen die Liquidations-Commissarien, von denen weiter unten die Rede seyn wird, für zureichend halten, angenommen werden.

Die Französische Regierung verpflichtet sich über dieß, die Production der Documente und Beweise, welche die Reclamationen, auf die sich gegenwärtiger Artikel bezieht, beurkunden sollen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und die Commissarien sind ermächtiget, alle Nachforschungen anzustellen, welche sie für nöthig erachten werden, um zur Kenntniß dieser Documente und Beweise zu gelangen, oder deren Beybringung zu erhalten. Sie können im Nothfalle die Beamten der Bureaux, welche vielleicht Auskunft darüber geben, oder sie herbeyschaffen könnten, eidlich vernehmen.

Der Werth besagten unbeweglichen Eigenthums soll auf Eingabe eines Auszuges aus den Matrikeln der Grundsteuer-Register für das Jahr 1791, und nach dem Maßstabe des Zwanzigfachen des in besagten Registern erwähnten Einkommens festgesetzt und bestimmt werden.

Falls die Matrikeln nicht mehr vorhanden seyn sollten, und die Auszüge folglich nicht geliefert werden könnten, so kann den Reclamanten gestattet werden, diejenigen andern Beweise beyzubringen, welche von der in nachstehenden Artikeln erwähnten Liquidations-Commission genehmiget werden.

Das solcher Gestalt liquidirte und anerkannte Capital soll auf das große Buch der Französischen Staatsschuld zu demselben Preise, der im IV. Artikel für die Inscription der Rückstände der Renten bestimmt wurde, eingeschrieben, und die Inscriptionen mit Genuß vom 22. nächstkommenden Monathes März einschließlich, abgeliefert werden.

Die auf obbesagtes Capital seit dem Zeitpuncte des Sequesters restirenden Rückstände sollen ohne Abzug zu 4 Procent berechnet, und der Gesammtbetrag dieser Rückstände bis zum 22. nächstkommenden März ausschließlich, zu oben erwähntem Preise, und mit Genuß vom 22. März nächsten Jahres einschließlich, auf das große Buch der Französischen Staatsschuld eingeschrieben werden.

VI. Artikel.

Zur Festsetzung der Hauptsumme sowohl als der Rückstände, welche diejenigen Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, deren bewegliches Eigenthum in Frankreich sequestrirt, confiscirt, oder verkauft worden ist, oder ihre Erben und Cessionarien, welche Unterthanen Sr. Brittischen Majestät sind, zu fordern haben, soll auf nachfolgende Weise verfahren werden:

Die Reclamanten haben beyzubringen: 1) das Protokoll des Inventariums der weggenommenen oder sequestrirten Effecten; 2) das Verkaufs-Protokoll besagter Effecten, oder in Ermanglung schriftlicher Beweise, jeden andern Beweis, welchen die respectiven Commissarien der beyderseitigen Mächte für zureichend erkennen werden. Dem im vorhergehenden Artikel aufgestellten Grundsatze zu Folge verpflichtet sich die Französische Regierung in dieser Hinsicht zu denselben Erleichterungen, und die Commissarien sind zu denselben Nachforschungen und Schritten ermächtiget, wie für das unbewegliche Eigenthum im vorhergehenden Artikel festgesetzt worden ist.

Solcher Gestalt wird der Betrag der aus Confiscationen und Verkauf beweglicher Güter herrührenden Forderungen bestimmt, wobey jedoch auf die Zeiten, wo das Papiergeld im Umlaufe war, und auf die scheinbare Erhöhung der Preise, die daraus hervorging, Rücksicht genommen werden soll.

Das liquidirte und anerkannte Capital soll zu demselben Preise, der durch vorstehende Artikel festgesetzet worden, auf das große Buch der Französischen Staatsschuld eingeschrieben, und die Inscriptionen mit Genuß vom 22. nächstkommenden Monathes März einschließlich, ausgefertiget werden.

Die liquidirten und auf besagtes Capital seit dem Zeitpuncte, wo der Reclamant des Genusses des beweglichen Vermögens beraubt wurde, schuldig erkannten Rückstände, sollen zu drey Procent jährlich, ohne Abzug, berechnet, und der Gesammtbetrag besagter Rückstände

bis zum 22. März nächsten Jahres ausschließlich, zu oben erwähntem Preise, und mit Genuß vom 22. des nächstkommenden Monathes März einschließlich, auf das große Buch der Französischen Staatsschuld eingeschrieben werden.

Die Schiffe, Fahrzeuge, Ladungen und andere bewegliche Effecten, welche entweder zum Vortheile Frankreichs, oder zum Vortheile von Unterthanen Sr. allerchristlichsten Majestät in Folge von Kriegs- oder Prohibitiv-Gesetzen weggenommen und confiscirt worden sind, sollen nicht zu der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Liquidation und Zahlung zugelassen werden.

VII. Artikel.

Die Schuldforderungen der Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche von verschiedenen, von der Französischen Regierung gemachten Anleihen, oder von Hypotheken auf die von besagter Regierung sequestrirten, weggenommenen oder verkauften Güter herrühren, so wie jede andere, in den vorstehenden Artikeln nicht begriffene Schuldforderung, welche nach den Bestimmungen des IV. Zusatz-Artikels zum Pariser Tractate von 1814, und der gegenwärtigen Convention zulässig seyn sollte, sollen liquidirt und festgesetzt werden; wobey in Hinsicht einer jeden derselben die Art und Weise der Annahme, der Verification und der Liquidation zu befolgen ist, die sich auf ihre besondere Beschaffenheit beziehen, und welche von der gemischten Commission, wovon in den nachfolgenden Artikeln die Rede seyn wird, nach den in obigen Artikeln erwähnten Grundsätzen genau angegeben und bestimmt werden sollen.

Diese solcher Gestalt liquidirten Schuldforderungen sollen in Inscriptionen auf das große Buch zu oben erwähntem Preise bezahlt, und die Inscriptionen, mit Genuß vom 22. nächstkünftigen Monathes März einschließlich, ausgestellt werden.

Falls die ursprünglichen legalen Schuldverschreibungen, welche nunmehr zu vorerwähnten Renten constituirt werden sollen, den Gläubigern die Rückzahlung des Capitals, und andere vortheilhafte Bedingungen, oder die Möglichkeit günstiger Zufälle zugesichert haben sollten, so soll dieß den Gläubigern, wie oben im II. Artikel näher auseinander gesetzt ist, in Anschlag gebracht werden.

VIII. Artikel.

Der Betrag der Inscriptionen, welcher auf jeden Gläubiger für seine liquidirten und anerkannten Schuldforderungen trifft, soll von den Commissarien, welche das Depot der Renten in Händen haben, in fünf gleiche Portionen getheilt, und die erste davon sogleich nach geschehener Liquidation, die zweyte drey Monathe später, und so die übrigen von drey Monathen zu drey Monathen verabfolgt werden.

Nichts desto weniger sollen die Gläubiger die Zinsen der Gesammtsumme ihrer liquidirten und anerkannten Forderungen, vom 22. März 1816 einschließlich, erhalten, sobald die respectiven Reclamationen anerkannt und zugelassen seyn werden.

IX. Artikel.

Es soll als Garantie-Fond auf das große Buch der Französischen Staatsschuld ein Capital von drey

Millionen fünfmahl hundert tausend Franken Rente, mit Genuß vom 22. März 1816, auf den Nahmen von zwey oder vier Commissarien, zur Hälfte Engländer, zur Hälfte Franzosen, von ihren respectiven Regierungen gewählt, eingeschrieben werden. Diese Commissarien erheben besagte Renten, vom 22. März 1816 an gerechnet, von Halbjahr zu Halbjahr; sie behalten sie in Händen, ohne sie verhandeln zu dürfen, und sind überdieß verbunden, den Betrag davon in den öffentlichen Fonds anzulegen, und die davon anlaufenden Zinsen, und Zinsen der Zinsen, zum Vortheile der Gläubiger zu empfangen.

Falls die drey Millionen fünfmahl hundert tausend Franken Rente nicht zureichend wären, sollen obbesagten Commissarien Inscriptionen für stärkere Summen, und bis zum Belauf derjenigen, welche erforderlich sind, um alle im gegenwärtigen Artikel erwähnten Schulden zu tilgen, eingehändiget werden. Diese anderweitigen Inscriptionen sollen, wenn der Fall eintritt, mit Genuß von demselben Zeitpuncte, welcher für die oben stipulirten drey Millionen fünfmahl hundert tausend Franken Rente festgesetzet ist, verabfolgt, und von denselben Commissarien und nach denselben Grundsätzen administriret werden, so, daß die Schuldforderungen, welche zu saldiren übrig bleiben, mit den sämmtlichen angelaufenen Zinsen getilget werden sollen, als ob der Garantie-Fond gleich vom Anfang an zureichend gewesen wäre; und wenn alle den Gläubigern schuldigen Zahlungen geleistet seyn werden, soll der Ueberschuß der nicht verwendeten

Renten, wenn ein solcher Statt findet, nebst den angelaufenen Zinsen, zur Disposition der Französischen Regierung zurückgegeben werden.

X. Artikel.

So wie die Liquidationen erfolgt, und die Schuldforderungen, mit Unterscheidung der Summen, welche den Capitalswerth vorstellen, und der Summen, welche von den Rückständen oder Zinsen herrühren, anerkannt sind, soll die Liquidations-Commission, von welcher in nachfolgenden Artikeln die Rede seyn wird, den anerkannten Gläubigern zwey, statt Inscriptionen mit Genuß vom 22. März 1816 einschließlich, geltende Zeugnisse, eines in Bezug auf das Capital der Schuldforderung, und das andere in Bezug auf die bis zum 22. März 1816 ausschließlich, liquidirten Rückstände oder Zinsen einhändigen.

XI. Artikel.

Die oben erwähnten Zeugnisse sollen den Commissarien, welche die Renten in Händen haben, zugestellt werden; gedachte Commissarien vidimiren diese Zeugnisse, damit sie in das große Buch der Französischen Staatsschuld von der Depots-Summe ab-, und den neuen anerkannten Gläubigern und Inhabern besagter Zeugnisse gutgeschrieben werden, wobey jedoch die immerwährenden Renten von den Leibrenten sorgfältig zu unterscheiden sind; und besagte Gläubiger sind ermächtiget, vom Tage der definitiven Liquidation ihrer Schuldforderungen an gerechnet, von besagten Commissarien die ihnen schuldigen Renten, nebst den zu ihrem Vortheile aufgehäuften Zinsen, wenn dieser Fall Statt findet, und einem Theile des Capitals, wel-

cher nach dem, was in den vorhergehenden Artikeln festgesetzet wurde, bezahlt worden seyn wird, zu empfangen.

XII. Artikel.

Nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention soll den Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche Ansprüche an die Französische Regierung haben, für die im gegenwärtigen Acte specificirten Gegenstände zur Anbringung ihrer Reclamationen, und Beybringung ihrer Rechtstitel eine neue Frist bewilliget werden. Diese Frist soll von drey Monathen für die Gläubiger, welche sich in Europa aufhalten, von sechs Monathen für die, welche sich in den West-Indischen Colonien, und von zwölf Monathen für diejenigen seyn, welche sich in Ost-Indien oder andern gleich entfernten Ländern befinden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen besagte Unterthanen Sr. Brittischen Majestät nicht mehr zur gegenwärtigen Liquidation zugelassen werden.

XIII. Artikel.

Um zur Liquidation und Anerkennung der in vorstehenden Artikeln erwähnten Schuldforderungen zu gelangen, soll eine aus zwey Franzosen, und zwey Engländern, welche von ihren respectiven Regierungen gewählt und ernannt werden sollen, bestehende Commission gebildet werden.

Diese Commissarien schreiten, nach erfolgter Anerkennung und Zulassung der Rechtsansprüche, den vorgeschriebenen Grundlagen zu Folge, zur Anerkennung, Liquidation und Festsetzung der Summen, die jeder Gläubiger zu fordern hat.

So wie diese Schuldforderungen anerkannt und fest-

gesetzt seyn werden, stellen sie den Gläubigern die beyden im X. Artikel erwähnten Zeugnisse, eines für das Capital, das andere für die Zinsen, aus.

XIV. Artikel.

Zu gleicher Zeit soll eine Commission von Ober-Schiedsrichtern, aus vier Mitgliedern bestehend, wovon die Brittische Regierung zwey, und die Französische Regierung zwey erwählt, ernannt werden.

Wenn es nöthig ist, daß die Ober-Schiedsrichter zugezogen werden, um die Verschiedenheit der Meinungen auszugleichen, so sollen die vier Nahmen der Französischen und Englischen Ober-Schiedsrichter in einen Topf gelegt werden, und derjenige von den vieren, dessen Nahme gezogen wird, soll Ober-Schiedsrichter für den besondern Fall seyn, worüber Verschiedenheit der Meinungen obwaltet.

Jeder der liquidirenden Commissarien zieht, wenn ihn die Reihe trifft, den Zettel, welcher den Ober-Schiedsrichter bestimmen soll, aus dem Topfe.

Ueber diese Operation soll ein Protokoll verfaßt, und dasselbe dem Protokolle, welches für die Liquidation und Festsetzung dieser besondern Schuldforderung aufgenommen wird, beygefügt werden.

Wenn entweder bey der Liquidations-Commission, oder bey der oberschiedsrichterlichen Commission eine Stelle erledigt wird; so soll die Regierung, welche für Ernennung eines neuen Mitgliedes zu sorgen hat, unverzüglich zu dieser Ernennung schreiten, damit die beyden Commissionen so viel als möglich immer vollzählig bleiben.

Wenn einer der liquidirenden Commissarien abwesend

ist, soll er während seiner Abwesenheit durch einen der Ober-Schiedsrichter von derselben Nation, ersetzt werden; und da in diesem Falle nur ein Ober-Schiedsrichter von dieser Nation bleiben würde, so sollen die beyden Ober-Schiedsrichter der andern Nation ebenfalls durch das Los auf Einen reducirt werden.

Und wenn einer von den Ober-Schiedsrichtern sich auf einige Zeit entfernen müßte, soll dieselbe Operation Statt finden, um die beyden Ober-Schiedsrichter der andern Nation auf Einen zu reduciren. Es ist im Allgemeinen verabredet, daß, um jeder Verzögerung in der Operation zu begegnen, die Liquidation und richterliche Zuerkennung nicht suspendirt werden solle, wenn auch nur ein Commissär und ein Ober-Schiedsrichter von jeder Nation gegenwärtig sind; jedoch soll immer der Grundsatz der Parität zwischen den Commissarien und Ober-Schiedsrichtern beyder Nationen beybehalten, und solche nöthigen Falls durch das Los wieder hergestellet werden. Falls eine oder die andere der contrahirenden Mächte zur Ernennung neuer liquidirender Commissarien, oder solcher, welche die Fonds in Händen haben, oder neuer Ober-Schiedsrichter schreiten müßte, sollen besagte Commissarien, bevor sie ihr Amt antreten, verbunden seyn, nach den im nachstehenden Artikel festgesetzten Formen den Eid zu leisten.

XV. Artikel.

Die liquidirenden Commissarien, die Comissäre, welche die Fonds in Händen haben, und die Ober-Schiedsrichter leisten zu gleicher Zeit, und in Gegenwart des Herrn

Bothschafters Sr. Brittischen Majestät in die Hände des Herrn Siegelbewahrers von Frankreich den Eid, daß sie gut und treu zu Werke gehen, keinerley Vorliebe weder für den Gläubiger noch für den Schuldner haben, und bey allen ihren Handlungen nach den Stipulationen des Pariser Tractates vom 30. May 1814, der am heutigen Tage mit Frankreich unterzeichneten Tractate und Conventionen, und nahmentlich nach denen gegenwärtiger Acte verfahren wollen.

Die liquidirenden Commissarien sowohl als die Ober-Schiedsrichter sind ermächtiget, so oft sie es für nöthig halten, Zeugen vorzufordern, und sie in den vorgeschriebenen Formen über alle Puncte, die sich auf die verschiedenen Reclamationen, welche der Gegenstand gegenwärtiger Convention sind, beziehen, eidlich zu vernehmen.

XVI. Artikel.

Wenn die im IX. Artikel erwähnten drey Millionen fünfmahl hundert tausend Franken Rente auf den Nahmen der Commissarien, welchen die Renten zur Verwahrung eingehändiget werden sollen, eingeschrieben sind, werden Se. Brittische Majestät auf das erste Begehren der Französischen Regierung die nöthigen Befehle ergehen lassen, daß die Rückabtretung der Französischen Colonien, so wie sie durch den Pariser Tractat vom 30. May 1814 stipulirt wurde, mit Inbegriff von Martinique und Guadelouppe, welche seitdem von einer Brittischen Macht besetzt worden sind, bewerkstelliget werde. Die oben erwähnte Inscription soll von jetzt an spätestens bis zum 1. nächstkünftigen Monathes Januar Statt finden.

XVII. Artikel.

Die kriegsgefangenen Officiere und Gemeinen von der Land- und Seemacht, oder von was immer für einer Eigenschaft, die während der nun beendigten Feindseligkeiten gemacht worden sind, sollen unverzüglich unter denselben Bedingungen, welche in der Convention vom 23. April und im Tractate vom 30. May 1814 festgesetzt wurden, gegenseitig frey gegeben werden, und die Brittische Regierung leistet auf alle Summen oder Rechte irgend einer Art Verzicht, welche ihr für den Ueberschuß der Unterhaltskosten gedachter Kriegsgefangener zu Guten kommen sollten, jedoch immer unter der im IV. Zusatz-Artikel zum Pariser Tractate vom 30. May 1814 erwähnten Bedingung.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre unseres Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Zusatz-Artikel.

Die Reclamationen der Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche sich auf die Entscheidung Sr. allerchristlichsten Majestät in Betreff der Englischen Waaren gründen, die in Folge des von Sr. königlichen Hoheit dem Herzoge von Angouleme am 24 März 1814 zu Bordeaux bekannt gemachten Zoll-Tariffes eingeführt worden sind, sollen nach den in dieser Entscheidung von Sr. allerchristlichsten Majestät angegebenen Grundsätzen und Absichten liquidirt und bezahlt werden.

Die durch den XIII. Artikel der Convention vom heu-

tigen Tage niedergesetzte Commission ist beauftragt, unverzüglich zur Liquidation besagter Schuldforderungen, und zur Festsetzung der Termine der Bezahlung im baren Gelde zu schreiten.

Die von den Commissarien erlassene Entscheidung soll unverzüglich ihrer Form und ihrem Inhalte nach vollstreckt werden.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er der Convention vom heutigen Tage in Betreff der Untersuchung und Liquidation der Reclamationen der Unterthanen Sr. Brittischen Majestät gegen die Französische Regierung, Wort für Wort einverleibt wäre.

Zur Urkund dessen haben ihn die beyderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre des Herrn 1815.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst Metternich. (L. S.) Richelieu.
(L. S.) Baron Wessenberg.

Nro. 45.

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1816, an das N. Oe. Ständische Collegium.

Ausdehnung der doppelten Diätgelder auf die ständischen Beamten und Spannungs-Commissäre.

Es wird genehmiget, daß die höchste Entschließung vom 2. December v. J., vermöge welcher die gegenwärtig bestehenden Diäten für jene Fälle, wo sie in Einlösungs-

Scheinen zu zahlen kommen, vom 1. November 1815 an, und auf die Zeit der höchst bewilligten Theuerungszuschüsse auf das Doppelte erhöhet worden sind, auch auf die ständischen Beamten und Spannungs-Commissäre ausgedehnet werden dürfe.

Nro. 46.

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1816, an die N. Oe. Regierung.

Keinem Fond eine Auslage aufzubürden, zu der er nicht verpflichtet ist.

Seine Majestät haben neuerdings zu befehlen geruhet, daß in Zukunft keinem Fonde eine Auslage aufgebürdet werden solle, so lange nicht entschieden ist, daß er dieselbe zu bestreiten verpflichtet und mit hinlänglichen Bedeckungsmitteln versehen ist.

Nro. 47.

Justiz-Hofdecret vom 16. Februar 1816, an das N. Oe. Appellations-Gericht.

Bestimmung in Hinsicht der Verhängung der Grade der Kerkerstrafe vermöge der Leibesbeschaffenheit der Verurtheilten.

Da man aus vorgekommenen Urtheilen schon oft bemerkt hat, daß Inquisiten nach dem Gesetze zum schweren, vermöge ihrer Leibesbeschaffenheit hingegen zum Kerker verurtheilt zu werden pflegen, dieser Vorbehalt jedoch in dem Gesetze nicht gegründet, und, weil die im Strafhause bestehende Kranken-Anstalt dafür zu sorgen hat, um dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu lassen, nicht nur überflüssig, sondern deßwegen auch anstößig ist, da

auf diese Weise eine zur Zeit der Strafverhängung dem Inquisiten zugekommene Krankheit und körperliche Schwäche zum Anlaß genommen wird, den Kerker für die ganze Dauer der Strafe auf einen minderen Grad, als es sonst zu geschehen hätte, herabzusetzen; so ist der vorerwähnte Unterschied und Vorbehalt mit Rücksicht auf das Gesetz in den Urtheilen sorgfältig zu vermeiden.

Nro. 48.

Hofkanzley-Decret vom 18. Februar 1816, an die N. Oe. Regierung.

Diäten-Erhöhung für die Ausrufer bey den Aerarial-Militär-Pferdversteigerungen.

Die höchste Entschließung, welche den in Einlösungs-Scheinen besoldeten Beamten für die Dauerzeit der Percenten-Zuschüsse den Bezug der doppelten Diäten bewilligt, kann auf die bey den Aerarial-Militär-Pferdversteigerungen verwendeten Ausrufer nicht angewendet, und daher der denselben bisher mit 3 fl. verabreichte Vergütungsbetrag auf das Doppelte nicht erhöht werden; da der Lohn, welchen der Ausrufer für seine Bemühung erhält, eher in die Classe eines Diurnums, als in jene von Diäten gesetzt werden kann. Da man jedoch bey den dermahligen Zeitverhältnissen auch eine Erhöhung dieses Ausruferlohnes für billig erkennt; so hat man denselben, im Einverständnisse mit der k. k. Credits-Hofcommission, für die Dauer des doppelten Diäten-Bezuges von Seite der Staatsbeamten, auf 4 fl. 30 kr. festzusetzen befunden.

Nro. 49.

Verordnung der N. Oe. Regierung vom 21. Februar 1816.

Gegen die zu starke Anfüllung der Getreide-Säcke.

Man ist in die Kenntniß gelanget, daß von mehreren den hiesigen Getreidemarkt besuchenden Körnerhändlern manchmahl 6 bis 7 Metzen Frucht fassende Säcke auf den Markt gebracht worden, die von den Säckträgern ohne Gefahr für ihre Gesundheit nicht getragen werden können, wie auch wirklich zwey derselben sich Beschädigungen und dadurch den Tod zugezogen haben.

Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, wird verordnet: daß vom 1. Juny d. J. angefangen, jeder den hiesigen Markt besuchende Körnerhändler, dessen Säcke mit mehr als zwey Metzen schwerer oder vier Metzen leichter Frucht angefüllt sind, im Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von einem Gulden für jeden Sack unnachsichtlich belegt werden soll.

Nro. 50.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Beurlaubung der mit Nostalgie (Heimweh) befallenen Soldaten.

Aus der angeschlossenen hofkriegsräthlichen Verordnung *) ist zu ersehen, was der Hofkriegsrath wegen Beurlaubung der mit der Nostalgie (Heimweh) befallenen

---

*) Sieh die Beylage.

Soldaten zu verfügen befunden hat, und zugleich zu entnehmen, in wie weit die politischen Behörden hierüber einzuwirken haben werden.

So sehr löblich der Zweck dieser Einleitung ist, eben so sehr wird von Seite der Behörden ein zweckmäßiges Benehmen erfordert, um die sehr leicht möglichen Mißbräuche dieser in vieler Beziehung ersprießlichen Anordnung zu verhüthen.

Die unterstehenden Behörden sind daher dahin anzuweisen, daß sie in vorkommenden Fällen der Beurlaubungen solcher Militärs den Militär-Behörden eifrigst die Hand zu biethen, und rücksichtlich der Evidenzhaltung der erwähnten Beurlaubten, und eigentlich in Betreff der Verhältnisse ihres Gesundheitsstandes, mit der möglichsten Pünctlichkeit und nur nach fester Ueberzeugung zu Werke zu gehen haben.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, vom 6. Februar 1816.

Es hat sich bey Untersuchung von einigen Militär-Spitälern in Italien und Inner-Oesterreich gezeiget, daß in denselben eine größere Anzahl von Kranken vorhanden war, welche, mit der Nostalgie behaftet, nur durch Beurlaubung in ihre Heimath hergestellt werden können, indem alle Arzeneyen bey ihnen vergeblich verwendet wurden, und sie bey Nichtbefriedigung ihrer Sehnsucht unrettbar verloren wären; und so wie dieser Gegenstand schon manch-

mahl eine besondere Fürsorge des Hofkriegsrathes auf sich gezogen hat, so haben Se. Durchlaucht der Herr Hofkriegsraths-Präsident auch dermahl aus jenem Anlasse sich bestimmt gefunden, sowohl dem Lombardischen, Venetianischen und Inner-Oesterreichischen General-Commando die Beurlaubung solcher Individuen unter den nöthigen Vorsichten zu gestatten, als auch dem Hofkriegsrathe aufzutragen, eine gleiche Weisung an alle übrige General-Commanden zu erlassen.

Es ist daher dem im Lande angestellten dirigirenden Chef-Arzte mitzugeben, bey Visitirung der Spitäler immer die erforderliche Aufmerksamkeit auf diese Art Krankheit zu nehmen, und die Regiments-Commandanten zu ermächtigen, diejenigen Leute, welche von dem Chef-Arzte mit der Nostalgie wirklich behaftet anerkannt werden, und zu deren Genesung die Befriedigung ihrer Sehnsucht als wahrhaft nothwendig erkannt wird, sogleich ohne weitere Anfrage in ihre Heimath zu beurlauben.

Es sind hierbey alle jene Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche der Wichtigkeit der Sache, der über jede ämtliche Wirksamkeit der unteren Behörden zu führenden Oberaufsicht und den Umständen überhaupt angemessen befunden werden, damit jede Art des Mißbrauches dieser einzig und allein die Erhaltung des Mannes bezielenden Anordnung verhüthet werde, wofür die betreffenden Regiments-Commandanten, Chef- und Regiments-Aerzte persönlich verantwortlich zu machen und zu halten sind.

Um sich von dem Gesundheitszustande dieser Beurlaubten in Kenntniß zu erhalten, haben die Regimenter

den betreffenden Dominien unverzüglich den Nominal-Ausweis derselben mit der Ursache ihrer Beurlaubung mitzutheilen, und sie aufzufordern, ihnen von Zeit zu Zeit Nachricht über den Zustand derselben zu geben, für welchen Zweck auch die Werbbezirks-Commanden gehörig mitzuwirken haben, damit die gedachten Leute bey Herstellung ihrer Gesundheit, wenn es der Dienst erheischt, wieder einberufen werden können.

Deßhalb ist auf jeden Fall auch mit der Landesstelle das nöthige Einvernehmen zu pflegen, damit alle, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung entweder dort Landes ihre Beurlaubung erhalten, oder, aus dem Bezirke anderer General-Commanden beurlaubt, dort Landes eintreffen, stets in genauester Evidenz gehalten werden.

Nro. 51.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Besoldungs-Verabfolgung an die Erben verstorbener Beamten.

Um den Casse-Beamten, bey Besoldungs-Verabfolgungen an die Erben der in der ersten Hälfte des Monathes verstorbenen Beamten höherer Kathegorie, jeden mit Gefahr einer nicht gebührenden Zahlung verbundenen Zweifel zu benehmen, findet man sich bestimmt, zu der in dieser Hinsicht erflossenen Circular-Vorschrift vom 5. November 1812, die Erläuterungen nachzutragen: daß den Erben jener Beamten, welche vor Erscheinung des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 ihre Besoldun-

gen erst am 16. des dritten Quartals-Monathes beheben durften, dermahl die Besoldung ihrer Erblasser für das ganze Monath nur dann ganz, wenn die Beamten den 15. überlebten, sonst aber nur bis zum Sterbetage der Abgelebten zu erfolgen komme; dann, daß den Erben jener Beamten, die vor dem besagten Patente ihre Besoldungen am ersten des dritten Quartals-Monathes zu erheben berechtiget waren, und die gleichfalls ihre Besoldungen seit dem Finanz-Patente nunmehr erst am 16. jedes Monathes zu beheben haben, ohne Unterschied, diese Beamten mögen vor oder nach dem 15. sterben, der Gehalt für das ganze Monath anzuweisen sey.

Im Nachhange der hierortigen Verordnung vom 17. November 1812 findet man hier noch zu bestimmen, daß sich auf eben diese Art auch hinsichtlich der politischen Fonds zu benehmen sey, und diese Vorschrift auch für die städtischen und ständischen Beamten zu gelten haben.

Nro. 52.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Bewilligung des Theurungs-Zuschusses bey den Conducts-Quartalen.

Die k. k. Hofkammer hat über die Anfrage, ob den Witwen von den ihnen, bey ausgewiesener Dürftigkeit, bewilligten Conducts-Quartalen auch die Procenten-Zuschüsse zuzugestehen seyn? sich dahin geäußert: da Se. Majestät den Theurungs-Zuschuß auf alle systemisirten im Papiergelde bezahlten Besoldungen, Pensionen, Pro-

visionen ꝛc. ꝛc. zu bewilligen geruhet haben, die bey Pensions-Bemessungen für die Beamtenswitwen normalmäßig bestehenden Conducts-Quartale aber, so wie auch die Sterb-Quartale unter die Reihe der systemmäßigen Gebühren gehören; so nehme man um so weniger Anstand, auch auf diese letztgenannten systemmäßigen Gebühren, dort, wo sie im Papiergeld bezogen werden, von Fall zu Fall den von Sr. Majestät bewilligten Percenten-Zuschuß anzuweisen, als die Conducts-Quartale schon zur Zeit des früher bestandenen Theuerungs-Zuschusses in Folge höchster Entschließung zur Betheilung mit demselben geeignet waren *).

Nro. 53.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. Februar 1816, an das Steyrisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium.

Loszählung der aus Ungarn nach Grätz kommenden, sich dem geistlichen Stande widmenden Jünglinge von dem dritten Lehrcurse der Philosophie.

Ueber Anfrage: ob jene Individuen, welche auf einer Ungarischen Lehranstalt, wo der dritte philosophische Lehrcurs nicht besteht, das zweyjährige philosophische Studium mit guten Fortgangsclassen vollendet haben, und die theologischen Studien als dortige Diöze-

*) Diese Verordnung wurde mit Hofkanzley-Decrete vom 7. März l. J. an sämmtliche Länderstellen dahin ausgedehnet: daß auch bey den politischen Fonds-Cassen die Anweisung der Percenten-Zuschüsse bey den Conducts-Quartalen Platz greifen dürfe.

sanen fortsetzen wollen, zur Hörung des zu Grätz bestehenden dritten philosophischen Jahrganges oder zur Ansuchung einer hohen Dispens verhalten werden können, wird verordnet: daß nach der, unter dem 14. July 1806 erflossenen höchsten Entschließung, bey dem noch fortdauernden Mangel an geistlichem Nachwachse, die zum geistlichen Stande aspirirenden Schüler der Philosophie des zweyten Curses, sie mögen in oder außer dem Seminarium wohnen, wenn sie das Alter von 20 Jahren erreicht haben, von der Fortsetzung des dritten dispensirt, und ohne Anstand in die Theologie aufgenommen werden können. Nur wenn sie die Theologie wieder verlassen, und zu einem andern höhern Berufs-Studium übertreten, müssen sie zum Hören des dritten philosophischen Jahrganges verhalten werden.

Nro. 54.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1816, an die n. ö. Regierung.

Wegen Aufnahme der Stiftlinge in das Blinden-Institut.

Bey Aufnahme der Stiftlinge in das Blinden-Institut wird Nachstehendes zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben.

1. In dem Blinden-Institute, welches noch immer nur als eine Privat-Anstalt zu betrachten ist*), sind auf Unkosten der Gemeind-, Armen-Institute oder anderer Fonds, nicht mehr als 8 Zöglinge zu erhalten.

2. Unter denjenigen, welche sich um die Aufnahme

*) Laut Hofkanzley-Decrets vom 2. December 1816 wurde dasselbe jedoch zur Staatsanstalt erhoben.

bewerben, oder welche zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt aus Mangel an Unterstützung bestimmt worden, sind bey Erledigung eines derley Platzes, wie bey andern Stiftsplätzen jene, welche nach ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Aufnahme in eine Erziehungsanstalt geeignet sind, mit Anlagen zur weiteren Ausbildung versehen, und zugleich die Dürftigsten sind, auszuwählen.

3. Für ihren Unterhalt, wenn sie vom Lande sind, hat das Armen-Institut, oder die Gemeinde und nur in subsidium der Landbruderschaftsfond, in Wien aber der Versorgungsfond zu sorgen; dann aber kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob ein solcher Stiftling in einem andern Versorgungshause etwa um einige Gulden weniger als in dem Blinden-Institute kostet.

Nro. 55.

Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 8.; in Inner-Oesterreich am 13.; in Oesterreich ob der Enns am 18. März 1816.

Stämpel bey Verlassenschafts-Inventarien, Schätzungs-, Erbtheilungs-, Verlassenschafts Abhandlungs-, und Erbein-Jantwortungs-Urkunden.

Die Verordnung vom 21. August 1806, welche in Ansehung der Bescheide über Gesuche und Verlassenschaftsabhandlungen vorschreibt: daß dazu nicht der Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes genommen werden soll, hat zu der Mißdeutung den Anlaß gegeben, als

wenn die Erbtheilungs-, Verlassenschaftsabhandlungs- und die Erbeinantwortungs-Urkunden dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes nicht unterlägen, weil die vorausgehenden Verlassenschafts-Inventarien diesem Stämpel unterzogen werden müssen. Es wird daher bekannt gemacht: daß durch die gedachte Verordnung die Bestimmungen des Stämpel-Patents vom 5. October 1802, §. 21. Lit. k. q. bb. und gg keineswegs aufgehoben worden seyn, sondern daß diesen gemäß sowohl die Verlassenschafts-Inventarien als die Schätzungs-, Erbtheilungs-, Verlassenschafts-Abhandlungs- und Erbeinantwortungs-Urkunden dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes (der in jeder derselben verschieden ist) unterliegen.

Nro. 56.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums, vom 23. Februar 1816.

Erscheinen der Amtsvorsteher als Patronats-Vertreter bey den kanonischen Kirchen- und Schulvisitationen.

Es ist vorgekommen, daß, ungeachtet der bestehenden Anordnungen bey den kanonischen Kirchen- und Schulvisitationen, von den das Patronat oder die Grundobrigkeit repräsentirenden Wirthschaftsämtern hier und da entweder niemand erscheint, oder wohl auch Schreiber als Vertreter der Amtsvorsteher hierzu abgesendet werden, und daß eben so die Deputirten der Pfarrgemeinden seltener erscheinen, weßwegen die Visitationen nur einseitig und unvollständig vorgenommen werden können.

Indem nun den Seelsorgern wegen der vorschrifts-

mäßigen Abhaltung der gedachten Visitationen, so wie Abstellung der sich hierbey eingeschlichenen Mißbräuche von Seite ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde die erforderliche Verordnung zukömmt, sind auch die unterstehenden Wirthschaftsämter anzuweisen, daß die Amtsvorsteher nicht nur selbst mit einziger Ausnahme bey unverschieblichen Geschäften, in welchem Falle ein anderer wirthschaftsämtlicher Beamte sie zu vertreten haben wird, persönlich bey den ihnen immer in Zeiten bekannt gemacht werdenden Visitationen erscheinen, sondern auch den Gemeinden die ihnen dießfalls zukommende Pflicht einschärfen, und über deren genauen Vollzug wachen.

Nro. 57.

Justiz-Hofdecret vom 23. Februar 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Behandlung der als falsch erkannten, und in eine ämtliche Verhandlung kommenden Credits-Papiere.

Bey jedem zur Untersuchung kommenden Verfälschungsfalle öffentlicher Credits-Papiere sind zur Verhüthung eines möglichen Mißbrauchs die, als falsch entdeckten, und in die Verhandlung genommenen Credits-Papiere ohne weitere Verletzung, auf der Rückseite mit dem Worte beanständet, und mit der ämtlichen Fertigung der apprehendirenden politischen oder Justiz-Behörde bezeichnet, auch sorgfältig, besonders bey größeren Quantitäten zu verwahren, und kann daher eine Durchschlagung derselben, wodurch die Recognition erschwert, und die Ausflucht der Inquisiten erleichtert wird, erst nach geendigter Untersuchung Statt finden.

Nro. 58.

Justiz-Hofdecret vom 24. Februar 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte; kundgemacht im Inner-Oesterreich, am 11. März 1816.

Ausschließung der Ehegattinnen Türkischer Unterthanen von dem Besitze der Realitäten.

Die Ehegattinnen Türkischer Unterthanen sind eben so wenig, als ihre Ehemänner, zum Besitze von Realitäten, nach den bestehenden Gesetzen geeignet, wenn sie auch vor der Verehelichung für ihre Person zu den Oesterreichischen Unterthanen gehörten.

Nro. 59.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 24. Februar 1816.

Bestimmung wegen Beygebung des Beamten zu Vaccinationen, und wegen Verabfolgung der Diäten.

Da die in dem 3. und 4. §. der für alle Länder ergangenen höchsten Verordnung vom 24. März 1812 enthaltene Anordnung, daß in jedem Jahre ein landesfürstlicher Beamte mit einem Impfarzte von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung sich begeben solle, um jene Individuen, welche weder geblattert haben, noch vaccinirt worden sind, unentgeldlich zu impfen, bloß auf die Hauptstädte und jene Städte, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist, Bezug hat; so ist der Fall nicht gedenkbar, daß ein landesfürstlicher Beamte oder ein sogenannter politischer Commissär außer dem Amtsorte zum Impfungsgeschäfte verwendet, oder hierzu ein Kameral- oder

Privat-Beamter gewählt werden sollte. Hieraus ergibt sich, daß dergleichen Beamten, in deren Berufspflicht die Verwendung zu diesem Geschäfte gelegen ist, eben so wenig Diäten gebühren, als den zur Vaccination aufgestellten Sanitäts-Beamten, wenn sie die Impfung in dem Amtsorte selbst vornehmen.

Bezüglich auf die Reisekösten für die Impfärzte, wenn sie nähmlich außer dem Amtsorte Impfungen vornehmen, ist sich dießfalls nach jenen Vorschriften zu achten, welche bey Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten und in epidemischen Fällen überhaupt bestehen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, wenn in entfernteren Gegenden Impfungen vorgenommen werden, den hierzu aufgestellten Privatärzten wohl Remunerationen und selbst Prämien vorschriftsmäßig zugestanden werden; daß jedoch hier der Fall der Beygebung eines politischen Beamten gar nicht eintreten dürfe.

Nro. 60.

Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1816, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Uebersetzung der Jungbunzlauer Zollegstätte nach Reichenberg, Errichtung eines vereinigten Trankstener- Wegmauth- und Zollrevisoriats-Amtes in Jungbunzlau, Erhebung des bisherigen Gränzzollamtes Grottau zu einem Commerzial-Zollamte.

Aus eintretenden zum Besten des Commerzes und der Bancalgefälle gereichenden Rücksichten, hat man zu beschließen befunden, daß

1) die gegenwärtig zu Jungbunzlau bestehende Zoll-Legstätte aufgehoben, und dafür in der bevölkerten

Handel und Gewerb treibenden Stadt Reichenberg eine gemeine Zoll-Legstätte errichtet, und mit dieser zugleich das schon gegenwärtig in Reichenberg bestehende Trankſteueramt vereiniget werden soll, so, daß in Zukunft, und zwar vom 1. November l. J. angefangen, in Reichenberg ein vereinigtes Zoll-Legstätt-Commerzialstämpel- und Tranksteueramt zu bestehen haben wird; zugleich wurde der Reichenberger Zoll-Legstätte die bisher nach dem vierten Spezial-Tariff für die Zoll-Legstätte in Jungbunzlau gestattet gewesene Verzollungsbewilligung der baumwollenen Garne eingeräumt.

2) Daß in Jungbunzlau ein vereinigtes k. k. Tranksteuer-Wegmauth-Commerzialstämpel- und Zollrevisoriatamt errichtet werden soll. Dieses vereinigte Amt wird an der dortigen Iserbrücke bestellt werden, vom 1. November l. J. in Wirksamkeit treten, und die Einhebung der Tranksteuer-, Commerzialstämpel- und Wegmauthgefälle besorgen; außer dem wird dieses vereinigte Amt als Zollrevisoriat die in dem 28. 76. und 77. §., der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 vorgeschriebene Visa auf den Bolletten über jene Consumo-Anweis- und Transitowaaren beydrücken, welche ihren Zug über Nimburg, Jungbunzlau und Gabel nach der Lausitz, oder über Nimburg, Jungbunzlau, Gitschin und Trautenau nach Preussisch-Schlesien, und vice versa nehmen, daher denn alle Consumo- Anweis- und Transitowaaren, welche den vorberührten Zug über Jungbunzlau nehmen, zu dem daselbst bestehenden Zollrevisoriate unter sonst zu gewärtigen habender, in dem Zollpatente vom Jahre 1788 vorgeschrie-

benen Strafe gestellt, und die Bolletten zur Vidirung dem Amte übergeben werden müssen.

Endlich wird sich das Jungbunzlauer Zollrevisoriat auch mit den vorgeschriebenen Revisionen der in dem 49. §. des Zollpatents verzeichneten und der übrigen hoch belegten Waaren zu befassen haben.

3) Daß das bisherige nur zum täglichen Verkehr bestimmte Gränzzollamt zu Grottau vom 1. November l. J. zu einem Commerzialzollamte erhoben werden soll; endlich

4) daß von dem Tage, nähmlich vom 1. November l. J. angefangen, an welchem die neue Zoll-Legstätte zu Reichenberg in die Wirksamkeit treten wird, die bisher bey den Commerzialzollämtern Petersdorf und Ebersdorf mit besonderen höchsten Bewilligungen bestandenen Begünstigungen wegen Verzollung einiger nur den Zoll-Legstätten patentmäßig zugewiesenen Waarenartikel aufzuhören haben.

Nro. 61.

Hofkanzley-Decret vom 29. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Aufhebung der verschärften Conscriptions-Vorschriften.

Die Anlage *) enthält die Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath wegen Aufhebung der während des Krieges bestandenen verschärften Conscriptions-Vorschriften an das General-Commando erlassen hat;

Wovon die Landesstelle zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzet wird.

---

*) Sieh die Beylage.

Beylage.

An die General-Commanden der conscribirten Provinzen unter dem 23. Februar 1816 erlassene hofkriegsräthliche Verordnung.

Mit der Verordnung vom 9. Aprill 1809 wurden die verschärften Conscriptions-Maßregeln bekannt gemacht, welche auf Befehl Seiner Majestät während eines Krieges Statt zu finden haben. Diese Verordnung wurde im Jahre 1813 und 1815, als es zum Ausbruche des Krieges kam, erneuert.

Bey den gegenwärtig glücklich eingetretenen friedlichen Verhältnissen hat man nach vorher gepflogenem Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzley beschlossen: daß die für die Dauer eines Krieges festgesetzten verschärften Conscriptions-Maßregeln aufgehoben, und die für die Friedenszeit festgesetzten Modalitäten wieder eintreten sollen.

Welches mit dem Beysatze hiermit eröffnet wird, daß die vorkommenden Entlassungsgesuche gegen Offerte nicht einzeln, sondern von Monath zu Monath mittelst einer Consignation dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen seyn.

Nro. 62.

Hofkanzley-Decret vom 29. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Verboth der Decoration des sogenannten Frankfurter Ehrenkreuzes.

Das Tragen des sogenannten Frankfurter Ehrenkreuzes ist weder den k. k. Officieren, noch den übrigen Staatsbeamten zu gestatten.

Nro. 63.

Hofkanzley-Decret vom 29. Februar 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Dauer der neuen Erwerbsteuerscheine.

Da die bisher bestandene Vorschrift, daß die zu was immer für einer Zeit ausgefertigten Erwerbsteuerscheine für die Dauer dreyer Jahre zu gelten haben, leicht zu Irrungen Anlaß geben könnte; so findet man sich bewogen, diese Vorschrift dahin abzuändern; daß in Zukunft die Erwerbsteuerscheine, welche über neue Unternehmungen vom Jahre 1816, im Verlauf dieses, und der folgenden Jahre 1817 und 1818 ausgefertiget werden, nur bis Ende December 1818 als geltend lauten sollen, um dann wieder die dreyjährige Erneuerung aller Steuerscheine vornehmen zu können.

Hieraus entsteht zwar die Folge, daß ein neuer Gewerbsunternehmer schon nach zwey oder Einem Jahre einen neuen Steuerschein erheben, und dafür den Stämpel früher zahlen muß, als wenn der Steuerschein erst nach Verlauf voller drey Jahre erneuert würde.

Jedoch kann die dadurch dem einzelnen Steuerpflichtigen verursachte Auslage dagegen um so weniger ein gegründeter Anstand seyn, als hierdurch die Ordnung des Geschäftes gewinnt, diese Auslage im Verhältniß zur Steuer unbedeutend ist, da der Stämpel nur nach dem vorjährigen Steuerbetrage abgenommen wird, und diese nur jene Steuerpflichtigen, und zwar nur ein Mahl trifft, welche neue Unternehmungen im Verlauf der dreyjährigen Perioden antreten.

Jene Steuerscheine aber, welche für neue Unternehmungen seit dem Jahre 1813 ausgefertiget wurden, und die in verschiedenen Perioden der Jahre 1816, 1817, und zum Theil erst im Jahre 1818 verfallen würden, sind einzufordern, mit einer neuen Nummer, welche in fortlaufender Ordnung mit den ohnehin neu ausgefertigten Steuerscheinen ist, zu versehen, und denselben die Anmerkung beyzufügen, daß sie bis Ende December 1818 zu gelten haben.

Da übrigens gegenwärtig die Termine zur vorhineinigen Bezahlung der Erwerbsteuer nicht gleich getheilt sind, da das erste halbjährige Ratum im Monath Januar, das zweyte aber im Monath Junius zu entrichten ist, auf welche Art zwischen dem ersten und zweyten Steuer-Ratum nur ein Zwischenraum von fünf Monathen, dagegen aber zwischen diesem und dem ersten des folgenden Jahres von sieben Monathen ist; so wird, um die Verfalls-Termine gleich zu vertheilen, der Monath December als Zahlungs-Termin für das erste Steuer-Ratum des nachfolgenden Jahres bestimmet.

Nro. 64.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums; kundgemacht am 1. März 1816.

Zuweisung des Podgórzer und Wieliczkaer Rayons, an die Kreise Mislenice und Bochnia.

Da auf höchste Anordnung Sr. Majestät jene Theile des Myslenicer und Bochnier Kreises, welche im Jahre 1809 von denselben getrennt wurden, und nun wieder mit Galizien vereiniget sind, ganz in die vorigen Ver-

hältnisse zurückgeführt werden sollen; so wird verfügt, daß die Ortschaften des Landstriches unter der bisherigen Benennung des Podgórzer und Wieliczkaer Rayons vom 1. April d. J. dem Myslenicer und Bochnier Kreise, je nachdem sie bis zum Jahre 1809 zu dem einem oder andern gehörten, zugewiesen werden.

Daher rücksichtlich dieses Landstriches die Wirksamkeit des bisherigen Podgórzer Landes-Commissariats mit Ende dieses Monaths aufhört, dagegen mit 1. April d. J. jene der Kreisämter in Mislenice und Bochnia beginnt.

Nro. 65.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums; kundgemacht am 1. März 1816.

Termin zur Wirksamkeit des Patentes wegen Einführung des Oesterreichischen Papiergeldes in den zwey neuen Kreisen Tarnopol und Czortkow.

Da Se. Majestät die Bestimmungen wegen Einführung des Oesterreichischen Papiergeldes in den zwey neuen Kreisen Tarnopol und Czortkow festzusetzen geruht haben; so wird das dießfällige Patent mit dem Beysatze kundgemacht, daß solches mit 1. April l. J. in den genannten beyden Kreisen in seine volle Wirksamkeit trete.

Nro. 66.

Justiz-Hofdecret vom 2. März 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Den Verzeichnissen über die auf den Spielberg abgelieferten Sträflinge Abschriften der Urtheile beyzulegen.

Da mit den auf den Spielberg abgelieferten Sträf-

lingen gewöhnlich ganz unbelegte Verzeichnisse eingesendet werden, woraus leicht nachtheilige Irrungen entstehen können; so sind sämmtliche Criminal-Gerichte anzuweisen, daß besagten Verzeichnissen künftig jedes Mahl vidimirte Abschriften der über die abzuliefernden Sträflinge geschöpften Urtheile beygefügt werden.

Nro. 67.

Justiz-Hofdecret vom 5. März 1816. an das Präsidium des Appellations-Gerichts in Tyrol und Vorarlberg.

Wiedereinführung des Marktgerichtes zu Botzen.

Seine Majestät haben die Wiedereinführung des Marktgerichtes zu Botzen zu genehmigen und zu befehlen geruht, daß sowohl dieses, als die Verfahrungsart nach den Statuten vom Jahre 1792 in Wirksamkeit zu setzen sey.

Nro. 68.

Hofkanzley-Decret vom 7. März 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Perzenten-Zuschüsse Anweisung bey Conduct-Quartalen aus politischen Fonds.

Ueber Anfrage: ob bey den Conduct-Quartalen, die aus den politischen Fonds bezahlt werden, auch die Anweisung der Percenten-Zuschüsse Platz greifen dürfe? hat man zu beschließen befunden, daß nach dem Beyspiele der Cameral-Cassen auch bey den politischen Fonds-Cassen bey Conduct-Quartalen die Anweisung der Procenten-Zuschüsse Platz greifen dürfe.

Nro. 69.

Hofkanzley-Decret vom 7. März 1816, an das Galizische Gubernium.

Oeftere Belehrung des Landvolkes über die auf das Verbrechen der Brandlegung gesetzten Strafen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß den Landleuten neuerlich das schwere, und schreckliche Verbrechen der Brandlegung von den Kanzeln eingreifend geschildert werden solle, weil die häufig vorkommenden angelegten Feuersbrünste die traurige Ueberzeugung bewährten, daß sie dießfalls nicht die hinlängliche Belehrung erhalten.

Es ist daher einverständlich mit dem Consistorium unverzüglich die Einleitung zu treffen, daß dieser höchste Befehl gleich jetzt und mehrmahls im Jahre in Erfüllung gesetzt, und dem Landvolke nicht nur die durch das Criminal-Gesetzbuch auf dieses Verbrechen verhängten zeitlichen Strafen bekannt gemacht; sondern dasselbe auch auf die ewigen Strafen aufmerksam gemacht werde, welche es für dieses empörende Verbrechen zu erwarten habe.

Nro. 70.

Justiz-Hofdecret vom 8. März 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte; kundgemacht in Tyrol und Vorarlberg, am 3. April 1816.

Inquisiten der Verzicht auf die dreytägige Bedenkzeit nicht gestattet.

Da der §. 372 des Strafgesetzes bestimmt, und ohne alle Ausnahme den Verhörten die dreytägige Bedenkzeit einzuräumen befiehlt, ist den Inquisiten darauf Verzicht zu leisten, keineswegs gestattlich.

Nro. 71.

Hofkanzley-Decret vom 12. März 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 23. April 1816.

Erbsteuer von den in Verlassenschaften vorfindigen, zur Um- oder Abschreibung nicht geeigneten Obligationen.

Wenn in einer Verlassenschaft Obligationen vorhanden sind, wobey weder eine Um- noch Abschreibung Statt findet, ist nach den Grundsätzen des Erbsteuer-Patentes, und der im §. 34 dieses Patentes den Zahlungspflichtigen zugedachten Erleichterung die von solchen Obligationen entfallende Erbsteuer, in so weit sie in solchen Obligationen nicht berichtiget werden kann, in anderen öffentlichen Fonds-Obligationen vom gleichen Zinsfuße einzuheben; in so fern jedoch die Erbsteuer den Betrag von 25 fl. nicht erreicht, hat die Zahlung nach der Vorschrift vom 6. Julius 1812, §. 3, bar in Wiener Währung zu geschehen.

Nro. 72.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 12. März 1816.

Vorschrift wegen besserer Pflege und Erziehung der Kinder in den Fabriken.

Die höchste Entschließung vom 20. Nov. 1786 *), welche mit Circular vom darauf folgenden Tage bekannt gemacht wurde, bezielet mit weiser Vorsicht die ver-

*) Sieh die Beylage.

besserte Pflege und Erziehung der in Fabriken verwendeten Kinder, und die so nothwendige Aufsicht der öffentlichen Verwaltung über dieselben.

Im Laufe der Zeit, und durch veränderte Verhältnisse hat es sich ergeben, daß die in jenem Circulare enthaltenen Vorschriften entweder ganz vernachlässiget, oder doch nur einseitig und unvollständig vollzogen wurden.

Die Kreisämter werden daher angewiesen, sich diese Vorschriften für die Zukunft auf das genaueste gegenwärtig zu halten, und ins besondere darüber zu wachen, daß die Kreisärzte die ihnen nach den vorgeschriebenen Rubriken obliegenden Pflichten der genauesten Aufsicht und Untersuchung der körperlichen Pflege der Kinder in den Fabriken des Landes, welche manchmahl vernachlässiget zu werden pflegt, pünctlich erfüllen.

Um den periodischen Ausweisen, welche in Folge der angeführten Circular-Verordnung der Regierung von Zeit zu Zeit vorzulegen sind, mehr Gleichförmigkeit und Zweckmäßigkeit in Beziehung auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse zu geben, hat man befunden, folgende bey Verfassung dieser Ausweise allgemein zu beobachtende Rubriken vorzuschreiben:

Ort der Fabrik.

Nahme des Fabriks-Inhabers.

Zahl der Fabriks-Kinder. { Knaben. / Mädchen.

Ob die Mädchen und Knaben in den Schlafzimmern gänzlich abgesondert werden?

Ob jedes Kind ein eigenes Bett habe?

Wie oft die Bettstätten gereiniget und Bettwäsche gewechselt wird?

Welche Ordnung zur Säuberung und Reinhaltung der Kinder eingeführt sey?

Wie viele Stunden des Tages die Kinder arbeiten?

Welche Kost sie bekommen?

An welchem Tage der Kreisarzt den Zustand der Kinder in der Fabrik zuletzt untersucht habe?

Wie viele Stunden täglich die Kinder den allgemein vorgeschriebenen Schulunterricht und von wem sie ihn erhalten?

Wie viele Stunden wöchentlich den Religions-Unterricht und von wem?

Wie oft die Kinder gemeinschaftlich bethen?

Ob und von wem sie an Sonn- und Feyertagen zum vormittägigen Gottesdienste, zum Wiederholungsunterrichte und zur nachmittägigen Christen-Lehre geführt werden?

An welchem Tage der Ortsseelsorger oder der Schul-Districts-Aufseher den Zustand der sittlichen und religiösen Bildung der Kinder zuletzt untersucht habe?

Sonstige Anmerkungen.

Um den Behörden lästige Schreibereyen zu ersparen, werden die Kreisämter ermächtiget, diese Rubriken auf eigenen Bogen in tabellarischer Form drucken zu lassen, und zur gehörigen Ausfüllung an die Unterbehörden zu vertheilen, wie auch die hiernach zu verfassenden Ausweise anstatt, wie es bisher vorgeschrieben war, vierteljährig, künftig nur ein Mahl des Jahres, jedoch unter folgenden Modalitäten vorzulegen:

a) daß diese Ausweise von Seite des Fabriks-Inhabers, der Ortsobrigkeit und des Ortsseelsorgers gehörig unterfertiget, nach dem Schlusse eines jeden Militär-Jahres, und zwar längstens bis 15. November dem Schul-Districts-Aufseher, den es betrifft, übermacht;

b) von diesem letzteren sodann vidirt und revidirt, von seinem ganzen Decanate zugleich, längstens bis 7. December eines jeden Jahres, mit seinen allfälligen Bemerkungen dem Kreisamte übergeben, und von diesem

c) nebst den allfälligen Bemerkungen des Kreisarztes in Beziehung auf die körperliche Pflege der Kinder von dem ganzen Kreise zugleich längstens bis 7. Januar eines jeden Jahres an die Landesregierung eingesendet werden, welche dieselben nach vorläufigem Einvernehmen mit den Consistorien durchsehen und erledigen, wie nicht minder auch davon bey Verfassung der Uebersichts-Tabellen des Zustandes der allgemeinen Volksbildung Gebrauch machen wird.

Den Kreis-Commissären wird ins besondere zur Pflicht gemacht, bey allen Local-Commissionen und Augenscheinen in Fabriken die gute Gelegenheit zugleich zu benützen, um sich zu überzeugen, ob von Seite der Fabriks-Inhaber auch alles das genau und pünctlich erfüllet werde, was in Beziehung auf die Kinder in den Fabriken vorgeschrieben ist, und dießfalls entdeckte Gebrechen sogleich in Anregung zu bringen.

Auch den Kreisärzten wird es ganz vorzüglich an das Herz gelegt, bey jeder Gelegenheit, und so oft es nur immer thunlich ist, die körperliche Pflege dieser Kin-

der auf das genaueste zu untersuchen, alles, was vorgeschrieben ist, sorgsam zu beobachten, und über die gefundenen Gebrechen die schleunigsten Anzeigen zur Abhülfe zu erstatten.

Da bey Fabriken die Gefahr der körperlichen Verkrüppelung und Verwahrlosung doppelt groß ist; so wird eine gespannte Aufmerksamkeit auf alle vorgeschriebene Puncte den Kreisärzten zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

Auf den Eifer und die thätige Mitwirkung der Geistlichkeit, die sich im Allgemeinen um das Deutsche Volksbildungswesen schon so viele und schätzbare Verdienste erworben hat, zählet man nicht minder, und erwartet von den Consistorien, daß sie auch dießfalls die Schul-Districts-Aufseher und Seelsorger in schmeichelhaften Ausdrücken auffordern werden, das Ihrige zur Beförderung der wohlgemeinten Absichten der Regierung beyzutragen.

B e y l a g e.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 21. November 1786, in Folge höchsten Cabinetts-Schreibens vom 20. November n. J.

Seine Majestät haben nachstehende Veranstaltungen so wohl in Ansehung der Fabrike zu Weißkirchen, als überhaupt aller anderen Fabriken zu treffen, gnädigst anbefohlen.

1) Müssen die Mädchen und Knaben in den Schlafzimmern gänzlich abgesondert werden.

2) In einem Bette niemahls mehr als ein Kind liegen, und nicht, wie es bisher geschehen ist, vier auch fünf zusammen gelegt werden.

3) Sind die Kinder alle Wochen wenigstens ein Mahl durch Waschen und Kämmen zu reinigen, und zu säubern.

4) Müssen den Kindern alle acht Tage neu gewaschene Wäsche, Hemden rc. gegeben werden.

5) Alle Monathe müssen die Bettstätten gereiniget, und die Leintücher mit neu gewaschenen gewechselt werden.

6) Zwey Mahl des Jahres, nähmlich: im Frühjahre und Herbste, hat der Kreis-Physicus diese Kinder zu visitiren und das Nöthige zu verordnen, und endlich

7) haben über alle vorstehenden Puncte das Kreisamt, die Ortsobrigkeit und die betreffenden Seelsorger die Aufsicht und Obacht zu tragen, und darüber vierteljährig unter eigener Dafürhaftung den Bericht zu erstatten.

Diese höchste Entschließung wird demnach dem Kreisamte mit dem Auftrage eröffnet, daß selbes so wohl unverzüglich die in dem anvertrauten Landviertel bestehenden Fabriken, dann die Ortsobrigkeiten, Seelsorger und die Kreis-Physiker deutlich anweisen, als auch seines Orts über den pünctlichen und fortdauernden Erfolg derselben genaue Aufsicht tragen, somit die sich diesem Befehle nicht schuldigst fügenden Theile ohne Nachsicht hierzu gemessen verhalten, und über den Befolg vierteljährig, unter eigener Haftung, anher Bericht erstatten soll.

Nro. 73.

Justiz-Hofdecret vom 13. März 1816, an das N. Oe. Appellations-Gericht.

Anzeige der in Crida verfallenden Handlungshäuser an die Bancal-Verwaltung.

Es hat sich schon öfter der Fall ergeben, daß bey den in Crida verfallenen Handelsleuten der einen solchen Handelsmann treffende Mangels-Ersatz nicht hereingebracht werden konnte, weil die Bankal-Verwaltung erst zur Kenntniß der Crida gelangte, als der dießfällige Conkurs bereits aufgehoben war.

Damit nun künftig nicht ähnliche Fälle eintreten, ist die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft immer sogleich, als ein Handlungshaus in die Crida verfällt, die Bankal-Verwaltung durch das Landrecht, und rücksichtlich den Magistrat zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt werde, damit von derselben rücksichtlich der vom Bankal-Aerarium zu machenden Forderungen, sogleich das Nöthige eingeleitet werden könne.

Nro. 74.

Hofkammer-Decret vom 13. März 1816, an die N. Oe. Regierung.

Abhaltung von Schafwollmärkten in Wien.

Um den Verkäufern und den Käufern der Schafwolle einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunct zu verschaffen, hat die hiesige Landwirthschafts-Gesellschaft die Einführung eigener Schafwollmärkte auf dem hiesigen Platze in Anregung gebracht, und die N. Oe. Landesregierung hat

zur Abhaltung dieser Märkte während der Dauer der ohnedieß nach dem Jubilate Sonntag, nach Margaretha, und nach Allerheiligen hier bestehenden drey Jahrmärkte, mit Genehmigung der k. k. Hofkammer, folgende Einleitungen getroffen, welche hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, nähmlich:

1.) So wie es bisher jedermann frey stand, während der erwähnten drey hiesigen Jahrmärkte an jedem ihm beliebigen schicksamen Orte Schafwolle zu verkaufen und einzukaufen; so bleibt solches zu thun auch noch fernerhin jedermann unbenommen. Um jedoch

2.) den Käufern und Verkäufern hierbey Erleichterung und Bequemlichkeit zu verschaffen, wird ein eigener, mit den nöthigen Magazinen versehener Verkaufsort hergerichtet, wo nach Belieben sowohl die zum Verkaufe bestimmte, als auch die bereits gekaufte Wolle von jedermann eingelagert und ausgebothen werden kann. Dieser Verkaufsort ist das in der Rennwegstraße unweit der Rennweg-Kanalbrücke liegende dermahlige Bankal-Administrazions-Hauptmagazin, welches bis zur nächsten Jubilatmesse von den der Zeit dort befindlichen Gütern geleeret, und vom Anfange des nächsten Jubilate-Marktes an, künftighin nur der Aufbewahrung der Schafwolle gewidmet werden wird. Dieses in jeder Hinsicht zu dem bestimmten Zwecke sehr gut gelegene Gebäude fasset in sehr geräumigen und zweckmäßigen Magazinen bey 12,000 Zentner Wolle, und biethet die Gelegenheit dar, die trockene von der feuchten bey der Aufbewahrung abzusondern.

3.) Dieses Gebäude ist bestimmt, sowohl die freywillig dahin zu Markt gebrachte, als auch die einer zollämtlichen Behandlung unterstehende Schafwolle aufzunehmen, zu welchem Zwecke dort die nöthigen Einrichtungen getroffen werden.

4.) In diesem Gebäude wird die erforderliche Zahl von Magazins-Beamten, Geschwornen und Trägern vorhanden seyn, deren erstere von dem Bankal-Aerarium besoldet sind, die beyden letzteren aber für ihre Arbeit von den Eigenthümern der Wolle zu bezahlen sind.

5.) Das Abwägen der Wolle geschieht auf der in diesem Magazine errichteten Aerarial-Wage gegen Entrichtung einer Gebühr von vier Kreuzern W. W. für den Centner, und gegen Ausfertigung registrirter Wagscheine.

6.) Dem höchsten Aerarium ist für die Einlagerung, Aufsicht und Haftung sowohl bey der als Marktgut eingesetzten, als auch bey der aus mauthämtlichen Rücksichten eingelagerten Wolle ein Lagerzins von einem Kreuzer pr. Tag und Centner vom Tage der Einlagerung an, ohne Rücksicht auf die Dauer derselben zu bezahlen.

7.) Bey dem Marktgute hat weder in Hinsicht der Abwägung noch in Ansehung der Einlagerung irgend ein Zwang einzutreten, sondern es steht ganz in der Willkühr der Parteyen, ob sie sich dieser angebothenen Hülfsmittel bedienen wollen, oder nicht.

Nro. 75.

Hofkanzley-Decret vom 13. März 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nie-

der-Oesterreich am 21.; in Böhmen am 22.; in Inner-Oesterreich am 27. März 1816.

Nachträgliche Weisungen in Betreff der Forderungen Oesterreichischer Unterthanen an die Französische Regierung.

In dem Regierungs-Circulare vom 23. Februar l. J. ist zur Produzirung der Forderungen Oesterreichischer Unterthanen an die Französische Regierung ein einziger Weg, und zwar der ämtliche vorgezeichnet worden. Es dürfte aber manchen Privaten bey ihren allenfälligen Verbindungen räthlicher scheinen, wegen Geltendmachung ihrer Forderungen sich unmittelbar oder durch einen Sachwalter an die Commission in Paris zu wenden.

Obwohl nun der vorgezeichnete ämtliche Weg der sicherste und zweckmäßigste seyn dürfte, und das Interesse des einzelnen am meisten zu sichern scheint, so bleibt es gleichwohl den Parteyen freygestellet, in so fern ihre Verbindungen und Verhältnisse es ihnen räthlich machten, ihre Forderungen unmittelbar bey der in Paris aufgestellten Liquidirungs-Commission anzubringen.

Es sind ferner die Fälle leicht möglich, daß von den früheren schon angebrachten Forderungen, da sie mit Hinblick auf ihre Producirung bey der Liquidirungs-Commission in Paris ihren Zug durch mehrere Behörden genommen haben, manche in Vergessenheit, oder in Verstoß gerathen sind.

Jene Private, Corporationen, Gemeinden u. s. w. welche dergleichen Forderungen schon früher angemeldet haben, werden dieselben daher neuerdings in der Art in Anregung zu bringen haben, daß sie die Behörde, und den

Tag, welcher und an welchem, dann die allenfälligen Umstände, unter welchen diese Forderungen producirt worden sind, der in dem Circulare vom 23. Februar l. J. erwähnten Regierungs-Commission nahmhaft zu machen, damit hiernach erforscht, und sich die Ueberzeugung verschaffet werden könne, ob diese Reclamationen schon den gehörigen Weg genommen haben, oder nicht, und damit sie im letztern Falle dahin geleitet werden können.

Nro. 76.

Hofkanzley-Decret vom 14. März 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Abführung des confiscirten Deserteurs-Vermögens an die ständische Casse.

Die durch Confiscirung des Deserteurs-Vermögens einfließenden Geldbeträge sind künftig gleich unmittelbar an die ständische Casse abzuführen.

Nro. 77.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht; kundgemacht am 1. April n. J.

Behörde zur Untersuchung der Entweichungen aus dem Gefängniß-Hause.

Aus Anlaß der im November 1815 erfolgten Entweichung mehrerer Inquisiten aus dem Gefängniß-Hause wurde die Frage aufgeworfen: 1. Ob nicht die Untersuchung der Entweichungen, besonders das Verhör und die Bestrafung des Aufsichts-Personals dem Criminal-Gerichte selbst zu überlassen wäre? dann

2. ob nicht die Verfügung getroffen werden sollte, daß von den Personsbeschreibungen der Inquisiten auch dem Kerkermeister eine Abschrift übergeben werde, um in Entweichungsfällen solche zu den Steckbriefen schneller bey Handen zu haben?

In Hinsicht der ersten Frage seyn zwar unterm 12. October 1792 und 9. October 1804 die bestimmten Weisungen zur Belehrung der Criminal-Gerichte ertheilet worden.

Da sich jedoch seit Erlassung des letzteren Hofdecrets vom 9. October 1804, welches vorzüglich den dermahligen Bestand der Landgerichte Inner-Oesterreichs zum Augenmerk hatte, die dießfälligen Verhältnisse in dem Wirkungskreise des Inner-Oesterreichischen Appellations-Gerichts bey den neu zugewachsenen Provinzen wesentlich geändert haben, und in diesen Provinzen keine Landgerichte, sondern förmlich regulirte Collegial-Criminalgerichte theils schon bestellet sind, theils ehestens ihre definitive Organisirung erhalten werden; so habe der höchste Gerichtshof, einverständlich mit der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission, zur genauesten Darnachachtung festzusetzen befunden:

1. Daß zwar in Gemäßheit der früheren höchsten Entschließungen vom 12. October 1792 die Untersuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminal-Inquisiten oder Sträflings, und durch wessen Schuld oder Nachlässigkeit solche erfolgt sey, da, wo kein förmlich organisirtes Collegial-Gericht bestehet, auch fortan noch unmittelbar von dem betreffenden Kreisamte zu pfle-

gen, sohin aber das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten jedes Mahl von dem Kreisamte dem Landes-Gubernium vorzulegen, von diesem sodann mit seinen Bemerkungen dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende mitzutheilen sey, damit das letztere in so gestaltetem Einvernehmen mit dem Landes-Gubernium gegen die an der Entweichung allenfalls Schuld tragenden Beamten, oder das Aufsichts-Personal mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorgehen, und die bey solchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminal-Gerichte selbst, oder in dem Zustande der Gefängnisse wahrgenommenen Gebrechen alsogleich abstellen möge. Dagegen habe aber

2. die Vornehmung der gedachten Untersuchung dort, wo förmlich organisirte Collegial-Criminal-Gerichte (so wie die Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt, Laibach, Görz und Triest) theils schon bestehen, theils künftig werden eingeführt werden, unmittelbar von den betreffenden Collegial-Criminal-Gerichten, jedoch, wenn sich auch das Kreisamt im Orte befindet, mit Zuziehung eines kreisämtlichen Commissärs, zu geschehen, und habe dann das Criminal-Gericht das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten jedes Mahl unmittelbar dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit dasselbe nach Maßgabe der Umstände, auch allenfalls nach gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Landes-Gubernium, auf die ad 1^{mum} angezeigte Weise sein Amt handeln möge; wo übrigens

3. die sämmtlichen Criminal-Gerichte angewiesen werden, daß sie

a) jede Entweichung eines Gefangenen sammt der Personsbeschreibung dem betreffenden Kreisamte binnen 24 Stunden unter eigener Dafürhaftung anzeigen, wie auch

b) von jedem Verhafteten sogleich, als er einkömmt, die genaue Personsbeschreibung nicht nur vorschriftsmäßig in die Acten aufnehmen, sondern solche auch unter einem nebenher in ein eigenes zu haltendes und gehörig zu indizirendes Vormerkbuch wörtlich eintragen, und hierbey zu mehrerer Evidenzhaltung nach dem Geiste des §. 332. des Strafgesetzes die weiters dienlichen Anmerkungen beyfügen sollen, damit, im Falle der Entweichung eines Verhafteten, auch für die ihm nachsetzende politische Behörde die Personsbeschreibung aus diesem besonderen Vormerkbuche leichter und schneller, als aus den Untersuchungsacten, die oft nicht ein Mahl zur Hand seyn können, entnommen werden möge.

Nro. 78.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. März 1816, an das Galizische Gubernium.

Errichtung einer Real-Schule in Lemberg.

Seine Majestät haben die Errichtung einer Real-Schule in Lemberg gnädigst zu bewilligen geruhet.

Dieselbe ist nach dem System der hiesigen Real-Schule einzurichten, in so fern nicht die Localumstände eine besondere Verfügung nothwendig machen.

Sie hat aus drey Jahrgängen zu bestehen, und durch täglich sechs Lehrstunden, mit Ausnahme des Nachmittags an Donnerstagen, sollen folgende Fächer nach den vorgelegten Stundenabtheilungen vorgetragen werden:

Sprachlehre und Styl.

Religion und Declamation.

Handelswissenschaft und Wechselrecht.

Die mathematischen Wissenschaften in Bezug auf das bürgerliche Leben.

Naturlehre und Chemie.

Die allgemeine Weltgeschichte und Geographie.

Die Naturgeschichte, Technologie und Waarenkunde.

Die doppelte Buchhaltung.

Das Rechnen.

Die geometrische und architektische, dann Blumenzeichnung.

Das Schönschreiben.

Die Französische Sprache.

Die Italienische Sprache.

Zu dem Eintritte in die Real-Schule ist das Zeugniß der erlernten vier Klassen der Normal-Hauptschule, oder eine Prüfung über die an der Normal-Schule vorgetragenen Lehrgegenstände zu fordern. Es wird als Vorschrift festgesetzt, daß unter den Werbern um ein Gewerbe bey sonst gleichen Eigenschaften demjenigen der Vorzug gegeben werde, welcher mit gutem Erfolge die Real-Schule gehört hat, und daß, nach Verlauf von acht Jahren

von Eröffnung der Real-Schule an, in Lemberg selbst niemanden die Errichtung oder Fortführung einer zu übernehmenden Handlung gestattet sey, der nicht entweder die Real-Schule gehört oder eine Prüfung über die Buchhaltung, das Wechselrecht und die Waarenkunde bey derselben bestanden haben wird, welche Vorschrift für die christlichen und israelitischen Einwohner auf gleiche Art zu gelten hat.

Nro 79.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 20. März 1816.

Anzeige der Beschaffenheit der in die Depositen-Kassen gelegten Barschaften.

Die Kreiscommissäre haben bey jeder künftig vorzunehmenden Depositenkasse-Liquidation die Beschaffenheit der in die Depositen-Kasse erlegten Barschaft in der Liquidations-Fond-Anmerkung anzuzeigen, ob nähmlich die erlegte Barschaft statt einer Caution in die Depositen-Kasse eingelegt worden, oder ob solche ein Gegenstand einer im Rechtsstreite verwickelten Verlassenschaft sey.

Nro. 80.

Hofkammer-Decret vom 20. März 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 27.; in Galizien und Krain am 28.; in Böhmen und Inner-Oesterreich am 29.; in Mähren und Schlesien am 31. May 1816.

Zollbestimmung bey Aus- und Einfuhr des Offenheimer- oder Wiener-Roth.

Seine Majestät haben den Gebrüdern Offenheimer

zu Wien auf die Erzeugung des von ihnen erfundenen Surrogats der Cochenille, Offenheimer- oder Wiener-Roth genannt, ein ausschließendes Privilegium auf 10 Jahre zu ertheilen geruhet.

Da es nun nöthig ist, diesen im Handel bisher noch nicht vorgekommenen Färbestoff mit einem Ausfuhrs-, und falls derselbe auch im Auslande bearbeitet würde, mit einem Einfuhrszolle zu belegen, so hat man nachstehenden Zolltariff hierauf festzusetzen befunden.

	Einfuhrs-		Ausfuhrs-	
	Zoll.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Offenheimer- eigentlich Wiener-Roth 1 Pf. . . .	4	—	—	5
nach Ungarn detto . .	—	—	—	$2\frac{1}{2}$
Ungarische Dreyßigst-Gebühr davon detto	—	$2\frac{1}{2}$		

Nro. 81.

Hofkanzley-Decret vom 21. März 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Kundmachung der ertheilten Privilegien.

Es hat sich der Fall ergeben, daß jemand in die Rechte eines mit einem ausschließenden Privilegium begabten Zweyten Eingriffe gemacht hat, und gleichwohl die Hofkammer-Procuratur in der verhandelten Streitsache wegen Einzahlung des auf die Verletzung ausschließender Privilegien gesetzten Strafbetrages von dem Erstern, wegen der nicht erfolgten Kundmachung des ertheilten aus-

schließenden Privilegiums in seinen näheren Charakter-Zügen, sachfällig wurde.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle, und damit derjenige, welcher ein ausschließendes Privilegium erhält, dabey gegen jeden Eingriff desto wirksamer geschützet werden könne, findet man im Nachhange der Weisung vom 7. Junius 1815 zu verordnen: daß die Landesstelle, so oft ihr von einem an jemand verliehenen ausschließlichen Privilegium die Nachricht ertheilet wird, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen habe, daß solches, mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes, der festgesetzten Bedingungen und der mit der allfälligen Verletzung desselben verwirkten Strafe durch die Kreisämter so wohl als die Provinzial- und National-Blätter zu jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn es in den Betrieb ordentlicher Gewerbe einschlägt, davon ins besondere auch die Handwerke, Zünfte und Innungen durch ihre Ortsobrigkeiten unterrichtet werden.

Nro. 82.

Patent vom 24. März 1816.

Wiedereinführung der ständischen Verfassung in Tyrol.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Zum Beweise Unserer väterlichen Fürsorge für das Wohl der getreuen Provinz Tyrol, und mit voller Anerkennung der vielfältigen Verdienste und der hochherzigen patriotischen Gesinnungen der biedern Bewohner dieses Landes haben Wir den Beschluß gefaßt, die unter der vorigen Regierung aufgehobene ständische Verfassung auf der Grundlage derjenigen Privilegien und Freyheitsbriefe,

welche Unsere in Gott ruhenden Vorfahren und Wir selbst dem Lande aus besonderer Gnade verliehen haben, herzustellen, und dabey nur diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischen.

In dieser Absicht finden wir hiermit folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Das Land Tyrol wird durch vier Stände, nähmlich: den Prälaten-, den Herrn- und Ritter-, den Bürger- und den Bauernstand repräsentirt.

2) Alle jene Stifte und Capitel, in so fern sie noch bestehen oder wieder hergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herrn-, Ritter- und Adelstandes, und alle Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes in der Landes-Matrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte der Theilnahme an der Landstandschaft ein; auch wollen Wir die Führung der ständischen Matrikel und den Vorschag zur Aufnahme in dieselbe dem Landmarschall und den Verordneten des Herrn-, Ritter- und Adelstandes gestatten, jedoch behalten Wir Uns die Aufnahme in die Landes-Matrikel selbst in Ansehung aller vier Stände vor.

3) Zugleich erklären Wir die vormahligen Bezirke Trient und Brixen auch in Hinsicht auf die ständische Verfassung als Landestheile Unserer getreuen Provinz Tyrol, constituiren in denselben die vier Stände, wie in den übrigen Landestheilen, und befehlen zu dem Ende deren Einverleibung in die Tyrolische Landes-Matrikel der Gestalt, daß dieselben für die Zukunft an den Rechten

der Landstandschaft gleichen Antheil wie die übrigen Landestheile und Viertel zu nehmen haben.

4) Die Erblandes-Aemter, ins besondere auch jenes des Erblandmarschalles, haben wieder in ihre Rechte einzutreten. Jedoch, in so fern ein oder der andere Besitzer der lehenbaren Erblandes-Aemter während der Trennung Tyrols gestorben wäre; kann der hierzu berufene Nachfolger erst dann in dasselbe eintreten, wenn von ihm das Belehnungsgesuch bey der gehörigen Behörde eingereichet, die Belehnung ihm ertheilet seyn, und derselbe alles geleistet haben wird, was Gesetze und Herkommen dießfalls bestimmen.

5) Die Ernennung des Landeshauptmannes bleibt für immer Unserer Wahl vorbehalten, und haben Wir beschlossen, dieses Amt nach dem Beyspiele der schon unter der höchstseligen Kaiserinn und Königinn Maria Theresia bestandenen Uebung Unserem jeweiligen Landes-Gouverneur in Tyrol anzuvertrauen.

6) Den Ständen wollen Wir zwar die Evidenzhaltung, Repartirung und Einhebung der von Uns auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen nach den von Uns festgesetzten, und künftig noch festzusetzenden Vorschriften übertragen; doch soll ihnen keineswegs gestattet seyn, ohne Unsere landesherrliche Genehmigung, zu was immer für einem Zwecke, Steuern und Abgaben auszuschreiben.

7) Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir aber Uns, seinem ganzen Umfange nach, vorbehalten

wissen; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen, in Form eigener Postulate, jährlich bekannt geben.

8) Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Nahmen des Landes, entweder unmittelbar an Uns einzusenden, oder dem Landes-Gubernium zu überreichen, welches solche Eingaben Unseren Hofstellen vorzulegen verpflichtet ist.

Deputationen an Unser Hoflager dürfen nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesendet werden.

9) In Beziehung auf die dem Lande Tyrol anklebende Schuld haben Wir zuvörderst eine ordentliche Liquidirung derselben anzuordnen befunden, und behalten Uns vor, wenn dieselbe beendiget seyn wird, zu erklären, auf welche Art, und in welchem Maße die Stände dieselbe zu übernehmen haben werden.

10) Haben Wir Unsere Willensmeinung, daß das Land Tyrol zur Vertheidigung der Monarchie verhältnißmäßig beyzutragen habe, durch Stellung eines Jäger-Regiments von vier Bataillons, bereits zu erkennen gegeben, und behalten Uns übrigens vor, Unsere Entschließung in Hinsicht auf das Tyrolische Landes-Defensions-Wesen nachträglich zu eröffnen.

11) Den Ständen gestatten Wir die freye Wahl der Deputirten zu den ständischen Versammlungen, mit Beobachtung der für die Wahlen gegebenen Vorschriften.

12) Auch wollen Wir ihnen das Recht zur Ernen-

nung der ständischen Beamten gegen die Verpflichtung einräumen, daß sie den vorläufig von Uns genehmigten Personal- und Besoldungsstand nicht überschreiten.

13) Alle Beschlüsse des Landtages oder ständischen Ausschuß-Congresses, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen Unserer höchsten Genehmigung vorgeleget werden.

14) Indem Wir uns vorbehalten, die Stände ganz nach Unserem Ermessen auch in einem offenen Landtage zu versammeln, setzen Wir zugleich fest, daß die ständischen Versammlungen in einem großen Ausschusse, und in einer perennirenden Activität bestehen sollen.

Ersterer hat die Stände vorzustellen, und aus 52 Vocalen, nähmlich aus 13 Stimmen von jedem Stande zu bestehen. Er kann auch nur durch landesherrliche Convocatorien zusammen treten, und hat auf die in Unserem Nahmen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Ausschuß-Congreß aufgehoben sey, auch gleich wieder aus einander zu gehen.

15) Bey diesem großen Ausschuß-Congresse hat der Landeshauptmann den Vorsitz, und der Landmarschall das Directorium zu führen. Dem Landeshauptmann steht das Recht zu, seine Stimme voraus zu schicken, oder zuletzt abzugeben, und ist ihm unbenommen, selbst die Stimmen zu sammeln. Der Landmarschall hat kein eigenes Votum. Der Landeshauptmann hat die Gegenstände der Berathschlagung zu eröffnen, und der General-Referent seine hierüber vorbereiteten Ausarbeitungen mit seinem voto informativo vorzutragen, worauf die Ab-

stimmung mit reihenweiser Aufrufung der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat.

In Verhinderungsfällen des Landeshauptmannes und des Landmarschalles hat im ersteren Falle Unser bey dem Gubernium bestimmter Hofrath, als landesfürstlicher Commissär, die Functionen des Landeshauptmannes, und im letzteren Falle der erste Verordnete vom Adelstande jene des Landmarschalles, und dieser in der Art zu besorgen, daß er zugleich seine Stimme als Verordneter dessen ungeachtet beybehalte.

Der ständische Secretär ist dazu bestimmt, unter Aufsicht des Landmarschalles das Protokoll zu verfassen, und der Landeshauptmann hat sodann den Beschluß zu proclamiren. Die Aufsätze sind von dem General-Referenten und den ständischen Secretären zu verfassen, von dem Landeshauptmanne und Landmarschalle zu genehmigen, sonach im Nahmen der Stände auszufertigen, und von dem Landeshauptmanne sowohl, als dem Landmarschalle zu unterzeichnen.

16) Den Ausschuß-Congreß erklären Wir demnach als die gewöhnliche und ordentliche Repräsentation, welche über alle Gegenstände im Nahmen des Landes Beschlüsse zu fassen berechtiget ist.

17) Zur currenten Behandlung der den Ständen anvertrauten Geschäfte bewilligen Wir aber eine einzige perpetuirliche, aus vier Vocalen, und zwar aus einem Vocalen von jedem Stande in Innsbruck zu bestehen habende Activität.

Dieser Activität hat der Landeshauptmann vorzu-

sitzen; dieselbe wird mit dem erforderlichen Concepts-, Kanzley-, Registraturs-, Buchhalterey- und Casse-Personale, dann mit einer erschöpfenden Instruction versehen, und bleibt in ihren Amtshandlungen der Aufsicht der Stände und der Controlle der Staatsverwaltung unterzogen.

18) Die Stände haben in ihrer Correspondenz an Uns und Unsere Hofstellen die Form der Berichte, bey Eingaben an die Landesstelle die Form der Ersuchschreiben, an alle übrigen landesfürstlichen Behörden die Form der Noten zu beobachten.

In allen Gelegenheiten, wo Wir den Ständen unmittelbare Eröffnungen machen, wird dieses durch Rescripte geschehen.

Unsere Hofstellen haben, wie es auch vormahls üblich war, mit den Ständen nur durch das Landes-Gubernium zu correspondiren, welches letztere mit den Ständen die Correspondenz mit Noten zu führen hat.

19) Uebrigens bewilligen Wir den adeligen ständischen Mitgliedern, als Merkmahl Unserer besonderen Gnade, zu ihrer Auszeichnung dieselbe Uniform sammt dem Matrikel-Zeichen wieder, welche ihnen bereits vor der Abtretung des Landes zugestanden war.

Da Wir durch die obigen Bestimmungen in ihren Hauptzügen Unsere Willensmeinung über die hergestellte ständische Verfassung von Tyrol zu erkennen gegeben haben; so erklären Wir zugleich, daß Wir den großen Ausschuß-Congreß, so bald die Wahl der Mitglieder desselben nach den gegebenen Vorschriften beendiget seyn wird,

des ehestens zur feyerlichen Huldigung und zur Antretung seiner Functionen zusammen berufen, und demselben das Landhaus und das ständische Archiv, so wie dem Landmarschalle das Matrikel-Archiv gehörig einräumen lassen werden.

Nro. 83.

Hofkanzley-Decret vom 28. März 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Ermächtigung der Bancal-Administrationen zu Bau-Reparationen bis zu dem Betrage von tausend Gulden.

Den k. k. Bancal-Administrationen war durch den im Jahre 1810 vorgezeichneten Wirkungskreis das Befugniß eingeräumet, die für nothwendig erkannten Herstellungen von den ihrer ämtlichen Aufsicht zugewiesenen Gebäuden bis auf einen Kostenbetrag von tausend Gulden aus eigener Macht, ohne Anfrage und höhere Genehmigung zu veranlassen.

Nach Erscheinung des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 wurde der den Administrationen zur unmittelbaren Anweisung zugestandene Betrag der Herstellungskosten auf jene Bestimmungen, welche vor dem erweiterten Wirkungskreise vom Jahre 1810 eintraten, zurückgeführt, und mit zwey Hundert Gulden Wiener Währung festgesetzt.

Dermahlen aber geruhten Seine Majestät zu gestatten, daß die Bancal-Administrationen alle eigentlichen Gebäudeausbesserungen (mit bestimmter Ausnahme der Umstaltungen und Erweiterungen), welche mit einem Aufwande von tausend Gulden Wiener Währung veran-

schlagt worden sind, aus eigener Macht verfügen, und die Baugelder gegen ordentliche Verrechnung aus dem Fonds, welchen sie betreffen, anweisen dürfen.

Da nun diese Ermächtigung der Bancal-Administrationen zu Folge des der Landesstelle unter dem 12. October 1804 mitgetheilten, an die Bancal-Administrationen ergangenen Hofkammer-Decretes vom 11. September 1804, §. 3. auch auf die von ihnen im Nahmen der Länderstellen verwaltenden Nebengefälle, und ins besondere auf den Wegmauth-Fond Bezug nimmt, und dieselben daher auch in dieser Hinsicht die Gebäude-Reparaturen, so weit solche den Aufwand von tausend Gulden Wiener Währung nicht übersteigen, aus eigener Amtsmacht zu bewilligen, und diesen Kostenbetrag gegen ordentliche Verrechnung aus dem Wegmauth-, oder dem sonst betreffenden Fond anzuweisen berechtiget sind; so wird die Landesstelle hiervon zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget.

Nro. 84.

Hofkanzley-Decret vom 28. März 1816, an die Nied. Oester. Regierung.

Bestimmung der Valuta der Grundbuchstaxen.

Die bey Gewährsertheilungen, Veränderungs- und Vormerkungsfällen an die Grundobrigkeiten zu entrichtenden Kanzley-Schreibtaxen, als: die Gewährstaxe, An- und Abschreibgeld, Satztaxen, Satzauszugs-Gebühren u. s. w. sind ohne Rücksicht auf die Valuta des bedungenen Kaufschillings oder der vorzumerkenden Post in den,

durch die gesetzlichen Vorschriften bestimmten unveränderlichen Beträgen, in W. W. abzunehmen.

Nro. 85.

Hofkanzley-Decret vom 28. März 1816, an das Nied. Oester. Ständische Collegium.

Benehmen, wenn sich unter dem confiscirten Deserteurs-Vermögen Obligationen und Schuldscheine vorfinden.

Wenn sich unter dem zu Handen des Recrutirungs- und Reengagirungs-Fonds confiscirten Vermögen eines Deserteurs öffentliche Fonds-Obligationen befinden, unterliegt es keinem Anstande, diese auf denselben umschreiben zu lassen, als solche in Empfang zu nehmen, und die Interessen als baren Empfang zu verrechnen; weil dieser Fond eben so wie jeder anderer geeignet ist, Stammcapitalien zu creiren. Aus derselben Rücksicht können, bey hinlänglicher hypothekarischer Sicherheit, auch bey Privaten befindliche Capitalien liegen bleiben; nur, wenn diese Sicherheit nicht vorhanden ist, haben die Personal-Behörden sogleich die Aufkündung des Capitals zu veranlassen, in so weit nicht durch den Schuldschein eine bestimmte Frist zur Zurückzahlung stipulirt ist, und sind in einem solchen Falle einstweilen die Interessen zu Handen des Fonds in Empfang zu stellen.

Es kann aber auch noch der Fall eintreten, daß das confiscirte Vermögen in Realitäten besteht. Diese wären gleich durch die Personal-Instanz im Wege der öffentlichen Versteigerungen zu veräußern, und der bare Kaufschilling von dem Fonde in Empfang zu nehmen.

Nro. 86.

Hofkanzley-Decret vom 28. März 1816, an die Nied. Oester. Regierung und an das Galizische Gubernium.

Bestimmung wegen des Aufenthalts Galizischer Juden in Wien.

Da die Galizischen Juden mit dem hiesigen Platze in bedeutenden Handelsverbindungen stehen; so ist denselben, in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen nach genauer Erhebung der Umstände auch ein längerer, ihren Geschäften angemessener Aufenthalt hier zu bewilligen.

Nro. 87.

Hofkanzley-Präsidial-Decret vom 29. März 1816, an sämmtliche Länder-Chefs; kundgemacht in Inner-Oesterreich am 10.; in Nieder-Oesterreich am 15.; in Galizien am 19.; in Mähren und Schlesien am 26. Aprill; in Laibach am 3.; in Tyrol und Vorarlberg am 8. May 1816.

Gegen das unbefugte Tragen der Uniform für Staatsbeamte und die Ueberschreitung der vorschriftmäßigen Classe.

Um die Mißbräuche hintanzuhalten, die durch unbefugtes Tragen der den Staatsbeamten zur ehrenvollen Unterscheidung bewilligten Uniform, oder durch willkührliche Ueberschreitung der zustehenden Kathegorien, oder durch sonstige Abweichung von der in dem Uniformirungs-Reglement vorgezeichneten Art herbeygeführt werden, haben Seine Majestät Nachstehendes zu befehlen geruhet:

Das unbefugte Tragen der Uniform, dessen sich nur Personen schuldig machen können, welche keine wirk-

liche Staatsbeamten sind, ist, wenn solches bloß aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen geschieht, als ein Polizey-Vergehen anzusehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmäßigen, arbiträren Geld- oder Arrest-Strafen zu ahnden.

Wenn aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem Straf-Gesetzbuche I Theil, §. 178 Litt. b., und II. Theil, §. 88 ausgedruckten Handlungen verbunden ist, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen.

Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, Büchsenspänner oder Bedienten, als die Hauptfarbe der Staatsbeamten-Uniform, wird zwar wie bisher, also auch fernerhin gestattet; jedoch ausdrücklich verbothen, sich auf Livreen der Stickereyen, welche die Staatsbeamten-Uniform auszeichnet, zu bedienen. Jede Uebertretung dieses Verbothes ist so wie das unbefugte Tragen der Uniform selbst an dem Schuldigen mit verhältnißmäßigen Geld- oder Arrest-Strafen zu ahnden, und im wiederhohlten Betretungsfalle zugleich auch die Vertilgung der Stickereyen von der Livree von Amts wegen zu veranlassen.

Die Ueberschreitungen der Uniforms-Kathegorien und sonstige Abweichungen von der in dem Uniformirungs-Reglement vorgezeichneten Art können nur den wirklichen Staatsbeamten zur Last fallen.

Seine Majestät machen die Länder-Chefs, und überhaupt die Präsidenten und Vorsteher aller Behörden, so

wohl für die genaueste Befolgung der Uniformirungs-Vorschrift von Seite ihrer untergebenen Beamten, denen dieselbe nochmahls zur strengsten Pflicht zu machen ist, als ins besondere dafür, daß sie sich selbst in Hinsicht auf die den Staatsbeamten bewilligte Uniform durchaus keine, wie immer geartete Abweichung von der Vorschrift erlauben, streng verantwortlich, und erwarten, daß, da sie sich von ihren Untergebenen ohnehin unbedingten Gehorsam in diesem Puncte zu verschaffen wissen werden, mündliche Verweise, und das Verboth eine den Kathegorien nicht gemäße, dieselben überschreitende, oder in einzelnen Fällen abweichende Uniform zu tragen, hinreichen werden, jedem allfälligen Unfuge von Seite der Beamten, wozu auch die geschmacklosen Willkührlichkeiten, heterogene Zusammensetzungen von Civil- und Uniformirungs-Stücken, Weglassung eines zur vollständigen Uniformirung gehörigen Bestandtheiles, als: des Degens, der Gebrauch von Stöcken u. s. w. gehören, wirksame Schranken zu setzen.

So wie endlich der Landes-Chef den obigen höchsten Befehl beziehungsweise auf die genaue Befolgung des Uniformirungs-Reglements sich selbst gegenwärtig zu halten hat, eben so ist sämmtlichen Vorstehern und Chefs der unterstehenden Behörden, und ins besondere auch den Kanzley-, Registraturs-, Protokolls- und Expedits-Directoren der Landesstelle aufzutragen, über die strengste Befolgung der Uniformirungs-Vorschrift sorgfältigst zu wachen, und den untergeordneten Beamten zu bedeuten: daß sie sich strenge an dieselbe halten, und in zweifel-

haften Fällen über die ihnen gebührende Uniformirungs-Kathegorien sich immer vorläufig bey ihrer vorgesetzten Behörde anfragen; widrigens sie sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihnen das Tragen einer von der Vorschrift oder von ihrer Kathegorie abweichenden Uniform untersagt wird.

Uebrigens werden folgende hierorts zur Sprache gekommene vier Fälle bekannt gegeben, die zwar in dem Uniformirungs-Reglement keine Cynosur finden, jedoch in dem Geiste desselben beantwortet werden.

Diese sind:

1) Wenn ein landesfürstlicher Beamter einen Titel oder Charakter erhält, welcher in dem Diäten-Normale vorkommt, z. B. wenn ein Präses einer ersten Instanz den Hofrathstitel erhält.

2) Wenn ein landesfürstlicher Beamter einen Titel oder Charakter erhält, der in dem Diäten-Normale nicht vorkommt, z. B. ein Bannrichter einen k. k. Rathstitel.

3) Wenn ein ständischer oder Privat-Beamter, oder ein anderes Individuum, welches eigentlich die Beamten-Uniform zu tragen nicht befugt ist, einen Titel oder Charakter erhält, welcher im Diäten-Normale vorkommt, z. B. wenn ein Bürgermeister einen Regierungsraths- oder Appellations-Rathstitel erhält, und

4) wenn irgend ein solches Individuum einen in dem Diäten-Normale nicht vorkommenden Titel oder Charakter erhält, z. B. ein Bürgermeister den k. k. Rathstitel.

Hierüber haben Seine Majestät nachstehende Bestimmung zu ertheilen geruhet:

Ad 1^mum. Der Charakter eines Hofrathes, welchen der Präses einer ersten Instanz erhält, kann denselben keineswegs zu der den bloß wirklichen Gliedern einer k. k. Hofstelle vorbehaltenen Goldstickerey berechtigen, sondern derselbe hat sich mit derselben Stickerey in Silber zu begnügen; mit der einzigen Begünstigung jedoch, daß es ihm unbenommen bleibt, sich des für die Hofräthe vorgezeichneten Stickmusters der fünften Classe nach der Zeichnung Lit. I. der allgemeinen Vorschrift zu bedienen.

Ad 2^dum. So wenig als der bloße Titel eines k. k. Rathes eine besondere Abstufung in dem Diäten-Normale ausmacht, so wenig kann dieser Titel eine höhere Gradation in der Uniformirung nach sich ziehen, und es haben demnach die Bannrichter nach der ihnen nach Maßgabe der genießenden Diäten zustehenden Uniformirungs-Classe sich zu achten.

Ad 3^tium et 4^tum. Kann der bloße Titel oder Charakter, welcher einem ständischen oder Privat-Beamten verliehen wird, demselben auf keinen Fall ein Recht zur Tragung der Uniform geben, weil diese bloß ein Vorrecht und eine Auszeichnung wirklicher Staatsbeamten ist; ein solches Individuum aber ungeachtet seines Titels dennoch immer nur ein Privat-Beamter bleibt.

Da diese bemerkten Fälle in vielerley Beziehung vorkommen, und manchen hierin betroffenen Staatsbeamten oder Privat-Beamten, ersteren zur Ueberschreitung der hm gebührenden Uniformirungs-Kathegorie, letzteren aber zum unbefugten Tragen der Staatsbeamten-Uniform unwillkührlich verleiten könnten; so sind hiernach die un-

tergebenen Behörden zu belehren, und ist über die genaue Befolgung dieser höchsten Entschließung sorgsamst zu wachen.

Nro. 88.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 29. März 1816.

Erwerbsteuer bey Landes-Fabrikanten, die ihr Landesfabriks-Befugniß zurücklegen, um sich der höheren Besteuerung zu entziehen.

Da seit einiger Zeit mehrere Landesfabriks-Befugnisse zurückgelegt wurden, und es scheint, daß mehrere oder doch einige Fabrikanten ihr Landesfabriks-Befugniß bloß darum zurücklegen, um dann als bloß bürgerliche oder befugte Gewerbsleute mit einer geringeren Erwerbsteuer belegt zu werden; indessen sie noch fortwährend, wiewohl widerrechtlich, die ihnen nur als Landes-Fabrikanten zustehenden Rechte, als den kaiserlichen Adler und eine eigene Firma zu führen, Niederlagen hier und in den Provinzen zu halten, Lehrjungen aufzudingen und freyzusprechen, ausüben, oder doch wenigstens die sich als Landesfabrikanten erworbenen Bekanntschaften unter den Kaufleuten des In- und Auslandes zu Nutzen machen, und hierdurch ihre Beschäftigung auch als bloß bürgerliche Gewerbsleute fast mit eben der Ausdehnung wie vorher als Landes-Fabrikanten betreiben: so ist von der Fabriken-Inspection genau darüber zu wachen, daß dergleichen Individuen nicht fortwährend, auch nachdem sie ihr Landesfabriks-Befugniß anheimgesagt und zurückgelegt haben, sich anmassen, solche Rechte, die ihnen

nur als Landesfabrikanten zugestanden sind, auszuüben, und den Dominien zu bedeuten: daß solche Individuen, wenn sie gleich keine Landesfabrikanten mehr sind, dessen ungeachtet doch nach dem §. 3. des Regierungs-Circulars vom 15. Februar 1813 mit einem, wenn gleich eigentlich nur für Landesfabrikanten bestimmten höhern Erwerbsteuer-Betrage in Vorschlag gebracht und belegt werden können, wenn sie vermöge der größern, einer Landesfabrik sich annähernden Ausdehnung ihrer Unternehmung zu einer höheren Besteuerung geeignet sind.

Nro. 89.

Justiz-Hofdecret vom 29. März 1816, an das Galizische Appellations-Gericht; kundgemacht am 16. Aprill n. J.

Erhöhung der Diäten für Gränzkämmerer.

Seine Majestät haben den gesammten Gränzkämmerern Galiziens die Erhöhung der Diäten auf das Doppelte, jedoch erst für das Künftige und auf so lange, als der doppelte Diätenbezug den besoldeten landesfürstlichen Beamten zugestanden bleibt, zu bewilligen geruhet.

Nro. 90.

Hofkammer-Decret vom 29. März 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nieder-Oesterreich, Mähren und Schlesien am 2.; in Inner-Oesterreich am 8.; in Krain und Galizien am 10.; in Böhmem am 11. May 1816.

Versendung der Metallmünze aus den alten in die neu zugefallenen Provinzen, und Ausfuhr aus diesen ohne Beschränkung.

Die Versendung der Metallmünze aus den alten in

die neu zugefallenen Provinzen, wo Metallgeld gesetzlich im Umlaufe ist, so wie die Ausfuhr aus diesen in das Ausland ist, keiner Beschränkung zu unterziehen.

Nro. 91.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 30. März 1816.

Gegen die Aufstellung hölzerner Gebäude. Pflanzung hoher Laubbäume an den Gebäuden zur Hinderung des Fortschreitens der Feuersbrünste.

Nachträglich zu der Verordnung vom 15. v. M. wird bekannt gemacht, daß sich das Verboth, hölzerne Wohnhäuser zu errichten, auch auf die in dem Hofraum, dem Hausfrieden oder in der Nähe des Wohnhauses gelegenen Stallungen, Schupfen, Scheuern und sonstigen Nebengebäude erstrecke, da besonders in den erstern sehr häufig durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht Feuersbrünste entstehen. Nur die vom Orte oder dem Wohnhause entfernten Scheuern können eine Ausnahme bilden, ob gleich die Dauerhaftigkeit und Rucksicht auf den Waldstand auch hierbey den Bau von Holz widerrathen.

Auch ist sich die genaueste Beobachtung des §. 15. der Waldordnung gegenwärtig zu halten, dem zu Folge schon vorlängst alle hölzernen Zäune verbothen sind, sie mögen aus Zäunstecken oder was immer für einer Art gespaltener oder ungespaltener, gezimmerter oder zusammengeschrottener Hölzer bestehen, und statt derselben Mauern von Stein, gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder die am mindesten kostspieligen Aufwurfsgräben mit, oder ohne Steinterassen angeordnet worden sind, worüber bey

Gelegenheit der Kreisbereisungen sorgsam zu wachen ist. Endlich ist zur Beseitigung der Ausbreitung des Feuers die Anpflanzung hoher Laubbäume in den Dörfern an den Gebäuden nachdrucksamst zu empfehlen, da sie eine natürliche Feuerschutzwand gegen die gegenüber stehenden Gebäude bilden; vorzüglich ist sich dazu der schnell aufwachsenden Pappeln und Waiden, besonders aber der letzteren, da sie die Insecten weniger lieben, zu bedienen, ohne darüber zur Erreichung dieser Zwecke andere nützlichere Baumgattungen, als Vollnüsse, hochstämmige Birn- oder Lindenbäume auszuschließen. Wenn hier die Obrigkeiten, die Seelsorger, die Beamten, die Schullehrer durch zweckmäßige Vorstellungen bewogen würden, mit Rath und mit dem mehr als alles vermögenden eigenen Beyspiele dem Unterthane an die Hand zu gehen und vorzuleuchten; so wäre an Erreichung des guten Zweckes nicht zu zweifeln, und dabey von Seite der Obrigkeit den Unterthanen durch die Materialien, durch Ueberlassung derselben im Erzeugungs- oder sonst billigem Preise und in andern Wegen behülflich zu seyn.

Nro. 92.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 1. Aprill 1816, an das k. k. Gubernium in Tyrol; kundgemacht am 25. Aprill 1816.

Benehmen der Polizey- und Sicherheits-Wachen bey Verfolgung eines Flüchtlings. Gebrauch der Feuergewehre.

Ueber die Frage: wie sich die Polizey- und Sicherheits-Wachen bey Festhaltung eines Flüchtlings zu benehmen, und in wie fern sie sich der Feuergewehre und

mit welcher Ladung zu gebrauchen haben? wird verordnet: daß auch in Tyrol und Vorarlberg die Gewehre der Polizey- und Sicherheitswachen mit Kugeln zu laden seyn, jedoch diesen Wachen ernstlich einzuschärfen sey, von ihren Feuergewehren nicht anders als nach dreymahligem vergeblichen Anrufen und nur in Fällen, wo die Verhaftung eines wichtigen Verbrechers oder entwichenen Arrestanten auf andere Art nicht möglich ist, oder die Polizey-Wache den Auftrag zur Arretirung und die Ueberzeugung hat, daß der Verfolgte wirklich die bezeichnete Person sey, Gebrauch zu machen, und so viel möglich die tödliche Verwundung zu vermeiden.

Hiernach ist das Nöthige zu verfügen, zugleich aber im Lande allgemein kund zu machen, daß die Polizey- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge, die auf dreymahliges Anrufen der Wache zum Haltmachen nicht stehen bleiben, zu schießen berechtiget sind.

Nro. 93.

Verordnung des Guberniums in Tyrol und Vorarlberg; kundgemacht am 3. Aprill 1816.

Die rückständigen Gerichts- und Gemeinderechnungen, dann die Gerichts- und Gemeindeschulden in Tyrol und Vorarlberg betreffend.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß sämmtliche Militär-Concurrenz- und Gemeindeschulden, welche von der Epoche der vormahligen Oesterreichischen Regierung herrühren, nach den damahls bestandenen Vorschriften und Verordnungen; diejenigen, aus der Epoche der verschiede-

nen fremden Regierungen, nach den Vorschriften derselben, in jedem ihnen unterworfen gewesenen Theile des Landes, endlich von dem Augenblicke des Wiedereintrittes der Oesterreichischen Regierung, mit der Rücksicht ausgeglichen werden sollen, daß jene, welche nur die Gemeinden und Gerichte treffen, auch nur diesen, jene, welche das Land im Ganzen betreffen, auch dem ganzen Lande zur Last gelegt werden sollen.

Nach dieser höchsten Vorschrift sind also die Rechnungen und Schulden der Militär- oder Marschconcurrenz von denjenigen der Gerichte und Gemeinden, welche nur ihre eigene besonderen Auslagen betreffen, bey der Liquidation vollkommen zu trennen, wie es auch schon in den Verordnungen der früheren Oesterreichischen, und aller auf kurze Zeit nachgefolgten fremden Regierungen gegründet war.

In Ansehen der Auslagen und Schulden der Marschconcurrenz hat diese Landesstelle bereits unterm 23. v. M. die besonderen Vorschriften erlassen. Und nach Maß, als dadurch die Auslagen und Schulden der Marschstationen für das Verflossene gedecket werden, wird auch in dieser Hinsicht die Ausgleichung mit den Gerichten und Gemeinden geschehen, welche den Marschstationen als Concurrenz zugetheilet waren, und also von ihnen die gehörige Vergütung anzusprechen haben. Gegenwärtig werden die Vorschriften zur Liquidirung der Gerichts- und Gemeinde-Schulden gegeben, welche diejenigen Auslagen betreffen, die jedes Gericht, oder jede Gemeinde für sich unabhängig von der Concurrenz bey den Marschstationen bestritten hat.

§. 1. Alle noch nicht erledigten Gerichtsrechnungen und Gemeinberechnungen bis zu Ende des Jahres 1805 sind an die k. k. Kreisämter zur Revision einzulegen, die Gemeinderechnungen sind aber vorläufig von den Gerichten zu untersuchen, richtig zu stellen, und mit zu unterfertigen. Bey Verfassung dieser Rechnungen und bey ihrer Revision ist sich genau nach der darüber bestandenen Gubernial-Vorschrift vom 31. October 1785 zu benehmen, von welcher sub Nro. 1 ein Abdruck angeschlossen wird. Ueber den mit Ende des Jahres 1805 erfolgten Rechnungs-Abschluß ist ein Summarium des Jahres 1805 nach dem Formulare Nro 2, und über den mit Ende 1805 bestandenen Activ- und Passiv-Vermögenstand ein Inventar, nach dem Formular Nro. 3 von jedem Gerichte und jeder Gemeinde, dem vorgesetzten k. k. Kreisamte einzureichen.

§. 2. Die Rechnungen aller Gerichte und Gemeinden, von den Jahren 1806 und 1807, sind auf ganz gleiche Weise zu behandeln, und die nähmlichen Einlagen, die §. 1 mit dem Schlusse des Jahres 1805 gefordert sind, müssen auch mit dem Schlusse des Jahres 1807 eingereichet werden.

§. 3. Von den Jahren 1808 bis zu Ende des Jahres 1813, sind die Rechnungen der Gerichte und der Gemeinden, zwar auch an die k. k. Kreisämter zu legen, es muß sich aber bey der Verfassung und Revision dieser Rechnungen genau an die königl. Bayerischen Normal-Verordnungen vom 30. December

1807 (Reg. Blatt vom 3. Febr. 1808 Pag. 210), vom 24. September 1808 (Reg. Blatt vom 19. October 1808 Pag. 2406), vom 19. Juny 1810 (Reg. Blatt vom 1. August 1810 Pag. 586), vom 16. August 1810 (Reg. Blatt vom 22. August 1810 Pag. 678) und vom 6. Februar 1812 (Reg. Blatt vom 22. Febr. 1812, Pag. 322) in so weit gehalten werden, als diese für jedes Jahr anwendbar sind, und als sie bey den besonderen Umständen der vergangenen Zeiten, mit Gerechtigkeit und Billigkeit angewendet werden können. Zugleich sind die Inventare, welche unter der Bayerischen Regierung mit Ende des Jahres 1807 über den Activ- und Passivstand jedes Gerichtes und jeder Gemeinde aufgenommen wurden, beyzulegen.

Nebstbey sind diese Rechnungen von jedem Gerichte und jeder Gemeinde mit einem summarischen Auszuge über die Empfänge und Ausgaben jedes Jahres nach ihren verschiedenen Rubriken von der ganzen Epoche 1808 bis Ende 1813, dann mit einem individuellen Conspect über den Activ- und Passivstand mit Ende des Jahres 1813 in der Art, wie es unter der Bayerischen Regierung vorgeschrieben war, zu begleiten.

§. 4. Bey denjenigen Gerichten und Gemeinden, welche mit Ende des Jahres 1809 an Italien und Illyrien abgetreten worden sind, muß der §. 3. angeordnete Rechnungsabschluß mit Ende des Jahres 1809 geschehen, und die geforderten summarischen Ausweise,

und individuellen Conspecte des Activ- und Passiv-standes, mit dem Ende des Jahres 1809 verfertiget und eingereichet werden. Die Rechnungen von den mit Ende 1809 in Illyrien und Italien abgetretenen Gemeinden sind dann vom Jahre 1810 bis Ende 1813 nach der für Illyrien und Italien bestandenen Vorschrift verfaßt an die k. k. Kreisämter einzureichen, und über den Abschluß mit Ende 1813 ist ein summarischer Auszug über die Empfänge und Ausgaben jedes Jahres dieser Epoche nach ihren verschiedenen Rubriken, dann ein individueller Conspect über den Activ- und Passivstand mit Ende des Jahres 1813, in der Art dem k. k. Kreisamte vorzulegen, wie es die Italienischen und Illyrischen Communalrechnungs-Vorschriften an Hand geben.

§. 5. Von den Jahren 1814 und 1815 haben die Gerichte und Gemeinden ihre Rechnungen, und mit Ende December 1815 die summarischen Ausweise über Empfänge und Ausgaben nach ihren verschiedenen Rubriken, dann die Conspecte über den Activ- und Passivstand, gerade so wie es für diejenigen des vormahls Bayerischen Antheiles §. 3, und für diejenigen des Italienischen und Illyrischen Antheiles §. 4 angeordnet worden ist, an die k. k. Kreisämter einzureichen.

§. 6. Dem Conspecte über den mit Ende des Jahres 1815 bestandenen Activ- und Passivstand, hat jedes Gericht und jede Gemeinde, in so fern es nöthig ist, einen Schulden-Tilgungsplan beyzulegen, und da-

durch zu zeigen und anzutragen, wie die Schulden-tilgung durch Veräusserungen von Realitäten oder Rechten, durch Gerichts- oder Gemeindewustungen, durch besondere Anlagen auf Capitalisten, Rentirer, Gewerbe, Handelsleute, oder durch einzuführende Verzehrungssteuern, oder auf welche andere Art, geschehen könne. Es darf aber mit Ausführung dieser Schulden-Tilgungsplane den darüber sich vorbehalten werdenden Gubernial-Anordnungen nicht vorgegriffen werden.

§. 7. Unter den Auslagen der Gemeinden und Gerichte, welche in diesen Rechnungen vorkommen, werden auch die Auslagen der Insurrectionen erscheinen. Ohne diese Auslagen aus den Rechnungen wegzulassen, ist davon ein besonderer Auszug, der alle diese Auslagen so deutlich und umständlich als möglich zergliedere, und mit den nöthigen Documenten, so gut als möglich belegt sey, unverzüglich von jedem Gerichte und jeder Gemeinde, ohne die übrige Vorlage der Gerichts- oder Gemeinderechnungen abzuwarten, dem vorgesetzten k. k. Kreisamte einzureichen, weil Se. Majestät besonders befohlen haben, daß diese Insurrectionskosten ehestens liquidieret werden sollen, um ihre Vergütung einzuleiten. Dagegen ist in dem Schulden-Tilgungsplane allerdings darauf Bedacht zu nehmen, daß die besondere Vergütung dieser Insurrectionsauslagen von der Gnade Sr. Majestät zu hoffen sey

§. 8. Auf ganz gleiche Weise ist sich auch in Ansehen der-

jenigen Auslagen zu benehmen, welche die Gerichte und Gemeinden während der verflossenen Kreisjahre für die k. k. Oesterreichischen Truppen von Zeit zu Zeit getragen haben. Doch müssen auch über diese abgesonderte und unvermengte Einlagen an die k. k. Kreisämter geschehen.

Die Landesstelle erwartet mit Zuversicht, daß alle Vorsteher der Gerichte und Gemeinden sich beeifern werden, durch baldigste Verfertigung und Vorlegung der hiermit geforderten Rechnungen, sowohl den höchsten Aufträgen baldigst zu entsprechen, als in den Rechnungen und dem Schuldenstande der Gerichte und Gemeinden die erwünschte Ordnung und Abhülfe so bald als möglich herzustellen.

Verordnung

in Betreff der Gemeindekassen und Rechnungen vom 31. October 1785.

Es soll zwar eine gut geordnete und wirthschaftliche Gebarung bey Gemeindekassen einen der vorzüglichsten Gegenstände der Aufmerksamkeit für jede um das gemeine Beste pflichtmäßig besorgte Obrigkeit ausmachen; und obschon es dabey nicht allein um Aufrechthaltung des Contributions-Standes, und um Bestreitung mancher gemeinnütziger Anstalten und Erfordernisse, sondern auch um die Vereinbarung aller nur möglichen Schonung des Privatvermögens der Landesunterthanen zu thun ist; so hat man gleichwohl theils aus mehrfältigen Berichten der Kreisämter, theils aus unmittelbar eingesehenen städtischen, und anderen Gemeinderechnungen sehr mißfällig ent-

nehmen müssen: daß Steuer- und Gemeinde Rechnungen größten Theils in verwirrter Unordnung geführet, und daß der Landes-Unterthan überhaupt mit außerordentlichen sogenannten Wustungs-Anlagen sehr beschweret, und bis zu gänzlicher Verarmung mancher Gemeinden aus der Ursache bedrücket werde, weil nebst mehr anderen ahndungswürdigen Eigenmächtigkeiten der Gemeinde-Vorsteher selbst unter den Augen oder wohl gar mit eigener Antheilnehmung der Obrigkeiten viele entweder ganz unzulässige, oder nicht hinlänglich gerechtfertigte Auslagen dem meisten Theils unwissenden Contribuenten zur Last geleget werden.

Man ist daher veranlasset, sowohl in Ansehung der Rechnungsordnung als einiger anderer dahin gehörigen einzelnen Hauptgegenstände nachfolgende Directiv-Regeln vorzuschreiben.

§. 1.

Vorzüglich muß in Folge bereits bestehender Generalien vom 21. August 1748, und vom 7. Julius 1777 die landschäftliche Steuer-Contribution von dem übrigen Gemeinde-Einkommen und Wustungs-Anlagen sowohl in Absicht der Berechnung als der Casse ganz und gar geschieden gehalten werden. Und hat der Empfang an eingehobenen Steuern und derselben Abstattung an das betreffende landschäftliche Steuer-Einnehmeramt in den Gemeinde-Rechnungen nur als eine durchlaufende Post zu erscheinen.

§. 2.

In Ansehung der übrigen Gemeinde-Wirthschaft aber,

welche den eigentlichen Gegenstand dieser Verordnung ausmachet, muß dießfällige Hauptrechnung von einem wohl verständigen, bemittelten, in Caution und Besoldung stehenden Cassier geführet werden, welcher sämmtliche vorkommende Einnahms- und Ausgabsposten in einem Tagebuch genau aufzeichnet, und hieraus am Ende eines jeden Jahres die vollständige Rechnung auszieht und abschließt.

Diese jährliche Hauptrechnungs-Ausziehung kann dadurch sehr erleichtert werden, wenn die im nachfolgenden §. 4. vorgeschriebenen allgemeinen Empfangs- und Ausgabs-Rubriken in dem Tagebuch solcher Gestalt, Blätter-, Bögen- oder Heftweise ausgezeichnet werden, daß was immer für eine, täglich vorfallende Empfangs- oder Ausgabspost alsogleich unter die gehörige Hauptrubrik eingetragen werden könne.

§. 3.

Es versteht sich von selbst, daß dem Cassier ein genaues Verzeichniß aller jener Realitäten, Capitalien, Gilten und dergleichen, woraus der Gemeinde ein jährlich bestimmtes Einkommen zufließt, so wie auch jenes der bestimmten jährlichen Auslagen bestellet werden müsse, damit derselbe sowohl dießfällige Einnahme als Ausgaben zu gehöriger Zeit zu besorgen und zu bestreiten wisse.

§. 4.

Da die bey Städten, Märkten, Gerichten und Gemeinden vorkommenden individuellen Empfangs- und Ausgabs-Rubriken so sehr unterschieden sind, daß in Absicht ihrer ordnungsmäßigen Berechnungen nicht wohl ein gleich-

passendes Formular vorgeschrieben werden kann; so hat man nichts desto weniger in beyliegender Vorschrift die allgemeinen Empfangs- und Ausgabs-Rubriken nach jener Ordnung aufgezeichnet, nach welcher künftig die verschiedenen hierunter einzutheilen kommenden einzelnen Empfangs- und Ausgabs-Rubriken, wie solche hin und wieder beyspielsweise angeführet sind, und in so weit selbe bey Gemeinden vorfallen, in Rechnung eingetragen werden sollen. Falls jedoch solche Gattungen von Einnahme und Ausgaben vorkämen, welche unter keine von den allgemein vorgeschriebenen Rubriken schicklich eingeschaltet werden könnten, so sind solche, wenn sie jährlich vorkommen, den vorgeschriebenen hinzuzusetzen, oder wenn nur außerordentliche vorfallen, unter die Rubriken Extra-Empfang, oder Extra-Ausgabe einzusetzen. Ueberhaupt aber müssen zu möglicher Beybehaltung der Rechnungs-Uniformität alle vorgeschriebenen Rubriken in jeder Rechnung aufgeführet, und bey den nicht eintreffenden angemerket werden, daß dießfalls kein Empfang oder Ausgabe bestehe.

§. 5.

In Folge dieser Vorschrift muß bey jeder Gemeinde-Rechnung der bestehende Activ- und Passivstand summarisch vorausgesetzet werden; so aber, wie hier unter dem Passivstand lediglich nur die verzinslichen Capital-Schulden verstanden werden, so haben auch unter dem Activstand nur die Realitäten und Urbarien mit ihrem Werthsanschlag und Ertrag, und die Activ-Capitalien mit ihrer Zinsabwerfung zu erscheinen.

§. 6.

Hiernächst gibt obige Vorschrift zu erkennen, daß die Richtigkeit der Betragniß der Einnahms-Posten, in so weit selbe nicht in Capitals-Interessen oder richtig bedungenen Bestand-, Mieth- und dergleichen Zinsen, sondern in steigenden und fallenden, oder sonst außerordentlichen Gefällen bestehen, mittelst Beylegung der behörigen Gegenquittungen, Partikular-Rechnungen, Einlangregister u. dgl. Documenten ausgewiesen werden müssen; auf gleiche Weise ist keine Ausgabe zu passiren, welche nicht mit Quittung und von Behörde coramisirtem Conto (wie solches insonderheit von den hinnach §. 15. berührten Gerichts-Conti zu verstehen ist) belegt befunden wird.

§. 7.

Um eine Haupt-Jahresrechnung deutlich und kurz zu verfassen, ist nöthig, daß in dieselbe keine After- oder Nebenrechnung mit eingemischet, sondern daß dergleichen Nebenrechnungen nur als Beylagen der Hauptrechnung erscheinen; so wird zum Beyspiel die Einnahme an Wustungs-Steuern mit Beylegung des Anlags- und Eintreibungsregisters ausgewiesen. Auf gleiche Weise müssen bey vorkommenden Gebäuden besondere Rechnungen geführet, und zum Beweis der in der Hauptrechnung summarisch vorkommenden dießfälligen Ausgaben beygelegt werden.

§. 8.

Eben also verhält es sich mit den Militärmarsch- und Vorspanns-Unkosten, welche ohnehin im Orte der Hauptstation mit Beyzug aller concurrirenden Gerichte

und Gemeinden ins besondere aufgerechnet und ausgeglichen werden müssen, aus welchen Rechnungen die gehörig vidimirten Extracte auszuziehen kommen, auf daß mittelst derselben die dem Unterthan, oder der Hauptstation in barem Gelde zu leistende Vergütung erweislich gemacht werde.

§. 9.

Alle diese Beylagen müssen der Ordnung nach nummerirt, und ihr Beruf am Rande der Rechnung, wie es die Vorschrift ausweiset, bemerket werden.

§. 10.

Die Gemeinde-Rechnungen, besonders bey Städten und größeren Gemeinden sollen nach der Regel, wie bereits §. 2. bemerket worden, alle Jahre abgelegt und berichtiget werden, und da auch die vom Adel oder exemten Stand, in so weit es die Militär-Concurrenz oder ihre inhabenden Gemeinberechtsgenußbaren Güter betrifft, in die Wustungs-Steuern eingezogen werden, so sind auch diese befugt, persönlich oder mittelst ihrer Deputirten bey der Rechnungsablegung zugegen zu seyn, und müssen überhaupt diese Rechnungen auch nach der Zeit ihrer Adjustirung einem jeden Contribuenten einzusehen frey stehen.

§. 11.

Es darf keine Wustungs-Steuer angelegt oder ausgeschrieben werden, bevor die Umstände, welche eine dergleichen Anlage nöthig machen, dem Kreisamt angezeiget, und von demselben die Bewilligung hierzu eingehohlt worden ist, welches in ganz gleichem Maß auch von verzinslichen Capitals-Anlehen zu verstehen ist.

§. 12.

Wenn Wustungs-Anlagen bewilliget werden, so können zwar diese zu Ersparung zweyfacher Eintreibungskosten untereinst mit der landschäftlichen Steuer eingehoben werden. Es sind aber nicht allein die landschäftlichen Steuergelder durchgehends in von Wustungsgeldern separirten Cassen zu halten, sondern dem contribuirenden Landmann muß auch bey der Einhebung ausdrücklich angesagt werden, was er zur Landschafts-Casse, und was er zur Gemeinde-Wustungs-Casse zu contribuiren habe.

§. 13.

Und gleichwie die landschäftliche Steuer ohne Abzug von Eintreibungs-Unkosten abgeführt werden muß, folglich an dieser weder ein Abgang noch ein Ueberschuß in der Regel statt haben soll, so versteht sich von selbst, daß die Steuereintreibungskosten ins besondere aus der Gemeinde-Casse bestritten werden müssen.

§. 14.

Da es sich aber vielfältig ergeben kann, daß ein oder anderer Steuer-Contribuent in Zahlungs-Rückstand verfalle, dessen Giebigkeitsbetrag bisher gleichwohl von dem Gericht, oder von der Gemeinde übernommen und zur landschaftlichen Casse abgeführet worden ist, so hat dieses zwar auch in Zukunft, jedoch mit der Vorsorge zu geschehen, daß die Uebernahme von dergleichen Steuer-Restanten nicht mittelst einer unbefugten Steueranlags-Erhöhung bedecket werde, sondern wenn selbe nicht zu gänzlicher Nachlassung oder Abschreibung bey der Landschafts-Casse geeignet sind, aus der Gemeinds-Casse auf Art eines von

dem Contribuenten seiner Zeit wieder einbringlich zu machenden Vorschusses erfolge. In welcher Absicht dann auch die sich ergebenden Steuer-Restanten immer in Rechnungs-Empfang und respective Uebergabe einzutragen sind.

§. 15.

An die Gerichtsobrigkeit, Gerichtsschreiberey, Gerichtsdiener, wo die Gerichtsbarkeit einer Stadt oder Gemeinde nicht eingegeben ist, soll aus Gemeindsgeldern nichts bezahlet werden, es sey dann, daß um dießfällige sportularmäßige Forderung oder außerordentliche Verdienste ein förmlicher Conto bey dem Kreisamt eingestellet, und von demselben begnehmigt dem Cassier vorgeleget werde.

§. 16.

Alle Wirthszehrungen bey was immer für vorfallenden Gemeinds-Behandlungen haben ein für alle Mahl bey des Cassiers eigener Entgeltung zu unterbleiben, anstatt welcher den von Amts wegen beykommenden Individuen die billigmäßigen Taggelder ausgemessen werden müssen.

§. 17.

Auf gleiche Weise müssen alle unnöthigen Ausgaben, vorzüglich Schankungen, Küchen-Regalien, sogenannte Deputate, und was immer für andere dergleichen Auslagen, welche ohne auf bestimmte oder taxirte Verdienste einen Bezug zu haben, den Gemeinden vielfältig aufgelastet worden sind, von nun an ganz in Ersparung gebracht werden, massen da, wo es um Belohnung wirklicher Verdienste zu thun ist, diese entweder mit Aus-

messung einer fixirten Besoldung oder mit arbeitsmäßig taxirter außerordentlichen Bezahlung zu erfolgen hat.

§. 18.

Endlich haben sich Obrigkeiten und Gemeinde-Vorsteher an die höchste Verordnung vom 13. May d. J., zu Folge welcher keine Gemeinde ohne Beybringung der Bewilligung der Landesstelle oder des Kreisamts sich in einen Rechtsstreit einlassen darf, um so mehr genau zu halten, als vielfältig die sträfliche Streitsucht kurzsichtiger oder wohl gar eigennütziger und leidenschaftlicher Vorsteher zur Quelle der Verarmung ganzer Gemeinden geworden ist.

§. 19.

Damit aber die Absicht gegenwärtiger Verordnung, nähmlich die Einführung einer aller Orten gut und ordnungsmäßig bestellten Gemeinde-Wirthschaft, desto sicherer erreichet werden möge, so müssen alle Gemeinde-Rechnungen vor der Obrigkeit abgelegt und berichtiget, nach Erfolg dessen aber an das vorgesetzte Kreisamt eingesendet werden, welches die Superrevision vorzunehmen, und nach Maß der Umstände das Erforderliche von Amts wegen zu verfügen hat.

Formular Nro. 2.

SUMMARIUM

über alle

Empfänge und Ausgaben bey der Gemeinde N. im Gerichte N., oder bey dem Gerichte N. des Kreises N. für das Militärjahr 1805.

SUMMA

über gesammte im Jahre 1805 bey der Ge-
Empfänge und Ausgaben,

Nro. der Posten.	Vorschreibung.	Schuldigkeit oder zu empfangen.		Abstattung oder hieran empfangen.		Rückstand in die nächste Rechnung zu übertragen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	An Kaufschillings-Rückständen . .	500	—	—	—	500	—
2	— Interessen und Activ-Capitalien .	34	—	28	—	6	—
3	— Steuerbeyträgen oder Wustungen . .	260	—	—	—	260	—
4	— Gerichts-Tagen .	13	26	9	19	4	7
5	— Bestandzins von Gemeindegründen .	625	30	92	2	533	28
6	— Armen - Leut - Geldern . . .	230	—	—	—	230	—
7	— Markt- und Standel-Geldern . .	96	30	8	42	87	48
8	— Wasserleitungskosten-Beyträgen . .	218	16	147	2	71	14
9	— zurückvergüteten Vorspanns-Fuhren .	8	30	3	—	5	30
10	— Pflasterungs-Geldern	42	52	11	12	31	40
11	— extra ordinär Empfängen . . .	—	—	—	—	—	—
	Summe der wirklichen Einnahme . . .	2029	4	299	17	1729	47
	Durchlaufend:						
12	An Depositen- und Interim-Empfängen.	—	—	—	—	—	—
	Summe : .	2029	4	299	17	1729	47
13	Hierzu der mit Anfang des Jahrs verbliebene Cassereſt	—	—	865	$4\frac{1}{2}$	—	—
	Summe der ganzen Einnahme .	—	—	1164	$21\frac{1}{2}$	—	—

R I U M.

meinde N. in dem Gerichte N. vorgekommene dann verbliebene Rückstände.

Nro. der Posten.	Ausgaben.	Schuldig- oder zu bezahlen. fl.	kr.	Abstattung oder hieran bezahlt. fl.	kr.	Rückstand in die nächste Rechnung zu übertragen. fl.	kr.
1	Auf Rückzahlung Passiv-Capitalien und Interessen . .	416	40	416	40	—	—
2	— Steuerbeytrags Wu-stungsabfuhren .	70	—	40	—	70	—
3	— Besoldungen . .	375	—	—	—	375	—
4	— Quartiers = Beyträge	50	—	20	—	30	—
5	— Wasserleitungskosten	200	—	—	—	200	—
6	— Unterhalt der Armen	230	—	100	—	130	—
7	— Bestallungen . .	200	—	100	—	100	—
8	— Pflasterung . .	46	50	10	—	36	50
9	— Reparationen und dergleichen . .	25	—	1	15	23	45
10	— Schubunkosten .	8	45	—	—	8	45
11	— Verschiedene extra ordinär Unkosten .	15	30	3	39	11	51
	Summe der wirklichen Ausgaben . . .	1637	45	651	34	986	11
	Durchlaufend:						
12	An Depositen- und Interim-Ausgaben .	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	1637	45	651	34	986	11
13	Hierzu der mit Schluß der Rechnung verbleibende Cassarest . .	—	—	512	47½	—	—
	Summe der Einnahme gleich .	—	—	1164	21½	—	—

Formular Nro 3.

INVENTARIUM

über alles

bey der Gemeinde N. im Gerichte N., oder bey dem Gerichte N. des Kreises N. befundene reine Vermögen und Vorräthe mit Anfang und Schluß des Militärjahrs 1805.

INVEN-

Nr. der Posten.	Mit Anfang des Jahres.	fl.	kr.
	ACTIVA.		
1	An Activ-Capitalien	800	—
2	— verschiedenen Rückständen . .	696	42
3	— Werth des Gemeindhauses sammt Grundstücken	12300	—
4	— Werth der Jurisdictionen . .	5525	—
	Hierzu die inventarischen Vorräthe.		
5	Eine Gemeinds-Feuerspritze im Verkaufswerth	24	—
6	Ein zweyeimeriges Wasserfaß mit eisernen Banden sammt einem Füllwandel und zwey Wasserschafen . . .	12	—
7	Einen Leiterwagen und Sperrketten .	25	—
8	24 Stück juchtene Wasserkörbe . .	18	—
9	4 große und 4 kleine Feuerleitern mit eisernem Schuh und Haken . .	4	—
10	Eine alte zerfallene Wasserbodung ohne Tax	—	—
	Zusammen .	19394	42
11	Casserest vom vorigen Jahre in Barem .	865	4½
	Summe des Activ-Standes .	20259	46½
	PASSIVA.		
12	Capital von N., so den 4. November 1784 à 4 pr. Cto. aufgenommen worden 400 fl.		
13	Die hinaus schuldigen Rückstände 500 fl.		
14	Zusammen . .	900	—
15	Diese Passiva von obigem Activ-Stand abgezogen, so verbleibt ein reines Vermögen von	19259	46½
	Zum Saldo jenseitiger Summe —		
16	Kommt hierher zu setzen die durch die dießjährige Wirthschaft ausgefallene Vermehrung des Vermögens mit . .	471	43
	Summe .	19831	29½

T A R I U M.

Nr. der Posten.	Mit Ende des Jahres.	fl.	kr.
	A C T I V A.		
1	An Activ-Capitalen	800	—
2	— Rückständen	1739	47
3	— Werth des Gemeindhauses sammt Grundstücken . . .	12300	—
4	— Werth der Jurisdiction . .	5525	—
	Hierzu die inventarischen Vorräthe.		
5	Eine Gemeinds-Feuerspritze nach dem Verkaufswerth	24	—
6	— zweyeimeriges Wasserfaß mit eisernen Banden	12	—
7	Einen Leiterwagen mit Sperrketten .	25	—
8	24 Stück juchtene Wasserkörbe . .	18	—
9	4 große und 4 kleine Feuerleitern mit eisernem Schuh und Haken . .	4	—
10	Eine zusammengerichtete und reparirte Wasserbodung	2	—
11	Eine Handbretzen sammt Schlüssel .	—	45
	Zusammen. .	20450	32
12	Hierzu der Cassereſt mit Ende dieses Jahres	512	47½
	Summe des Activ-Standes .	20963	19½
	P A S S I V A.		
13	An Passiv-Capitalien	—	—
14	Die mit Schluß der Rechnung vorhandenen Passiv-Rückstände . . .	1131	50
15	Werden nun diese Passiva von dem Activ-Stand abgezogen, so zeigt sich mit Ende des Jahres ein reines Vermögen von	19831	29½

(L. S.) N. N. Rechnungsführer.

Nro. 94.

Hoffanzley-Decret vom 4. April 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Gleichstellung der Provisionistinnen mit den Pensionistinnen in Verehelichungsfällen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in künftigen Fällen bey Provisionistinnen, die sich verehelichen und abermahls Witwen werden, das zu beobachten sey, was in solchen Fällen bey Pensionistinnen festgesetzt ist, und daß demnach künftig auch den provisionirten Witwen gleich den pensionirten, wenn sie sich wieder verehelichen, die Wahl zwischen der systemmäßigen Abfertigung, oder der Provisions-Reservation frey stehe.

Nro. 95.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 3. April 1816.

Formulare zur Berechnung der monathlichen Marktpreise in den Städten.

Da von einigen Städten die monathlichen Marktpreistabellen ganz unrichtig verfaßt werden, so wird, um eine Gleichförmigkeit in den dießfälligen Eingaben zu erzielen, und die Bearbeitung des Hauptausweises durch Zurücksendung solcher unbrauchbarer Tabellen nicht zu verzögern, verordnet, nach dem angeschlossenen Formulare die künftige Berechnung der monathlichen Marktpreise den betreffenden Städten nachdrücklich zu befehlen. Ueber die genaue Befolgung dieses Auftrages ist strenge zu wachen und jede nicht nach dieser Vorschrift verfaßte Tabelle sogleich zurückzustellen, sohin die monathlichen Marktpreis-Tabellen nur dann, wenn solche nach diesem Formulare genau verfertiget sind, anher vorzulegen.

N. N. Kreis.

Formulare.

Getreid = Marktpreis = Tabelle für den Monath N. N.

Markttäge in welchen verkauft werden.	Weitzen.							Korn.									Gerste.							Haber.						
	N. Oe. Metzen.	Preis.				Kommt ein Metzen im Durchschnitte auf		N. Oe. Metzen.	Preis.				Kommt ein Metzen im Durchschnitt auf		Wovon 1 L. Brot nach dem Mittelpreis wirklich gebacken worden	N. Oe. Metzen.	Preis.				Kommt ein Metzen im Durchschnitt auf		N. Oe. Metzen.	Preis.				Kommt ein Metzen im Durchschnitte auf	
		Zu 1 Metzen		Im Ganzen berechnet					Zu 1 Metzen		Im Ganzen berechnet						Zu 1 Metzen		Im Ganzen berechnet					Zu 1 Metzen		Im Ganzen berechnet			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Loth.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. 96.

Hofkanzley = Decret vom 4. Aprill 1816, an die Nieder = Oesterreichische Regierung.

Errichtung des neuen Bildungs = Instituts für den Secular=Klerus.

„Seine Majestät haben Sich bewogen befunden, in „Wien ein, unter Höchst Dero unmittelbaren Befehlen „stehendes, durch einen geistlichen Curator zu leitendes, „priesterliches höheres Bildungs=Institut für den Secular=„Klerus zu errichten und dahin nach und nach aus jeder „Provinz Höchst Ihrer Staaten mehrere Individuen auf=„zunehmen, welche den vorgeschriebenen theologischen Lehr=„curs bereits zurückgelegt, und sich hierin an Fähigkeit, „Verwendung und in religiös = sittlichem Betragen stets „vor allen anderen Mitschülern ausgezeichnet haben. Diese „Priester werden nach vollendeter, Sr. Majestät Erwar=„tung entsprochener Ausbildung in ihr Vaterland zurück=„kehren, und dort zu geistlichen Aemtern befördert werden, „für die sie sich im Institute vorzugsweise geeignet ge=„macht haben.“

Nro. 97.

Justiz = Hofdecret vom 5. Aprill 1816, an das Inner = Oesterreichische Appellations = Gericht.

Vorschrift bey Aufforderungsklagen gegen die Notion der prov. Bankal= und Salzgefällen = Administration in Laybach.

Auch alle jene Parteyen, welche sowohl in Illyrisch=Civil = Croatien, als in Illyrisch = Militär = Croatien ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, und von der k. k. provis.

Illyrischen Bankal- und Salzgefällen - Administration in Laybach notionirt wurden, haben nach dem Sinne des I. Absatzes des Hofdecrets vom 23. August 1815 ihre Aufforderungsklagen gegen die von gedachter Administration gegen sie gefällten Notionen immer nur wider das k. k. Krainerische Fiskalamt und vor dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laybach, als dießfalls eintretender ersten Instanz anzubringen und auszuführen, und hat von dem Erkenntnisse des Krainerischen Stadt- und Landrechts der weitere Beschwerdezug an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht und von diesem an den obersten Gerichtshof in Wien zu gehen; wo übrigens sich die Hof-Resolution vom 21. März 1772 dahin gegenwärtig zu halten ist, daß da, wo es sich um die allenfällige Verhängung einer Geldstrafe im Wege der Execution gegen eine der Militär-Jurisdiction unterstehende Person handelt, sich nach der dießfalls bestehenden Vorschrift benommen, und in solchen Fällen sich immer an das Karlstädter-, Warasdiner- oder respective an das Banat-General-Commando verwendet werde.

Nro. 98.

Hofkanzley - Decret vom 6. Aprill 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Verwendung der Stammgelder öffentlicher und politischer Fonds zum Ankaufe öffentlicher Staatspapiere.

Da das Staats-Anlehen von fünfzig Millionen Gulden nun gesperrt ist, so sind die bey den politischen Fonds eingehenden Kaufschillingsgelder und zurückgezahl-

ten Capitalien, als Stammgelder, dann die allfälligen Ueberschüsse, wie vorher zum Ankaufe öffentlicher Staatspapiere zu verwenden. Dabey haben die am 14. May 1812 gegebenen Vorschriften wieder einzutreten, und ist mit Einsendung dieser Gelder an das Universal-Kammeral-Zahlamt zu beginnen.

Nro. 99.

Hofkanzley-Decret vom 7. Aprill 1816, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen und Mähren.

Jährliche Verzeichnisse über die verweigerten Impfungen.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit müssen künftig die in Folge höchster Verordnung vom 21. Februar 1812 alle Jahre vorzulegenden Verzeichnisse derjenigen Familien-Häupter, welche die Impfung verweigert haben, worin zugleich die Individuen, welche der Vaccination bedürfen, nahmentlich aufgeführet, so wie die Weigerungsgründe immer genau angegeben werden müssen, von der Provinzial-Staatsbuchhaltung nach den Kreisen in ein vollständiges Totale gebracht und eingesendet werden, wie solches bey den Totalien der Populations-, Emigrations-, Trauungs- rc. Ausweise beobachtet wird, wobey ferner bemerkt wird, daß die Renitenten, so wie bisher, auch jedes Mahl in dem Sanitäts-Hauptberichte zur Vollständigkeit desselben, aufgeführt werden müssen.

Nro. 100.

Hofkanzley-Decret vom 8. April 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Privilegium für Franz Xaver Schafzahl auf die von ihm erfundene Schneid- und Preß-Maschine zur Erzeugung aller Gattungen Nägel.

Seine Majestät haben gemäß einer herabgelangten Entschließung vom 22. April vorigen Jahres, dem Franz Xaver Schafzahl, Inhaber der privilegirten Maschinen-Nägel- und Geschmeid-Waaren-Fabrik zu Grätz, so wie dessen Erben und Cessionarien zur Verherrlichung und zum Gebrauche der von ihm erfundenen, und bis zur Erzeugung aller Gattungen Nägel mit ihren verschiedenen Köpfen vervollkommneten Schneid- und Preß-Maschinen ein ausschließendes, auf sämmtliche Länder der Oesterreichischen Monarchie geltendes Privilegium durch sechs nach einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung desselben, das ist: vom 22. Julius 1815 gerechnet, gegen dem zu ertheilen geruhet, daß er

1) nach dem Maßstabe verfertigte Modelle oder mit dem Maßstabe versehene Zeichnungen nebst einer genauen Beschreibung der Structur und des Mechanismus dieser von ihm erfundenen, und bis zur Erzeugung aller Gattungen Nägel mit ihren verschiedenen Köpfen vervollkommneten Schneid- und Preß-Maschinen, mit seinem Petschaft versiegelt, und von außen mit seiner Nahmensschrift versehen, einlege, welche bey einer über die Neuheit dessen Erfindung oder sonst über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen ha-

ben, und nur in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2) Daß er auch das nähmliche in Ansehung der weiter noch zu errichtenden Nägel- Preß- und Schneid-Maschinen beobachte.

3) Daß er gegen Ende der Dauerzeit dieses ausschliessenden Privilegiums die genaue Beschreibung aller auf dem Hammer und in seiner Fabrike aufgestellten, im Betriebe stehenden Maschinen ohne Ausnahme ihrer Bestandtheile und ihres Gebrauches öffentlich bekannt zu machen sich verbinde, dabey aber auch das Geheimniß von dem Grade der Härte in der Zubereitung der Nägelschienen aus dem gemeinen ausgeschlagenen Eisen entdecke.

4) Daß, wenn jemand Anderer in den k. k. Erbstaaten zu erweisen vermöchte, diese Erfindung im Wesentlichen nicht verschieden, schon früher im Lande ausgeübt zu haben, als dieses Privilegium ertheilet worden, dasselbe als nicht ertheilt betrachtet werden, und diejenigen, welche sich bisher solcher Maschinen bedient haben, auch künftighin in dem Gebrauche derselben nicht gestört werden sollen.

5) Daß, wenn er selbst dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, vom Tage der oben bemerkten Ausfertigung seines Privilegiums an, nicht in Ausübung bringen, oder in der übrigen sechsjährigen Zeitfrist ein ganzes Jahr hindurch unbenutzt lassen sollte, dasselbe für erloschen zu achten sey.

Dagegen haben Seine Majestät Kraft dieses Privilegiums dem Franz Xaver Schafzahl auch zu gestatten

geruhet, daß er auf den Fall, wenn diese ihm auferlegten Pflichten und Bedingungen in Erfüllung gebracht werden, sich nicht nur dieses gnädigst ertheilten Privilegiums erfreuen, sondern daß er auch von niemanden darin beirrt werden dürfe; da, nach dem ausdrücklichen höchsten Befehle, während dieser sechs Jahre in den k. k. Erbstaaten außer ihm jedermann, der nicht bereits schon solche Maschinen besessen und gebraucht hat, sich auch noch ferner davon enthalten soll; widrigens er nicht nur des betretenen Materials und des hierzu gebrauchten Werkzeuges verlustiget, und dieses zum Nutzen des Franz Xaver Schafzahl verfallen seyn, sondern der Uebertreter selbst noch außer dem der höchsten Ungnade und einer Geldstrafe von Ein hundert Ducaten in jedem Uebertretungsfalle unterliegen würde, von welcher die Hälfte dem höchsten Aerarium, die andere Hälfte aber dem Franz Xaver Schafzahl zufallen, und durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscal-Amt unnachsichtlich eingetrieben werden müßte.

Nro. 101.

Hofkanzley-Decret vom 8. April 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Böhmen am 4.; in Galizien am 10. May; in Nieder-Oesterreich am 31. Julius 1816.

Bestimmung wegen Einfuhr des Triester und Venezianischen Theriaks.

Bey Einführung des Venezianischen oder Triester Theriaks hat man sich an die bestehenden Sanitäts-Vor-

schriften zu halten, und kann derselbe hiernach bloß von den Apothekern eingeführet und einzig von diesen nach eben der Vorschrift, welche für den Wiener Theriak besteht, an Private abgesetzt werden.

Nro. 102.

Hofkanzley-Decret vom 8. Aprill 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Eidesabnahme bey bloßen Titelverleihungen.

Bey bloßen Titelverleihungen ist, wie bisher, kein Eid abzunehmen. Dagegen ist in allen Fällen der Verleihung eines höheren Dienst-Charakters ein neuer Eid, und dieser, ohne Rücksicht auf den Charakter, immer nur von dem Präsidium jener Stelle, der das mit einem höheren Charakter begnadigte Individuum zur Dienstleistung zugewiesen ist, abzunehmen. Uebrigens haben diejenigen Individuen, welche bey keiner Stelle in Dienstleistung stehen, wenn sie einen Dienst-Charakter erhalten, den Eid bey der Behörde, zu welcher der verliehene Charakter gehört, abzulegen.

Nro. 103.

Hofkanzley-Decret vom 8. Aprill 1816, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich.

Untersuchung der Versorgungs-Anstalten und hierüber zu erstattende Berichte.

Es ist in der Amts-Instruction der bey jeder Landesstelle angestellten Protomediker, nach welcher denselben die Oberaufsicht über alle Kranken- und Versorgungshäu-

ser zusteht, gegründet, daß sie auch so oft als möglich und zu verschiedenen Zeiten die Untersuchung pflegen, in welchem Stande sich diese Anstalten befinden, und wie den entdeckten Gebrechen abzuhelfen sey.

Wenn man gleich die Ueberzeugung hegt, daß diese Untersuchungen allenthalben wirklich vorgenommen werden; so ist es doch auch nothwendig, von den Resultaten derselben, so wie es in Nieder-Oesterreich der Fall ist, in die Kenntniß gesetzt zu werden. Die Landesstelle hat daher von Viertel- zu Vierteljahr der Hofkanzley in einem detailirten Berichte anzuzeigen, in welchem Zustande der Protomedicus bey den von ihm vorgenommenen Untersuchungen die dortigen Kranken- und Versorgungs-Anstalten aller Arten gefunden, und welche Einleitungen derselbe zur Abstellung der allenfalls entdeckten Gebrechen getroffen habe.

Nro: 104.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 9. Aprill 1816, an das Gubernium in Triest; kundgemacht am 20. Aprill n. J.

Einigen Klöstern im Küstenlande eingeräumte Fähigkeit zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter.

Seine Majestät haben aus gnädigster Rücksicht auf die Unterstützung solcher Institute, welche sich der Krankenpflege oder dem öffentlichen Unterrichte und der Erziehung der Jugend widmen, diese Institute zur Erwerbung sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa, gegen dem fähig zu erklären

geruhet, daß eine jede Erwerbung der Landesstelle angezeigt, und dadurch dieselbe in der Uebersicht des Vermögensstandes des Instituts erhalten werde.

Jedoch können diese Institute nur unmittelbar in eigenem Nahmen erwerben, keineswegs aber im Nahmen ihrer professen Glieder auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten dieser Glieder Anspruch machen, oder dasjenige erwerben, was unmittelbar dem einzelnen Professen zugedacht würde.

Da nun im Küstenlande das Piaristen-Collegium zu Capo d'Istria, das Kloster der Ursulinerianen zu Görz, die Klöster der Benedictinerinnen zu Triest, Fiume, Veglia und Ossero sich der Erziehung der Jugend und dem öffentlichen Unterrichte widmen; so hat die obengedachte höchste Bewilligung für diese Ordenshäuser zu gelten.

Nro. 105.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums; kundgemacht am 9. April 1816.

Weg- und Brückenmauth auf der Straßen-Strecke von Wadowice bis Borek.

Durch die mit 1. d. M. vor sich gegangene Vorrückung des Commerzial- und Gränzzollwegmauthamtes von Mogilany nach Borek auf der gebauten Straßen-Strecke von Wadowice bis Borek in der systemmäßigen Distanz von vier Meilen in Glogoczow wird ein Innerlandes-Wegmauthamt errichtet, und von solchen mit 1. May d. J. nicht nur die Weg- sondern nebstbey auch von den vor Mogilany über den Bielowiczer und Glo-

gorzower Bach bestehenden zwey Aerarial-Jochbrücken, die Brückenmauth nach der zweyten Classe der Tariffe erhoben werden.

Nro. 106.

Hofkanzley-Decret vom 11. Aprill 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Manipulations-Verbesserung bey dem Erwerbsteuer-Geschäfte.

In Hinsicht der besseren Manipulations-Art bey dem Erwerbsteuer-Geschäfte wird nachträglich zu dem Hofdecrete vom 29. Februar l. J. weiter verordnet:

1) Da es bey der bisher bestandenen Vorschrift, daß niemand ein Gewerbe oder Befugniß ausübe, ohne im Besitze eines Erwerbsteuer-Scheines zu seyn, unvermeidlich war, daß der mit einem Gewerbe oder Befugnisse Betheilte nicht wenigstens durch einige Wochen das Gewerbe versteuerte, bevor er zu dessen Ausübung berechtiget ward, weil die Ausfertigung des Steuerscheines bey der Landesstelle und die Zustellung desselben an die Parteÿ bey der möglichsten Beschleunigung mehrere Zeit erfordert; so sind die Ortsobrigkeiten anweisen zu lassen, daß sie nach Verlauf der Recurs-Frist, so bald die Gewerbsverleihung in Rechtskraft erwachsen ist, und der neue Gewerbsantreter seine Steuererklärung gemacht hat, demselben hierüber ein Certificat ausstellen, wo er dann bis zur Erhaltung des Steuerscheines, der gegen dieses Certificat auszuwechseln ist, das Gewerbe ausüben kann, jedoch dasselbe vom Tage des Certificates an, zu versteuern hat.

2) Da niemand gezwungen werden kann, ein Gewerbe beyzubehalten, oder eine Unternehmung fortzusetzen; so folgt hieraus von selbst, daß die Annahme einer Gewerbszurücklegung nicht verweigert, und der Gewerbsmann, so bald er sein Gewerbsrecht zurückleget und für immer zu betreiben aufhöret, zur Entrichtung der Erwerbsteuer nicht mehr verpflichtet werden kann.

Da jedoch die Erwerbsteuer vorhinein entrichtet werden muß, und nach dem Patente keine Zurückvergütung der entrichteten Steuer Platz findet; so befreyet die Zurücklegung nach dem Verfalls-Termine der Steuer den Gewerbsinhaber von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr keineswegs.

Wer daher vom Januar bis Ende Junius sein Gewerbe zurück gelegt hat, ist verpflichtet, das erste Steuer-Ratum; und jener, der vom Julius bis December die Zurücklegung anzeiget, auch das zweyte Steuer-Ratum zu entrichten.

Hierbey ist den Ortsobrigkeiten zu bedeuten, daß sie, so wie ihnen eine Zurücklegung des Gewerbes angezeiget wird, die etwa auf demselben haftende rückständige Steuer einzutreiben, und von der Zurücklegung die Anzeige ungesäumt zu machen haben; widrigen Falls sie für die aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden uneinbringlichen Rückstände zu haften hätten.

3) Unterliegt es keinem Anstande, daß von den Dominien die wirklich eingebrachten Beträge der Steuerpflichtigen auf Abschlag der ganzen, auf dem Bezirke des Dominiums haftenden Schuldigkeit übernommen werden, und nur

der Rest als Rückstand so lange vorgemerkt bleibe, bis entweder derselbe eingetrieben, oder dessen Abschreibung erwirket ist.

4) Individuen, welche im Hausir-Handel ohne Erwerbsteuer-Scheine betreten werden, sind auf die in dem Hausir-Patente ausgedruckte Art, als unbefugte Hausirer zu bestrafen, und sollten sie auch mit keinem Passe versehen seyn, nach den dießfalls bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln.

Nro. 107.

Kundmachung des Stadt Wiener Magistrates vom 11. April 1816.

Kohlen-Marktordnung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Um jedem ordnungswidrigen Vorkaufe und Unterhandel mit Holzkohlen Schranken zu setzen, und zu bewirken, daß die Gewerbsleute und Fabriken diesen Brennstoff, so viel möglich, von dem ersten Erzeuger erhalten, wird in Folge höchster Entschließung nachstehende Marktordnung für den Verkauf der Holzkohlen zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung hiermit kundgemacht.

1) Ist jedermann vom flachen Lande zum Kohlenhandel nach Wien berechtiget, jedoch mit der Beschränkung, daß er seine Kohlenladungen nur allein auf dem eigens bestimmten Marktplatze verkaufe, und sich von dem unbefugten Hausir-Handel enthalte.

2) Der Marktplatz ist außerhalb dem Kärnthnerthore, zwischen dem linken Ufer des Wienflußes und dem Getreidemarkte, am dortigen Abzugsgraben, gegen über

von dem Jägerischen Hause. Zur Aufsicht und Erhaltung der Ordnung sind daselbst in den gewöhnlichen Marktstunden eigene Beamte unter dem Nahmen: Magistratische Kohlenmesser aufgestellt.

3) Hat ein Landhändler Kohlenfuhren auf Bestellung, so muß er sich über die Art der Bestellung und den Nahmen desjenigen, der sie gemacht hat, bey den Marktbeamten glaubwürdig ausweisen, welche ihm dann, nach genauer Erhebung der Umstände, von dem Marktplatze wegzuführen gestatten, und das gewöhnliche Zeichen erfolgen können, welches der Händler, wie bisher, auf dem Rückwege bey den k. k. Linien-Aemtern vorzeigen muß.

4) Die Kohlen müssen auf dem Markte in guter Qualität und echtem Maße verkaufet werden; und jener Händler, welchem dießfalls ein Vergehen zur Last fallen sollte, wird nach Umständen mit Confiscation der Waare, oder als ein Betrüger nach den Gesetzen angesehen und bestrafet werden.

5) Um aber die Käufer gegen alle Uebervortheilungen möglichst zu sichern, wird hiermit verordnet, daß die Kohlen unter keiner Bedingung nach dem Gesichte, sondern nur nach dem Ausmaße in zimentirten Stübichen veräußert, und hiernach die Käufe abgeschlossen werden dürfen. Den beeibeten magistratischen Kohlmessern ist die Abmaßgebühr, und zwar von dem Verkäufer für jeden Wagen mit drey, von dem Käufer aber für jeden Stübich mit Einem Kreuzer; für dermahlen aber, und nur bis auf weitere Verordnung, mit Einem und einem halben Kreuzer zu entrichten.

6) Das Kohlenabtragen auf dem Markte ist von nun an jedermann frey gestattet, ohne hierzu eines besonderen Erlaubnißscheines zu bedürfen; jedoch wird denjenigen, die sich diesem Erwerbe zu widmen gedenken, hiermit nachdrücklichst untersagt, sich in den Handel selbst zu mengen, auf die Preisbestimmung Einfluß zu nehmen, oder den Kohlenhändlern bey den Linien vorzuwarten, und Kaufkunden anzurathen.

Wer sich eines solchen Unfuges schuldig machen sollte, wird von dem Arbeiten auf dem Markte ausgeschlossen, und nach Umständen strenge bestrafet werden.

7) Die Erlaubniß zum kleinweisen Kohlenverschleiß in besonderen Gewölben und Einsätzen in der Stadt oder den Vorstädten, muß man bey dem Magistrate schriftlich ansuchen, welche nach Umständen und mit Rücksicht auf die Feuersicherheit der gewählten Kohlenbehältnisse ertheilet werden wird. Allein, da dem Publicum stets die Gelegenheit unbenommen seyn muß, sich seinen Kohlenbedarf von dem ersten Erzeuger oder ursprünglichen Händler anschaffen zu können; so dürfen weder die erwähnten Kohlenverschleißer im Kleinen, noch die übrigen zum Kohlenverkaufe berechtigten Gewerbsbesitzer zugleich mit dem Publicum auf dem öffentlichen Marktplatze kaufen oder ablösen. Ihnen wird

8) die eilfte Vormittagsstunde festgesetzt, zu welcher sie den Markt besuchen, und den Landhändlern ihre erübrigten Kohlen zum Wiederverkaufe ablösen können. Wer immer aus ihnen, es sey ein befugter hiesiger Kohlenhändler, oder ein zum Verschleiße berechtigter Gewerbs-

besitzer, sich vor der erlaubten Stunde auf dem Marktplatze einfinden, oder den Landhändlern unter Weges etwas abgekauft zu haben überwiesen werden sollte, würde nach Befund der Umstände mit Confiscation der widerrechtlich erkauften Kohlen, oder auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

Nro. 108.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. April 1816, an das Mährisch-Schlesische-Landes-Gubernium.

Bewilligung der Uniform für akatholische Schullehrer.

Das Tragen der Uniforme, welche den katholischen Schullehrern von Sr. Majestät bewilliget worden, ist auch den akatholischen Schullehrern gestattet.

Nro. 109.

Hofkanzley-Decret vom 12. Aprill 1816, an die Regierung in Oesterreich ob der Enns, und die Landesstelle in Mähren und Schlesien.

Benehmen bey Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft an Ausländer.

Um in Fällen, wo es sich um die Verleihung des Oesterreichischen Staatsbürgerrechtes nach dem §. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches an solche Ausländer handelt, welche dasselbe nach dem §. 29 nicht schon ipso facto erlangen, dort Landes eine Gleichförmigkeit mit den übrigen Provinzen beobachtet zu wissen, wird folgende Vorschrift zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Zur Einbürgerung nach dem gedachten

§. 30 ist ein gutes sittliches Betragen, und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit unumgänglich nothwendig; der Ausweis eines besonderen Vermögens aber, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, wohl sehr zweckdienlich, jedoch kein unumgängliches Erforderniß.

Zum Erweise des sittlichen Betragens und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit des bittstellenden Einwanderers genügen die von dem Dienstherrn, Meister, oder Fabrikanten, wo sich derselbe in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten Zeugnisse nicht allein; sondern dieselben müssen auch von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestätiget seyn.

2) Die Staatsbürgerschaft ist zwar bey den unteren politischen Behörden anzusuchen, welche die dießfalls nöthigen Erhebungen einzuleiten haben; jedoch wird die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als Oesterreichischer Staatsbürger bloß von dieser Hofkanzley ertheilt; daher die Landesstelle jedes Mahl die dießfälligen Gesuche nebst den darüber gepflogenen Erhebungen der Unterbehörden mit ihrem Gutachten der hierortigen Entscheidung zu unterziehen haben wird. Endlich hat

3) die Feyerlichkeit bey der wirklichen Aufnahme zum Staatsbürger darin zu bestehen, daß der neue Staatsbürger, ohne Unterschied, ob er von Adel sey oder nicht, zu dem betreffenden Kreisamte vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der erhaltenen Wohlthat und der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge lebhaft vorgestellt, ihm gleicher Schutz mit den Eingebornen zugesichert, derselbe an die nunmehrigen Pflichten als wirk-

licher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung derselben der Unterthanseid abgenommen; alles dieses aber in ein eigenes, von dem Kreishauptmanne, einem Kreis-Commissär, dem Actuar und von dem neuen Staatsbürger zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, und letzterem hierüber ein eigenes Certificat ausgehändiget werde.

Doch sind die Kreisämtrr in besonders rücksichtswürdigen Fällen bloß bey Unadeligen berechtiget, zu diesem feyerlichen Acte auch die Ortsbehörden zu delegiren, in welchem Falle derselbe bey Magistraten in der Sitzung, bey Wirthschaftsämtern aber an einem Amtstage nach den oben vorgezeichneten Modalitäten vorzunehmen und das Protokoll dem Kreisamte zur gehörigen Aufbewahrung einzusenden ist.

Nro. 110.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. Aprill an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Zuweisung der Professoren des polytechnischen Institutes zu der philosophischen Facultät. Wegen Besuchung der Vorlesungen an der Universität von Schülern des polytechnischen Institutes.

Die Verordnung vom 8. September v. J. stellt den Grundsatz auf, daß das polytechnische Institut als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet und behandelt werden müsse, dessen Professoren aber den Rang der Professoren der philosophischen Facultät an der Universität haben. Da manche Professoren Gegenstände lehren, welche auch zu den Lehrgegenständen der philosophischen Facul-

tät gehören, so folgt daraus, daß die Nahmen dieser Professoren sowohl im Schematismus als in dem Lections-Verzeichnisse der philosophischen Facultät und bey dem polytechnischen Institute vorzukommen haben.

Hinsichtlich der Berechtigung der Schüler des polytechnischen Instituts zu Frequentirung der Vorlesungen aus den philosophischen und politisch-juridischen Studien an der Universität findet man zu bemerken:

1tens. In so fern es nöthig ist, den Schülern der technischen Anstalt einige Vorlesungen an der Universität, die zu ihrer Bestimmung erforderlich sind, und für die an der technischen Lehranstalt keine öffentlichen Lehrämter bestehen, zuzuweisen; kann kein Anstand seyn, darum einzuschreiten, daß sie nicht nur in die Collegien zugelassen, sondern in den Catalog eingetragen, zur Prüfung zugelassen, und gegen dem, daß in dem Zeugnisse ausgedrückt werde, daß sie als Schüler der technischen Anstalt diese Vorlesungen besucht haben, auch mit Zeugnissen darüber versehen werden.

2tens. Nach freyer Willführ kann den Schülern der technischen Anstalt nicht zugestanden werden, sich als ordentliche Schüler bey einem oder dem anderen Zweige der philosophischen oder juridischen Studien, die ihnen nicht als Schülern der technischen Anstalt zugewiesen werden, behandeln zu lassen, sie können bey solchen Vorlesungen nicht in den Catalog eingetragen oder geprüft und mit Zeugnissen versehen werden.

3tens. Aber der Zutritt zu solchen Vorlesungen, ohne auf eine Prüfung und Zeugniß Anspruch zu machen,

folglich in der Eigenschaft als Gäste, kann ihnen nicht verwehret werden, so lange sie sich ordentlich dabey betragen.

Nro. 111.

Verordnung des k. Galizischen Landes-Guberniums; kundgemacht am 12. Aprill 1816.

Neue Standpuncte zur Ausfuhr und Verzollung der Schafwolle.

Durch die wegen Wiederbesitznahme der Tarnopoler Landschaft, dann des Rayons von Podgorze und Wieliczka vorgerückten Gränz- und Commerzial-Zollämter von Jezierna nach Podwotoszczyska, von Dzwinaczka nach Okopy, von Mogilany nach Borek, von Przebyczany nach Prokocim, endlich durch die Errichtung der neuen Commerzial-Zollämter zu Hussiatym im Czortkower Kreise, und zu Rybaki nächst Podgorze hat sich in den mittelst Kreisschreiben vom 11. März 1814, bekannt gegebenen Standpuncten, von welchen bis zur Gränze keine zur Ausfuhr bestimmte, noch unverzollte Schafwolle ohne gelöste Essito-Bollette verführt werden darf, eine Aenderung ergeben. Die geänderten und festgesetzten neuen Puncte sind folgende:

Der Punct vor Rybaki und Borek ist das Wirthshaus zu Gaia Zagorze auf der Commerzial-Hauptstraße von Mogilany nach Podgorce und Rybaki.

Der Punct von Prokocim ist das Kloster der Reformaten am Ende der Bergstadt Wieliczka gegen Podgorze.

Der Punct vor Podwotoszczyska auf der Tarno-

poler Straße ist das Dorf Kamionka, und auf der Zbarazer Straße das Supranuwkaer Wirthshaus.

Der Punct von Okopy auf der Zaleszczyker Straße ist das Wirthshaus des Dorfes Babince zum Dominium Dzwinogród gehörig, und auf der Straße von Tarnopol das Wirthshaus des Dorfes und Dominium Zielone Paniowce.

Der Punct endlich vor Hussiatym auf der Straße von Czortków ist die Kirche des Dorfes und Dominiums Wasylow; auf der Straße von Zaleszczyk das Wirthshaus zu Krzywenka zum Dominium Sidorow gehörig, und auf der Straße von Tarnopol und Mikulince die Kirche des Dorfes Nizborg zum Dominium Kopoczynce gehörig.

Nro. 112.

Hofkanzley-Decret vom 13. Aprill 1816, an sämmtliche Länder-Chefs.

Aufstellung der Central-Verwaltung der Finanzen.

Seine Majestät haben die Central-Verwaltung der Finanzen in höchst Ihren Staaten einem eigenen Ministerium anzuvertrauen, und an die Spitze desselben den k. k. Staats- und Conferenz-Minister Grafen von Stadion, in der Eigenschaft eines Finanz-Ministers und obersten Chefs aller Finanz- und Kameral-Behörden, zu stellen geruhet.

Nro. 113.

Justiz-Hofdecret vom 17. Aprill 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Benehmen bey Ersuchschreiben an k. Ungarische Behörden.

Da die wiederhohlt gerügte Saumseligkeit in Beantwortung der von Deutscherbländischen Behörden einlangenden Ersuchschreiben an k. Ungarische Behörden vorzüglich daher rühret, daß in solchen die Nahmen der Personen, um welche es sich handelt, die Ortschaften, wo dieselben sich befinden sollen, oft auch die Gerichtsbarkeiten, an welche sich verwendet wird, unrichtig angegeben, ferner sich mehrmahl an dergleichen Ortsobrigkeiten gewendet wird, die, da sie mit keinem ordentlichen Magistrate versehen sind, nicht Genüge leisten können, oder zu leisten wissen; wird, um diesen Saumseligkeiten, wodurch die Gerichtspflege verzögert wird, zu begegnen, verordnet, die betreffenden Deutscherbländischen Behörden anzuweisen, darauf bedacht zu seyn: daß die in der Frage stehenden Personen, Ortschaften und Gerichtsbehörden jedes Mahl genau und richtig angegeben, übrigens aber sich in ihren Ersuchschreiben nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten (die kön. Freystädte ausgenommen) sondern vielmehr an die betreffenden Comitate; in Fällen aber, wo ihnen das Comitat nicht bekannt wäre, an die k. Ungarische Statthalterey gewendet werde, auf welche Art die verlangten Auskünfte, zu deren unverzüglichen Erstattung die Ungarischen Behörden wiederhohlt angewiesen worden sind, sicherer und geschwinder erhalten werden würden.

Nro. 114.

Hofkammer - Decret vom 17. Aprill 1816, an die Nied. Oester. Regierung; kundgemacht am 2. May 1816.

Berichtigung der Brückenmauth und der Ueberfuhrsgebühren in Stein.

Der durch Verordnung vom 8. Februar 1815 bekannt gemachte Tariff über die erhöhten Brückenmauth- und Ueberfuhrsgebühren bey der Donau-Brücke zu Stein, wird in Beziehung auf das an die geladenen Wägen eingespannte Zugvieh dahin berichtiget: daß für ein vor einem geladenen Wagen eingespanntes Pferd, oder für einen Ochsen, nicht, wie in jenem Tariffe irrig angesetzt worden ist, ein Betrag von zwanzig, sondern von dreyßig Kreuzern als Ueberfuhrsgebühr einzuheben ist; im übrigen aber hat es bey jenem mit der Verordnung vom 8. Februar 1815 erschienenen, und sonst in allen Sätzen richtigen Tariffe sein Verbleiben.

Nro. 115.

Hofkanzley - Decret vom 18. Aprill 1816, an sämmtliche Länderstellen. Justiz - Hofdecret vom 4. May 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Erhöhung der Gebühr für gerichtliche Ausrufer.

Die Gebühr der gerichtlichen Ausrufer hat man auf die Zeit, als die normalmäßigen Diäten in dem doppelten Betrage erfolgt werden, von 3 auf 6 fl. für einen ganzen Tag zu erhöhen befunden.

Nro. 116.

Hofkanzley-Decret vom 18. Aprill 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Anzeige des Termines zur Einbringung der Gesuche um Kreis-Ingenieurs-Stellen.

Für die Zukunft ist den Anzeigen über die Erledigungen von Kreis-Ingenieurs-Stellen immer auch der Termin, binnen welchem die dießfälligen Gesuche einzusenden kommen, genau beyzufügen.

Nro. 117.

Hofkanzley-Decret vom 18. Aprill 1816, an die Nied. Oester. Regierung.

Beylegung der Zeitungsblätter mit der Edictal-Einberufung bey Emigrations-Erkenntnissen.

Es ist darauf zu dringen, daß in Zukunft die Dominien die Erkenntnisse gleich nach dem Verlaufe der Edictal-Einberufungszeit fällen, wo sie sodann auch stets das Zeitungsblatt, worin die Einberufung enthalten ist, vorzulegen haben werden.

Nro. 118.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. Aprill 1816.

Bey geistlichen Verlassenschaften an die Landrechte abzugebende Protokolle.

Bey vorkommenden geistlichen Verlassenschafts-Abhandlungen sind nicht nur die betreffenden Gebäudebesichtigungs-Protokolle, wie in der Verordnung vom 23. October v. J. angeordnet wurde, sondern auch die Früchtenabsönderungs-Protokolle für die Zukunft immer

in duplo auszufertigen und auch in duplo dem königl. Landrechte zu überreichen.

Nro. 119.

Justiz-Hofdecret vom 20. April 1816, an das Galizische Appellations-Gericht; kundgemacht am 27. May u. J.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit in dem Tarnopoler und Czortkower Kreise.

Seine Majestät haben wegen der Justiz-Einrichtung des Tarnopoler und Czortkower Kreises zu beschließen befunden: daß die Gerichtsbarkeit in dem neu zu errichtenden Tarnopoler und Czortkower Kreise nach den anderweitigen hier Landes bestehenden Jurisdictions-Gesetzen dem Stanislauer Landrechte und dem Stanislauer Criminal-Gerichte dermahlen definitiv nach dem Umfange der Kreise, wie selbe das Gubernial-Kreisschreiben vom 2. Februar 1816 *) enthält, zugewiesen werde.

Welche höchste Entschließung mit dem Beysatze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, daß das von der ehemahligen Tarnopoler Landschaft ausgeschiedene und nun zu dem Zloczower Kreise zugetheilte Dorf Nestorowice dermahl zu dem Gerichtssprengel des Lemberger Landrechts gehöre; wogegen das vom Brzezaner Kreise getrennte Dorf Kurdwanowka der Gerichtsbarkeit dieses Landrechts abgefallen ist. Uebrigens verbleibt so wie ehevor das Lemberger Landrecht die allgemeine Galizische Tabular-Instanz.

*) In diesem Bande der Gesetzsammlung S. 1. Nro. 1.

Nro. 120.

Justiz-Hofdecret vom 20. Aprill 1816, an das Galizische Appellations-Gericht; kundgemacht am 25. Junius 1816.

Wiedereinführung des Oesterreichischen Strafgesetzbuches in der ehemahligen Tarnopoler Landschaft.

Das Oesterreichische Strafgesetzbuch, welches seit dem 1. Januar 1804 mit verbindender Kraft eingeführt, und seit dem auch unter der kaiserlich Russischen Regierung nicht aufgehoben worden ist, tritt in der ehemahligen Tarnopoler Landschaft wieder in seine volle Kraft, mithin findet auch die Todesstrafe da Statt, wo dieses Gesetz dieselbe verhängt.

Nro. 121.

Justiz-Hofdecret vom 20. Aprill 1816, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg. Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 29. Aprill 1816, an das Tyrolische Landes-Gubernium.

Bestellung einer Administrations-Oberbehörde für das Berg- und Salz-Erzeugungs-, dann Berg-Gerichtswesen in Tyrol, Bestimmung der dießfälligen Gesetze.

Seine Majestät haben für die Administration des Tyrolisch-Vorarlbergischen Berg- und Salinenwesens die Errichtung einer eigenen k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall, zugleich aber auch die Errichtung eines eben daselbst aufzustellenden k. k. Tyrolisch-Vorarlbergischen Provinzial-Berggerichts zu beschließen geruhet.

Dieses k. k. Tyrolisch - Voralbergische Berggericht wird im Allgemeinen ganz in jenes Verhältniß, in jene Verfassung und in jene Amtswirksamkeit treten, welche den Berggerichten nach den Grundsätzen des Oesterreichischen Staatsverwaltungs - Systems in den übrigen Deutschen Erbstaaten zusteht. Daher wird auch dasselbe auf jenem Fuße bestehen, auf welchem unter der Zeit des vormahligen Oesterreichischen Besitzes der Provinz Tyrol und Vorarlberg während des zu Schwatz gewesenen Berg = Directorates das besondere Tyrolische Berggericht zu Schwatz bestand. Eben so wird auch die nunmehrige neue Berg- und Salinen = Direction zu Hall gegen dasselbe in eben jenem Verhältnisse, wie das vormahlige Berg - Directorat gegen das Schwatzer Berggericht stehen.

Nicht minder sollen auch vermöge höchsten Beschlusses die vorigen in Tyrol bestehenden Berggesetze wieder ihre Giltigkeit, wenigstens vor der Hand erhalten. Diese bestehen vorzüglich in dem Berg = Entscheid Kaiser Maximilian des I. vom Jahre 1490 und der für Nieder-Oesterreich vom Kaiser Ferdinand dem I. im Jahre 1553 erlassenen Bergordnung, und in den besonderen für partielle dortländische Bezirke geltend gewesene Vorschriften und Bestimmungen vorzüglich hinsichtlich der Grubenmaßen, dann auch in den in neueren Zeiten für alle Deutsche Erbstaaten als allgemeine Berggesetze oder Vorschriften erflossenen Hofdecrete, Erläuterungen, oder sonstigen Bestimmungen, ins besondere in den in der Justiz = Gesetzsammlung unter der Zahl 209 und 351 enthaltenen, die Gerichtsbarkeit über die Hammerwerke betreffenden zwey er-

läuternden Hofdecreten vom 10. November 1783 und vom 14. October 1784, dann hinsichtlich der Rechtsform, berggerichtlichen Jurisdictions-Norm, Gerichtsordnung und Manipulations-Bestimmung in dem Patente vom 1. November 1781 und in jenem vom 3. Aprill 1783 und in der Instruction über die Manipulations-Art der Berggerichte vom Jahre 1783.

Auch das bey den übrigen inländischen Berggerichten gleichfalls eingeführte 41. Hauptstück der Westgalizischen Gerichtsordnung, welches bis zur Zeit als Tyrol an Bayern abgetreten worden, für Tyrol noch nicht vorgeschrieben und geltend geworden war, wird in Zukunft dort Landes in Kraft zu gelangen haben, und nur das Patent vom 23. März 1805 wegen einer allgemeinen gleichförmigen Grubenmaßbestimmung, welches in Tyrol bis zu jener Zeit noch nicht in Ausübung gekommen war, wird auch jetzt dort noch nicht in Wirksamkeit zu treten haben, weil ohnehin eine neue allgemeine Vorschrift für die Grubenmaß-Bestimmungen in Kürze erfolgen wird; daher es bis dahin rücksichtlich der Grubenmaß-Bestimmung in Tyrol, und Vorarlberg noch bey den dort Landes vormahls, bis zur Abtretung der Provinz an Bayern bestandenen und als geltend bestandenen Bestimmungen zu belassen ist. Alle übrige vorgenannten Vorschriften aber werden dort Landes wieder als einstweilen gelten sollende Richtschnur bestimmt, und so lange zu gelten haben, bis eine andere gemeine, concentrirte und auf die gegenwärtigen Zeiten und Verhältnisse passende Oester-

reichische Bergordnung für alle deutsch erbländische Provinzen erscheinen wird.

Nro. 122.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. April 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Anlegung zweckmäßiger Büchersammlungen an sämmtlichen Gymnasien; zeitweise Bereisung der Gymnasien.

Se. Majestät haben über die aufgeworfenen Fragen:

1) Wie an allen Gymnasien nach und nach mit Vermeidung zu lästiger Auslagen zweckmäßige Büchersammlungen angelegt und vermehret werden können, ob

2) und wie die zeitweisen Bereisungen der Gymnasien, welche in Böhmen schon bestehen, in allen Provinzen einzuführen seyn, und

3) ob für die Schüler der Humanitäts-Classen jene Abschnitte, welche ihnen aus der allgemeinen und besonderen Rechenkunst vorgetragen werden, und Euklides Elemente in Lateinischer Sprache aufzulegen seyn? zu beschließen geruhet: daß

1) jedem Gymnasium zur Anlegung einer zweckmäßigen Büchersammlung durch sechs auf einander folgende Jahre jährlich 200 fl., und nach deren Verlauf jährlich 50 fl. zur Vermehrung der Büchersammlung aus dem Studien-Fonde bewilliget werden dürfen. Ausgenommen sind jedoch von dieser Regel jene Gymnasien, welche

a) in Städten bestehen, wo öffentliche Bibliotheken sind, weil diese ohnehin den Lehrern zum Gebrauche offen stehen.

b) Diejenigen, welche an Stiften und Klöstern bestehen, die ihre eigenen Bibliotheken haben, und

c) diejenigen Gymnasien, welche nicht aus dem Studien-Fonde, sondern aus den Renten der Städte, oder aus einem ihnen eigenen Fonde unterhalten werden. Denn gleichwie an diesen Gymnasien die nöthigen Auslagen auf Reparationen, Anschaffung der Unterrichts-Apparate und anderer Erforderniſſe nicht aus dem Studien-, sondern aus ihrem Dotations-Fonde bestritten werden, eben so habe dieser Fond die bestimmten Summen zur Anlegung und Vermehrung einer zweckmäßigen Büchersammlung für dieselben herzugeben.

Damit jedoch die zu leistenden Beträge zweckmäßig verwendet werden, so wird man ein Verzeichniß der vorzüglich brauchbaren Bücher, welche nach und nach anzuschaffen sind, verfassen, und dasselbe nachträglich zur Richtschnur hinausgeben.

2) Haben Höchst dieselben anzuordnen geruhet: daß die jährliche Bereisung einiger Gymnasien durch die Studien-Directoren, nach dem Beyspiele Böhmens, in allen Provinzen eingeführt werde, da dieselbe nicht nur allein für die Studien, sondern auch für die Sittlichkeit der Schüler von sehr guten Folgen sey.

In den ersten drey Jahren habe der Studien-Director (in Nieder-Oesterreich der Vice-Director) alle Gymnasien seiner Provinz ein Mahl zu bereisen, wobey ihm die Vergütung der Zehrungskosten und die normalmäßigen Diäten, wie es in Böhmen bereits geschehe, bewilliget werden.

In Rücksicht der Art und Weise, wie der Director (Vice=Director) bey der Bereisung und Untersuchung eines Gymnasiums vorzugehen habe, sey diejenige, welche der Studien=Director in Böhmen beobachte, die zweckmäßigste. Er läßt sich nähmlich bey seiner Ankunft von jedem Professor ein genaues Verzeichniß desjenigen geben, was bis an diesen Tag den Schülern vorgetragen worden ist. Hiernach entwirft er die Aufgaben, welche die Schüler jeder Classe schriftlich zu bearbeiten haben. Während eine Classe unter stäter Aufsicht seines Actuars zur Verhüthung des Unterschleifes den gegebenen Aufsatz verfertiget, wohnt er der mündlichen Prüfung einer andern Classe bey. Diese Prüfung erstrecket sich über alle Gegenstände, und währet in jeder Classe vier bis fünf Stunden.

An den Schultagen wohnet er der Schulmesse, und an Sonntagen der Exhorte bey.

Nach geendigten mündlichen und schriftlichen Prüfungen hält derselbe eine Conferenz mit dem Lehr=Personale, in welcher das Nöthige über die Aufnahme der Schüler, ihr sittliches Betragen, ihre religiöse Bildung, die Correction der Fälligen, über den eigentlichen Unterricht und Apparat desselben, die Prüfungen über die Amtsführung des Präfectes, über das Gymnasial=Gebäude überhaupt, dessen Beschaffenheit, innere Einrichtung und Erfordernisse, endlich über den Personal=Stand untersucht und erhoben wird.

Was er Vorschriftswidriges findet, stellt er sogleich ab, rügt die bemerkten Fehler der Lehrer in geheim und gibt die Mittel zur Besserung an. Nach geendigter Unter=

suchung stellt er dem Präfecte alles dasjenige schriftlich zu, was entweder zu verbessern, oder zur Förderung des Unterrichtes und der Sittlichkeit noch zu thun sey, und worauf der Präfect zu sehen habe, wie auch was er als gut und lobenswürdig fand.

Ueber den Befund der Untersuchung erstattet er endlich eine ausführliche Relation mit den ihm zweckmäßig scheinenden Anträgen an die Landesstelle, welche dieselbe mit ihrem Gutachten hierher vorlegt. Um endlich

3) den Schülern der Humanitäts-Classen das Studium aus der allgemeinen und besonderen Rechenkunst, so wie der Elemente Euklid's zu erleichtern und sie für das so wichtige Studium der Mathematik, welche in der Philosophie in der Lateinischen Sprache vorgetragen wird, mehr vorzubereiten, haben Seine Majestät zu genehmigen geruhet: daß die Uebersetzung beyder Schriften in die Lateinische Sprache zwey sach- und sprachkundigen Männern gegen eine angemessene Remuneration aus dem Nieder-Oesterreichischen Studien-Fonde, dem der Gewinn von dem Verkaufe der Bücher zu Guten kommt, aufgetragen, und die zu Euklid's Elementen gehörigen geometrischen Figuren, welche als Holzstiche unrein, nicht genau und zwischen dem Text eingedruckt sind, in Kupfer gestochen, und auf besondere Blätter abgedruckt werden.

Zur Vollziehung dieser höchsten Aufträge ist sogleich zu schreiten.

Nro. 123.

Justiz-Hofdecret vom 21. April 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Ob bey einem in W. W. gegebenen Darlehen, dessen Betrag in bestimmter Münz-Sorte nach dem zur Zeit des Darlehens bestehenden Curs berechnet wird, die Zahlung in dieser bestimmten Münz-Sorte bedungen werden dürfe.

Ueber die Frage: Ob man sich bey einem in W. Währung (Einlösungs-Scheinen oder Anticipations-Scheinen) gegebenen Darlehen, dessen Betrag in bestimmten Münz-Sorten nach dem zur Zeit des Darlehens bestehenden Curs berechnet wird, die Zahlung in diesen bestimmten Münz-Sorten nach den Grundsätzen des Finanz-Patents bedingen dürfe, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß diese Art der Stipulation allerdings zulässig sey, es sich jedoch von selbst verstehe, daß dabey von den Parteyen redlich und unverstellt zu Werke gegangen werde; widrigens das Scheingeschäft nach jenen Vorschriften zu beurtheilen kommen würde, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilt werden muß (nach §. 916 des bürgerl. Gesetzbuches), oder es würde auch nach Umständen die Strafe des Wuchers eintreten. Eben so könne aber auch eine dergleichen Stipulation nur bey Darlehens-Verträgen, nicht aber auch bey anderen Arten von Verträgen Statt finden.

Nro. 124.

Hofkammer-Decret vom 24. Aprill 1816, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Errichtung einer Wehrmauth-Station in dem Prager Thoramte am Karlsthore.

Man hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zu bewilligen befunden, daß in dem Prager Thoramte am Karlsthore eine Wehrmauth-Station zur Einhebung der Wassermauth von jenen Gütern, welche in der Podbaba ausgeladen, errichtet, diese dem Wassermauthamte am Wegthore zur Besorgung zugetheilt und dem Einnehmer und Controllor am Karlsthore für die Erhebung der Wassermauth ein zehnperzentiger Genuß von der Einnahme bemessen werde.

Diese Entschließung wird dem Gubernium mit dem Auftrage bekannt gemacht, die in deren Gemäßheit nothwendige Verfügung zu treffen, und diese Wassermautheinhebung an gedachter Station vom Tage der dießfalls einzuleitenden öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Nro. 125.

Sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt durch Hofkanzley-Decret vom 25. Aprill 1816.

Vorschrift für die Gerichte in der Illyrisch-Croatischen Militär-Gränze bey Entscheidung der aus dem dortländigen Wechsel des Papier- und Metallgeldes, als gesetzmäßigen Zahlungsmittels, entstehenden Rechtsstreite.

Durch die im Jahre 1809 erfolgte Abtretung Illyriens an Frankreich und die Reoccupirung dieses Lan-

des durch die siegreichen Waffen Seiner Majestät im Jahre 1813, hat sich besonders in den Illyrisch-Croatischen Militär-Gränzen ein wiederhohlter Wechsel im Umlaufe des Papier- und Metallgeldes, als gesetzmäßigen Zahlungsmittels, ergeben, durch welchen auch in den Privat-Verhältnissen Irrungen und Streitigkeiten herbeygeführt worden sind.

Um diese zu beseitigen, und den Gerichten bey ihren Entscheidungen eine Richtschnur vorzuzeichnen, haben Se. Majestät verordnet:

§. 1.

Alle bey der Abtretung Illyriens aus Verträgen oder anderen wie immer gearteten Rechtsgeschäften bestandenen Forderungen sind nach den unter der Französischen Regierung ergangenen Gesetzen, und ins besondere nach dem Decrete vom 6. März 1810 und der darin vorgeschriebenen Scala in Metallmünze zu berichtigen; auch sind alle während der Französischen Regierung und bis zur Kundmachung der Verordnung vom 23. Januar 1814 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nach den damahls bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 2.

Alle vom Tage der Kundmachung der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 23. Januar 1814 an, bis zum 1. August 1815, in der Illyrisch-Croatischen Militär-Gränze, entweder auf bestimmte Münz-Sorten oder auf klingende Münze überhaupt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen, so wie es bedungen worden, auch erfüllet werden.

§. 3.

Sind hingegen vom Tage der Kundmachung der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 23. Januar 1814, wodurch das Papiergeld dort Landes wieder gezwungenen Umlauf erhielt, bis zur Wiedereinführung der Metallmünze am 1. August 1815, Rechtsgeschäfte auf Wiener Währung ausdrücklich oder ohne Erwähnung einer Valuta abgeschlossen worden; so ist in den dießfalls noch unentschiedenen Rechtsgeschäften auf die Zahlung nach dem Wiener Börse-Curse desjenigen Tages zu erkennen, an dem das Geschäft zu Stande kam, oder wenn an diesem Tage keine Börse überhaupt oder wenigstens nicht für Geldgeschäfte, sondern für Staatspapiere gehalten wurde, diese nach dem Curse des letzten, dem Abschlusse des Geschäftes vorgegangenen Börsetages auf Conventions-Münze zu reduciren.

Der Beweis ist in jedem einzelnen Falle durch Beylegung des Börsezettels des Tages, oder selbst des betreffenden Blattes der Wiener Zeitung zu führen, sohin die Sache darnach zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 4.

Nach diesen Grundsätzen hat jedoch die Entscheidung nur da zu erfolgen, wo sie nicht schon durch richterliches Urtheil oder gerichtlichen Vergleich geschehen ist. Auch soll da, wo Schuldposten bereits ohne Vorbehalt bezahlt und angenommen worden, eine weitere Aufforderung von keiner Seite mehr Statt finden.

§. 5.

Vom 1. August 1815, als dem Tage des wieder

eingeführten gesetzlichen Umlaufes der Metall-Münze, treten auch die gemeinen bürgerlichen Gesetze wieder ein.

§. 6.

Alle vor dem 16. November 1810 zwischen Alt-Oesterreichischen Unterthanen und den Bewohnern der wieder eroberten Carlstädter- und Banal-Gränze zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte sind nach dem Französischen Decrete vom 16. November 1810, die seit dem abgeschlossenen aber nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen und zu entscheiden.

Nro. 126.

Justiz-Hofdecret vom 26. April 1816, an das Böhmische Appellations-Gericht.

Eintragung der Contracte bey Emphyteutisirungen der zu Freysassen-Höfen gehörigen Grundstücke in besondere Instrumenten-Bücher.

Von dem Böhmischen Landrechte, als freysässlicher Grundbuchsbehörde sind besondere emphiteutische Instrumenten-Bücher zu verlegen und zu führen, in welche dasselbe bey vorkommenden Fällen von Emphiteutisirungen der zu den Freysassen-Höfen gehörigen Grundstücke, die hierüber mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgefertigten emphiteutischen Contracte, nach ihrer kreisämtlichen Bestätigung, einzutragen haben wird.

Nro. 127.

Justiz-Hofdecret vom 27. April 1816, an das Inner-Oesterr. Appellations-Gericht.

Vereinigte Klage gegen den Aussteller, Giranten und Acceptanten eines Wechsels findet nicht Statt.

Von dem Inhaber eines Wechsels kann der Ausstel-

ler, Girant und Acceptant desselben mit einer vereinigten Klage nicht belanget werden; daher eine solche nach dem 4. §. der Gerichtsordnung nicht Statt findende Klage zur Absonderung angewiesen werden muß.

Nro. 128.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. Aprill an sämmtliche Länderstellen.

Beyträge zu den medicinischen Jahrbüchern in den Anträgen zur Belohnung oder Beförderung der Aerzte aufzuführen.

Seine Majestät haben neuerdings zu befehlen geruhet: daß bey allen Anträgen zu Beförderungen und Belohnungen von Aerzten oder Wundärzten auch angeführet werden solle, ob und welche Beyträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medicinischen Jahrbüchern, oder Acta medicorum Austriae geliefert habe.

Nro. 129.

Verordnung des Böhmischen Guberniums vom 30. Aprill 1816.

Bey Ausmittlung der Mühlmassel-Reluition außer den Kreisstädten, welche Beamte zu verwenden.

Es ist hervorgekommen, daß an mehreren Orten zu der gemeinschaftlich mit dem Verpflegsmagazine zu geschehen habenden Ausmittlung der Mühlmassel-Reluition auch außerhalb der Kreisstädte, und in Fällen, wo es der unmittelbaren kreisämtlichen Einwirkung nicht benöthigt hätte, kreisämtliche Amts-Individuen verwendet werden, welche dann auch die bey dieser Gelegenheit ins Verdienen gebrachten Diäten und Reisekösten ansprechen.

Um dem höchsten Aerarium diese Unkösten zu erspa-

ren, ist man mit dem General-Commando dahin übereingekommen, daß künftig bey dergleichen Mühlmassels-Reluitions-Ausmittlungen, wenn solche nicht im Orte der Kreisstadt zu geschehen haben, keine kreisämtlichen Amts-Individuen zu verwenden; sondern die betreffenden Beamten des Orts, wo die Ausmittlung vorzunehmen ist, zu delegiren sind.

Nro. 130.

Patent vom 1. May 1816.

Besitznahme von Salzburg, dem Inn-Viertel, und den Theilen des Hausruck-Viertels.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit und thun kund:

Nachdem in Folge des ersten Artikels des in München am vierzehnten Tage des Monaths April laufenden Jahres mit des Königs von Bayern Majestät durch die gegenseitig hierzu Bevollmächtigten abgeschlossenen Staatsvertrages.

a) Das Herzogthum Salzburg, so wie es im Jahre 1809 von Oesterreich abgetreten worden ist, mit Ausnahme der Pflege-Gerichte und Aemter: Waging, Tittmaning, Teisendorf und Laufen, in so weit diese auf dem linken Ufer der Salzach und Saale gelegen sind, und welche Districte mit dem, was dazu gehört, der Krone Bayern verbleiben;

b) Das ebenfalls im Jahre 1809 abgetretene Inn-Viertel, und die Theile des Hausruck-Viertels;

c) Das Tyrolische Amt Vils unter Unsere Herrschaft zurück gekehrt sind; so nehmen Wir hiermit von

diesen Provinzen, Districten und Gebiethen für Uns, Unsere Thronfolger und Erben auf ewige Zeiten feyerlichen Besitz, und vereinigen sie mit den Gesammt-Staaten Unserer Monarchie.

Indem Wir dieses Unserem Herzen erfreuliche Ereigniß den sämmtlichen Einwohnern dieser Länder, insbesondere der Geistlichkeit, der Ritterschaft, dem Bürger- und Bauernstande, den Lehenleuten, Insassen, und überhaupt einem jeden, wessen Standes und Würden er seyn möge, hiermit öffentlich kund geben, behalten Wir Uns vor, den Zeitpunct, wo Wir die Landeshuldigung aufnehmen werden, nachträglich festzusetzen, und versichern untereinst sämmtliche Einwohner Unseres kaiserlichen Schutzes und besonderen landesväterlichen Gnade.

Nro. 131.

Hofkanzley-Decret vom 2. May 1816, an die Nied. Oester. Erbsteuer-Hofcommission.

Erbsteuer-Befreyung der in Verlassenschaften vorfindigen Banco-Lotto-Obligationen.

Die Anfrage: Ob die in einer Verlassenschaft vorkommenden Banco-Lotto-Obligationen der Erbsteuer zu unterziehen seyn oder nicht? wird dahin erlediget: daß diese Banco-Lotto-Obligationen ihre ursprüngliche Eigenschaft beybehalten, und daher in Beziehung auf die Erbsteuer die allen Einlagen in öffentliche Lotterien zugestandenen Vorrechte zu genießen haben.

Nro. 132.

Verordnung des k. Böhmischen Gubernium vom 3. May 1816.

Verboth des Verkaufes zu junger Hasen.

Da häufig und besonders im Frühjahre junge, kaum einen halben Monath alte Hasen durch das Landvolk nach Prag auf den Marktplatz zum Verkaufe gebracht werden, und durch den Verkauf dieser unzeitigen Hasen dem Nachwachse des Wildes Schaden geschieht, den Wilddiebereyen Vorschub geleistet wird, auch der Genuß derselben der menschlichen Gesundheit nicht gedeihlich seyn kann, und also hier die Polizey-Vorschriften in Hinsicht auf den verbothenen Verkauf unzeitiger Producte in Anwendung kommen; so hat man zu beschließen befunden, daß der Verkauf junger Hasen nur vom 1. März bis letzten May als zulässig bewilliget, vor dem Eintritte des Monaths März aber bey Confiscations-Strafe im Lande allgemein untersagt seyn soll.

Welches Verboth an den Stadtthören und auf den Marktplätzen zur Warnung der Markt-Concurrenten anzuschlagen, und solches dem Marktaufsichts-Personale zur genauen Handhabung bekannt zu machen ist.

Eben so ist diese Verordnung gehörig in den Kreisen zu verlautbaren und in Befolgung zu setzen, dadurch die Jagdinhaber auf ihren eigenen Vortheil aufmerksam zu machen, und das Jagd-Patent vom 28. Februar 1786, welches die Strafen gegen Wilddiebe festsetzt, zu republiziren.

Nro. 133.

Justiz-Hofdecret vom 4. May 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht; kundgemacht am 27. May n. J.

Vorläufige Hauptgrundsätze bey der endlichen Regulirung der Justiz in dem Triester und Fiumaner Kreise.

Seine Majestät haben bey der endlichen Regulirung der Justiz in dem Triester und Fiumaner Kreise des Küstenlandes folgendes als vorläufige Hauptgrundsätze zu bestimmen geruhet:

1) Es erhalte die Errichtung einer zweyten organisirten Gerichtsbehörde im Triester Kreise, und zwar in Rovigno als k. k. Civil- und Criminal-, wie auch Merkantil-Wechsel- und Seeconsulat-Gericht erster Instanz (Ces. Reg. Tribunale Civile e Criminale, nonchè Cambio Mercantile e Consolato del Mare di prima Istanza) die höchste Genehmigung, in den von dieser obersten Justiz-Stelle angetragenen und weiter unten specifizirten Gränzen, folglich mit Einbeziehung der drey Districte von Pisino, Bellai und Albona und dagegen mit Ausschluß des Bezirks von Capo d'Istria, welcher Bezirk

2) von Capo d'Istria der Gerichtsbarkeit des Triester Stadt- und Landrechts nicht nur in allen Criminal-Angelegenheiten, sondern auch in allen Merkantil- und in den sämmlichen Civil-Angelegenheiten des Adels und Clerus zugewiesen werde, und habe

3) die neue Istrianer Gerichtsbehörde in Rovigno in dem ganzen Bezirke, der ihr, wie unten folgen wird,

zur Criminal-Gerichtsverwaltung zugewiesen ist, ebenfalls die Civil- und Merkantil-Jurisdiction, wie die Gerichte in Triest und Fiume, auch in Hinsicht des Adels und des Clerus auszuüben. Eben so werde

4) ein eigenes Stadt- und Landrecht in Fiume, welchem außer der Criminal-Jurisdiction und der Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus, auch die Merkantil-Gerichtsbarkeit des von nun an, damit vereinigt werdenden abgesondert in Fiume bestandenen provisorischen Merkantil-, Wechsel- und Seeconsulat-Gerichts, innerhalb den weiter unten specifisch verzeichneten Gränzen gewidmet wird, unter dem Titel eines k. k. Stadt- und Landrechts und damit vereinigten Criminal- wie auch Merkantil-, Wechsel- und Seeconsulat-Gerichts erster Instanz (Ces. Reg. Giudizio Civico Provinciale e Criminale; ed unitovi Tribunale Cambio Mercantile e Consolato del Mare di Prima Istanza) zu bestehen haben, und gehe vor der Hand die höchste Gesinnung dahin:

5) Daß diejenigen Unterthanen der Ottomanischen Pforte, welche sich etwa innerhalb dem Gerichtssprengel der Istrianer Gerichtsbehörde zu Rovigno aufhalten dürften, bis Se. Majestät nicht etwa in der Folge etwas anders zu bestimmen fänden, zu Folge des 24. §. der Jurisdictions-Norm des Triester Stadt- und Landrechts dd. 9. May 1784 Nro. 283. der Justiz-Gesetzsammlung, der erstgedachten Stadt- und Landrechte in Triest, und auf ganz ähnliche Weise auch die innerhalb der Jurisdictions-Sphäre des Fiumaner Stadt- und Land-

rechts sich etwa aufhaltenden Türkischen Unterthanen dem Stadt- und Landrechte in Fiume unterstehen sollen.

6) In Betreff der Adjuten der Auscultanten, welche etwa in der Folge über besonderes Anlangen bey den Collegial-Gerichten zu Rovigno und Fiume, über deren und des J. Oe. Appellations-Gerichts Vorschlag mit allerhöchster Genehmigung zur Anstellung kommen sollten, haben Se. Majestät gnädigst zu gestatten geruht, daß für jene dieser Auscultanten, welche sich durch Fähigkeiten und eifrige Dienstleistung auszeichnen, auch weder ein eigenes Vermögen besitzen, noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen zu erwarten haben, bey Höchstdenselben um eine Aushülfe (Adjutum) mittelst der gedachten Collegial-Gerichte zu Rovigno und Fiume durch das J. Oe. Appellations-Gericht und diese oberste Justizstelle eingeschritten werden könne, und sollen

7) die bemeldten zwey neuen Collegial-Gerichte zu Rovigno und Fiume dem J. Oe. Appellations-Gerichte, und so fort in dritter Instanz der obersten Justizstelle in Wien unterstehen.

8) Wird hiermit der erste Julius d. J. als der Tag bestimmt, an welchem die volle Amtswirksamkeit der neuen Collegial-Gerichte zu Rovigno und Fiume, wie auch jene des Triester Stadt- und Landrechts über den ihm neu zugewiesenen Bezirk des Ex-Venezianischen Istriens von Capo d'Istria allgemein einzutreten haben wird.

Nach dieser Voraussetzung folgen nun die einzelnen höchsten Bestimmungen, und zwar in Hinsicht

I. des k. k. Istrianer Civil- und Criminal-, wie auch Merkantil- Wechsel- und Seeconsulats-Gerichtes in Rovigno.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit dieses Collegial-Gerichts zu Rovigno hat sich der Regel nach über alle Personen, ohne Ausnahme, der nachfolgenden (zum Triester Kreise gehörigen) 8 Bezirke des Ex-Venezianischen Istriens; als

a. Pirano.
b. Buje.
c. Montano.
d. Pinguente.
e. Parenzo.
f. Rovigno.
g. Dignano.
h. Pola.

dann der (dem Fiumaner Kreise zugewiesenen) 2 Bezirke des Oesterreichischen Istriens, als

i. Pisino (Mitterburg).
k. Bellai (Wachsenstein).

und des (dem Fiumaner Kreise zugetheilten) 10. Bezirks des Ex-Venetianischen Istriens von

l. Albona (massen der 9. Bezirk von Capo d'Istria, der Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus, und in peinlichen Fällen der Criminal-Gerichtsbarkeit des Triester Stadt- und Landrechts zufällt) zu erstrecken, und ist sich hierbey nach dem schon mit 1. Julius 1815 in Istrien eingeführten allgemeinen Oesterreichischen Strafgesetze zu benehmen.

Die Civil-Gerichtsbarkeit aber des Rovigneser Collegial-Gerichtes hat sich

a) über alle adeligen und unadeligen Bewohner und den Clerus nicht nur der Stadt Rovigno und ihres Pomeriums, sondern auch des ganzen Bezirks von Rovigno, sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adeligen Richteramts, mit alleiniger Ausnahme

1. aller Bergwerks-Angelegenheiten, 2. aller Oesterreichischen Militärpersonen, 3. aller fiscalämtlichen Geschäfte, so lange nähmlich das allgemeine Haupt-Fiscalamt für alle drey Kreise des Küstenländischen Guberniums dermahl bloß allein in Triest aufgestellt besteht, und hiernach von letzterem alle fiscalämtlichen Geschäfte dieser drey Kreise vor der Hand allein nur vor dem Triester Stadt- und Landrechte, als dem Sitze des allgemeinen dießfälligen Haupt-Fiscalamts zu verhandeln und zu entscheiden kommen, und zwar der Gestalt zu erstrecken, daß das für den Rovigneser Bezirk bestehende landesfürstliche Bezirks-Commissariat sich bloß nur mit den dießfälligen politischen Geschäften und jenen, welche ihm allenfalls von dem Collegial-Gerichte in Rovigno, z. B. im Vor-Untersuchungswege (bey Verbrechen, soweit es nicht schon als politische Ortsobrigkeit durch das Strafgesetz von Amts wegen dazu angewiesen wird) oder sonst ex delegatione anvertraut würden, zu befassen habe.

Die Civil-Gerichtsbarkeit des Rovigneser Collegial-Gerichts hat sich ferner

b) über den gesammten Adel, und den Clerus aus allen hier oben seiner Criminal-Jurisdiction zugewiesenen

11 Bezirken von Pirano, Buje, Montona, Pinguente, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola, Pisino, Bellai und Albona, dann

c) über alle Merkantil-, Wechsel- und Seeconsulats-Geschäfte aus den sämmtlichen erstgedachten 11 Bezirken, und zwar in jener Art, wie die dießfällige Gerichtsbarkeit das Merkantil-, Wechsel- und Seeconsulat-Gericht in Triest in seinem Wirkungskreise ausübt, endlich

d) über die nach der übrigen Oesterreichischen Justiz-Verfassung, den sonstigen Landrechten ins besondere angewiesenen eigentlich landrechtlichen Rechtsgeschäfte, wie da unter andern sind: in Wuchersachen, in den nach Maßgabe des a. b. G. B. §. 97 und 115. eintretenden Fällen der Ehestreitigkeiten quoad vinculum, in Angelegenheiten ganzer Corporationen und Gemeinden, oder ganzer landesfürstlichen Ortschaften u. d. gl., jedoch in Betreff aller dieser ad d. bemerkten Rechtsgeschäfte, in so weit das Fiscalamt dabey einzuschreiten hätte, für dermahl nur innerhalb der Schranken der obgedachten Ausnahme ad 3. Im Uebrigen aber hat sich das Rovigneser Collegial Gericht bey Ausübung seiner Civil-Gerichtsbarkeit vor der Hand

e) auch an die allgemeinen Bestimmungen zu halten, welche in ähnlichen Fällen in der Jurisdictions-Norma des Triester Stadt- und Landrechts dd. 9. May 1784. Nro. 283. der Justiz-Gesetzsammlung in den speziellen §. §. 1. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21., vom letzteren §. im Eingange, vorgeschrieben sind.

Uebrigens hat sich das erstgedachte Collegial-Gericht in den ihm zugewiesenen Civil-Rechts-Angelegenheiten auch noch an nachfolgende Gesetze zu halten, als

1. an die seit 1. Julius 1815 bereits in Istrien eingeführte, im Jahre 1803 in Venedig in Italienischer Sprache erschienene allgemeine Gerichtsordnung und zwar so weit es Merkantil- und Wechselgeschäfte betrifft, mit untereinstiger Combinirung des dießfalls erflossenen Patents vom 9. Aprill 1782. Nr. 41. der Justiz-Gesetzsammlung.

2. An das mit 1. October 1815, alldort in Wirksamkeit getretene allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

3 An die allgemeine Amts Instruction vom 9. September 1785. Nr. 464. der Justiz-Gesetzsammlung nach der neuerlich in Mailand besorgten Auflage.

4. An die im Civil-Justizfache bereits erflossenen oder annoch nachzutragenden gesetzlichen Bestimmungen, Erläuterungen und Vorschriften.

5. In Taxsachen an die mit 1. Julius 1815 von dem küstenländischen Gubernio, mit Genehmigung der k. k. Hofkammer provisorisch eingeführten Taxnormen in Streitsachen dd. 1. November 1781, und in Geschäften des adeligen Richteramts dd. 13. September 1787.

6. In Hypothek-Vormerkungs-Angelegenheiten, so weit sie auf die Ex-Venetianisch Istrianer Bezirke von Pirano, Buje, Montona, Pinguente, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola und Albona Beziehung nehmen, inzwischen, und bis auf weitere Regulirung dieses Gegenstandes, an das in Istrien der Zeit bestehende sogenannte

Uffizio delle Notificazioni, und die dießfälligen Gewohnheiten und Verfahrungsarten, massen in den Bezirken des Oesterreichischen Istriens von Pisino und Bellai die Grundbuchs-Verfassung noch nach der vormahligen Oesterreichischen Methode wieder eingeführt besteht.

7. In Waisensachen an die dießfälligen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der vorbemeldten Amts-Instruction vom 9. September 1785, endlich

8. Im Merkantil-, Wechsel- und See- (Marin-) Fache, nahmentlich:

a) An die Handlungs- und Falliten-Ordnung dd. 19. Januar 1758, so weit sie nach Maßgabe nachgefolgter Gesetze, und ins besondere der eingeführten Gerichts- und Concurs-Ordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes, in einzelnen Merkantil-Disciplinarfällen annoch ihre Anwendung finden mag, und somit auch mit Beyseitsetzung der nachträglichen Verordnungen, welche dem von dem dereinstigen Triester Gubernio veranlaßten Abdrucke aus der k. k. Gubernial-Druckerey de anno 1804, sich beygefügt befinden.

b. An die erneuerte Wechselordnung Weiland Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia de publ. 2. Aprill 1765, mit Hindansetzung des den ältern Abdrücken derselben beygefügten Anhangs.

c. An die Merkantil-Gerichtsordnung, welche Ihre Majestät die Kaiserinn Maria Theresia für die gesammten Consulat- und Merkantil-Gerichte in dem In. Oe. Littorale unter dem 19. Jänner 1758 erlassen hat, wovon

jedoch so weit auch da die neu eingeführte Gerichts- und Justiz-Verfassung eine Aenderung gemacht hat, nur die erste Abtheilung, welche von der speziellen Gerichtsbarkeit des Merkantil- und Consulats-Gerichts in 14. §. §. handelt, zur Richtschnur zu dienen haben wird.

d. An das Editto politico di Navigazione Mercantile Austriaca dd. 24. Aprill 1774 mit dem Anhange, wie dieses Edict in der k. k. Triester Buchdruckerey im Jareh 1804 neu aufgelegt wurde.

e. In Subsidio an das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nach Weisung des dießfälligen Kundmachungs-Patents vom 1. Juny 1811, und habe das Collegialgericht zu Rovigno

f. nach dem analogen Geiste des Hofdecrets vom 24. November 1785 Nro. 497 der Justiz-Gesetzsammlung lit. a. b. die Disciplinar-Aufsicht über Zucht, Ordnung, Gehorsam und Pflichterfüllung der Advokaten, in gerichtlicher Beziehung auf die Notäre seines Jurisdictions-Sprengels zu führen, wie auch

g. für die Hindanhaltung jeder Verwirrung der Criminal- und Civil-Justizgeschäfte im Protocolle, Depositenamte und der Registratur die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

II. Das k. k. Stadt- und Landrecht und damit vereinte Criminal-, wie auch Merkantil-, Wechsel- und Seeconsulat-Gericht erster Instanz in Fiume.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit dieses Collegialgerichts zu Fiume hat sich der Regel nach über alle Personen ohne Ausnahme der nachfolgenden (zum Fiumanerkreise gehö-

rigen) zwölf Bezirke, da die drey übrigen von Pisino, Bellai und Albona in Justiz-Hinsicht der ausschließigen Criminal- und (über den Adel und Clerus) Civil-Jurisdiction des Collegial-Gerichts zu Rovigno zugewiesen sind, somit über die zwölf Bezirke

a. Fiume.
b. Castelnuovo.
c. Castua.
d. Lovrana.
e. Csubar.
f. Raunagora.
g. Fuccine.
h. Cirquenicza.
i. Buccari.
k. Veglia,
l. Cherso, und
m. Lussin grande e piccolo.

(*k.*–*m.*: Inseln.)

nach den Vorschriften des alldort seit 1. July 1815 bereits eingeführten allgemeinen Oesterreichischen Strafgesetzes zu erstrecken.

Die Civil-Gerichtsbarkeit aber, sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adeligen Richteramts, jedoch mit Ausnahme

1. aller Bergwerks-Angelegenheiten,
2. aller Oesterreichischen Militärpersonen, wie auch
3. aller fiskalämtlichen Geschäfte, so lange nähmlich das allgemeine Hauptfiskalamt, für alle drey Kreise des küstenländischen Guberniums, dermahl bloß allein in Triest eingesetzt besteht, und hiernach von letzterer alle

fiskalämtlichen Geschäfte dieser drey Kreise, vor der Hand allein nur von dem Triester Stadt- und Landrechte, als dem Sitze des allgemeinen dießfälligen Hauptfiskalamtes, zu verhandeln und zu entscheiden kommen, hat sich

a. über alle adeligen und nicht adeligen Bewohner, und den Clerus nicht nur der Stadt Fiume und ihres Pomeriums, sondern auch über den ganzen Bezirk von Fiume, folglich auch über die dazu gehörigen Haupt- und Untergemeinden von Tersatto und Grobnik zu erstrecken.

b. Ueber den gesammten Adel und Clerus aus allen hier oben benannten zwölf Bezirken von Fiume, Castelnuovo, Castua, Lovrana, Csubar, Raunagora, Fucine, Cirquenicze, Buccari, Veglia, Cherso, Lussin grande e piccolo, dann

c. über alle Merkantil-, Wechsel- und Seeconsulats-Geschäfte aus den sämmtlichen erstgedachten zwölf Bezirken, und zwar in jener Art, wie die dießfällige Gerichtsbarkeit des in Fiume bis zum Jahre 1809 bestandenen, und auch der Zeit wieder provisorisch bestandenen Merkantil- und Wechselgerichts, welches vom Tage des Eintritts der Wirksamkeit des neuen Fiumaner Stadt- und Landrechts aufzuhören haben, und mit letzterem einverleibt wird, ausgeübt hatte

d. über die in den zwölf obbemeldeten Bezirken des Fiumanerkreises etwa sich aufhaltenden Unterthanen der Ottomanischen Pforte nach den analogen Weisungen des 24. §. lit. *f.* der Jurisdictions-Norm des Triester Stadt- und Landrechts dd. 9. May 1784. Nro. 183. der J. G. S. endlich

e. über die nach der übrigen Oesterreichischen Justiz-Verfassung den Landrechten ins besondere zugewiesenen eigentlich landrechtlichen Rechtsgeschäfte, wie da unter andern sind: in Wuchersachen, in den nach Maßgabe des a. b. G. B. §. 97 und 115 eintretenden Fällen der Ehestreitigkeiten *quo ad vinculum*, in Angelegenheiten ganzer Corporationen und Gemeinden, oder ganzer landesfürstlicher Ortschaften u. d. gl.; jedoch in Betreff aller dieser ad *e* bemerkten Rechtsgeschäfte, in so weit das Fiskalamt dabey einzuschreiten hätte, für dermahlen nur innerhalb der Schranken der oben gedachten Ausnahme ad 3tium.

Im übrigen aber hat sich das Flumaner Collegial-Gericht bey Ausübung seiner Civil-Gerichtsbarkeit vor der Hand

f. auch an die allgemeinen Bestimmungen zu halten, welche in ähnlichen Fällen in der Jurisdictions-Norm des Triester Stadt- und Landrechts dd. 9. May 1784. Nro. 283. der J. G. S. in den speciellen §. 1. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. (von letzterem §. im Eingange) vorgesehen sind.

Außer dem hat sich das Stadt- und Landrecht in Fiume in den ihm zugewiesenen Civilrechts-Angelegenheiten auch noch an folgende Gesetze zu halten, als:

1. An die seit 1. July 1815 bereits alldort eingeführte im Jahr 1803 in Venedig in Italienischer Sprache erschienene allgemeine Gerichtsordnung, und zwar so weit es Merkantil- und Wechsel-Geschäfte betrifft, mit untereinstiger Combinirung des dießfalls erflossenen Patents vom 9. April 1782 Nro. 41. der J. G. S.

2. An das mit 1. October 1815 alldort in Wirksamkeit getretene allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, dann

3. an die Amtsinstruction dd. 9. September 1785. Nro. 464. der J. G. S.

4. An die im Civil-Justizfache bereits erflossenen oder annoch nachzutragenden gesetzlichen Bestimmungen, Erläuterungen und Vorschriften.

5. In Taxsachen, an die mit 1. July 1815 von dem küstenländischen Gubernium, mit Genehmigung der k. k. Hofkammer, provisorisch eingeführten Taxnormen in Streitsachen dd. 1. November 1781, und in Geschäften des adeligen Richteramts dd. 13. September 1787.

6. In Hypothekar-Vormerkungs-Angelegenheiten inzwischen und bis auf weitere Regulirung dieses Gegenstandes an die nach dem Edicte dd. 31. Jänner 1785 in Fiume eingeführte Intabulations-Methode, und an die von der Französischen Illyrischen Regierung eingeführte Hypotheken-Verwahrungs-Vorschriften; so weit diese im Fiumanerkreise hie und da etwa noch beständen, massen in den Bezirken von Castelnuovo, Castua und Lovrana die Grundbuchs-Verfassung noch nach der vormahligen Oesterreichischen Methode wieder eingeführt besteht.

7. In Waisensachen, an die dießfälligen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der vorbemeldeten Amtsinstruction vom 9. September 1785. Endlich

8. im Merkantil-, Wechsel- und See- (Marin) Fache, nahmentlich:

a. An die Handlungs- und Falliten-Ordnung dd.

19. Januar 1758, so weit sie nach Maßgabe nachgefolgter Gesetze, und ins besondere der eingeführten Gerichts- und Concursordnung, des a. b. G. B. und des Strafgesetzes, in einzelnen Merkantil-Disciplinarfällen, annoch ihre Anwendung finden mag, und somit auch mit Beseitigung der nachträglichen Verordnungen, welche dem von dem vormahligen Triester Gubernium veranlaßten Abdrucke aus der dortigen k. k. Gubernial-Buchdruckerey vom Jahre 1804 sich beygefügt befinden.

b. An die Privilegien des freyen Seehafens von Fiume de anno 1725, so weit sie der gegenwärtigen Verfassung des Collegialgerichts in Fiume, und der neu eingeführten Gesetzgebung annoch zusagen.

c. An die erneuerte Wechselordnung Weiland Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia de publ. 2. Aprill 1765, mit Hindansetzung des den älteren Abdrücken derselben beygefügten Anhangs.

d. An die Merkantil-Gerichtsordnung, welche Ihre Majestät die Kaiserinn Maria Theresia für die gesammten Consulat- und Merkantilgerichte in dem J. Oe. Littorale unterm 19. Jänner 1758 erlassen hat, wovon jedoch, so weit auch da die eingeführte Gerichts- und Justizverfassung eine Aenderung gemacht hat, nur die erste Abtheilung, welche von der speciellen Gerichtsbarkeit des Merkantil- und Consulats-Gerichts in den 14. §. §. handelt, zur Richtschnur zu dienen haben wird.

e. An das *Editto politico di Navigazione mercantile austriaca dd.* 24. Aprill 1774, mit dem Anhange, wie dieses Edict im Jahre 1804 in der k. k. Triester Gubernial-Buchdruckerey neu aufgelegt wurde.

f. In subsidio an das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nach Weisung des dießfälligen Kundmachungs-Patentes vom 1. Juny 1811, und wird das Fiumaner Stadt- und Landrecht

g. nach dem Sinne des höchsten Hofdecrets vom 24. November 1785 Nro. 497. der J. G. S. litt. b. über Zucht, Ordnung, Gehorsam und Pflichterfüllung der Advokaten, und in gerichtlicher Beziehung auch der Notäre seines Jurisdictions-Sprengels zu führen, wie auch

h. für die Hindanhaltung jeder Verwirrung der Criminal- und Civil-Justizgeschäfte im Protocolle, Depositenamte und der Registratur die pflichtmäßige Sorge zu tragen haben.

III. So viel es die Justizpflege auf dem flachen Lande in den einer endlichen Regulirung der Justiz bedürfenden Triester- und Fiumaner-Kreisen betrifft, so haben Se. Majestät, über dießfalls zwischen dem obersten Gerichtshofe, und der k. k. Centralorganisirungs-Hofcommission gepflogenes Einvernehmen, und sohin erstatteten unterthänigsten Vortrag, nachdem höchst Dieselben durch höchste Entschließung vom 27. Januar d. J. das bezirksobrigkeitliche System der landesfürstlichen Bezirks-Commissariate in dem Küstenlande definitiv zu bestätigen geruhet haben, für das dießfällige System in dem Küstenlande nachfolgende Bestimmung gnädigst zu genehmigen geruhet, nähmlich:

1tens. Es solle von nun an die Civil-Gerichtsbarkeit, sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts, auf dem flachen Lande in den

hier unten ad 2dum bezeichneten Bezirken des Küstenlandes von den Bezirks-Obrigkeiten oder Bezirks-Commissariaten, sie mögen landesfürstlich oder privatherrschaftlich seyn, in ihrem ganzen Bezirke, ex delegatione ausgeübt werden, jedoch so, wie es Seine Majestät bereits für die zum Triester Kreise gehörigen Bezirke von Duino und Monfalcone vor der Hand zu genehmigen geruhten, daß

2tens. die solcher Gestalt weiterhin als Central-Bezirksgerichte von Monastero, Schwarzenegg, Fünfenberg, Capo d'Istria, Pirano, Buje, Montona, Pinguente, Parenzo, Albona, Pola, Dignano, Castelnuovo, Castua, Lovrana, Raunagora, Pisino, Bellai, Czubar, Fucine, Cirquenicza, Buccari, Veglia, Cherso, Lusin grande e piccolo für dermahl delegat eintretenden landesfürstlichen oder privatherrschaftlichen Hauptbezirks-Dominien, an welche von nun, das ist, vom 1. Julius d. J. an, und bis nicht Seine Majestät etwa in der Folge etwas anderes darüber zu verfügen fänden, auch die Civil-Justizpflege auf dem flachen Lande hiermit förmlich in ihrem ganzen Bezirke ex delegatione übertragen wird, diese Civil-Justizpflege in Streitsachen und im adeligen Richteramte, durch eigene von dem In. Oe. Appellations-Gerichte für das Richteramt als fähig erklärte, und von dem einschlagenden k. k. Kreisamte in Eid und Pflicht zu nehmende Beamte verwalten zu lassen verpflichtet, diese Beamten (so weit das Bezirksgericht privatherrschaftlich ist) zwar selbst zu wählen berechtiget, jedoch aber auch in jedem Falle für selbe und ihre Handlungen, so wie

überhaupt, für die Justiz-Verwaltung ihres Bezirks verantwortlich haften sollen.

3tens. Daß sie ins besondere auch für die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Waisen, und deren Vermögen, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu sorgen, und hierfür verantwortlich zu bleiben haben.

4tens. Daß diese Bezirks-Gerichte auch die (in den übrigen Oesterreichischen Provinzen) unter dem Nahmen von Landgerichts-Verwalters-Geschäften bekannten Obliegenheiten, in ihrem ganzen Bezirke zu besorgen haben, wie z. B. da sind, nach §. 228 und 276 des I. Theils des Strafgesetzes die zu machende Anzeige von entdeckten Verbrechen an das einschlagende Criminal-Gericht (zu Triest, Fiume oder Rovigno) nach §. 236 die sogleiche Thatbestandes-Erhebung, nach §. 275 die Verhörung von Zeugen, dann die Amtshandlung nach den §§. 277, 282 et sequ. bey Handfestmachung, Verhörung rc. betretener Verbrecher und dgl.

5tens. Daß dagegen diese Bezirksgerichte die gesetzlichen Gerichts-Taxen sowohl in Streitsachen, als in officio nobili judicis, das Mortuarium nach Maßgabe, und innerhalb der Schranken der dießfalls (politischer Seits) bereits publicirten, oder annoch zu publicirenden höchsten Anordnungen (so weit diese Bezirks-Gerichte privatherrschaftlich sind) zu beziehen, die landesfürstlichen Bezirks-Gerichte aber vorschriftmäßig einzuheben, zu verrechnen, und an die Behörde abzuführen haben.

Uebrigens haben die sämmtlichen mit 1. Julius d. J. in die Civil-Justizpflege auf dem flachen Lande ob-

beschriebener Maßen neu eintretenden Bezirks-Gerichte sich im Verhältnisse und innerhalb der Schranken ihrer Amts- und Jurisdictions-Sphäre an die beyden Collegial-Gerichte zu Rovigno und Fiume ad Imum et IIdum vorgezeichneten gesetzlichen Vorschriften in der Ausübung ihres Richteramtes zu halten.

IV. Vom 1. Julius 1816 an, als dem Tage, an welchem die neuen Collegial-Gerichte in Fiume und Rovigno, und die über den Bezirk von Capo d'Istria, respect. auch Monastero, Schwarzenegg und Fünfenberg, erweiterte Jurisdiction des Triester Stadt- und Landrechts, dann auf obgedachte Art, die vorbenannten Bezirksobrigkeiten und landesfürstlichen Bezirks-Commissariate, rücksichtlich der an dieselben vom 1. Julius d. J. an, zugleich auch übertragenen Justizpflege auf dem flachen Lande in die Amtswirksamkeit getreten seyn werden, haben, nebst den bisherigen provisorischen Chargen des Procuratore imperiale Istriens auch noch nachfolgende, bisher provisorisch bestehende Gerichte aufzuhören, und außer Wirksamkeit zu treten; als

a) das provisorische Criminal-Gericht zu Capo d'Istria;

b) das provisorische Civil-Gericht erster Instanz in Capo d'Istria;

c) das provisorische Civil-Gericht erster Instanz zu Rovigno, welche drey Gerichte ad a, b, et c vom 1. Julius d. J. an, mit dem neuen Collegial-Gerichte in Rovigno vereiniget werden.

d) die provisorische Prätur zu Capo d'Istria;

e) die provisorischen fünf summarischen Gerichte Istriens zu Rovigno, Pirano, Pinguente, Parenzo und Pola, wie auch

f) die dreyzehn in den älteren Zeiten im Ex-Venetianischen Istrien bestandenen sogenannten (Privat-) Lehens-Gerichtsbarkeiten Giurisdizioni feudali) zu Momiano, S. Giovanni della cornetta, Pietra Pelosa, Racize, S. Servolo, Piemonte, Visinada, Fontane, S. Michele di Lema, Geroldia, Due Castelli, o Canfanaro, S. Vincenti e Barbana, und werden die Functionen der so eben ad d. e. f. genannten Gerichte, vom 1. Julius d. J. an, an die in den betreffenden District einschlagenden landesfürstlichen Bezirks-Commissariats-Gerichte übertragen.

g) Das provisorische Civil- und Criminal-Gericht in Fiume;

h) das provisorische Merkantil- und Wechsel-Gericht in Fiume, massen beyde dieser Gerichte ad g. et h. vom 1. Julius d. J. an, dem neuen Collegial-Gerichte einverleibt werden;

i) die provisorische Prätur, respect. Pupillar-Commissariat in Fiume, so wie auch

k) alle übrigen etwa sonst noch in dem Fiumaner Kreise provisorisch bestehenden summarischen Gerichte, indem ad i. die dießfälligen Amtsgeschäfte, vom obigen Tage an, das neue Collegial-Gericht in Fiume, jene aber ad k. das einschlagende Bezirks-Gericht zu übernehmen, und weiterhin zu besorgen haben wird.

Nro. 134.

Hofkammer-Decret vom 8. May 1816, an das Böhmische Landes-Gubernium; kundgemacht am 4. Junius 1816.

Beybehaltung des Wegmauth-Amtes zu Neupakau.

Die Beybehaltung des bisher nur versuchsweise errichtet gewesenen Wegmauth-Amtes zu Neupakau ist unter den gegenwärtigen Bestimmungen als bleibend angeordnet worden.

Nro. 135.

Hofkanzley-Decret vom 9. May 1816, an die Nied. Oester. Regierung.

Mahlgebühren bey Windmühlen.

Da bey Windmühlen durch die Mühlordnung vom 1. December 1814 kein Mahl-Lohn bestimmt wurde, so ist, wie bis jetzt, auch in Zukunft die Bestimmung des Mahl-Lohnes der freywilligen Uebereinkunft zu überlassen.

Nro. 136.

Verordnung des Böhmischen Guberniums vom 9. May 1816.

Genauigkeit bey Verfassung der Commerzial-Tabellen.

Man hat unter dem 26. März 1795 allen Kreisämtern und dem Prager-Magistrate einen umständlichen Entwurf mitgetheilt, wie die Commerz-, Manufactur- und Spinner-Tabellen, wenn sie anders ihrem Zwecke entsprechen sollen, zu verfassen kommen. Unter dem 10. Januar 1797 wurde ein Formulare zu diesen Tabellen mit den zu seiner Erläuterung nöthigen Directiv-Regeln

hinaus gegeben, und da sich hiernach nicht benommen wurde, wurden am 4. Aprill 1801 die nothwendig befundenen Erinnerungen mit gegeben. Man hat in diesen Verordnungen, noch mehr aber in der Weisung vom 27. December 1804, auf die Wichtigkeit der Commerzial-Tabellen und auf die daraus entspringende Nothwendigkeit ihrer Verläßlichkeit aufmerksam gemacht, da sie bey sehr vielen Anläßen die einzige Quelle sind, aus welchen der Staat bey oft dringenden Vorkehrungen sich Rath erhohlen kann.

Das Kreisamt wird daher angewiesen, den Eingaben, Berichten und Angaben der Orts- und Zunfts-Vorsteher über den Manufacturs-Stand nicht blindlings Glauben beyzumessen; sondern sich die oben erwähnten Verordnungen immer gegenwärtig zu halten, die Eingaben zu prüfen, durch die Kreiscommissäre bey Gelegenheit ihrer Bezirksbereisungen und sonstigen Geschäftsreisen von der Richtigkeit derselben unvermuthet und zu verschiedenen Zeiten sich zu überzeugen, gefundene Unrichtigkeiten zu ahnden, bey auffallenden Bedenken, ganz vorzüglich aber rücksichtlich der Tucherzeugnisse und der bey der Tuchmacherey beschäftigten Personen und Stühle den Anzeigen der Zünfte auf den Grund zu sehen, die Partial-Eingaben eines jeden Jahres mit den vorjährigen zusammen zu halten, bey sich ergebenden Differenzen deren Ursachen zu erörtern, und wenn sie auf irgend einen wichtigen Zweig der Landes-Industrie einen wesentlichen Einfluß haben können, solche im Einbegleitungsberichte zu entwickeln. Wodurch nur diese Commerz-Tabellen dem beabsichteten

Zwecke entsprechen, und dem Staate allgemein nützlich werden.

Nro. 137.

Hofkanzley-Decret vom 10. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Vereinigung der Abtheilungen der k. k. Hofkammer in eine allgemeine Hofkammer.

Seine Majestät haben für zweckmäßig befunden, die verschiedenen selbstständigen Abtheilungen der Hofkammer, nähmlich: die geheime Credits-Hofcommission, Ministerial-Banco-Hof-Deputation und Commerz-Hofstelle, dann die Hofkammer im Münz- und Bergwesen aufzuheben, und unter dem Nahmen: Allgemeine Hofkammer, unter der unmittelbaren Leitung des Hofkammer-Präsidenten und der obersten Aufsicht des Finanz-Ministeriums zu vereinigen.

Nro. 138.

Hofkammer-Decret vom 10. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der mit einem Gnadengehalte betheilten Waisen bey ihrer Verehelichung.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet: daß auch den über das Normal-Alter hinaus, mit einem Gnadengehalte betheilten weiblichen Militär-Waisen bey ihrer Verehelichung die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweyjährigen Betrage desselben, und der Reservation des Gnadengehaltes frey gelassen werden könne.

Nro. 139.

Hofkanzley-Decret vom 10. May 1816, an die N. Oe. Regierung; den übrigen Länderstellen mitgetheilt durch Hofkanzley-Decret vom 7. Julius 1816.

Verpflegskosten für die Wahnsinnigen aus den übrigen Provinzen im Irrenhause zu Wien.

In Hinsicht der Verpflegung der Wahnsinnigen aller Oesterreichischen Provinzen, die sich in der Irrenanstalt in Wien befinden, und für welche weder ihre Anverwandten noch ihre Geburtsgemeinden die Verpflegsgebühren zu leisten im Stande sind, ist sich lediglich nach der bereits bestehenden allgemeinen Vorschrift vom 4. May 1814 zu benehmen, wo es im §. 9 ausdrücklich heißt: daß für jene wahrhaft arme Personen, welche nicht von hier gebürtig sind, sich nicht durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa eine Innung, ein Diensthälter rc. den Verpflegsbetrag zu leisten hat, solche Verpflegs-Taxen nach der dritten Classe, von jenen Gemeinden oder Armen-Fonden, wo diese Personen geboren wurden, oder wo sie sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, dem allgemeinen Krankenhause vergütet werden müssen. Damit jedoch dieser Paragraph um so gewisser gehandhabt werde, ist derselbe mit dem Beysatze zu erneuern: daß es im Falle der Armuth der Geburtsgemeinden und der etwaigen Verwandten oder Armen-Fonde den Behörden des betreffenden Landes überlassen bleibe, entweder für die Entrichtung der Verpflegsgebühren auf eine andere Art zu

sorgen, damit die Wahnsinnigen, welche es betrifft, in der hiesigen Anstalt belassen werden können, oder dieselben aus der Wiener Irrenanstalt zur eigenen Verpflegung in der Provinz, wohin sie gehören, übernehmen, und die Gebühr bloß für die Zeit der hierorts genossenen Verpflegung berichtigen zu lassen.

Hiernach ist das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen, und nur in ganz besonderen Fällen darf die Nachsicht der Verpflegsgebühren für dergleichen Wahnsinnige (worüber jedoch vorerst die hierortige Genehmigung eingehohlt werden muß) Statt finden.

Nro. 140.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 10. May 1816, an sämmtliche Länderstellen der neu erlangten Provinzen; kundgemacht in Triest am 27.; in Laibach am 31. May 1816.

Wegen Auswanderung jener Bewohner, welche sich in den von Frankreich abgetretenen Ländern befinden.

In Beziehung auf den 17. Artikel des Pariser Friedens-Tractats vom 30. May 1814, welcher den Bewohnern der von Frankreich abgetretenen Länder einen sechsjährigen Zeitraum vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an zugesteht, um nach Gutbefinden über ihr vor, oder während des Krieges erworbenes Eigenthum zu verfügen, und in ein beliebiges Land auszuwandern, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß in den Provinzen, wo der Fall von dergleichen auf Tractate gegründeten Auswanderungen eintreten kann, jedermann, der binnen

der bestimmten Zeit von dem Auswanderungs-Befugnisse Gebrauch zu machen gedenket, vor allem seine Erklärung hierüber bey der Behörde schriftlich einzureichen, deren Entscheidung zu erwarten, vor der Auswanderung seinen persönlichen und reellen Verpflichtungen, dann ins besondere den gesetzlichen Verbindlichkeiten in Hinsicht auf das hinausziehende Vermögen Genüge zu leisten, und sich hierüber ordnungsmäßig auszuweisen habe, wo er übrigens bis zum Tage der wirklichen Auswanderung in allem als k. k. Unterthan behandelt werden wird.

Nro. 141.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. May 1816, an die N. Oe. Regierung.

Nichtzulassung der bejahrteren Weiber zur Erlernung der Hebammen-Kunst.

Da der mindere Fortgang der Schülerinnen der Hebammen-Kunst zum Theile dem schon vorgerückten Alter einiger derselben zuzuschreiben ist, hat die Landesstelle über die allgemein erlassene Vorschrift, welcher zu Folge keine Frau zum Unterrichte zugelassen werden darf, die über das Alter von 40 Jahren hinaus ist, und sich dem 50. nähert, feste Hand zu halten.

Nro. 142.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 10. May 1816.

Anzeige der erloschenen Fabriks-Privilegien.

Damit das den privilegirten Fabrikanten zustehende Befugniß, in den Hauptstädten Niederlagen zu halten,

wenn solche in Concurs verfallen oder auf irgend eine Art erlöschen, nicht etwa unbefugt fortgesetzt werde; sind sämmtliche Jurisdictionen anzuweisen, die entweder durch einen Concurs, oder durch was immer für eine Art sich ergebende Erlöschung eines Privilegiums von einer Fabrik oder einer Großhandlung an das Kreisamt anzuzeigen, welches diese Anzeige sodann zur weiteren Veranlassung an die Landesstelle einzubegleiten haben wird.

Nro. 143.

Justiz-Hofdecret vom 10. May 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Schätzungswerth in den Feilbiethungs-Edicten auszudrücken.

In Feilbiethungs-Edicten ist künftig immer der Schätzungswerth des feilgebothenen Gutes im Ganzen auszudrücken.

Nro. 144.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 13. May 1816, an sämmtliche Länderstellen der neu erlangten Provinzen; kundgemacht in Triest am 29. May; in Tyrol am 13. Junius 1816.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen dem k. k. Oesterreichischen und großherzoglich Badischen und herzoglich Nassauischen Hofe.

Da von Seite des k. k. Oesterreichischen Hofes mit dem großherzoglich Badischen und mit dem herzoglich Nassauischen Hofe das Einverständniß getroffen worden, den mit ersterem im Jahre 1808, und mit letzterem im

Jahre 1810 abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrag auch auf die gegenseitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen und in Wirksamkeit zu setzen; so hat demnach zwischen sämmtlichen Alt- und Neu-Badischen und Nassauischen Ländern, dann zwischen den alten und neuen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates die Freyzügigkeit ganz nach den Grundlagen zu bestehen und beobachtet zu werden, welche in den obgedachten Verträgen vom Jahre 1808 und 1810 festgesetzt worden sind.

„Obgleich übrigens mit der Schweizerischen Eidge-„nossenschaft in Hinsicht auf die Alt-Oesterreichischen Pro-„vinzen der Freyzügigkeits-Vertrag vom Jahre 1804 be-„steht, dieser aber noch nicht auf die gegenseitig neu er-„worbenen Länder durch eine ausdrücklich formelle Ueber-„einkunft ausgedehnet ist, kann in Folge der höchsten „Willensmeinung, bey Vermögens-Ausziehungen aus „den neu zugewachsenen Provinzen in die Schweiz die „Freyzügigkeit nur von Fall zu Fall gegen Reversalien „wechselseitiger Willfährigkeit zugestanden werden."

Nro. 145.

Hofkanzley-Decret vom 14. May 1816, an sämmtliche Länderstellen *).

Anlegung der bey den politischen Fonds eingehenden Stammgelder bey Privaten.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die bey den politischen Fonds eingehenden Stammgelder, so

*) Mit Hofdecrete vom 17. Julius d. J. wurde diese Verordnung wieder aufgehoben, und vorgeschrieben: „daß „die in der Frage begriffenen Stammgelder nach Umstän-

lange sie durch den Ankauf öffentlicher Staatspapiere nicht wenigstens zu fünf Percent benutzt werden können, bey Privaten gegen hypothekarmäßige Sicherheit und Anwendung aller gesetzlichen Vorsichten mit der thunlichsten Berücksichtigung des dem Geldanleihen gesetzlich erlaubten Vortheiles, anzulegen, und nur dann, wenn in der Folge der Ankauf öffentlicher Staatspapiere wieder mehr Vortheil gewähren sollte, auf diese Verwendungsart zurück zu kehren sey.

Nro. 146.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 14. May 1816, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg; kundgemacht am 25. Julius 1816.

Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit, an die erstere von Militär-Personen zu entrichtende Stollgebühren.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Ansehung der Gränzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche

---

„den zum Ankaufe der in Papiergeld verzinslichen Staats„papiere, oder zur Umsetzung in, aus dem Finanz-Pa„tente vom 1. Junius hervorgehende Obligationen zu 1½ „in Metallmünze verwendet werden sollen; wornach die „in der Provinz jetzt vorhandenen und künftig eingehenden „Stammgelder der politischen Fonds nach Anleitung der „Verordnung vom 14. May, an das Universal-Cameral„Zahlamt eingesendet werden müssen, wo sie sodann zum „möglich größten Vortheile der Fonds werden verwen„det werden.“

die Militär-Geistlichkeit in den bey Militär-Personen sich ergebenden seelsorglichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hintanhaltung aller Vergehungen gegen die Gesetze bey Eingehung der Ehen, von den bey Militär-Personen dienenden Civil-Parteyen, wird mit Rücksicht auf die früheren Gesetze Nachstehendes hiermit verordnet:

§. 1.

Es hat bey der zu Folge höchster Entschließung vom 26. Januar 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, daß die Feldcapläne die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt in Administrirung der heiligen Sacramente, in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen, hingegen die Civil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bey den ad militiam stabilem gerechneten Militär-Personen auszuüben haben.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militär-Personen ad militiam vagam; und welche ad militiam stabilem, zu rechnen seyn, soll, bey der veränderten Verfassung des k. k. Militärs, Folgendes zur Richtschnur dienen:

A. Ad militiam vagam gehören, und stehen unter der Militär-Geistlichkeit:

a) Die zum Felddienste, dann die bey dem Hofkriegsrath, bey der Genie-Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Herren Generale.

b) Der Generalstab.

c) Die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriat.

d) Die gesammten Regimenter und Corps ohne Unterschied, ob sie in Casernen oder in Privat-Häusern untergebracht, ob sie beysammen oder getheilt in mehreren Orten bequartirt sind.

e) Die drey k. k. Garden und die Hofburgwache.

f) Alle Monturs-Commissionen.

g) Das Neustädter-Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie.

h) Die Garnisons-Artillerie.

i) Die bewaffnete Marine.

k) Das oberste Schiffamt.

l) Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Corps.

m) Das Feldzeugamt.

n) Die Fortifications-Districts-Directionen.

o) Die Feld-Kriegskanzleyen bey den General- und Militär-Commanden.

p) Die Conscriptions-Directoren.

q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichtsactuarien und Stabsprofoßen.

r) Das Feld-Kriegscommissariat.

s) Das Verpflegsamt und das Militär-Bäckenpersonale.

t) Die Kriegscasse-Beamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, und also nicht mit dem Cameralzahlamte vereiniget sind.

u) Die Werbbezirke.

v) Die Cordons-Abtheilungen.

w) Die Transport- und Sammelhaus-Commanden.

x) Alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten, wenn derselben Männer, Väter und Herren noch am Leben, und in dienstleistendem Stande sind.

y) Endlich haben alle bey einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende stabile Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bey den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

z) Die Landmiliz, wenn sie im Kriege eigene Corps bildet.

B. Ad militiam stabilem gehören, und stehen unter der Civil-Geistlichkeit.

a) Die pensionirten und nicht angestellten Herren Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.

b) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Officier-Characters quittirten Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamten und Stabsparteyen.

c) Die bey den Militär-Appellations-Gerichten, dann

d) bey den Judic. deleg. milit. et mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in so fern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören.

e) Die Ungarische Kronwache.

f) Die Polizeywache.

g) Die Josephinisch-medicinische chirurgische Academie.

h) Das Thierarzney-Institutspersonale.

i) Die zur Militär = Medicamenten = Regie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.

k) Das Herrnalser = Offizierstöchter = Institut.

l) Das Gewehrfabriken=, Gußwerk= und Stuckbohrer = Personale.

m) Die Patental=Invaliden.

n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Casernen und sonstigen Militär = Gebäuden.

o) Die Witwen und Waisen aller Militär=Personen.

p) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

§. 2.

Da sich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldsuperior oder Feldcaplan, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können; so bleibt es bey den schon bestehenden Verordnungen, daß die Civil = Geistlichkeit verpflichtet sey, in diesen Fällen die geistlichen Jurisdictions=Acte in Subsidium der Militär = Geistlichkeit auszuüben. Wobey man noch bemerket, daß in Fällen, wo die Civil=Geistlichkeit Taufen, Trauungen oder Begräbnisse mit Militär = Personen, die ad militiam vagam gehören, vornimmt, sie diese geistlichen Handlungen in ihre Protocolle aufzunehmen, und jährlich Auszüge von solchen Fällen an das Ordinariat einzusenden, aber eben diese Fälle nicht auch in jene Tabelle einzusetzen habe, welche jährlich an die Civil = Behörde abzugeben ist.

§. 3.

In Ansehung der Stollgebühren wird Folgendes verordnet:

a) Militär-Personen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (einschließlich derselben) haben gar keine Stolle zu bezahlen, folglich hat der Civil-Pfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militär-Person und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

b) Oberofficiere haben die Stolle zu entrichten; jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach dem für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stollgesetzen zu achten.

c) Die Eheverkündigungen sind bey Militär-Personen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior, oder von dem Feldcaplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militär-Person zu fordern.

d) Dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feldsuperior oder Feldcaplan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen, vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deßwegen eine Stollgebühr anzusprechen hat.

e) Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; dagegen aber ist von Seite der Civil-Pfarre, welche in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzugehen hat, auch keine Stollgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit einige Kirchen-Requisiten von der Civil-Pfarre dazu nöthig haben, so ist für diese, bey Leichen der Oberofficiere oder Beamten, das im Stollpatente Bestimmte von der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen. Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Parteyen haben von Seite der Civil-Pfarre immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungs-Instanz, den Conduct nach einer der höhern Classe verlangen, wo alsdann die in dem Stollpatente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

§. 4.

Die Civil-Geistlichkeit hat nach der Hofverordnung vom 30. August 1784 mit Ende jedes Militär-Jahrs durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militär-Personen vorgenommenen Tauf-, Trau- und Begräbnißacte, an das Consistorium einzusenden, von welchem es mittelst der Landesstelle und des General-Commando dem Feldsuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird.

§. 5.

In Ansehung der Bewilligungen zur Heirath und der Dispensen von den Aufgebothen wird verordnet:

1.) Ohne beygebrachte schriftliche Heirathsbewilligung soll keine Militär-Person, sie mag von der militia vaga oder stabili seyn, getrauet werden.

Diese Bewilligung wird ertheilet:

a) Bey den Regimentern und Corps: für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Corps-Inhabern, oder von den Regiments- oder Corps-Commandanten, so weit den letztern dazu das Befugniß von den Regiments-Inhabern verliehen worden ist.

b) Bey dem General-Quartiermeisterstabe: für alle dahin gehörige Individuen, von dem General-Quartiermeister.

c) Für die Regiments- und Corps-Commandanten: für alle weder zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen, noch in einem Regimente oder Corps dienenden Individuen, für die in Pensionsstand versetzten oder mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficiere, von den General-Commanden.

d) Patental-Invaliden haben ihre Heiraths-Bewilligung bey dem General-Commando des Landes anzusuchen.

2.) In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militär-Personen, ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung nach der Verordnung vom 9.

October 1805 bey den vorgesetzten judiciis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen.

3.) Die Dispensen vom Aufgebothe bey Militär-heirathen sind bey der betreffenden Militär-Behörde anzusuchen, und werden solche:

a) Bey den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen, vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- oder Corps-Commandanten;

b) Der Generalität, den Regiments- und Corps-Commandanten, allen zu keinem Regiment oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficieren, den in der Dienstleistung stehenden, und in die Pension übersetzten Militär-Beamten, Witwen und Waisen, von dem General-Commando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt.

4.) Die Civil-Dienstbothen von Militär-Personen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung und rücksichtlich des Aufgebothes, der Dispens von Seite der Militär-Behörde, auch die Heirathsbewilligung der betreffenden Civil-Obrigkeit, und die Aufgeboths-Dispense von der Civil-Behörde, nähmlich der Stadthauptmannschaft, wenn sie inner den Linien Wiens wohnen, oder dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu erwirken.

Nro. 147.

Hofkanzley = Decret vom 16. May 1816, an sämmtliche Länderstellen in Böhmen, Mähren, Galizien, Steyermark und Oesterreich ob der Enns.

Besetzung der Pastorate bey Gemeinden der Helvetischen Confession.

Auf Ansuchen des Consistoriums der Helvetischen Confession hat man demselben die Anwendung der drey Grundregeln bey Erledigung eines Pastorates, welche dem Consistorium der Augsburgischen Confession mit Hof=Decret vom 20. November 1806 gestattet worden ist, zu bewilligen befunden, nähmlich: daß

1) kein erwählter und designirter Pastor vor Erlangung des Consistorial=Decretes die Kanzel seiner Gemeinde außer einer Probe = Predigt betreten, und irgend eine geistliche Function verrichten, folglich sich auch in die betreffende Gemeinde nicht übersiedeln dürfe; daß

2) nach erhaltenem Consistorial = Anstellungs = Decrete der erwählte Prediger die Stelle des abgegangenen Pastors einstweilen bis zur Herablangung der landesfürstlichen Bestätigung versehen, daß aber

3) die förmliche Installirung desselben durch den Superintendenten oder Senior, oder sonst einen consistorialen Delegatum erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung Statt haben könne.

Uebrigens wurde bey der Beobachtung dieser drey Grundregeln bestimmt: daß zwar dem Consistorium die Substitution in dergleichen Fällen zu veranlassen, auch

dem neu berufenen Pastor, wenn er sich mit dem Anstellungs-Decrete des Consistoriums vorher bey dem Kreisamte ausgewiesen hat, sein Amt noch vor erlangter landesfürstlicher Bestätigung anzutreten, so wie der Gemeinde ihn für seine Person in den Ort seiner neuen Bestimmung abzuhohlen unverwehret; keineswegs aber erlaubt sey, daß, besonders wenn der Gewählte aus einem anderen Lande ist, vor erfolgter landesfürstlichen Bestätigung alle seine Effecten und Einrichtungen von der Gemeinde überführt werden.

Nro. 148.

Hofkanzley Decret vom 16. May 1816, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 19. Aprill 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Verlassenschafts-Erfolglassungen nach Frankreich.

Da die Beweggründe nicht mehr bestehen, welche als Retorsions-Maßregel das unter dem 24. August 1811 angeordnete Verboth, Verlassenschaften der von der vorigen Französischen Regierung unter der Bezeichnung als Auswanderer des Erbrechtes in Frankreich verlustig erklärten, in den k. k. Staaten verstorbenen Erblasser nach Frankreich zu erfolgen, veranlaßt haben; sind von nun an die Verlassenschaften wieder im Allgemeinen und ohne Aufforderung der Reversalien wechselseitiger Willfährigkeit, wie deren Erfolglassung in Folge der Convention vom Jahre 1766 auch ehemahls, bevor jene Beschränkung angeordnet worden ist, Statt gefunden hat, nach Frank-

reich erfolgen zu lassen. Dadurch wird jedoch an den anderweitigen k. k. Gesetzen, welche auf die Abgaben von Verlassenschaften überhaupt, und ins besondere auch von jenen, die in das Ausland abziehen, Bezug haben, nichts geändert.

Nro. 149.

Hofkanzley-Decret vom 16. May 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Diäten-Classe für den Criminal-Gerichts-Commissär in Wien.

Man findet einverständlich mit der k. k. Hofkammer den, bey dem Wiener Stadtmagistrate angestellten Criminal-Gerichts-Commissär in die neunte Diäten-Classe zu setzen.

Nro. 150.

Hofkanzley-Decret vom 16. May 1816, an die Nied. Oester. Regierung.

Vorspann für das Sanitäts-Personale.

Da durch die höchste Entschließung vom 28. März 1813, wodurch Seine Majestät zu genehmigen geruheten, daß bey allen außerordentlichen Fällen von Dienstreisen des Sanitäts-Personals die Fuhrkosten aufgerechnet werden dürfen, die Verordnung vom 6. November 1807, vermöge welcher für Dienstreisen, welche vor Erlaß des neuen Diäten-Normale mit der Vorspann gemacht wurden, auch noch ferners die Vorspann mit 15 kr. pr. Pferd und Meile berechnet werden soll, nicht aufgehoben wurde; und da die Vergütung höherer Kosten für die Domestical-

Casse sowohl als auch für die dahin contribuirenden Dominien und Unterthanen unerschwinglich wäre, so wird hiermit bestimmt: daß es auch für die Zukunft bey den mit höchster Verordnung vom 6. November 1807 bey den gewöhnlichen Dienstreisen der Sanitäts-Individuen vorgeschriebenen Modalitäten zu verbleiben habe.

Nro. 151.

Hofkanzley-Decret vom 16. May 1816, an die Nied. Oester. Regierung.

Amts-Instructionen für die Kreis-Forstcommissäre und Kreisförster in Nied. Oesterreich.

Instruction

für die k. k. Kreis-Forstcommissäre.

Einleitung.

In Betracht als die Obliegenheiten und Functionen der für jeden der vier Kreise von Nieder-Oesterreich ernannten Forstcommissäre, schon überhaupt nach unbefangener Würdigung der Idee dieses Dienstes-Etablissement, in der thätigsten und strengsten Aufsicht über die dem allgemeinen Staats-Interesse entsprechende, mithin nichts weniger als gleichgültige Behandlung und Bewirthschaftung der in ihrem respectiven Wirkungskreise vertheilten Waldflächen jeder Art nach der Beziehung auf Abtrieb und Wiederanbau ihrer nachhältigen Benutzung, so wie des zu gewährenden Schutzes und Schonung der sowohl gegenwärtigen als zu erwartenden Bestände gegründet sind, um dadurch die Forstverfassung des Landes je mehr und mehr dem Zustande der möglichsten Vervollkommnung

zu nähern, oder ihren wahren Verhältnissen zur Land- und Staatswirthschaft passend zu machen; indem die nach echt forstwirthschaftlichen Grundsätzen aus denselben mit unveränderlichem Nachhalte zu erhebende Producte für das allgemeine Productions-Vermögen der Staatseinwohner jeder Zeit, wie es offenbar am Tage liegt, stets die entscheidendsten Folgen haben, und der sich etwa aus Vernachlässigung dieser höchst wichtigen Fürsorge ergebende Mangel derselben, mithin die Nichtbefriedigung vorliegender, und nur in den wenigsten Fällen durch Surrogate einer oder der andern Art vollkommen zu ersetzenden Bedürfnisse, bey jeder Gelegenheit in vervielfältigtem Maße auf den Staat selbst zurückfallen müßte, zugleich also das Wohl und Weh der gegenwärtigen, so wie der kommenden Generationen ganz damit in unausweichlicher Beziehung steht:

So erfolgte unter Einem die höchste Entschließung Sr. Majestät, um bey dem nicht zu umgehenden verschiedenen Maße subjectiver Einsichten, Energie und Thätigkeit der diese Stellen jedes Mahl begleitenden Individuen alles Spiel der Willkühr und des privativen Ermessens so viel möglich zu beseitigen (als wodurch selbst die in dieses Dienstgeschäft zu bringende Einheit sehr leicht wesentlich in ihrer Norm alterirt, oder die aus denselben sich specifisch bestimmenden Functionen irre geleitet, und oft zu solchen Maßnehmungen und Operationen die Gelegenheit gebahnt werden könnte, wodurch entweder der von Seite des Staats beabsichtigte, möglich größte Holzmassenertrag, seiner Waldflächen vermin-

derk, und also das höchste Princip der Forstwissenschaft gänzlich verfehlt werden müßte, oder die Waldeigenthümer und das Publicum anderseitig nach seinen örtlichen und civilen Verhältnissen die drückendsten Nachtheile, und gerade durch den so edel intendirten Zweck der Wohlthat in seiner Ausartung eine Landplage zu erdulden hätten), dem vorerwähnten Personale gegenwärtige nach den etablirten Grundsätzen zweckmäßig modificirte Vorschrift oder Instruction sämmtlicher, dem bisher festgesetzten Geschäftsgange gemäß ihm zukommender und zu übertragender Dienstleistungen mit Hinweisung auf die für besondere Fälle vorgeschriebenen Formularien und die Art der Vollführung derselben, so wie die bestimmte Zeit, wann und bey welchen Gelegenheiten sie eigentlich geschehen müssen, auf das genaueste nach möglichster Vereinfachung bezeichnen, seine Functionen mithin zu einem allgemeinen richtig berechneten Ziele zu leiten, und in demselben vereinigen zu lassen.

Womit höchst Dieselben die volle Thätigkeit jedes auf seiner Stelle daselbst functionirenden Individuums, das beynebens gleichsam das beurtheilende Auge und die bündigste Controlle der höhern Behörden über die Ausübung der Forstwissenschaft des Landes sowohl im allgemeinen, als im Detail vorzustellen und denselben die ihre weitere Verordnungen und Handelsweisen bestimmende Kenntniß der Localität nach der jedesmahligen Verschiedenheit des holzreichen, holzgenüglichen und holzarmen Zustandes der Gegenden zu verschaffen, beauftragt wird, dem beabsichteten gemeinschaftlichen und

sichtbares Heil versprechenden Staatszwecke ganz allein und unbedingt nach Wissen und Gewissen zugeführet sehen wollen.

In genauester Erwägung der vollen Gewichtigkeit dieses neu creirten durch die Zeitverhältnisse bedungenen Staatsdienstes haben nun Se. Majestät nachstehende, desselben Erfordernisse entsprechende, und der Ordnung der Amtspflichten gemäß organisirte Vorschrift gnädigst festzusetzen beschlossen.

Erste Abtheilung.

Von den Pflichten und Functionen des Kreis-Forstcommissärs im allgemeinen.

Erstes Capitel.

Von dessen Pflichten gegen den Landesherrn, und die ihm vorgesetzte Behörde.

§. 1. Der Kreis-Forstcommissär hat dem gnädigsten Landesherrn und dem Staate mit der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit, so wie es schon an und für sich die Pflicht eines jeden Staatsbeamten erfordert, zu dienen.

Sein volles Kraftmaß, so wie die stäten Motive seiner Handlungen sollen sich überhaupt auf Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles des Staats und des Regenten, ins besondere aber der ihm zur Aufsicht anvertrauten Wälder, Auen, und jeder andern mit Holz- oder Waldbäumen bestockten Plätze seines respectiven Kreises beschränken; dem zu Folge liegt ihm bey Vollführung seines Amtes vorzüglich ob, allen Schaden und Nachtheil,

so viel in seinen Kräften steht, von demselben abzuwenden und seine ganze Aufmerksamkeit auf ihre möglichste Sicherung, Erhaltung und innere Bestandes-Verbesserung, so wie der durch dieselben bezweckten reichhaltigen Befriedigung sämmtlicher, nach den jedesmahligen localen Verhältnissen erforderlicher Holzbedürfnisse zu richten, mithin die Forstwissenschaft des Landes immer mehr ihrer aus den allgemeinen Culturs Fortschritten sich zur Nothwendigkeit bestimmenden Vollkommenheit zu nähern.

§. 2. Gegenwärtige Instruction hat der Kreis-Forstcommissär in allen ihren Artikeln und Paragraphen auf das genaueste und gewissenhafteste zu befolgen, ihre Vorschriften und Worte in keinem Falle etwa nach eigenem willkührlichen Sinne auszulegen, auszudehnen oder zu beschränken, sondern, wenn ihm je ein Anstand oder Zweifel über die Bestimmtheit seines Benehmens bey unerwähnten oder nicht deutlich und ausführlich genug angezeigten in den Dienst eingreifenden Handlungen vorzüglich von einiger Bedeutung aufstoßen sollte, um nähere Erläuterungen und genauere Verhaltungsbefehle bey der ihm vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

§. 3. Die ihm jedenfalls zukommenden, besonderen Befehle und bekannt gemachten Verfügungen höherer Orte hat er unverdrossen mit aller Bereitwilligkeit, Pünctlichkeit und in gemessenster Ordnung zu vollziehen, alles der Dienstbezweckung irgend zuwider laufende, oder das Geschäft störende Benehmen dabey sorgfältigst zu vermeiden, so wie auch vorzüglich darauf zu sehen, daß das ihm subordinirte Forstpersonale seine ihm zugemessenen Func-

tionen gleicher Gestalt nach der Vorschrift, die ihm in allen Fällen allein zur Richtschnur dienen muß, so wie es der Zweck derselben jedes Mahl bedingt, buchstäblich und auf das strengste beobachte und darnach handle, außer dem sich dabey nicht saumselig, nachläßig, unachtsam oder widerspenstig, und gegen ihn selbst gar ungehorsam, insolent oder respectwidrig betrage.

Zweytes Kapitel.

Von der Kenntniß, welche zur Befolgung der Dienstobliegenheiten erworben und vorausgesetzt werden muß.

§. 4. Da die gewissenhafte Thätigkeit des Kreis-Forstcommissärs zur Leitung einer zweckmäßigen, pfleglichen Forstwissenschaft in seinem Dienstbezirke jedes Mahl die unerläßliche vollständige Bekanntschaft jeder auch einzelnen Waldungen, Reviere und Forste, so wie in gleichem die Kenntniß des von den Dominien und übrigen Privat-Waldbesitzern bisher angestellten Forstverwaltungs-Personals bedingt; so hat derselbe während seiner Visitationen sich nicht nur eine möglichst richtige Localkenntniß der einzelnen Wälder, Reviere und Forste zu verschaffen, sondern sich auch mit dem Charakter der Wirksamkeit und der mit seiner Bestimmung in engster Relation stehenden wissenschaftlichen, theoretischen und practischen Bildung des administrirenden Forstpersonals um so genauer und vollständiger bekannt zu machen, als nach sicherer Erfahrung die zweckmäßigsten Vorschläge und weisesten Verordnungen für die Forstwissenschaft immer fruchtlos bleiben und auch

bey den glücklichsten innern und äußern Verhältnissen eines Landes die Fortschritte der Cultur seines Bodens und der Veredlung der in denselben erzeugten Producte, im allgemeinen also der Vermehrung des National-Reichthums zurückgehalten werden, wenn Mangel an Kenntniß und trübe Vorurtheile sich auf der Seite derjenigen finden, welchen nach ihrer Bestimmung die Production des bedürfenden Holzes übertragen ist, und also zur Verschaffung desselben übermäßig große Waldflächen angewendet werden müssen, oder wo dieses durch bereits bestehende Verhältnisse gehindert wird, der drückendste Holzmangel nicht mehr zu vermeiden steht, und es mithin seine Dienstpflicht erfordert, über diesen Befund der Sache, so wie überhaupt über alles, wobey es nach Erforderniß der Umstände der höhern Behörde an erläuternden Aufschlüssen gelegen seyn dürfte, gehörigen Bericht zu erstatten. Nebstbey hat er sich nicht minder angelegen seyn zu lassen, die landespolizeylichen und andern das allgemeine und besondere Staats-Interesse betreffenden Verordnungen und Gesetze mit gleicher Schuldigkeit und als Beamter und Vasall genau kennen zu lernen, und diesem gemäß sich zu benehmen, so wie auch sein ihm untergeordnetes Forstpersonale auf das schärfste in allen Fällen hierzu anzuhalten. Seine vorzüglichste dießfällige Pflicht jedoch ist sich mit den bereits erlassenen so wie auch noch zu erlassenden Landes- und Provinzial-Forstordnungen oder auch einzelnen das Forst- und Jagdwesen sowohl überhaupt als im Detail betreffenden Gesetzen, ins besondere dem bestehenden Forstpatente vom 1. July 1813 auf das in-

nigste vertraut zu machen, und nicht nur sich selbst angelegen seyn zu lassen, denselben gemäß zu handeln, sondern auch sein untergebenes Personale so wie alle Wald- und Jagdbesitzer und übrigen Unterthanen nach ihrer Beziehung oder in so weit es sie betrifft, hierzu mit allen Ernste und Eifer anzuweisen und verbindlich zu machen.

Damit sich aber niemand gegen die Nichtbefolgung der hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen durch die Unbekanntschaft mit solchen zu entschuldigen Gelegenheit nehmen möge, und da es schon überhaupt die Pflicht eines jeden Staats erheischet, alles dasjenige, was das allgemeine Wohl fordert, zur Kenntniß und Wissenschaft seiner Einwohner zu bringen, und die auf seine innern und äußern Verhältnissen sich stützenden Verfügungen jedem Individuum bekannt zu machen; so hat der Kreis-Forst-commissär die Einrichtung zu veranlassen und strenge darauf zu bestehen, daß wenigstens ein Mahl im Verlaufe des Jahres bey was immer für einer schicklichen Gelegenheit die genehmigte Forstordnung und die übrigen das Forst- und Jagdwesen betreffenden Gesetze, als wornach sich jedermann genau zu achten hat, den in seinem Kreise befindlichen Gemeinden und überhaupt allen insässigen Bürgern und Unterthanen durch die Justiz-Beamten oder Gemeindevorsteher öffentlich vorgelesen, und zur erforderlichen Publizität gebracht werden.

§. 5. Die noch so vollständige Kenntniß indessen des in dem Kreise bestehenden und exequirenden Forstverwaltungs-Personals der Dominien und übrigen Waldbesitzer, der bereits erlassenen Forstordnungen, und aller auf das

Forst- und Jagdwesen Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, so wie die möglichst genaue Localkenntniß jeder einzelnen Wälder, Reviere und Forste seines Bezirkes werden dem jedesmahligen Kreis-Forstcommissär in Hinsicht der im Standerhaltung und Verbesserungen, deren solche ihres Ortes bedürftig sind, noch unzählige Schwierigkeiten bey Ausübung seiner dießfälligen Functionen in so lange übrig lassen, als ihm nicht auch zugleich die auf denselben haftenden activen und passiven Ansprüche, Servituten, die bald zum Vortheile bald zum Nachtheile der Waldeigenthümer unter irgend einem rechtlichen Titel hergebracht sind, genau und umständlich nach ihrer partiellen Ausdehnung, in welcher sie sich für die ganze Waldfläche finden, bekannt seyn werden. Um dieß Hinderniß baldmöglichst zu beseitigen, hat derselbe also bey den jedesmahligen anfänglichen Forstvisitationen sein vorzügliches Augenmerk auf derley gegründete, nach ihrer Wirkung für den Holzwuchs der möglich größten Massenproduction meistens mehr oder weniger entgegen wirkende und daher seine Vorschläge zur mindern Schädlichmachung derselben oft verschiedentlich modificirenden Ansprüche oder Gerechtsame zu richten, und ihre legitimen oder abusiven Ausdehnungen gehörig zu würdigen.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhalten des Kreis-Forstcommissärs im allgemeinen und in Dienstangelegenheiten ins besondere.

§. 6. In Rücksicht der Verhaltung und des Benehmens des Kreis-Forstcommissärs sowohl im allgemeinen

als in Dienstobliegenheiten ins besondere, wird demselben zur vorzüglichsten Pflicht gemacht.

1. Nicht nur für seine Person stets den vollen Ruf eines soliden mit männlichem Ernste vergesellschafteten Charakters zu behaupten, dabey einen rechtschaffenen, moralisch untadelhaften und gleichmäßig nur in der allgemeinen Stimme des Publikums zu beurkundenden Lebenswandel, ohne dessen Ausübung er seinen ganzen übrigen Werth aufs Spiel setzen würde, zu führen, so wie in seinem Dienste die strengste Ordnung, Uneigennützigkeit Unparteylichkeit oder gänzliche Unterdrückung jeder personellen sowohl freund- als feindschaftlichen Rücksichten zu beobachten, sondern auch das ihm untergebene Dienstpersonale ernstlich zu gleicher Pflicht anzuhalten, übrigens aber demselben mit aller Humanität zu begegnen und solches jeder Zeit mit dem seiner Würde angemessenen Anstande zu behandeln.

2. Die ihm übertragenen Arbeiten, und die gewöhnlichen und außerordentlichen Dienstgeschäfte schnell, unverdrossen und mit gehöriger Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

3. Die Berichte und Gutachten, sie seyen abgeforderte oder pflichtmäßige, gründlich und erschöpfend abzufassen, die an ihn eingegangenen Berichte, Tabellen und andere Schriften, welche nicht unmittelbar an die vorgesetzte Behörde gelangen müssen, in seiner Registratur zurück zu behalten, die von dem ihm untergeordneten Personale aber abgefaßten Vorschläge, Pläne und Ausarbeitungen überhaupt mit einem Gutachten an die ihm vorge-

setzten Behörden im Original zu übergeben, die Duplikate hiervon aber, so wie seine eigenen Concepte jeder Zeit in der Registratur aufzubewahren.

4. Das Archiv beständig verschlossen zu halten, auch ein genaues und vollständiges Repertorium darüber zu führen, und dasselbe, so wie die currenten und reponirten Schriften, Urkunden, Risse, Tabellen und andere Acten jeder Zeit in einer guten Ordnung zu erhalten. Die eingegangenen Berichte und an ihn gelangten Decrete, Rescripte u. d. gl. vorher zu präsentiren, die Concepte von seinen eigenen Gutachten, Berichten rc. gehörig zu rubriciren, sodann einzuregistriren und dafür Sorge zu tragen, daß nichts davon entwendet oder verdorben werde.

5. Das ihm untergeordnete Personale durch öftere und unvermuthete Revisionen oder Visitationen zu überraschen, und seinen Eifer stets rege und thätig zu erhalten und hierbey zu untersuchen, ob sich zur Vermeidung aller Hindernisse des Geschäftsganges die Registratur in gehöriger Ordnung befinde und dasselbe im entgegengesetzten Falle hierzu sowohl als zur Reinheit und Deutlichkeit in seinen Schriften anzuhalten.

6. Bey sich ereignendem Sterbefalle eines ihm untergebenen Försters oder bey einer auf ungewöhnliche Art erfolgenden Erledigung einer Kreisförstersstelle hierüber an seine vorgesetzte Oberbehörde Bericht zu erstatten, und die Registratur in Verwahrung zu nehmen.

§. 7. Da jedes für den Dienst des Staats angestellte Subject die Verpflichtung übernimmt, demselben seine Kräfte in dem Maße zu widmen, als es die Erfül-

lung seiner Obliegenheit fordert, und erwogen, daß ein so ausgebreiteter Wirkungskreis als die pflichtmäßige Erhaltung des forstgerechten Zustandes und die zweckdienliche Verbesserung sämmtlicher zur Inspection übernommenen Kreiswaldungen in sich begreift, den ganzen Aufwand physischer und intellectueller Kräfte auch des thätigsten Mannes erheischt; so erzeuget sich hieraus die Nothwendigkeit, daß jeder Kreis-Forstcommissär sein ganzes besitzendes Kraftmaß, ohne auf weitere Weise damit zu lucriren, dem Dienste des Staats bey Vollführung der ihm zugewiesenen Functionen ganz allein zu widmen, und ihn kein Vorwand irgend einer Art davon zu entbinden habe. In dieser Hinsicht werden ihm daher alle und jede ihn von der pünctlichen Erfüllung seiner Obliegenheiten etwa ablenkende, theils seinem angemessenen Charakter überhaupt, theils auch nach der Zeit, die er auf den Dienst verwenden muß, nicht zustehende oder anderweitige Speculationen; als:

1. Jede Gastwirthschaft, sowohl unter eigener als fremder Regie;

2. jeder Handel mit irgend einem Artikel;

3. jede Pachtung, Administration, so wie der Ankauf von Landgütern ohne vorher bewirkte Erlaubniß;

4. der Betrieb jedes fremden Geschäfts überhaupt, welches ihn in seinen Dienstangelegenheiten stören, oder einen Theil der benöthigten Zeit entwenden könnte;

5. die Verschaffung von Accidenzien jeder Art oder die Annahme von Geschenken durch ihn oder von seiner Familie, sie mögen in Geld, Naturalien, oder besonderen

eine unlautere Absicht oder unbefugte Connivenz zum Grunde habenden Dienstleistungen bestehen, bey gewisser und strenger Ahndung untersagt, und zugleich befohlen, sich ohne eingeholten ausdrücklichen Consens seiner vorgesetzten Behörde nicht länger als zwey Tage aus dem Kreise zu entfernen, und keinem seiner untergeordneten Individuen einen längern Urlaub als höchstens von vier Tagen zu ertheilen.

§. 8. Damit ferner der Kreis-Forstcommissär sich nicht des gelegentlichen Vorwandes bedienen möge, wegen weitläufig detaillirter oft überflüssig und unnöthig wiederhohlter Stubengeschäfte bey Abfassung oder Ausarbeitung der Rapporte, Anträge, Vorschläge und Correspondenzen sich etwa über seine zu geringe Thätigkeit in Wald und Huth, oder wohin ihn immer seine vielfältigen Inspections-Geschäfte berufen, sich zu entschuldigen; so wird demselben hiermit aufgetragen, alles während dem Verlaufe des Jahres in Bezug auf Forstwissenschaft vorgefallene und theils selbst auf seinen Visitationen beobachtete, theils ihm durch sein untergebenes Dienstpersonale zur Kenntniß gekommene in seinem nach jeder Verschiedenheit der vorkommenden Gegenstände rubricirten Tagebuche oder Manuale sorgfältig zu bewahren, und darüber die angemessenen Berichte jedes Mahl nur, wenn nicht dringende Umstände es anders erfordern, zu Ende des Monats May, wo bereits die meisten Waldgeschäfte als beendet betrachtet werden, und das neue Forstjahr seinen Anfang zu begründen hat, nach den der Instruction für die Districtsförster beygefügten tabellarischen Formularen A. B. C. der

vorgesetzten dirigirenden Behörde einzusenden, solche mit erläuternden Noten, so wie auch den jedesmahligen weiten Connexen, in so fern solche auf die Forstwissenschaft des Kreises und seinen Dienst einigen Einfluß haben, zu begleiten, und hiermit unter Einem die vollständigste Rechenschaft über das eben beendete Dienstjahr abzulegen.

Zweyte Abtheilung.

Von den Obliegenheiten und Functionen des Kreis-Forstcommissärs ins besondere.

Erstes Kapitel.

Von den Obliegenheiten und Functionen des Kreis-Forstcommissärs in Bezug auf den Abtrieb und die natürliche Nachzucht der Kreiswälder.

§. 9. Die Forstwissenschaft eines jeden Landes in ihrer Wirkung in eben dem Maße wichtig für die Gegenwart, in welchem sie sich auf gleiche Weise für die Zukunft zeigen wird, bedingt für die Dauer der Reichhaltigkeit ihrer Production als allgemeine Maximen die Wiederbestockung der durch die Fortschritte der Benutzung nach und nach abgeholzten Flächen, wozu der naturgemäße und mithin zweckmäßigste Abtrieb der Wälder die nächsten einfachsten, so wie daher auch am wenigsten kostspieligen Mittel enthält; und erwogen, daß aus dem bisherigen in dieser Hinsicht meistens fehlerhaften oder ungeordneten Betriebe der Forstwissenschaft bey uns leider, so wie beynahe in den meisten cultivirten Ländern und Provinzen der sich gegenwärtig zeigende desolirte Zustand, und die sich

noch stets erweiternde Devastation der Holzbestände mehr oder weniger Folge davon seyn mußte, und daher die Holzflächen überhaupt höchst selten mehr den nach ihrem specifischen Productions-Vermögen möglichen Massenertrag liefern, so wird dem Kreis-Forstcommissär das wachsamste Aug über diesen zur Zeit so viel bedeutenden und weit eingreifenden Zweig der Forst-Oekonomie, so wie die eifrigste Verwendung für die Gründung und immerwährende Dauer eines den bewährten Grundsätzen der neuern Forstkunde vollkommen entsprechenden Waldabtriebes, durch welchen die abzuholzenden Schläge ohne viel Mühe und Kostenaufwand wieder in hinreichenden ununterbrochenen Anwuchs kommen, oder sich durch sich selbst regeneriren, zu seiner ersten und wichtigsten Pflicht gemacht; er würde sich in dieser Hinsicht eine schwere Verantwortung zuziehen, wenn in dem Kreise, dessen Forste er zu respiciren und deren Wohlstand er zu befördern hat, ein ganzer Wald oder beträchtlicher Walddistrict sich durch fehlerhafte Maßregeln am Ende endlich ganz verhauen und devastiret zeigen sollte, ohne im Stande zu seyn, sich gehörig ausweisen zu können, daß er, seiner Seits, wider dergleichen unersetzlichen Nachtheil bringende Behandlung protestiret, oder durch energische Maßregeln derselben entgegengewirkt hätte.

§. 10. Die zur Erfüllung der hiermit dem Kreis-Forstcommissär im vorigen §. übertragenen Pflicht vorzüglich leitenden Mittel werden sich daher am fügsamsten auf folgende bey fleißigen Visitationen sich ergebende Rücksichten reduciren lassen.

1. Welche Abtriebs-Methoden werden nach der jedesmahligen Verschiedenheit der Localität und Bestandsarten in den Waldungen angewandt?

2. In welchem Alter kommt das Holz zum Hiebe, und ist solches seiner physischen Haubarkeit oder der vortheilhaftesten Wachsthums-Maxime desselben angemessen?

3. Wie geschieht der Anruf der Wälder, und welche Richtung wird bey der ferneren Hauung derselben beobachtet?

4. Entspricht die Schlagordnung dem Grundsatze der Reihenfolge der Schläge, und ist solche zugleich den örtlichen Verhältnissen gemäß adaptirt.

5. Zu welcher Jahreszeit wird der Abtrieb vorgenommen, und welche practische Procedur findet dabey Statt?

6. Kommen die Schläge wieder mit der bereits darauf abgetriebenen Holzart in den gehörigen Anwuchs oder nicht, und veröden sie im letzten Falle, oder bewachsen sich dieselben mit einer andern und unedlern Holzgattung?

Sollte hiermit nach allem und jedem dieser Berücksichtigung der functionirende Commissär die in Ausübung gebrachte Abtriebsmaxime in einem oder dem andern Forst-Reviere seines Kreises irregulär oder fehlerhaft und besonders den erwähnten Grundsätzen der Forstwissenschaft in Hinsicht der natürlichen Besamung zuwider laufend finden; so hat derselbe in dem Falle, als die betreffende Waldfläche in einen Verein zusammen gezogen und mithin in einem eigenen Turnus steht, der vorgesetzten Behörde sogleich den erforderlichen Bericht hierüber zu erstatten, und in

solchem nicht nur das ganze zweckwidrige Benehmen des eine dergleichen Hauung leitenden Privatförsters zu detailliren, sondern auch nebstbey seinen wohldurchdachten, auf die Erfahrungsregeln der echten Forstwissenschaft sich gründenden, und den jedesmahligen örtlichen Umständen gemäß eingerichteten Abtriebsplan vorzulegen, und sodann die Resolution hierüber zu erwarten. In dem Falle aber, als zur Verhüthung höchst nachtheiliger Folgen eines evident fehlerhaft unternommenen Abtriebes die schleunigste Abänderung der Hauung erfordert würde, so hat der Kreis-Forstcommissär sowohl dem betreffenden Forstpersonale als auch dem respectiven Waldeigenthümer ihr zweckwidriges Verfahren sammt dessen Wichtigkeit und verderblichem Einflusse auf die Zukunft unverzüglich und mit allem Nachdrucke vorzustellen, und denselben zugleich nach sorgfältigster Combination aller Umstände eine gemessene zweckdienliche und der Erwartung entsprechende Weisung hierüber zu ertheilen, und solche sohin der vorgesetzten Behörde berichtlich anzuzeigen.

Ist jedoch die einem Privat-Besitzer zugehörige Waldfläche in ihrer Continuität so beschränkt, daß darin die Ausführbarkeit einer eigenen Schlagordnung nicht bestehen kann, und bemerket der Kreis-Forstcommissär bey dem Abtriebe derselben ein die Regeneration verhinderndes regelloses Benehmen, so hat er hierüber um keine weiteren Verhaltungs-Befehle nachzusuchen, sondern unmittelbar dem Waldeigenthümer oder dem herrschaftlichen Forstpersonale, wenn solches hierüber die Aufsicht zu führen hat, die Anleitung zu geben, wie das Nachtheilige der gerüg-

ten Verfahrungsart entfernt, und dafür eine dem Zwecke mehr anpassende und der Beabsichtigung entsprechendere Hauungs-Methode eingeleitet werden könne; in dem Falle aber, als sich seine hierauf beziehende Verwendung fruchtlos zeigen sollte, hat er der vorgesetzten Behörde darüber eine Anzeige zu machen. Nicht minder erfordert auch der jedesmahlige Schluß des Forstjahres, wie solches schon im allgemeinen §. 8. bemerkt worden, eine berichtliche und detaillirte Darstellung alles dessen, was während desselben über den Abtrieb und die Hauung der Kreiswälder überhaupt bemerkenswerthes vorgefallen.

Zweytes Capitel.

Von den Obliegenheiten ꝛc. in Bezug auf den Betrieb der künstlichen Holzzucht in den Kreiswäldern.

§. 11. Wie äußerst wichtig der Umtrieb und die jedesmahlige Einlegung des Schlagducti nach Verschiedenheit distinctiver Bestandesarten in Beziehung auf ihr specifisches Reproductions-Vermögen und zugleich auf einen vollkommen geschlossenen Nachwuchs sich zeige, ist zwar schon unterm §. 9. bemerket, und daher die nach so vielerley örtlichen Rücksichten zu modificirende Bestimmung und Maßnehmung bey denselben zur vorzüglichsten Pflicht des Kreis-Forstcommissärs gemacht worden.

Erwogen nun aber, daß nach vielfältiger Erfahrung immer mehrere oder wenigere ungünstige Ereignisse eintreten, welche die vollständige natürliche Reproduction und stättige Erneuerung nach der ganzen Continuität des Schlages in dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Momente

und Combinationen, auch bey allen begründeten Rücksichten des Fällungsbetriebes hindern, und daher bald mehr bald weniger die Zuhülfenehmung der künstlichen Cultur durch Saat oder Pflanzung nöthig machen, so bestimmet sich also hiernach die Nothwendigkeit des Kreis-Forstcommissärs in dem Falle, als sich durch Mangel an Kenntniß der geprüften Regeln des Wald-Abtriebes oder durch ein planloses Benehmen, Indolenz, Versehen oder angewohnter Schlendrian des administrirenden Forstpersonals oder auch andere physische und zerstörende Ursachen, leere Schläge, oder etwas bedeutende Blössen und Oedungen in den Wäldern zeigen sollten, sich in jedem Falle nach allen Kräften für die wieder in Standsetzung derselben durch eine anpassende, und nur künstlich mögliche Cultur zu verwenden, indem ein dergleichen productionsloser Zustand dem höchsten Princip der Landes-Oekonomie sowohl als der Forstwissenschaft, oder dem möglichst großen Materialertrage bestimmter Grundflächen schnurgerade entgegen steht.

§. 12. Ergeben sich daher als Resultat der vorerwähnten mehr oder weniger auf das natürliche Reproductions-Vermögen der abgetriebenen Waldflächen einfließenden Ursachen hin und wieder in dem Anwuchse sowohl der Laub-, Hoch- als Nadelwaldungen, einzelne Lücken oder kleine Blössen, die aber im Ganzen eine bedeutende Fläche vorstellen, und hiermit die intendirte möglichst größte Holzmassenerzeugung beträchtlich reduciren, so hat der Kreis-Forstcommissär sein Bemühen bey dem respectiven Waldeigenthümer ungesäumt dahin zu richten, und

ihn durch klare Gründe zu überzeugen, daß derley Lücken und kleine Blössen je nach Erforderniß durch die Handsaat oder Pflanzung um so früher in Anwuchs und hiermit die jedesmahligen Bestände in den erforderlichen Schluß gebracht, und darin erhalten werden, als im Vernachlässigungsfalle noch über dieß die Austrocknung und Ausziehung des Bodens vermittelst der freyen Einwirkungen von Luft und Sonne, so wie die gänzliche Alteration durch einen bewirkten buschartigen, oder bloß struppichten Wuchs desjenigen Holzes nebst andern unzähligen, von dem mangelnden Schlusse und dem dadurch versagten Schutze herrührenden Nachtheile, als des Schneedruckes, Rohrreifes, Glateises, Hagelschlages rc. die bedeutendsten Verwüstungen der Holzbestände zur Folge haben, und zugleich auch jede spätere Nachbesserung derselben unmöglich machen müßten.

§. 13. In Betracht vielfältig gesammelter Beobachtungen und Erfahrungen jedoch, daß auch manchmahl bey dem angemessensten und forstgerechtesten Fällungsbetriebe der Laubhochwälder und Nadelhölzer, theils einzelne Individuen der Samenbäume aus nicht zu bestimmenden Ursachen unfruchtbar bleiben, und also die für sie berechneten Orte nicht gehörig zu bestocken vermögen, oder auch die periodischen Eintritte der Samenjahre sich aus nicht zu berechnenden Verhältnissen der Witterung über die Erwartung verspäten, theils die wirklich schon aufgekeimten Samensprößlinge durch Zufälle mancher Art, wie leicht möglich hier und da wieder verloren gehen, mithin die abzutreibenden Schläge in

beyden Fällen jenen Zustand nicht erhalten, um als Folge davon in ununterbrochener gleichförmiger Reihenfolge nachwachsen zu können, wie sich dieses Ereigniß besonders gerne in so wohl reinen, als unvermischten haubaren Eichen- und Buchenwaldbeständen ergibt, daß in dem Samenaufschlage derselben oft keine leeren Stellen oder Blössen sich zeigen, die aus vorerwähnter Ermangelung, indem die Natur für sich allein späterhin nicht mehr zu wirken vermag, ohne künstliche Nachhülfe während der ganzen folgenden Schlagperiode öde verbleiben müßten, so hat der Kreis-Forstcommissär die respectiven Waldeigenthümer oder deren Forstpersonal, welchem der innere Betrieb solcher Waldungen unmittelbar anvertraut ist, unverzüglich aufzumuntern, derley meistens stellenweise unzureichend erfolgte natürliche Besamungen der Schläge in ihren Waldungen noch in der Zeit, worin die Oberfläche des Bodens die für die Samen-Reception und deren Keimung erforderliche Fähigkeit besitzt, durch die Manipulation der künstlichen Aussaat zu vervollständigen, und dergleichen öde Stellen oder leere Platten in den erwachsenen Beständen, während ihrer Abtriebsepoche jeder Zeit nach sich ergebender Erforderniß nachzubessern, und in effectiven Productions-Zustand zu versetzen.

§. 14. Sollten in den Beständen der Samen- oder Hochwaldungen eines oder des andern Bezirkes im Kreise gewisse sich durch eine vorzüglichere Qualität auszeichnende, oder durch ein bestimmtes Wachsthum und innere Textur zu besondern Objecten im Technologischen oder Kunstfache sich bestimmende Holzarten untermischt, als einzeln oder

sporade stockende vorfinden, die mithin verschiedenen Gewerbsarten das Material zur Fabricirung mancherley unentbehrlicher Nutzhölzer liefern, und sich hiermit überhaupt als eigene, und besondere Nahrungs- und Erwerbszweige darstellen, jedoch aber, wie es leicht möglich wäre, durch eine gleichzeitige, unverhältnißmäßige Consumption oder was immer für eintretende Ursachen, nach und nach einzugehen, und hierdurch das dießortige specielle Productions-Vermögen zu vermindern, oder zu beschränken drohen; so bestimmet sich im ergebenden Falle die Pflicht der Kreis-Forstcommissäre, für die Nachzucht und gesicherte Erhaltung von derley edeln und meistens in besonders hohem Werthe stehenden, nun aber immer seltener werdenden Holzarten, alle der Importanz der Sache angemessenen Mittel zu ergreifen, und vorzüglich die respectiven Waldeigenthümer dazu ihres eigenen damit verbundenen Vortheiles wegen so viel, und wo nur immer möglich anzueifern.

§. 15. Kommen durch die aus Mangel an erforderlicher Kenntniß, genugsam angewandter Vorsicht oder Versehen begangenen Fehler beym Abtriebe der Laubhochwaldungen oder auch der Nadelhölzer, wo solche nähmlich nicht von der nach der Natur der Sache geeigneten Seite angegriffen werden, wie es im Durchschnitte genommen eben kein seltener Fall ist, größten Theils unedle, weiche Holzarten, als: Birken, Espen, Sachl, Weiden ꝛc. zum Vorscheine, so hat sich bey diesem leidigen Ereignisse der functionirende Forst-Commissär bey dem Waldeigenthümer durch detailirte und überzeugende Gründe dahin zu be-

mühen, mit dergleichen und mehr oder weniger werthlosen, so wie auch oft verschiedene anderweitige Nachtheile nach sich ziehenden Beständen eine Umwandlung vorzunehmen, oder dieselben, wie man spricht, zu purificiren, d. i. an deren Stellen wieder die vorige edle, oder eine andere der Exposition, dem Clima und Boden besser convenirende, oder den vorliegenden örtlichen und civilen Bedürfnissen der Gegend mehr entsprechende, und somit weit nützlichere Holzart, oder auch mehrere im Wachsthume unter sich harmonirende in der Meliorirung vorzuziehen. Wodurch sich ihm dießfalls zugleich die passendste Gelegenheit darbiethet, seinen richtigen förstlich-practischen Blick, so wie seine erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und stricten Diensteifer aufs Unverkennbarste darzustellen.

§. 16. In Rücksicht der künstlichen Culturen der Nieder- oder Stockwaldungen bleibt es nach den etablirten Regeln der auf diese Wiederbestockungsweise begründeten Wirthschaften immer erste Bedingnng, die sich einzeln zeigenden Blössen in denselben ohne Verschub wieder mit den für diese Betriebsmethode vorzüglich sich qualificirenden Holzarten, und besonders in Hinsicht des leichten und ergiebigeren Stockungsschlags mit Eichen oder Weißbuchen, und wo es die Umstände erlauben, ihres schnellern Wachsthums wegen mit Ulmen (Rüstern), Eschen oder Ahornen durchsprengt, in Anwuchs zu bringen. Der inspicirende Kreis-Forstcommissär hat demnach in dieser Erwägung jedes Mahl alles aufzubiethen, daß die hier und da in dem Wiederwuchse der Niederwaldungen sich zeigen-

den, und zusammen ein etwas bedeutendes Areal einnehmenden Lücken und Blössen, sobald wie möglich auf die passendste Art behölzert, und hiermit die zu sehr ausgelichteten Bestände derselben, welche einen von ihrem specifischen Productions-Vermögen zu weit differirenden Holzertrag liefern, in ein gespanntes, geschlossenes und volltragendes Continuum normaler Baumarten, um durch die erhöhte Production die unnöthige Extendirung der Waldflächen zu vermindern, und hiermit die Staatskräfte mehr zu schonen, umgeschaffen werden; dabey ist außer der Erfüllung der vorerwähnten unerläßlichen Bedingung noch zu beobachten, daß in dem Falle, wo entweder zu wenig, oder kein Unterholz von denjenigen Laubbäumen vorkommt, die bey eingeleitetem Compositions-Betriebe nach und nach zu Oberholz (Oberständern) übergehalten zu werden bestimmet sind, dergleichen pfleglich in den Gehauen nachgezogen, und überhaupt diese Culturen nach echten practischen Grundsätzen der Forstwissenschaftslehre eingeleitet und ausgeführt werden.

§. 17. Sollte ein oder der andere Waldbesitzer in seinen Revieren wirklich eine künstliche Holzcultur vornehmen, die jedoch den vorliegenden örtlichen Umständen nicht allerdings angemessen schiene, oder fände der Kreis-Forstcommissär nach den im §. 11—16 ertheilten Vorschriften eine anderweitig modificirte Cultur bey derley Gelegenheit für anpassender, die bis jetzt aber ganz verabsäumet wurde, so hat solcher im ersten Falle die ersichtliche Zwecklosigkeit, und im letzteren die bisherige Verabsäumung derselben, wenn sich solche über mehr als

zehn Joche erstrecket, nicht allein jedes Mahl der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, sondern auch zugleich sein sachgemäßes förstliches Gutachten, oder einen zweckmäßigen, auf rein forstwirthschaftliche und naturgemäße Principien sich fußenden Cultursplan seinem Referate beyzulegen. Wird indessen in irgend einem Forstreviere des Kreises eine künstliche Cultur unternommen, oder sollte sie nach dem gut gegründeten Ermessen des Commissärs hier oder da unternommen werden, und extendirt sich die dahin beziehende Fläche nicht über mehr als zehn Joche, so bleibt derselbe zwar der Anzeige hierüber in einem eigenen außerordentlichen Berichte enthoben, dagegen jedoch verbunden, für die Realisirung der von ihm unter gegenwärtigen Umständen als nothwendig anerkannten, oder für den zweckmäßigeren Betrieb der allenfalls schon eingeleiteten Cultur, so viel an ihm liegt, die thätigste Verwendung des Waldeigenthümers, oder gutsherrschaftlichen, die unmittelbare Aufsicht führenden Försters in Anspruch zu nehmen, und nur in dem Falle als seine sichtbar wohlmeinenden Vorstellungen oder wiederhohltes Moniren gar kein Gehör finden sollten, darüber eine genaue und umfassende Anzeige an die Behörde zu befördern.

§. 18. Damit ferner die höhere dirigirende Behörde nach und nach in die allgemeine Kenntniß gesetzt werde, und zugleich eine vollständige specielle Uebersicht erhalte, ob und welche Waldblössen, und überhaupt welche Culturbedürftige Stellen in den sämmtlichen Waldungen des ganzen Kreises vorhanden sind, ob und welche Cul-

turen auf denselben allenfalls Statt gefunden, und welcher Erfolg sich dabey zeige; so wird der Kreis-Forstcommissär hiermit beauftragt, in seinem jährlichen Berichte zu Ende des Monaths May jedes Mahl über alle während des verlaufenen Forstjahres, ihm theils auf eigenen Visitationen, theils durch jene seiner Untergebenen zur Kenntniß gekommene Cultursgegenstände, als eine Sache von folgenreichster Wichtigkeit, die gehörige Relation zu erstatten, wobey er sich, damit die Behörde das Ganze sogleich auf ein Mahl übersichtlich erhalte, und sich nicht bemüssiget sehe, mit vielem Zeitverluste aus den Relationen selbst sich dasselbe zu verschaffen, nach der in der Förster-Instruction §. 15. sub a. b. c. d. e. f. g. h. i. ertheilten Vorschrift zu richten, und hiermit die volle Thätigkeit seiner Einwirkung, in so weit dieselbe in dieser Beziehung erforderlich war, zu erweisen hat.

Was die allenfalls von der dirigirenden Behörde erfolgten Beschlüsse betrifft, so hat er sich rücksichtlich derselben Eintragung in die letzte Rubrik Nr. 13. nach der in der Förster-Instruction §. 16. gemachten Bestimmung zu benehmen.

Drittes Capitel.

Von den Obliegenheiten in Betreff der nachhältigen Benutzung der Kreiswälder.

§. 19. Alle in dem bisherigen zur Begründung und Erhaltung einer pfleglichen Forstwissenschaft angegebenen Mittel werden indessen für die Sicherheit der vollständigen Erreichung des Materials der Waldflächen-Producte

für jeden Staatseinwohner nach dem Maße seines Bedürfnisses, nicht immer allein hinreichen; es sind daher um dieses, das allgemeine Productions-Vermögen mehr oder weniger beschränkende Ereigniß zu verhüthen, noch weitere Rücksichten erforderlich, die unter dem allgemeinen Begriffe der nachhaltigen periodischen Benützung zusammen gefaßt werden.

Liegt es nähmlich in dem höchsten Princip der Forstwissenschaft, die Holzbedürfnisse der Landesbewohner, in so fern sich solche auf eine bestimmte Größe der Masse überhaupt beziehen, gleichförmig und nachhaltig zum Behikel ihrer möglich größten Production im allgemeinen zu befriedigen, so muß es nicht minder die strengste Obliegenheit des jedesmahligen Kreis-Forstcommissärs seyn, seine angelegentliche Sorgfalt dahin zu richten, daß die seiner Inspection anvertrauten Kreiswaldungen weder, wie es bey den gegenwärtigen enormen Holzpreisen um so mehr zu befürchten steht, durch Vorgriffe überhauen, noch aber auch unter ihrer Ertragsbestimmung angegriffen und benutzt werden.

Die vielfältig vor Augen liegenden traurigsten Erfahrungen belehren uns, wie plötzlich im ersten Falle oft die ausgebehntesten Wälder ihr Ende erreicht, und dadurch nicht selten ganze Provinzen mit einem drückenden Holzmangel für ihre dringendsten Bedürfnisse bestraft wurden. Gleichmäßig hat aber auch die oft eitle, oder manchmahl auf mercantilische Speculationen und wucherische Rücksichten der Eigenthümer begründete Ueberhaltung schon haubarer Bestandesklassen, wobey das Holz

immer zum Theile über und abständig werden muß, wie leicht ersichtlich, ihre nachtheiligen Folgen für den Zweck der möglich größten Material-Production. Der Forstcommissär würde daher unter keinem andern Vorwande sich der schweresten Ahndung entziehen können, wenn in dem Kreise, dessen Forste er zu restriciren aufgestellt und verpflichtet ist, eine Ueberhauung gegen die Billanz des ausgemittelten Naturalertrages erhoben werden sollte, (welcher zu Folge die Bestände in Zukunft entweder unter ihrem festgesetzten schlagfähigen Alter, d. i. zu frühzeitig angegriffen, oder der erforderliche Gleichgewichtszustand zwischen dem jedesmahligen Ertrage und Bedarf verrückt werden müßte) als durch den statthaftesten Erweis, daß er eine solche zu weit extendirte, oder nur für den momentanen Gewinn berechnete Fällung auf der Stelle angezeigt, und zugleich die gemessenste Gegenvorstellung dawider gemacht hätte.

§. 20. Zur gewissern Erreichung dieses in dem vorigen Paragraph angeführten Zweckes, für die sicherste Begründung und Ausübung einer pfleglichen und nachhaltigen Forstwissenschaft nach der ganzen Möglichkeit ihrer Ausdehnung wird hiermit dem Kreis-Forstcommissär zu einer seiner vorzüglichsten Pflichten gemacht, in jenen Wäldern und Revieren, welche bereits vermessen, eingetheilt, und so beschaffen sind, daß nach gründlicher Beurtheilung, die bezeichneten Schläge als der für jedes Jahr treffende Antheil der Flächenbenützung, welcher sich aus der Fraction ihrer Größe durch die Jahressumme des festgesetzten Turnus oder der zum Grunde liegenden

Hauungsperiode ergibt, jedes Mahl darauf ohne Gefahr abgetrieben werden können, besonders dahin zu sehen und zu erwägen, ob die Schläge, welche nach der etwa adaptirten Flächeneintheilung jährlich zum Abtriebe kommen sollen, auch genau so behandelt, oder ob entweder Vorgriffe in dem Hiebe gemacht, oder in Hinsicht des Erfordernisses zu beschränkte Hauungen geführet werden. Um zu dieser in jedem Falle so wichtigen Kenntniß zu gelangen, hat sich der Commissär von den daselbst manipulirenden Forstbeamten nicht bloß die Forstkarte, worauf die projectirten Eintheilungen genau bezeichnet seyn müssen, vorlegen, sondern auch in einige der zuletzt geführten Schläge selbst einweihen zu lassen, und auf Ort und Stelle mit Vergleichung der Mappen die Untersuchung vorzunehmen, ob die wirklich abgeholzten Schläge gerade auch diejenigen sind, die nach den auf dem Risse bezeichneten Eintheilungen abgetrieben werden mußten.

§. 21. In dem Falle, als Waldungen oder gewisse Forstdistricte des Kreises zwar vermessen, aber noch nicht eingetheilet, und auf solche Art beschaffen sind, daß in denselben die Schläge ordentlich einander angereihet, folglich die Hauungen der Fläche nach oder planimetrisch geführt werden können, so hat der Forst-Commissär dießfalls vorzüglich darauf zu sehen, daß die jährlich zum Abtriebe bestimmten Schläge von sachkundigen, in geodetischen Arbeiten verläßlichen Männern vorher genau abgemessen, in der Forstmappe mit der Nummer und Jahszahl richtig eingetragen, und daß die jeder Zeit zur sichtbaren Unterscheidung derselben deutlich anzuplättenden

Schlagelinien (Fürschläge) mit dem Hiebe nie überschritten werden.

In dieser Hinsicht bedinget es seine Amtspflicht bey den jedesmahligen Visitationen, die genaue Größe von dergleichen abgemessenen Schlägen auf was immer für eine zuverlässige, ihm besonders bekannte und eigen gemachte Art zu erforschen, und sich solcher Gestalt zu überzeugen, ob solche nicht etwa außer dem richtigen Verhältnisse des zum Grunde liegenden Turnus abgesteckt, mithin zu groß oder zu klein abgemessen und abgetrieben worden, denn beyde Fälle würden in ihren Folgen in eben dem Maße zerstörend für die echte Bewirthschaftung eines solchen Bestandes seyn, in welchem jene Zuverlässigkeit fehlte.

§. 22. Sollte es sich anderseitig ergeben, daß in dem Kreise Waldungen oder Forst-Reviere vorkämen, welche bereits von sachkundigen und geprüften Geometern und Taxatoren zwar vermessen und abgeschätzt worden, in denselben aber die periodischen jährlichen Hauungen nicht nach dem Flächenmaße, sondern nach der Ertragsgleichheit oder dem ausgemittelten Material-Etat geführet werden, so hat der Kreis-Forstcommissär in sich ergebendem solchen Falle sein vorzüglichstes Augenmerk dahin zu richten, und zu sehen, ob bey dießfälliger Behandlung der bestimmte Etat auch jedes Mahl genau beobachtet, mithin weder zu viel, noch zu wenig gethan werde. Um sich daher die nöthige Ueberzeugung auch hierüber zu verschaffen, wird er hiermit befugt und verpflichtet, bey seinen Forst-Visitationen nicht nur aus den Jahres-Forstrechnungen der

respectiven Dominien, Stifte und Gemeinden die ganze darin zur Verrechnung gebrachte Holzmasse zu extrahiren, und solche mit dem festgesetzten Etat zu vergleichen, sondern auch in dem Falle, als wirklich die in der Rechnung sich findenden Holzquantitäten dem Etat genau entsprächen, über dieß in den Walddistricten selbst auf Ort und Stelle besondere Untersuchungen und Vergleichungen anzustellen, ob die wirklich zum Abtriebe gekommene Holzmasse mit dem, für das verflossene Forstjahr aufgestellten, und sich dahin beziehenden Etat vollkommen übereinstimme oder nicht.

§. 23. Ergäbe sich bey den nach §§. 20. 21 und 22. anzustellenden genauen Untersuchungen in jenen Wäldern und Forst-Revieren, in welchen die planimetrische Hauung Statt findet, ein sehr bedeutender Vorgriff in der Jochzahl oder dem Areal, welches nach dem zum Grunde liegenden Turnus, oder nach der angenommenen Eintheilung zum jährlichen Schlage hätte abgetrieben werden sollen, oder eine gleichmäßige beträchtliche Ueberschreitung des Etat in jenen Waldungen und Revieren, in welchen nach dem Natural-Ertrage geschlagen wird, wo mithin in beyden Fällen für die in dieselben angewiesenen Waldgenossen eine drohende Gefahr vor Augen stünde; so hat der Kreis-Forstcommissär sogleich hierüber an die ihm vorgesetzte Behörde einen Bericht zu erstatten, so wie nicht minder derselben auch jedes Mahl alle jene Waldungen und Forst-Reviere nahmentlich, und nach ihrer beyläufigen Extension anzuzeigen, deren Vermessung und Abschätzung bisher noch nicht erfolget, und die mithin zur

Zeit noch bloß nach willkührlichen Fällungs-Methoden oder den jedesmahligen obwaltenden Speculationen der Eigenthümer, und nach der Gelegenheit des Absatzes oder ihres zeitlichen Geldbedarfs, ohne alle Rücksicht einer Schonung oder Bedachtnehmung auf die Folgen der Zukunft abgetrieben werden, und hierüber sodann die weiter nöthige Weisung zu gewärtigen.

§. 24. Da nach dem Begriffe des höchsten Princips der Forstwissenschaft, wie es sich aus §. 19. ergibt, die Befriedigung der Holzbedürfnisse jeder Art zugleich mit Nachhaltigkeit geschehen muß, so kann es dem allgemeinen Staats-Interesse unmöglich gleichgültig seyn, ob die Behandlungsweise der bestehenden Waldungen, und besonders ihrer gegenwärtigen haubaren Bestandesclassen dermahlen sie aller Orten diesem unabänderlichen Zwecke entgegenführe oder nicht, indem im letzteren Falle der allenfalls aus einer sorglosen Ueberhauung der Wälder zu befürchten stehende Holzmangel, mithin eine plötzliche Nichtbefriedigung, oder wenigstens höchst drückende momentane Beschränkung der vorliegenden dringenden Bedürfnisse der administrativen Gewalt die strengste Pflicht auferlegt, diesem großen Uebel, so ein Land betreffen kann, noch in Zeiten, und auf das nachdrücklichste durch alle und jede ihrer Macht vorbehaltene Mittel vorzubeugen. Damit nun dieselbe hiernach in die unausweichlich nothwendige Kenntniß der vorschriftmäßigen Benützung der respectiven Kreiswaldungen gesetzt werde, um solche durch aufmerksame Prüfung ihrem Zwecke jederzeit entsprechend machen zu können, wird der Forst-Commissär

beauftragt, bey seinem jährlich zu erstattenden Rapporte in einem wie schon §. 8 und 18 bestimmt worden, kolumnarisch geordneten Schema, die über die Nachhaltigkeit der Waldbenutzung nach den §§. 20, 21 u. 22 ertheilten Vorschriften erhobenen Resultate seiner Behörde nach der hier folgenden näheren Erläuterung anzuzeigen.

a) In den ersten fünf Rubriken führt er nähmlich alle die Gegenstände wieder an, welche ihm in den ersten fünf Rubriken der Tabelle A. anzuzeigen obliegen.

b) In der Rubrik Nro. 6. bemerkt er den Flächeninhalt der zur Holz-Production bestimmten Waldfläche eines jeden einer eigenen Bewirthschaftung unterliegenden Waldes oder Forstreviers.

c) In der Rubrik Nro. 7. die Anzahl der Jahre der Umtriebszeit desselben, und

d) in der Rubrik Nro. 8. gibt er genau und bestimmt an, ob die Hauung nach dem Natural-Etat oder nach der Fläche geschieht, und ob im letzteren Falle die Waldfläche in Schläge getheilet ist oder nicht.

e) In der Rubrik Nro. 9. bemerket er die Größe des jährlich abzutreibenden Schlages, wenn die Hauung nach der Fläche Statt findet.

f) In der Rubrik Nro. 10. den ausgemittelten jährlichen Holzertrag, wenn nähmlich die Hauung nach dem Natural-Etat vorgenommen wird. Bey dem Abtriebe nach der Fläche zeigt er ins besondere:

g) in der Rubrik Nro. 11. die Größe des Schlages der in dem erflossenen Etats-Jahr abzutreiben war, und

h) bey der Hauung nach dem Natural=Etat in der Rubrik Nro. 12. der zu schlagen gewesenen Klafter an.

i) In der Rubrik Nro. 13. bemerkt er die Größe des wirklich abgetriebenen Schlages, wenn nach der Fläche gehauen wird; ist dieses aber nicht, und geschieht die Hauung nach dem Naturalertrage, so streicht er die Rubrik Nro. 13. durch, und bemerkt

k) in der Rubrik Nro. 14. die Anzahl der wirklich geschlagenen Klafter.

Ist dieses geschehen, dann stellt er die nähere Untersuchung an, ob in dem verflossenen Etats=Jahr nun zu viel oder zu wenig geschlagen und abgetrieben worden.

Bey dem Abtriebe nach der Fläche vergleicht er nähmlich die wirklich abgetriebene Fläche mit derjenigen, welche in dem verflossenen Etats=Jahr abgetrieben werden sollte, und trägt, wenn eine zu große Flache gehauen wurde, den gemachttn Vorgriff in die Rubrik Nro. 15., und wenn zu wenig abgetrieben worden,

l) die zu wenig zum Hiebe genommene Fläche in die Rubrik Nro. 16. ein. Bey der Hauung nach dem Natural=Ertrage aber vergleicht er die wirklich geschlagene Holzmasse mit jener, die nach dem Etat hätte geschlagen werden sollen, und bemerkt

m) bey einem Statt gehabten Vorgriffe die zu viel erhauene Holzmasse in der Rubrik Nro. 17., und bey einer unter dem Etat gebliebenen Hauung.

n) Das zu wenig geschlagene Holzquantum in der Rubrik Nro. 18. Sind dem Kreis=Forstcommissär im Laufe des Jahres noch anderweitige interessante und bemerke g=

werthe Gegenstände in Betreff der Forstnutzung zur Kenntniß gekommen, so zeiget er solche

o) wenn sie sich auf die Hauptnutzung beziehen, in der Rubrik Nro. 19., und wenn sie

p) zur Forstbenutzung gehören, in der letzten Rubrik Nro. 20. an, und endlich bemerkt er

q) in der Rubrik Nro. 21. die allenfalls wegen der nachhaltigen Hauung und der Haupt- und Nebenbenutzung erfolgten Beschlüsse, jedoch nicht nach ihrem Inhalte, sondern in der Art, daß sie in der Registratur leicht aufgefunden und ausgehoben werden können.

§. 25. Alle in jenen §§. 20, 21 u. 22 angeführten, und zur Erörterung für nöthig erachteten Untersuchungen hat der Kreis-Forstcommissär während des Verkaufes der Sommermonathe mit Zuziehung des Districtsförsters vorzunehmen, in dem Falle aber, als diese Geschäfte der Mehrheit und zu großen Ausdehnung der Kreiswälder wegen zu viele Zeit erforderten, um in jedem Jahre gemeinschaftlich beendet werden zu können, solche mit dem Kreisförster zu theilen, und zu dem Ende letzteren in einer verhältnißmäßig angemessenen Anzahl Forstreviere die angezeigten Untersuchungen allein vornehmen, und deren Resultate sich sodann in einer nach dem bereits gegebenen Formulare C. eingerichteten Tabelle zu seiner weiteren Benützung vorlegen zu lassen.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten in Betreff des Waldschutzes.

§. 26. In Hinsicht als die Forstverfassung eines jeden Landes für die sichere Erreichung ihres letzten Zweckes

sich in den verschiedenen respectiven Functionen der Ausübung seiner Forstwissenschaft begründet, und unter denselben sich vorzüglich der Schutz der Productionskräfte vorliegender Waldflächen und ihrer Wirkung gegen jede nachtheiligen Eingriffe bedinget; so erwartet man auch jeder Zeit ganz billig von dem betreffenden Commissär als Vormund seiner Kreisforste: daß er auf das sorgfältigste über die Erhaltung und das ungestörte Erwachsen der bereits vorhandenen, durch die Natur oder Kunst angezogenen Holzbestände wache, so wie ihm nach gleicher Bedingung auch obliegt, jeden Schaden und Nachtheil, welche denselben nach ihren localen Verhältnissen durch Menschen, wilde und zahme Thiere oder andere zufällige Veranlassungen und Ereignisse in der Natur allenfalls zugehen können, nach Möglichkeit zu verhüthen, kurz alle ihm bekannte Mittel, welche in ihrer Anwendung, jedem etwa eintretenden, sowohl Hoch- als Niederwaldungen betreffenden Uebel, so wie den jederartigen Beeinträchtigungen zu steuern und vorzubeugen geeignet sind, ungesäumt vorzuschlagen, dergleichen Unfälle für Holzwuchs aber im wirklichen Ereignißfalle so viel thunlich zu vermindern, und durch weise Gegenanstalten allmählig wieder abzuwenden, in jeder Hinsicht also die möglichst größte Production der Bestände durch Einführung und strenge Handhabung des denselben in jedem Falle angemessensten Waldschutzes zu sichern.

§. 27. Sollte es sich indessen ergeben, daß nach dem wirklichen Eintritte des einen oder andern der vorerwähnten, zerstörenden und den Holzwuchs zurücksetzenden fatalen

Zufälle, die zu deren Verminderung und Abwendung dem respectiven Waldeigenthümer oder dessen Forstpersonale gleich anfänglich ertheilten Weisungen vergebens angewandt wurden, so hat der Kreis-Forstcommissär nicht anzustehen, die dirigirende Behörde von dergleichen Begebenheiten in die erforderliche Kenntniß zu setzen, in bedeutenden Fällen hingegen, wo sich besonders Gefahr beym Verzuge zeigen sollte, ohne weiters selbst die zweckmäßigsten Gegenanstalten zu verordnen und in Anwendung treten zu lassen, zugleich aber auch die Erstattung eines umständlichen und erschöpfenden Berichts hierüber nicht zu versäumen.

§. 28. Im Betracht endlich, daß durch die Culturs-Fortschritte eines Landes auch oft die Civil-Verhältnisse und Bedürfnisse seiner Bewohner sich nach und nach wesentlich alteriren, und hierdurch nicht minder gleicher Gestalt eine periodische Vervielfachung und Abänderung der bisher begründeten förstlichen Maximen zur Folge haben müssen; so wird der jederzeitige Kreis-Forstcommissär zur gleichmäßigen pünctlichsten und gewissenhaftesten Befolgung alles dessen verbunden, was in Hinkunft den Zeitumständen und deren jedesmahligen Erfordernissen gemäß in vorstehender Instruction modificirt, nach dem Umfange daran beschränkt oder erweitert, und durch nachträgliche Declarationen derselben beygefügt werden sollte, so wie ingleichen zur ungesäumten und genauen Vollziehung der ihm außer dem gelegenheitlich noch ertheilet werdenden Befehle und höhern Verfügungen auf das ernstlichste und strengste angewiesen und verpflichtet.

Amts = Instruction für die k. k. Kreisförster.

Einleitung.

In Betracht als die Obliegenheiten und Functionen der für jede der vier Kreise von N. Oe. ernannten Districts-Förster schon überhaupt nach unbefangener Würdigung der Idee dieses Dienst = Etablissements in der thätigsten und strengsten Aufsicht über die dem allgemeinen Staats=Interesse entsprechende, mithin nichts weniger als gleichgültige Behandlung und Bewirthschaftung der in ihre respectiven Wirkungskreise vertheilten Waldflächen jeder Art nach der Beziehung auf Abtrieb und Wiederanbau ihrer nachhaltigen Benutzung, so wie des zu gewährenden Schutzes und Schonung der sowohl gegenwärtigen als zu erwartenden Bestände begründet sind, um dadurch die Forstverfassung des Landes je mehr und mehr dem Zustande der möglichsten Vervollkommnung zu nähern, oder ihren wahren Verhältnissen zur Landes= und Staatswirthschaft genau anpassend zu machen, indem die nach rein forstwirthschaftlichen Grundsätzen aus denselben mit unveränderlichem Nachhalte zu erhebenden Producte für das allgemeine Productions=Vermögen der Staats=Einnahmen jeder Zeit, wie es offenbar am Tage liegt, stets die entscheidendsten Folgen haben, und der sich etwa aus Vernachlässigung dieser höchst wichtigen Fürsorge ergebende Mangel derselben, mithin die Nichtbefriedigung vorliegender, und nur in den wenigsten Fällen durch Surrogate einer oder der andern Art vollkommen zu ersetzender Bedürfnisse in jedem Falle

in vervielfältigtem Maße auf den Staat selbst zurückfallen müßte, zugleich also das Wohl und Weh der gegenwärtigen so wie der kommenden Generationen ganz damit in unausweichlicher Beziehung steht:

So haben Se. Majestät unter einem die höchste Entschließung zu schöpfen geruhet, um bey dem nicht zu umgehenden verschiedenen Maße subjectiver Einsichten, Energie und Thätigkeit der diese Stelle jedes Mahl begleitenden Individuen alles Spiel der Willkühr und des privativen Ermessens so viel möglich zu beseitigen, als wodurch sonst die in dieses Dienstgeschäft zu bringende Einheit sehr leicht wesentlich in ihrer Norm alterirt, oder die aus derselben sich specifisch bestimmende Functionen irre geleitet, und oft zu solchen Maßnehmungen und Operationen die Gelegenheit gebahnt werden könnte, wodurch in den zur Aufsicht übertragenen Wäldern und Forstrevieren ungleich mehr Schaden als Nutzen gestiftet werden müßte; mithin die Waldeigenthümer und das Publicum nach seinen örtlichen und civilen Verhältnissen die drückendesten Nachtheile und gerade durch den so edel intendirten Zweck der Wohlthat in seiner dießfälligen Ausartung eine unerträgliche Landplage zu erdulden hätten, dem vorerwähnten Personale gegenwärtige, nach den etablirten Grundsätzen zweckmäßig modificirte Amts-Instruction sämmtlicher dem bisher festgesetzten Geschäftsgange gemäß ihm zukommender und zu übertragender Dienstverrichtungen mit Hinweisung auf die für besondere Fälle vorgeschriebenen Formularien und die Art der Vollführung derselben, so wie die bestimmte Zeit, wann und bey welchen Gelegenheiten sie eigentlich geschehen

müssen, auf das genaueste nach möglichster Vereinfachung bezeichnen, seine Functionen mithin zu einem allgemeinen richtig berechneten Ziele zu leiten, und in denselben vereinigen zu lassen.

Zur genauesten und reifesten Ueberlegung der vollen Wichtigkeit dieses neu creirten, durch die Zeitverhältnisse bedungenen Staatsdienstes, haben nun Seine Majestät nachstehende desselben Tendenz entsprechende, und dem Gange so wie der Ordnung der Dienstpflichten gemäß organisirte Vorschrift gnädigst festzusetzen beschlossen.

Erste Abtheilung.

Von den Pflichten und Functionen des Kreisförsters im allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten des Kreisförsters gegen den Landesherrn und seine Vorgesetzten.

§. 1. Der Kreis- oder Districtsförster hat dem gnädigsten Landesherrn und dem Staate mit unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit, so wie es schon an und für sich die Pflicht eines jeden rechtschaffenen Staatsbeamten erfordert, zu dienen, und sich überhaupt nach allen Kräften zu bestreben, durch stets genaue und pünctliche Erfüllung seiner Amts-Obliegenheiten, zur Beförderung und Erhaltung des allgemeinen Wohles auf das thätigste nach der vollen Bedingung seines Berufes mitzuwirken.

§. 2. Um diesem ersten und wesentlichsten Erfordernisse vollkommen zu entsprechen, wird daher demselben zu-

förderst aufgetragen, sich gegenwärtiger Instruction nach allen ihren Artikeln und Paragraphen auf das gewissenhafteste zu unterziehen, keines Falls im mindesten davon abzuweichen, noch viel weniger solche nach eigenem willkührlichen Sinne auszulegen, auszudehnen oder zu beschränken, sondern wenn sich etwa irgend ein Anstand über die Bestimmtheit seines Benehmens bey besondern, unerwähnten, oder ihm zweifelhaft scheinenden Diensthandlungen ergeben sollte, jedes Mahl den ihm zunächst vorgesetzten Kreis-Forstcommissär um die erforderlichen Aufschlüsse oder Erläuterung und nähere Verhaltungsregeln vor der Realisirung derselben zu ersuchen.

§. 3. Im Betracht als nach dem etablirten Dienstreglement zur Vermeidung aller unangenehmen Collisionen der Districtsförster dem Kreis-Forstcommissär unter Subordination gestellet ist, so weiset ihn schon die fördersamste Pflicht dahin an, demselben in allen Fällen den schuldigen distinguirten Respect, so wie den stricten Gehorsam bey Dienst- und Geschäftsanordnungen zu bezeigen, mithin dessen jedesmahlige Befehle und Aufträge auf das genaueste und bereitwilligste zu vollziehen, und so wie er hiermit die gewisse Versicherung erhält, daß jedes Benehmen, welches der Kreis-Forstcommissär sich auf eine mit der Würde und schuldigen Achtung des Districtsförsters nicht verträgliche Art erlauben sollte, scharf zu ahnden stehe, eben so wird auch ihm (Kreisförster) nicht minder angedeutet, daß jede dießfällige Pflichtüberschreitung an seiner Seite gleichmäßig und unnachsichtlich bestrafet werden wird.

Zweytes Kapitel.

Von der Kenntniß, welche zur Befolgung der Dienst-obliegenheiten erworben und vorausgesetzt werden muß.

§. 4. Um die vollständige Erreichung des großen das gemeinschaftliche Wohl im Staate beabsichtigenden Zweckes durch die pünctlichste Ausübung der hierzu vorgeschriebenen Amtspflichten mit gleicher Sicherheit erwarten zu können, hat sich der Districtsförster besonders und vor allem zu bemühen und angelegen seyn zu lassen, jene Gegenstände, welche auf seine Dienstes-Sphäre einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug haben können, jederzeit gehörig und nach ihrem vollen Umfange kennen zu lernen. Dem zu Folge liegt ihm daher vorzüglich ob, sich nicht nur mit den bestehenden allgemeinen Landes- und Polizey-Gesetzen, sondern auch allen und jeden in Forst- und Jagdsachen bereits erlassenen und künftig nachzuerlassenden Gesetzen, Mandaten, Verordnungen und besonders mit dem sich am nächsten auf seine gegenwärtigen Dienstes-Angelegenheiten beziehenden Forstpatente vom 1. July 1813 genau und innigst vertraut zu machen.

§. 5. Da indessen die ausgebreiteste Kenntniß aller in Forst- und Jagdsachen jedes Mahl bestehenden Verordnungen und Gesetze ohne pünctliche Vollziehung derselben stets zwecklos bleiben würde, so bedingt daher ferner die nächste und gleich unerläßliche Pflicht des Districtsförsters, um solche nach Erforderniß des Gegenstandes jedes Mahl in Ausübung bringen zu können, die vorläufige und genaueste Uebersicht sämmtlicher in seinem Kreise vertheilten

Waldungen, Forstreviere und einzelnen Bestände nach ihrer Größe und geographischen Lage, so wie auch der prädominirenden Holzart und ihres jederzeitigen respectiven Betriebes, und diese unausweichliche Localkenntniß hat sich derselbe alsobald wie möglich, wegen der ihm angeordneten stricten Visitation in hinreichendem Maße zu erwerben und eigen zu machen.

So wie aber die genaueste Gesetz- und Localkenntniß, als für sich allein noch immer unzureichend, dem functionirenden Districtsförster unzählige Schwierigkeiten bey Vollführung seiner Amtsverrichtungen übrig lassen müßte, wenn ihm nicht auch zugleich alle activen und passiven Gerechtsamen, Pflichten und Servituten, die auf den ihm zur Aufsicht anvertrauten Waldungen und Forstrevieren haften, genau bekannt seyn würden; so hat sich derselbe dem zu Folge bey Gelegenheit seiner ämtlichen Inspectionen, theils aus den in den Forstregistraturen der Dominien und Waldeigenthümer vorfindigen Mappen, Grund- oder Lagerbüchern, Huthbriefen und anderen darauf Bezug habenden Acten und Documenten die vollständigste Kenntniß von derley Ansprüchen und ihrer legitimen oder abusiven und usurpirten Ausübung zu verschaffen, theils sich von seinem vorgesetzten Commissär als einer Sache, die in jeder Hinsicht die größte Bedachtsamkeit und strengste Gewissenhaftigkeit erfordert, so viel möglich noch weiter und umständlich, um sie gehörig würdigen zu können, darüber instruiren zu lassen.

Drittes Capitel.

Von dem Verhalten des Kreisförsters im allgemeinen und in Dienstangelegenheiten ins besondere.

§. 6. In Rücksicht der Verhaltung und des Benehmens des Kreisförsters sowohl im allgemeinen als in Dienstangelegenheiten ins besondere, wird demselben zur dießfälligen unnachsichtlichen Pflicht gemacht.

1. Stets einen mit einem soliden Charakter vergesellschafteten verträglichen, gesitteten, moralischen, untadelhaften, und als solchen allgemein durch das Publicum anerkannten Lebenswandel zu führen.

2. In seinen Dienstgeschäften die strengste Attention, Genauigkeit und Unpartenlichkeit mit gänzlicher Unterdrückung aller personellen Rücksichten zu beobachten, die ihm ertheilten Befehle und Aufträge jederzeit bereitwillig und nach bestem Wissen und Gewissen zu vollziehen, seine Berichte und abgeforderten Gutachten stets gründlich, deutlich und erschöpfend, jedoch mit Beseitigung aller überflüssigen Weitläufigkeiten abzufassen, und sie zur bestimmten Zeit einzureichen.

3. Das Förster-Archiv beständig verschlossen, in guter Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten, jedes Actenstück, so wie jeden dahin gehörigen Gegenstand in das dafür bestimmte Locale zu registriren, und auf keinerley Art etwas davon abhanden kommen zu lassen.

4. Von jedem Berichte, den er zu verfassen hat, immer das Concept in dem Archiv zurück zu behalten, von jeder Verordnung und Rescripte aber, das er im

Original nicht beybehalten kann, so wie in gleichen von allen schriftlichen Dienstsachen eine Abschrift zu nehmen, und solche zu seiner steten Norm und allfälligen Ausweisung in der Registratur sorgfältigst aufzubewahren.

§. 7. Zur Beseitigung aller Anstände, welche der schnellen und stricten Beförderung der Dienstgeschäfte, auf was immer für eine Weise etwa Hindernisse entgegen stellen könnten, wird dem Districtsförster ferner zur gleichmäßigen gesetzlichen Vorschrift gemacht, über jeden Gegenstand, über welchen er seiner Instruction gemäß, nicht selbst zu entscheiden hat, so wie über jeden Vorgang, der seiner Wichtigkeit nach zur Kenntniß des Forstcommissärs gelangen muß, oder wo es überhaupt an erläuternden Aufschlüssen und Notizen besonders gelegen seyn dürfte, an denselben ungesäumt seinen Bericht zu erstatten, und nur in jenen Fällen an die dirigirende Behörde unmittelbar sich zu wenden

1. wenn er hierzu ausdrücklich aufgefordert werden sollte;

2. wenn sein Bericht die Anzeige erwiesener dienst- und pflichtwidrigen Handlungen des Kreis-Forstcommissärs zum Vorwurfe hätte; wenn er

3. gegen denselben eine anderweitige, rechtmäßige und gegründete Klage anzubringen, oder

4. an die dirigirende Behörde Bittgesuche zu stellen benöthiget wäre, die seine Dienstangelegenheiten nicht eigens betreffen.

§. 8. In Erwägung, daß der so weitläufige Wirkungskreis, als die pflichtmäßige Erhaltung des forstge-

rechten Zustandes, und die jedesmahlige zweckdienliche oder nach lokalen Umständen anwendbare Verbesserung sämmtlicher zur Aufsicht erhaltenen Kreiswaldungen in sich begreift, stets den vollen Kraft- und Zeitaufwand des functionirenden Districtsförsters erfordert, und in dessen Ermanglung der gemeinnützige und wohlthätige, durch seine Anstellung beabsichtigte Staatszweck zur Beförderung der Glückseligkeit und Wohlfahrt des Ganzen leiden müßte; so werden demselben hiermit alle und jede seine Obliegenheiten beeinträchtigende oder seinen Diensteifer erkaltende und ihn von derselben pünctlichen Erfüllung ablenkenden Nebengeschäfte, als

1. Jede Gastwirthschaft und Handel mit irgend einem Artikel.

2. Jede Pachtung, Administration, so wie der Ankauf von Landgütern ohne vorher erwirkte Erlaubniß.

3. Die Betreibung jedes fremden, ihm nicht zustehenden und ihn in seinen Dienstverrichtungen störenden Geschäfts überhaupt bey sicherer und strengsten Ahndung.

4. Die Annahme von unrechtmäßiger, eine unlautere Absicht verrathenden oder die Erschleichung einer unbefugten Connivenz zum Grunde habenden Geschenken aber in dergleichen Betretungsfällen bey Verlust seines Dienstes untersagt.

Zweyte Abtheilung.

Von den Obliegenheiten und Functionen des Districtsförsters ins besondere, und zwar:

Erstes Capitel.

In Bezug auf den Abtrieb und die natürliche Nachzucht der Kreiswälder.

Damit die Forste zum Besten des Landes, und des damit in engster Relation stehenden allgemeinen Productions-Vermögens seiner Einwohner im beständig guten Stande nach ihrer Substanz erhalten werden, und dieselbe zugleich ihrer Bestimmung fortwährend genüglich entsprechen, so bedingt sich, wie leicht ersichtlich, als erste und vorzüglichste Maxime, hierbey die stäte Unterhaltung eines ununterbrochenen Nachwuchses, oder die jedesmahlige ungesäumte Wiederbestockung der durch die Fortschritte der Benutzung nach und nach in gleicher Progression zum Abtriebe gekommenen Waldfläche, wozu der den Umständen des Locale angemessene und mithin zweckmäßigste Abtrieb der haubaren Holzbestände die nächsten, einfachsten, so wie daher auch am wenigsten kostspieligen Mittel enthält. Dieser unumstößlichen Erfahrungsregel zu Folge muß daher die strengste Aufsicht und Wachsamkeit über die in den respectiven Kreiswäldern zu führenden Zaunungen unter die wichtigsten Pflichten des Districts-Försters gesetzt werden. Einen so großen Beyfall sich derselbe von der dirigirenden Behörde über seine Thätigkeit und satzungsmäßiges Benehmen bey

diesem höchst interessanten Gegenstande jedes Mahl verspre- chen darf, eine eben so große Verantwortung würde er auch zu gewarten haben, wenn in dem ihm zur Inspec- tion anvertrauten Bezirke sich ein ganzer Wald oder be- trächtlicher Forstdistrict, am Ende durch einen planlosen, oder innormalen Abtrieb desolirt und gänzlich verwüstet zeigen sollte, ohne daß er noch in guter Zeit auf thätige Vorkehrungen zur Abwendung einer dergleichen Devasta- tion bey seinem Commissär angetragen habe.

§. 10. Die zur Erfüllung der hiermit dem Districts- Förster im vorigen Paragraphe übertragenen Pflicht vor- züglich leitenden Mittel werden sich daher am bequemsten auf folgende, bey fleißigen Visitationen sich ergebende Rücksichten reduciren lassen.

1. Welche Abtriebsmethoden werden nach der jedes- mahligen Verschiedenheit der Localität und Bestandesarten in den Waldungen des Kreises angewandt.

2. In welchem Alter kömmt das Holz zum Hiebe, und ist solches seiner physischen Haubarkeit, oder der vortheilhaftesten Wachsthumsmaxime desselben ange- messen?

3. Wie geschieht der Anruf der Wälder, und wel- che Richtung wird bey der ferneren Hauung derselben be- obachtet?

4. Entspricht die Schlagordnung dem Grundsatze der Reihenfolge der Schläge, und ist solche zugleich den örtlichen Verhältnissen gemäß adaptirt?

5. Zu welcher Jahrszeit wird der Abtrieb vorge- nommen, und welche practische Procedur findet dabey Statt?

6. Kommen die Schläge wieder mit der bereits darauf abgetriebenen Holzart in den gehörigen Anwuchs oder nicht, und veröden sie im letzteren Falle, oder bewachsen sich dieselben mit einer fremden und unedlern Holzgattung?

Sollte nun der functionirende Districts-Förster nach sorgfältiger Combination der jedesmahligen Verhältnisse in einem oder dem andern dieser so eben berührten Gegenstände, ein irregulaires, fehlerhaftes, oder von den bewährten forstwissenschäftlichen Grundsätzen abweichendes Benehmen des exequirenden Privat-Forstpersonale bemerken, so hat er hierüber an den Kreis-Forstcommissär sogleich eine bündige Relation zu erstatten, und in derselben nicht nur die unschickliche der natürlichen Reproduction entgegenstehende Verfahrungsart bey dem Abtriebe gehörig zu detailiren, sondern auch sein eigenes sachgemäßes förstliches Gutachten über eine bessere Einrichtung und Leitung einer solchen Hauung abzugeben, und sodann dessen weitere Verfügungen zu gewärtigen. In dem voraus zu sehenden Falle aber, daß der fehlerhafte Hieb bis zu dem Zeitpuncte der hierüber erfolgenden Verfügung schon zu weit um sich greifen, und zu wichtige Nachtheile verursachen dürfte, wird der Districts-Förster zwar ermächtiget, dem betreffenden Personale und Waldeigenthümer auf der Stelle ihre so zweckwidrige Hauung zu rügen und dieselben sogleich zu einer nach den vorliegenden Umständen passendern; und auf die Erfahrungsregeln der neuern Forstwissenschaft sich gründenden Abtriebs-

methode zu verweisen, zu gleicher Zeit aber auch dem Kreis-Forstcommissär davon die gehörige Anzeige zu machen.

§. 11. Im Verlauf des Monaths May, oder gegen den Abschluß des jedesmahligen Forstjahres wird dem Districts-Förster zur stäten Pflicht gemacht, jederzeit einen ausführlichen Bericht über alles während desselben ihm in Bezug auf Abtrieb oder Zaunungen, und deren Erfolge zur Kenntniß gekommene, und bis dahin in seinem Manuale oder Tagebuche verwahrte, in einem nach dem beygefügten Formulare *a* entworfenen, columnarisch geordneten Schema dem Kreis-Forstcommissär zur gänzlichen Vervollständigung des von demselben jährlich hierüber an die dirigirende Behörde zu erstattenden Rapports zu überreichen, und bey Abfassung desselben nach folgender Anleitung vorzugehen.

a) In der ersten mit Nr. 1. bezeichneten Rubrik bemerkt er den Eigenthümer des Waldes oder des Walddistricts, wo Zaunungen vorgenommen wurden, die ihm zur Kenntniß gekommen sind.

b) In der Rubrik Nr. 2. das Forstrevier und die Nahmen der Wälder, wo die Zaunungen geführt wurden.

c) In der Rubrik Nr. 3. die Bewirthschaftungs-Methode, ob solche nähmlich Jochwaldwirthschaft, reine Niederwaldwirthschaft, oder aber Compositionsbetrieb ist.

d) In der Rubrik Nr. 4. die dominirende Holzart, und in der Rubrik Nr. 5. die übrigen Holzarten, woraus die im Abtriebe stehenden Walddistricte bestehen.

e) In der Rubrik Nr. 6. führt er an, ob die

Waldfläche des Eigenthümers, in welcher während dieses Jahres neue Hauungen Statt gefunden haben, in einem eigenen Turnus steht oder nicht.

f) In der Rubrik Nr. 7. detailirt er die Art der in dem letzt verflossenen Jahre Statt gehabten Hauungen selbst, über welche er sich in die gehörige Kenntniß gesetzt hat, beurtheilet solche

g) in der Rubrik Nr. 8. und führt auch zugleich den Erfolg derselben an.

h) In der Rubrik Nr. 9. macht er die Anzeige, was von Seite des Commissärs gegen die in der Rubrik Nr. 7. beschriebene Hauungsart, wenn solche fehlerhaft war, veranlaßt worden, oder geschehen ist.

i) In der Rubrik Nr. 10. führet er endlich das Wesentliche der von der vorgesetzten Behörde erlassenen speciellen Beschlüsse, jedes Mahl in gedrängter Kürze, an.

In Hinsicht des Eintragens der speciellen Verordnungen sub Nr. 10. wird hiermit noch ins besondere festgesetzt, daß solche in dieser Rubrik zwar, wie gesagt, in gedrängtem Auszuge, und nur in so lange, als sie noch nicht in Vollzug gebracht, nach ein Mahl erfolgter Ausführung aber keineswegs mehr erwähnet werden.

Zweytes Kapitel.

In Bezug auf den Betrieb der künstlichen Holzzucht in den Kreiswäldern.

§. 12. In Betracht, daß als Folge eines leider schon seit vielen Jahren her eingetretenen innormalen und zweckwidrigen Waldbetriebes, so wie auch außer dem

nach verschiedenen anderweitigen und nachtheiligen Ereignissen, manchmahl ganze Reihen von allem Nachwuchs entblößter Schläge, oder wenigstens sehr beträchtliche Blößen und leere Platten hier und dort in den Waldbezirken vorkommen, die, indem die Natur in diesen Fällen späterhin nicht mehr für sich allein zu wirken vermag, ohne Dazwischenkunft einer künstlichen Cultur für immerhin öde verbleiben müßten, mithin der Bedingung des höchsten Princips der Forstwissenschaft schnur gerade entgegen stünden; so wird der Districtsförster in Beziehung dieses Gegenstandes besonders beauftragt, während seiner von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Waldvisitationen, stets sein vorzüglichstes Augenmerk dahin zu richten, ob und wo sich etwa dergleichen holzleere Stellen, oder bedeutende Oedungen (Hutweiden) in den seiner Inspection anvertrauten Forstrevieren befinden, und sodann dem Kreis-Forstcommissär Bericht darüber zu erstatten. Sollte in derley Fällen indessen hier und da die künstliche Cultur zu Hülfe genommen werden, so erfordert es seine gleichmäßige Pflicht, vor allem dabey zu beobachten, ob solche auch auf eine naturgemäße, den bereits erwähnten forstwirthschäftlichen Grundsätzen anpassende, und der Erwartung entsprechende Art vollzogen werde, und vorausgesetzt daß er dabey ein planloses oder gar entgegengesetztes Verfahren gewahren sollte, das betreffende und exequirende Forstpersonale nach sorgfältigster Combination aller localen und individuellen Verhältnisse eines bessern zu belehren, durch Gründe davon zu überzeugen, und demselben bey der Ausführung durch Rath und That, so viel ihm nur

selbst möglich, an die Hand zu gehen, damit dessen Eifer nicht etwa durch ein einzelnes, unvermuthetes Mißlingen erkalte, und solches dem zu Folge für die Zukunft über alle dergleichen in unsern Gegenden zur Zeit so wünschenswerthe, als bisher noch seltene Unternehmungen auf ein Mahl muthlos gemacht und davon abgeschreckt werden möge, sondern im Gegentheile durch einen sichern und glücklichen Erfolg die Eigenthümer für diese Waldverbesserungsart, in Betracht ihrer eigenen Vortheils-Erhöhung, immer mehr aufgemuntert werden.

§. 13. Erwogen indessen, daß auch bey einem auf die forstgerechte Weise eingeleiteten Fällungsbetriebe und der passendsten Schlagordnung, oft unter dem jungen Anwuchse der abgetriebenen Schläge so wohl von Laubhoch- als Nadelwaldungen bedeutende einzelne Lücken oder leere Platten sich vorfinden, so liegt es dem Districtsförster hiermit ob, bey seinen jedesmahligen Forstvisitationen vorzüglich zu besichtigen: ob in seinem Bezirke dergleichen bemerkte einzelne Oedungen oder Blössen vorhanden sind, die zusammen eine betrachtungswerthe Fläche einnehmen; ob Schläge im Abtriebe stehen, in denen die natürliche Besamung nur unzureichend zu erfolgen scheint; ob die haubaren Eichen- und Buchen-Hochwald-Bestände ingleichen derley kahle Stellen enthalten, die von der Natur im vorliegenden Falle nicht mehr besamt werden können, und also ohne Nachhülfe zu veröden oder zu verrasen stehen, so wie ihm noch ferner mit gleicher Genauigkeit zu eruiren zusteht, ob in den Samen- oder Hochwaldungen gewisse, zu besondern verheissenen Zwecken diensame Holz-

arten vorkommen, die sich daher zu eigenen und besonderen Erwerbzweigen qualificiren, durch einen unverhältnißmäßig starken Gebrauch aber allmählig einzugehen, und mithin dieselben zu beschränken oder in einen Nothstand zu versetzen drohen; ob durch einen fehlerhaft geleiteten Abtrieb die vormahligen harten und edlen Holzbestände, wie es sich leider nur allzuoft ereignet, in weiche und unedle umgewandelt worden; ob in dem Wiederwuchse der Niederwaldungen (Schlag- und Stockhölzern) gleichmäßige, im Verein ein beträchtliches Areal constituirende Lücken und Blössen sich zeigen, und ob in derley Waldungen überhaupt nach Verschiedenheit der Localitäten und Bestandesarten zu sehr ausgelichtete Strecken vorkommen, die bey ihrem Abtriebe einen weit unter ihrem natürlichen Productions-Vermögen zurückstehenden Holzertrag liefern, und ob endlich Districte vorfindig sind, in denen zu wenig oder gar kein Unterholz von denjenigen Baumarten vorhanden ist, welche bey eingeleitetem Compositions-Abtriebe, wie gewöhnlich zu Oberholz (Oberständern) übergehalten werden sollen.

Alle diese so eben berührte Puncte, so wie auch die Fügung in die bisher erlassenen Jagd- und Forstordnungen von Seite der Wald- und Jagdeigenthümer, hat der Districtsförster während seiner Waldvisitation gehörig nach seinen Einsichten und Kenntniß zu würdigen, in seine Primanote oder Manuale einzutragen, gleichwie auch dem Kreis-Forstcommissär jeder Zeit davon eine ämtliche Anzeige zu machen, und sodann dessen dießfällige weitere Verfügungen zu gewärtigen.

§. 14. Da der Kreis-Forstcommissär, wie es schon §. 11. bemerkt worden, am Schlusse jedes Forstjahres, d. i. am Ende des Monaths May seinem Dienstreglement gemäß einen vollständigen Rapport über alles während dem Verlaufe desselben im Forstfache vorgefallene, und entweder von ihm selbst oder von seinen Untergebenen beobachtete, an die dirigirende Behörde zu erstatten hat, so wird der Districtsförster hiermit auch nicht minder verpflichtet, zu gleicher Zeit alle ihm in diesem Jahre zur Kenntniß gekommene, und wie immer bemerkenswerthe Culturs-Gegenstände in einer nach dem Formulare B. eingerichteten tabellarischen Uebersicht dem Commissär zur dießfälligen Ergänzung seines Berichtes anzuzeigen, und bey Abfassung desselben folgende Vorschrift zu beobachten, nähmlich:

a) In den ersten fünf Rubriken alle die Gegenstände, die ihm in den ersten fünf Rubriken der Tabelle A. anzuzeigen obliegt.

b) In der Rubrik Nro. 6. die allenfalls vorhandenen Blößen, und überhaupt die der Cultur bedürftigen Waldorte.

c) In der Rubrik Nro. 7. zeiget er an, ob die vorhabenden Culturen sich über mehr als zehn Jahre erstrecken oder nicht.

d) In der Rubrik Nro. 8. bemerkt er, ob künstliche Culturen im verflossenen Jahre genommen wurden, und wie man dabey zu Werke ging.

e) In der Rubrik Nro. 9. beurtheilet er die vorgenommenen Culturen selbst, und bemerkt den Erfolg derselben.

f) Sind Holzarten vorhanden, welche als Samen-

bäume vorkommen, von welchen eine beträchtliche Menge eingesammelt werden kann, so zeigt er solches in der Rubrik Nro. 10, an.

g) Finden sich junge Schonungen vor, welche eine bedeutende Menge Sätzlinge oder Brutt zu Pflanzungen enthalten, so beschreibt er dieses in der Rubrik Nro. 11. genau nach ihrer Holzart, nach ihrem Alter und nach ihrer bereits erhaltenen Höhe oder Größe.

h) In der Rubrik Nro. 12 führt er an, was von Seite des Kreis-Forstcommissärs hinsichtlich der künstlichen Culturen veranlaßt worden oder geschehen ist.

i) In der Rubrik Nro. 13. endlich bemerkt er im gedrängten Auszug das Wesentlichste der allenfalls von Seite der höhern Behörde über Cultur-Gegenstände erfolgten Beschlüsse, die aber gleichmäßig nur in so lange, als sie noch nicht realisirt werden konnten, zu bestehen haben.

Drittes Kapitel.

In Betreff der nachhaltigen Benutzungen.

§. 15. So weit es in dem höchsten Princip der Forstwissenschaft bereits gegründet ist, die Holzbedürfnisse der Landesbewohner stets gleichförmig und nachhaltig zu ihrer möglich größten Production im allgemeinen zu befriedigen, und es daher schon vorläufig zur strengsten Incumbenz des jedesmahligen Kreis-Forstcommissärs gemacht worden, seine angelegentlichste Sorgfalt in dieser Hinsicht auf die sämmtlichen unter seiner Inspection stehenden Kreiswaldungen zu wenden, und die entscheidenden Re-

sultate seiner dießfälligen, während der Sommermonathe anzustellenden Untersuchungen der dirigirenden Behörde vorschriftmäßig anzuzeigen:

Eben so wird auch der Districtsförster im Verfolg des nähmlichen Grundsatzes zur gleich strengen Pflicht angewiesen, bey seinen jedesmahligen Bezirks-Visitationen auf die Nachhaltigkeit der Waldbenutzung (den interessantesten Gegenstand ohne Widerrede des gesammten Forstwesens jedes Landes) sein vorzügliches Augenmerk zu richten, so wie er auch gleich dem Forstcommissär sich über jeden erhobenen unerlaubten Vorgriff gegen die Billanz des ausgemittelten Etats jeder Zeit die schwerste Verantwortung zuziehen würde.

Er hat demnach

§. 16. den Forstvisitationen, welche der Commissär zur Untersuchung der sich für jeden Fall als leitendes Princip bedingenden Nachhaltigkeit in den besonders zuletzt geführten Zaunungen vorzunehmen beauftraget ist, jedes Mahl beyzuwohnen; und mit demselben gemeinschaftlich die Resultate der vorliegenden abgeholzten Schläge, nach den in der Instruction für die Kreis-Forstcommissäre §. 20, 21 u. 22 festgesetzten Prüfungen zu erheben, in dem Falle hingegen, als der Forstcommissär die Vollführung dieses Geschäftes in Betreff der Menge und zu großen Ausdehnung der Kreiswaldungen allzu langsam vor sich gehend finden sollte, solche mit ihm zu theilen, und in denjenigen Revieren, welche ihm von demselben nach dem Verhältnisse eigens zugewiesen werden sollten, die Untersuchungen über die Nachhaltigkeit der darin geführten Holz-

schläge allein nach den in der Commissariats-Instruction in den zuvor erwähnten §§. ertheilten Vorschriften anzustellen, und dem Commissär hierüber sodann in einer nach dem Formulare C. eingerichteten Tabelle den Bericht zu erstatten, zu welchem Ende er sich an die in der so eben bemerkten Instruction §. 24 sub a — q gegebene Weisung zu halten hat.

Viertes Kapitel.

In Betreff des Waldschutzes.

§. 17. So wichtig und offenbar indessen die thätige Verwendung des jedesmahligen Districtsförsters auf seinem Posten sowohl für den zweckmäßigen Betrieb der natürlichen und künstlichen Holzzucht, als für die nachhaltige Benützung zur gewissen Erreichung des wohlthätigsten Staatszweckes der intensiven Waldverbesserung sich einerseits zeigen muß; so schwankend und unsicher würde aber dabey andererseits immer noch die gänzliche und vollkommene Begründung einer pfleglichen Forstwissenschaft ausfallen, wenn nicht zugleich auch vorzüglich der Schutz der Productionskräfte der vorliegenden Waldflächen und ihre Wirkung gegen jede unbefugte und nachtheilige Eingriffe stets berücksichtiget würde. Es wird demselben zur unnachsichtlichen Pflicht hiermit gemacht, bey jeder Gelegenheit das wachsamste Aug auf den Waldschuf in voller Ausdehnung dieses Wortes zu richten, und genau darauf zu sehen, ob und wie fern die

1.) durch Menschen, die

2.) durch zahme und wilde Thiere, und die

3.) durch Witterungsereignisse den Waldungen in verschiedenem Maße zugehenden Beschädigungen und Nachtheile vermindert, und so viel möglich gar beseitiget werden können; indem oft ein einziger dergleichen Umstände hinreichend ist, die sorgfältigsten Bemühungen auf viele Jahre zu vereiteln.

§. 18. In Betreff der evidenten verderblichen Beschädigungen, welche den Waldungen oft durch Menschenhände selbst zugefüget werden, wovon also die Mittel zu ihrer Abwendung ganz in unserer Gewalt stehen, hat der Districtsförster fördersamst sein Augenmerk auf die heimliche Verminderung ihrer Bestände durch Holzfrevel oder Holzdiebstahl zu wenden, und jeder Zeit genau darauf zu achten, daß das beschützende Forst-Dienstpersonale die Waldungen und Forstreviere, welche etwa bey moralisch ungebildeten Einwohnern, und die da glauben, das was der Wald gibt und nährt, sey gemeinschaftliches Eigenthum, dem Holzdiebstahle oder solchen Handlungen, wodurch das Ganze gefährdet wird, vorzüglich ausgesetzt sind, fleißig und zu verschiedenen unbestimmten Zeiten begehe, und das sich dahin beziehende Strafregulativ in strenge Anwendung zu bringen suche; daß ferner das Streusammeln, Laubstreifen, Grasmähen, besonders in jungen Schlägen, wenn solches ordentlicher Verhältnisse wegen, wie es sich oft ergibt, nicht ganz beseitiget werden kann, doch wenigstens nur auf eine der Holzproduction am mindesten schädliche Weise unter gehöriger Anweisung und Aufsicht Statt finden dürfe; daß endlich die höchst nöthigen Vorsichten zur Verhütung der schrecklichen und

verwüstenden Waldbrände auf das strengste beobachtet, und bey wirklich eintretendem Falle immer die schnellesten, wirksamsten und verläßlichsten Vorkehrungen und Gegenanstalten unter Bewirkung eines allgemeinen Aufgebothes der gesammten Gegend zu deren Löschung getroffen werden.

§. 19. Was die Nachtheile betrifft, welche die Waldungen durch zahme Thiere und die fast aller Orten mehr oder weniger gewöhnliche, aber stets falsch berechnete Waldweide zu erleiden haben, so hat sich es der Waldförster nicht minder strenge angelegen seyn zu lassen, daß diese Waldbenutzung jeder Zeit ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses, und überhaupt ohne Nachtheil für die Forste, so viel nur möglich, und es der Drang der gegenwärtigen örtlichen Umstände zuläßt, zur Vermeidung aller sonst durch ein unbedingtes Verboth zu veranlassenden Excesse vor sich gehe, indessen aber unter keiner anderweiten Bedingung je gestattet werde.

In Hinsicht eines überspannten Wildstandes, welcher wie offenbar ersichtlich auf die jungen, demselben noch nicht gehörig entwachsenen Schläge nicht minder zerstörend wirkt, ist dem Kreis-Forstcommissär hierüber, so wie in dem vorhergehenden Falle, wenn es die Umstände nöthig machen, zur Bewirkung der schleunigen Remedur des für die Waldproduction sonst daraus entstehenden Schadens die alsogleiche Anzeige zu machen, um auch die Jagdnutzung jeder Zeit und ohne Ausnahme in den angemessenen gesetzlichen Schranken zu erhalten.

Eben so hat der Kreisförster bey sich ergebendem den Waldbeständen oft die fürchterlichste Verheerung, Un=

glück und Verderben drohenden Insecten-Fraß, wo sich diese destruirenden Baumfeinde nähmlich ein Mahl mit ihren Verfolgern außer dem gehörigen Verhältniß des Gleichgewichts-Zustandes gesetzet haben, als seine erste und dringendeste Sorge zu betrachten, daß zu dessen schleunigster Abwendung und Verhinderung alles weiteren anfänglichen Umsichgreifens von dem betreffenden Forst-Dienstpersonale die ihm anzuzeigenden, nach der Bedingung der jedesmahligen Umstände zweckmäßigst gewählten Vorkehrungen immer mit so mehr Nachdruck in Ausübung gebracht werden, als die Gegenanstalten von unserer Seite stets nur geringfügig im Verhältnisse mit der totalen Kraft sind, mit welcher die Natur in den meisten derley Fällen zu wirken vermag.

§. 20. Erwogen ferner, daß die Holzbestände jeder Art, wenn sie außer dem stets unbedingt erforderlichen Schlusse aufwachsen, durch die sich nicht selten ergebenden Phänomene in der Natur, als Frost, Rohreif oder Duft und Glateis, Schneedruck, Hagelschlag, Hitze und Dürre, so wie die plötzliche Veränderung des Witterungszustandes überhaupt jederzeit den empfindlichsten Schaden leiden, so hat der Kreisförster sich es immer vor allem angelegen zu halten, daß die sowohl natürlicher als künstlicher Weise nachgezogenen Waldbestände, von ihrer frühesten Jugend an durch alle Altersepochen jedes Mahl in einem hinlänglichen Schlusse erhalten werden, indem ein auf solche Art gespannter Stand nur allein das wesentlichste und wirksamste Schutzmittel gegen jede der vor-

erwähnten höchst nachtheiligen außerordentlichen Witterungsereignisse in sich enthält.

Aus gleichmäßiger Maxime wird dem Kreisförster beynebens bey jeder Gelegenheit der zu wählende Anruf der Wälder seines Bezirks in Betracht des Zuges der dominirenden Winde, und die ferner sich darauf beziehende Richtung der Hauungen zum Gegenstande seiner vorzüglichsten Aufmerksamkeit gemacht, weil bey Anlegung der Schläge hauptsächlich nur nach der allgemeinen Erfahrungslehre durch eine unbedingte stäte Erhaltung von vorstehendem hohen Holze, oder eines deckenden und schützenden sogenannten Mantels, gegen die Sturm- oder Wetterseite den Verwüstungen durch Windwürfe, Windbrüche und dem verderblichen Wiegen der Bäume, am sichersten Einhalt gethan werden kann.

§. 21. In Rücksicht endlich, daß durch die Cultur-Fortschritte eines Landes auch oft die Civil-Verhältnisse seiner Bewohner sich nach und nach wesentlich alteriren, und somit nicht minder gleicher Gestalt eine periodische Vervielfachung und Abänderung der bisher gegründeten förstlichen Maximen zur Folge haben müssen, so wird der jederzeitliche Kreisförster zur gleichmäßigen pünctlichen und gewissenhaften Befolgung alles dessen verbunden, was in Hinkunft den Zeitumständen und deren jedesmahligen Erfordernissen gemaß in vorstehender Instruction modificirt, nach dem Umfange darin beschränkt und erweitert, und durch fernere Declarationen oder Nachtrags-Rescripte derselben beygefügt werden sollte, so wie ingleichen zur ungesäumten und genauen Vollziehung

der ihm außerdem gelegenheitlich noch ertheilt werdenden Befehle und höhern Verfügungen, auf das ernstlichste und strengste angewiesen und verpflichtet.

Nro. 152.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1816, an das Gubernium in Galizien und Inner-Oesterreich.

Vorsichten gegen den unerlaubten Uebertritt in das Ottomanische Gebieth, oder über eine inländische Cordons-Linie.

Welche Straf-Sanction Se. Majestät in Beziehung auf den unerlaubten Uebertritt in das Ottomanische Gebieth, oder einen inländischen mit einer Cordons-Linie umfangenen Bezirk auszusprechen geruhet haben, ist aus der Anlage zu ersehen.

Beylage.

Das Verfügte besteht im Folgenden:

1. Der Austritt in das Ottomanische Gebieth ist nur gegen ausdrückliche Bewilligung des Guberniums, welche unter Anführung der eintretenden Beweggründe mittelst der untern Behörden nachzusuchen sey, gestattet.

2. Eben so hat auch der Uebertritt aus einer gesunden, in eine angesteckte mit einer Cordons-Linie eingeschlossene Gegend nur gegen Erlaubnißschein der Kreis- oder Districts-Behörden Statt zu finden.

3. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, macht sich einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig, welche

4. nach Maßgabe des für schwere Polizey-Uebertre-

tungen gesetzlichen Verfahrens, nebst Anwendung der für Auswanderungsfälle bestehenden Vorschriften mit Arrest von 1 bis 6 Monathen bestraft werden wird. Uebrigens haben sich

5. jene Individuen, welche die Erlaubniß zum Uebertritte in ein angestecktes Gebieth auf eine legale Art erhalten haben, bey ihrer Rückkehr der vorschriftmäßigen Contumaz zu unterziehen; widrigen Falls sie nach dem Patente vom 21. May 1805 behandelt werden würden; endlich hat

6. diese Anordnung nur auf künftige Fälle Anwendung; jenen, welche bereits früher ausgewandert sind, wird daher für den Fall, als sie sich bey den Anstaltplätzen zur Aushaltung der vorschriftmäßigen Contumaz anmelden, die Strafe erlassen.

Nro. 153.

Justiz-Hofdecret vom 17. May 1816, an das Inner-Oesterr. Appellations-Gericht.

Vorschrift wegen Verwendung der Advocaten zum Criminal-Richteramte bey befreyten Landgerichten.

In Hinsicht der Verwendung der Advocaten zur Schöpfung der Criminal-Urtheile bey befreyten Landgerichten wird verordnet: daß künftig die Advocaten, bey der für dieselben von jeher vorgeschriebenen strengen Prüfung, auch aus dem Criminal-Strafgesetze strenge zu prüfen seyn, und das Appellations-Gericht wird von den neu aufzunehmenden Advocaten bey Ablegung des Amtseides, zugleich den Criminal-Richteramtseid abzufordern

haben. Obschon übrigens von den bereits bestehenden Advocaten dieser Eid ins besondere nicht zu fordern ist; so wird doch dafür zu sorgen seyn, daß, wenn von einem oder dem andern befreyten Landgerichte einem bereits bestehenden Advocaten anstatt des Bannrichters die Abführung der peinlichen Untersuchung aufgetragen werden wollte, hierwegen die Anzeige an das Appellations-Gericht vorläufig gemacht, und von dem dießfalls gewählten Advocaten der Criminal-Richtereid, im Falle er von demselben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werde.

Nro. 154.

Hofkammer-Decret vom 17. May 1816, an das Gubernium in Krain und dem Küstenlande; kundgemacht in Laibach am 31. May; in Triest am 17. Junius 1816.

Verrufung der Ragusaner Silber-Ducati, und Modeneser Thaler von Herkules dem III.; Herabsetzung der Bayrischen und geringeren Reichsgroschen.

Die in dem bisherigen Illyrischen Münztariffe mit 1 Frank 53 Cent. 50 Mil. oder 35 kr. 3 pf., dann mit 76 Cent. 75 Mil. oder 17 kr., $3\frac{1}{2}$ pf. und mit 38 Cent. 37 Mil. oder 8 kr. $3\frac{3}{4}$ pf. vorkommenden ganzen, halben und viertel Ragusaner-Ducati, nicht minder die Modeneser Thaler von Herkules dem III., von den Jahren 1795 und 1796 pr. 5 Franks 60 Cent., oder 2 fl. 9 kr. $3\frac{3}{4}$ pf. werden vom 1. des nächstkommenden Monaths Julius an ganz außer Curs; die Bayrischen, so wie die übrigen nach einem leichteren Münzfuß ausgeprägten

Reichsgroschen aber eben auch vom 1. Julius angefangen, auf zwey Kreuzer herabgesetzt.

Diesem gemäß werden sämmtliche öffentliche Cassen beauftraget, von dem genannten Tage an, die außer Umlauf gesetzten Münzen gar nicht mehr; die herabgesetzten aber nur nach dem ihnen beygelegten neuen Werths-Verhältnisse anzunehmen.

Nro. 155.

Hofkanzley-Decret vom 21. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift über die Zeit und Art der Rechnungslegung bey den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte.

Zur Herstellung einer mehreren Rechnungsrichtigkeit bey den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte wird hiermit verordnet: daß

1) die betreffenden Rechnungsleger, deren Rechnungen der Censur der Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen, verbunden seyn, ihre Rechnungen binnen drey Wochen nach Verlauf des Jahres zu dem Magistrate zu legen, worüber

2) der Bürgerausschuß die Aufnahme binnen längstens weiteren vier Wochen zu machen, und seine allfälligen Bemerkungen zu übergeben haben wird.

3) Diese von dem Rechnungsleger übergebenen, und vom Bürgerausschusse aufgenommenen Rechnungen werden in dem Zeitraume von vierzehn Tagen, d. i. jedes Jahr längstens bis 15. Jänner, von dem Magistrate dem Kreisamte zur Einbegleitung an die Landesstelle zu über-

geben seyn. Nach Verlauf dieses Termines wird das betreffende Kreisamt den saumseligen Magistrat, mit Bestimmung einer kurzen Frist, zur Vorlegung der rückständigen Rechnungen und mit Abforderung eines Strafbetrages pr. fünf Gulden für jedes Stück Rechnung zu betreiben haben.

Sollte dieser Termin abermahls fruchtlos verstreichen, so wird nebst Eintreibung des Strafbetrages den sämmtlichen Magistrats-Räthen, so wie dem Bürgermeister der Gehalt zu sperren, und hiervon der Landesstelle die Anzeige zu machen seyn. Der Strafbetrag kann nicht aus der städtischen Casse bezahlt und verrechnet werden, sondern denselben haben der Referent und Bürgermeister aus Eigenem, gegen Regreß an den Schuldtragenden, zu berichtigen.

4) Um aber auch gegen die Kreisämter dießfalls die Controlle zu beobachten, so ist die Landesbuchhaltung von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium angewiesen, mit Ende Februar jedes Jahres an die Landesstelle den Ausweis der bey den landesfürstlichen Städten und Märkten haftenden Rechnungsstücke zur weiteren Veranlassung zu übergeben, worüber die Landesstelle sodann nach den allgemeinen Vorschriften in Ansehung der rückständigen Berichte das Amt zu handeln haben wird. Mit Ende Aprills jedes Jahres hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung gleichfalls an das vorgesetzte General-Rechnungs-Directorium einen gleichen Rückstands-Ausweis zu überreichen, damit durch Mittheilung desselben an die

Hofkanzley auch dießseits das Erforderliche hierüber veranlaßt werden könne.

Endlich hat das General-Rechnungs-Directorium in Hinsicht des eigentlichen Rechnungs-Processes verordnet: daß

5) der Provinzial-Staatsbuchhaltung besonders obliege, darauf zu sehen, daß von den Städten und Märkten über ihre alljährliche Wirthschafts-Gebarung so geartete Rechnungen geleget werden, daß man sich durch die Buchhaltungs-Censur der eingestellten Rechnungs-Posten, und der dazu gehörigen Documente von der in re et tempore geschehenen richtigen Verrechnung aller Einnahmsgebühren, und von der wirthschaftlichen Bestreitung der Ausgaben, wie auch von der Richtigkeit des mit Ende jedes Jahres inventarisch ausgewiesenen Activ- und Passiv-Vermögens vollkommen überzeugen könne.

Durch die Vergleichung des anfänglichen mit dem schließlichen reinen Vermögen muß sich die Vermehrung oder Verminderung, somit das Vor- oder Rückwärtsschreiten der Communitäts-Wirthschaft deutlich darstellen, und wenn die Ursachen des Einen oder des Anderen nicht klar genug aus der Rechnung selbst erhellen, so müssen sie von dem Rechnungsleger angegeben werden.

Von allen dem habe die Provinzial-Staatsbuchhaltung auch der Landesbehörde alle Jahre eine vollständige Uebersicht zu verschaffen, der Gestalt, daß dieselbe von dem Zustande des eigenen Vermögens einer jeden landesfürstlichen Communität alle zweckdienliche Kenntniß erhalte.

Wenn die von den Städten und Märkten bisher gelegten Rechnungen oder die Art ihrer Documentirung nicht so beschaffen wäre, daß die vorangeführte evidente Uebersicht aus solchen gehörig dargestellt werden kann; so hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung solches fördersamst an das General-Rechnungs-Directorium anzuzeigen, und die Gebrechen der bisher gelegten Rechnungen deutlich darzulegen.

Alle Rechnungen der landesfürstlichen Communitäten, sie mögen Geld oder Materiale betreffen, müssen nach den neuerlichen Vorschriften und mit der nähmlichen Genauigkeit, wie andere Aerarial-Rechnungen von der Provinzial-Staatsbuchhaltung censurirt, revidirt, superrevidirt, bemängelt, erläutert und erlediget werden, und wird derselben zur unabweichlichen Pflicht gemacht, daß jeder ganze Rechnungs-Proceß einer solchen Rechnung längstens binnen Einem Jahre nach dem Erlage derselben beendiget seyn muß, wovon die ohnehin vierteljährig einzuschickenden Arbeits-Rapporte eine deutliche Uebersicht für das Rechnungs-Directorium enthalten müssen.

Zu dem Ende habe die Provinzial-Staatsbuchhaltung gleich nach dem Empfange dieses Decretes einen Ausweis dieser Hofstelle einzuschicken, welcher enthalten muß:

a) alle landesfürstlichen Städte und Märkte, welche ihrer Revision unterliegen;

b) die Gattungen der an sie von denselben gelangten Rechnungen, mit der besonderen Anmerkung: ob auch die Depositen- und Waisenrechnungen zu ihr gelegt wur-

den. Hierbey können, wie schon oben bemerkt worden, auch die Gebrechen der Rechnungen angezeigt werden.

c) Bey jeder Communität sey beyzufügen, bis zu welchem Jahre die Rechnungen vollständig erlediget sind, und wie weit der Rechnungs-Proceß über die Rechnungen der folgenden Jahre bereits bewirkt und noch im Rückstande ist. Von jedem über Ein Jahr haftenden Rückstande muß die Ursache standhaft angegeben werden.

d) Endlich, sind die bey den Communitäten selbst noch rückständigen Rechnungen und Erläuterungen anzuzeigen und beyzufügen: ob und wie oft solche betrieben worden sind oder nicht.

Ueberhaupt hat sich die Provinzial-Staatsbuchhaltung auch die Evidenzhaltung dieses städtischen Rechnungswesens auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, und davon in den künftigen Quartals-Rapporten das General-Rechnungs-Directorium zu überzeugen.

Nro. 156.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 21. May 1816.

Abgabe eines Percentes von dem Verkaufe bey Licitationen an den Hauptarmenfond.

Da die höchste Vorschrift vom 25. Julius 1764, vermöge welcher von allen Licitationen (außer in Pupillar- dann Executions- und Cridafällen) ein Percent von dem Verkaufsbetrage für den die Stelle der Casse pauperum nun vertretenden Hauptarmenfond, worunter nicht

das Armeninstitut, sondern eigentlich die hiesigen Versorgungshäuser verstanden werden, bezahlt werden soll, gänzlich in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, ist dieselbe allen Dominien und Magistraten neuerdings kund zu machen, ihnen das dießfällige Formular zur Vormerkung der eingehenden Gelder vorzuschreiben, und denselben zugleich zu bedeuten, daß sie bey Unterlassung das Doppelte zu erlegen werden verhalten werden. Die der Gestalt eingehenden Beträge sind gleich nach Verlauf des Vierteljahrs, nach dem Militärjahr gerechnet, an die Landesstelle einzusenden.

Benennung		Nahmen und Stand der Partey.	Jahr und Tag des abgehaltenen Licitations-Acts mit Ausnahme der Pupillar-, Executions- dann Cridafälle.
des Kreises.	des Dominiums oder der Stadt.		

Eingegangener Verkaufs = Betrag.			Von welchem das für den Hauptarmenfond bestimmte 1 Percent entfällt mit			Anmerkung.
fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	

Nro. 157.

Hofkammer = Decret vom 21. May 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 6.; in Inner-Oesterreich am 12.; in Mähren und Schlesien, Krain und Triest am 14.; in Böhmen und Galizien am 15. Januar 1816.

Zollbestimmung für die Lombardisch = Venetianischen Weine.

Seine Majestät haben die Einfuhr der Lombardisch-Venetianischen Weine nach den alt Oesterreichischen Provinzen gegen jedesmahlige Beybringung obrigkeitlicher Certificate über die Nationalität, zu bewilligen, und den dießfälligen Einfuhrszoll für die gemeinen derley Weine mit sechs und dreyßig Kreuzern, und für die edlern oder Special-Weine mit drey Gulden vom Eimer, nebst dem fünfzigpercentigen Zollzuschusse in den Provinzen, wo solcher besteht, und den an den verschiedenen Orten bestehenden Local-Gebühren zu bestimmen geruhet.

Nro. 158.

Hofkanzley = Decret vom 22. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Hintanhaltung übermäßiger Belastungen der Vorspannsfuhren.

Aus Anlaß eines sich in der Provinz Krain ergebenen Falles, daß ein Unterthan bey Leistung der Militär-Vorspann durch übermäßige Belastung seines Wagens verunglückte, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß künftig übermäßige Belastungen der Vorspannsfuhren hintangehalten, und die

Vorspannsleister dagegen mit allem Nachdrucke geschützet werden.

Der Landesstelle wird daher aufgetragen, hiervon die unterstehenden Kreisämter und durch diese die Dominien zu verständigen, und ihnen zur strengsten Pflicht zu machen, daß dem höchsten Befehle genau nachgekommen und darüber sorgfältig gewacht werde, daß jede Ueberladung der Vorspannsfuhren von den Unterthanen gänzlich abgewendet werde.

Nro. 159.

Hofkammer-Decret vom 22. May 1816, an das Böhmische Landes-Gubernium; kundgemacht am 21. Junius n. J.

Einführung des höheren Wegmauth-Tariffs zu Klattau, Bischofteinitz, Schwichau ꝛc.

Zur Bedeckung des Conservations-Aufwandes der nunmehr ganz hergestellten, die Strecke von 8 ¼ Meilen begreifenden und vom Straßenfonde übernommenen Straße zwischen Klattau, Neumark, Klentsch und Teinitz ist bey den schon bestehenden Wegmauthämtern zu Klattau, Bischofteinitz, Schwichau und Przestitz die Einhebung des höhern Wegmauth-Tariffs und die Errichtung der neuen Wegmauth-Aemter in Klentsch und Neumark, dann einer Wehrmauth-Station zu Neugedein für Neumark; der Mauthbezug auf diesen Puncten aber für Neumark und Neugedein nach dem höhern Tariffe und für Klentsch nach dem mittlern Tariffe angeordnet worden.

Dieses wird zu jedermanns Wissenschaft und Dar-

nachrichtung mit dem Beysatze bekannt gemacht; daß die Einhebung dieser Mauthen vom 15. July d. J. ihren Anfang nehmen werde.

Nro. 160.

Hofkanzley-Decret vom 23. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Erbsteuer von Privat-Schuldscheinen, wo die Zahlung in Fonds-Obligationen stipulirt ist.

In Fällen, wo sich in einem Verlasse Privat-Schuldscheine vorfinden, in welchen die Zahlung ganz, oder zum Theile in öffentlichen Fonds-Obligationen bedungen wird, ist auch die Erbsteuer rücksichtlich des in solchen öffentlichen Fonds-Obligationen stipulirten Schuldbetrages in eben derselben Gattung von Staatspapieren, auf welche die Schuldscheine lauten, zu bemessen.

Nro. 161.

Hofkanzley-Decret vom 23. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Errichtung der Berggerichts-Behörden in Tyrol.

Seine Majestät haben die Formirung einer zur Administration des Salz- und Procreations-Wesens in Tyrol und Vorarlberg in cameralisch-technischer Hinsicht bestimmten k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall und nebst derselben auch für das Berg-Justiz-, Berg-Regal- und Berg-Lehenswesen der Provinz Tyrol und Vorarlberg die Errichtung eines eigenen k. k. Tyrolisch-Vorarlbergischen Berggerichtes zu Hall anzuordnen geruhet.

Diese Wiederherstellung des erstbesagten Berggerichtes wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß dasselbe Anfangs May l. J. bereits seinen Anfang genommen habe.

Nro. 162.

Hofkanzley-Decret vom 23. May 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Bestreitung der Kosten für die Kanzley-Erfordernisse des Kreis-Forstpersonals.

Die Kreis-Forstbeamten haben ihre Schreibgeschäfte gleich den übrigen Kreisamts-Beamten in dem kreisämtlichen Amtsorte zu verrichten. Hiernach haben die Kreis-Forstbeamten die Beheitzung und die vorhandenen Kanzley-Einrichtungsstücke gemeinschaftlich mit dem übrigen Kreisamts-Personale zu benützen, mit den übrigen individuell zu erfolgenden Schreiberfordernissen aber sind sie von den Kreishauptleuten nach ihrem strengen Bedarf und mit möglichster Wirthschaft zu betheilen. Um jedoch die ihnen besonders abgereichten Gegenstände in Evidenz zu halten, ist darüber eine abgesonderte Vormerkung zu führen, und mit Ende jedes Jahres der Verwendungs-Ausweis von den Kreishauptleuten der Landesstelle vorzulegen.

Nro. 163.

Hofkanzley-Decret vom 24. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Bestätigung der Superarbitrirungs-Zeugnisse in Fällen, wo auf eine höhere als die normalmäßige Pension angetragen wird.

Die Nebenlage *) enthält die von dem k. k. Hof-

*) Sieh die Beylage.

kriegsrathe an sämmtliche General-Commanden erlassene Verfügung, betreffend die höchst angeordnete Bestätigung der Superarbitrirungs-Zeugnisse durch Civil-Aerzte, in Fällen, wo auf eine erhöhte Pension über die systemmäßige Ausmaß angetragen wird, wovon der Protomedicus und die Kreis-Physiker zu verständigen, und in deren Gemäßheit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen anzuweisen sind.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. Aprill 1810.

Seine Majestät der Kaiser haben zu beschließen geruhet: daß in jedem Falle, in welchem auf eine erhöhte Pension über die Systemal-Ausmaß angetragen wird, die Bestätigung des Superarbitrirungs-Zeugnisses mittelst des Protomedicus, oder in dessen Ermanglung, des betreffenden Kreis-Physikus oder Comitats-Arztes beygebracht werde.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehles muß daher in allen diesen eben bezeichneten Fällen künftig dem Superarbitrirungs-Befunde ein die Defecte, Krankheitszustände und Dienstunfähigkeit des betreffenden, um eine höhere als die Systemal-Pension bittenden oder dazu angetragenen Individuums bestätigendes Zeugniß des Protomedicus, oder in dessen Ermanglung, wenn die Superarbitrirung in Orten geschieht, wo kein Protomedicus angestellt sich befindet, des betreffenden Kreis-Physicus oder Comitats-Arztes beygefüget werden.

Zur Vereinfachung der Sache ist in allen solchen vor-

kommenden Superarbitrirungs-Fällen, bey denen das Ansuchen und Einschreiten um eine höhere als die Systemal-Pension eintritt, der betreffende Protomedicus oder Kreis-Physicus oder Comitats-Arzt jedes Mahl zur Superarbitrirungs-Commission und gemeinschaftlichen Erhebung und Bestätigung des Gesundheitsbefundes des der Superarbitrirung vorgestellten Individuums einzuladen.

In Fällen aber, wo sich bey der angedeuteten Einladung zur Superarbitrirungs-Commission und der gemeinschaftlichen Erhebung Streitigkeiten zeigen sollten, ist der dem Superarbitrium Vorzustellende alsdann anzuweisen, bey seiner Vorstellung vor die Superarbitrirungs-Commission auch ein Zeugniß des betreffenden Protomedicus, oder in dessen Ermanglung des Kreis-Physicus oder Comitats-Arztes über seine Umstände, Defecte und Dienstunfähigkeit beyzubringen, welches Zeugniß sodann dem Superarbitrirungs-Befunde beyzulegen ist.

Nro. 164.

Hofkanzley-Decret vom 24. May 1816, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium; kundgemacht am 14. Junius 1816.

Abstellung bestehender Mißbräuche bey schwanger befundenen ledigen Weibspersonen in Mähren.

Da hervorgekommen ist, daß noch in einigen Gegenden fortan der Mißbrauch bestehe, daß schwanger befundene oder schwanger geglaubte ledige Weibspersonen mit Zwang unter die Haube gebracht oder auf andere Art beunruhiget werden, dieses Benehmen aber den höchsten Anordnungen vom 28. August 1783 und 15. April 1784,

wodurch die Mackel der unehelichen Geburt ohne Unterschied des Geschlechtes aufgehoben worden ist, zuwiderläuft; so wird dieser Unfug mit Beziehung auf die genannten Anordnungen wiederhohlt abgestellt, und den Obrigkeiten und Magistraten hiermit aufgetragen, diejenigen, welche geschwächte ledige Weibspersonen zur Aufsetzung der Haube zwingen, oder sie sonst auf eine unerlaubte Weise zu beunruhigen sich in Zukunft beygehen lassen sollten, für dieses Polizey-Vergehen, mit einer nach Umständen zu bestimmenden Strafe unnachsichtlich zu belegen.

Nro. 165.

Hofkanzley-Decret vom 24. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Einstellung der Ausweise über die Erzeugung des inländischen Zuckers und Syrups.

Bey dem Umstande, daß die geänderten Verhältnisse des Handels von den Unternehmungen zur Erzeugung des Zuckers und Syrups aus inländischen Stoffen keinen günstigen und gemeinnützigen Erfolg mehr erwarten lassen, und dieser Zweig der Industrie daher aufgehöret hat, für den Staat der Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit zu seyn, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: daß es für die Zukunft von der unter dem 26. September 1811 und 20. October 1813 angeordneten Ueberreichung jährlicher Ausweise über den Fortgang dieser Fabrication, und eben so von der Ertheilung besonderer Belohnungen an diejenigen, welche sich hierin vorzugsweise ausgezeichnet, abzukommen habe.

Nro. 166.

Hofkammer-Decret vom 24. May 1816, an das Gubernium des Küstenlandes; kundgemacht in Triest am 8. Junius 1816.

Bestimmung der Perzente bey der Salzabnahme im Großen in Scheidemünze.

In Rücksicht, daß das Salzgefäll seine Lieferanten mit zehn Perzent in Scheidemünze bezahlt, hat man sich bewogen gefunden, zu gestatten: daß auch die Salzabnehmer im Großen höchstens zehn Perzent des Geldbetrages in Scheidemünze erlegen dürfen.

Welches mit dem Beysatze allgemein zur Kenntniß gebracht wird, daß diese Verfügung mit 1. July in Wirksamkeit tritt.

Nro. 167.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der Heilkünstler in den neu erlangten Provinzen.

Heilkünstler, welche an den Lehranstalten der neu erlangten Provinzen sich Diplome erwarben, sind auf höchsten Befehl nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

1) Individuen, welche in den neu erlangten Provinzen bey derselben Uebernahme ansässig waren, und einen Zweig der Heilkunde nach den damahls in dem Lande bestehenden Vorschriften rechtmäßig auszuüben befugt waren, sind in dem Besitze dieses Ausübungsrechtes ungestört zu lassen.

2) Individuen, welche nun Oesterreichische Unter-

thanen sind, und welche auf einer der Lehranstalten der neu erlangten Provinzen ein Diplom aus einem Zweige der Heilkunde sich erwarben, haben ein Recht, diesen Zweig nach den in der Oesterreichischen Monarchie bestehenden Normal-Vorschriften auszuüben. Sind solche Individuen aber Ausländer, welche bey der Uebernahme der neuen Provinzen noch nirgends ansässig waren; so gibt ihnen ein zu Padua, Pavia ꝛc. erlangtes Diplom kein Recht, einen Zweig der Heilkunde in den Oesterreichischen Staaten auszuüben, und sie sind wie Ausländer zu behandeln, welche mit Diplomen fremder Universitäten ein Recht zur Ausübung der Heilkunde in den Oesterreichischen Staaten erlangen wollen.

Nro. 168.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 25. May 1816.

Reisepässe ohne vorläufige Entrichtung der Tax- und Stämpelgebühr nicht ausfolgen zu lassen.

Künftig sind Reisepässe ohne vorläufige Einhebung der Tax- und Stämpelgebühren an die Paßwerber nicht auszufolgen, widrigenfalls derjenige, welcher sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, zum Ersatze des uneinbringlich gewordenen Betrages verhalten werden soll.

Nro. 169.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 27. May 1816, an sämmtliche Länderstellen der neu erlangten Provinzen;

kundgemacht in Laibach am 11., in Triest am 17. Junius 1816.

Gegen das Einschulden der Beamten.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die gegen das Verschulden der Beamten am 25. October 1798 erflossene Normal-Vorschrift in allen Ihren neu erworbenen Staaten ohne Ausnahme in der Art kund zu machen sey, daß dieselbe, von dem Tage der Kundmachung an, allgemein zu gelten habe. In jenen Ländern aber, wo selbe vorhin nicht bekannt gemacht wurde, befehlen Se. Majestät, daß, in Beziehung auf die vor dieser Kundmachung contrahirten Schulden, sich nach den bisher bestandenen Gesetzen geachtet werden solle.

Nro. 170.

Hofkammer-Decret vom 29. May 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 13. August 1816.

Bestimmung in Hinsicht der Aufnahme der Lehrjungen bey Commerzial-Gewerben.

Es bestehen bey einigen Commerzial-Gewerben noch Einrichtungen und Bestimmungen, nach welchen die Aufdingung der Lehrjungen auf eine bestimmte Zahl und selbst nur auf ein einziges Individuum für jeden Meister beschränkt ist.

Eine solche Beschränkung, sie mag sich auf altes Herkommen oder Statuten gründen, oder selbst durch frühere Verfügungen eine Bestätigung erhalten haben, steht mit den dermahligen, von Sr. Majestät sanctionir-

ten liberalen Commerzial=Grundsätzen, und den im Geiste derselben ergangenen neueren Verordnungen in offenbarem Widerspruche, und ist eben so, wie der Vorzug, welcher noch hier und da den Meistersöhnen bey der Aufdingung und Freysprechung vor anderen Lehrjungen gegeben wird, als ein Hinderniß der Ausbildung vorzüglicher Arbeiter und eine Hemmung des Fortschreitens der Industrie aus diesen überwiegenden Rücksichten nicht länger mehr zulässig.

Man findet sich daher bestimmt, für alle Commerzial=Gewerbe ohne Ausnahme nach den in Hinsicht derselben bestehenden Grundsätzen zu erklären, und für die Folge als allgemeine Richtschnur festzusetzen:

1) Daß es jedem, der auf was immer für einen zu den Commerzial=Beschäftigungen gehörigen Zweig der Industrie oder Fabrication das Meisterrecht besitzt, ganz frey und unbenommen ist, Lehrjungen in unbeschränkter Zahl aufzudingen und frey zu sprechen, und daß

2) jenen Lehrjungen, deren besondere Geschicklichkeit erwiesen ist, ein Theil der sonst erforderlichen Lehrzeit nachgesehen, den Meistersöhnen aber in keiner Hinsicht vor anderen Lehrjungen ein Vorzug gegeben werden darf.

Diese unbeschränkte Aufnahme der Lehrjungen hat übrigens auf die Bestimmungen über die Militär=Befreyung keine Beziehung, und daher auch keineswegs eine Erweiterung derselben in Hinsicht jener Beschäftigungen, welchen solche nur auf eine bestimmte Zahl der Lehrjungen zugestanden wurde, zur Folge, so daß bey jenen Gewerben, bey welchen den aufgedungenen Lehrjungen die Befreyung zu Statten kam, zugleich aber die Zahl der letzteren

auf einen einzigen für jeden Meister bisher beschränkt war, wie dieß in Hinsicht der Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Gewerke nach der Verordnung vom 28. April 1808 der Fall ist, auch künftig, in so lange diese Befreyung fortbestehen wird, solche nur Einem, und sohin dem, der Aufnahme nach, ältesten Lehrjungen bey jedem Meister zukommen kann.

Nro. 171.

Hofkanzley-Decret vom 29. May 1816, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 8. Junius 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Ausdehnung des mit Bayern bestehenden Freyzügigkeits-Vertrages auch auf die an Oesterreich zurückgelangten Gebiethstheile.

Vermöge des mit Bayern zu München am 14. v. M. abgeschlossenen Staatsvertrages wurde im Artikel XIII festgesetzt: daß die zwischen Oesterreich und Bayern wegen der Freyzügigkeit und Aufhebung des Abfahrtsgeldes bereits bestehenden Verträge aufrecht erhalten, und auf die durch diesen Staatsvertrag an Oesterreich zurück gekommenen Gebiethstheile ausgedehnet worden seyn.

Nro. 172.

Hofkammer-Decret vom 29. May 1816, an das Böhmische Landes-Gubernium; kundgemacht am 24. Junius 1816.

Einführung der höheren Roß- und Schrankenmauth bey einigen Wegmauth-Stationen.

Da mit Hofkammer-Decret vom 29. May l. J. zur Erhaltung der in die Aerarial-Regie übernommenen

von Jungbunzlau bis Kalna führenden Straßenstrecke von acht Meilen die höhere Roßmauth und die Schrankenmauth bey der Station Sobotka, die höhere Roßmauth für Gitschin, die Schrankenmauth bey Jungbunzlau und Trautenau, die höhere Roß- und Viehmauth sammt Zuschlag bey Königshahn einzuführen angeordnet worden ist; so wird diese Entschließung zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß die Einhebung dieser Mauthen den 15. Julius l. J. ihren Anfang nehmen werde.

Nro. 173.

Hofkanzley-Decret vom 16. May 1816, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien, und Galizien.

Verboth der Lehen-Allodialisirungen.

Seine Majestät haben bereits durch eine unter dem 7. Januar 1813, bey Gelegenheit der Regulirung des Lehenwesens in Steyermark erlassene höchste Entschließung alle fernern Lehen-Allodialisirungen in der Regel überall für die Zukunft zu untersagen geruhet.

Nro. 174.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 29. May 1816.

Anzeige der erloschenen Landes-Fabriks-Privilegien.

Da mit jedem Landes-Fabriks-Privilegium auch das Recht zur Haltung einer Niederlage in der Hauptstadt einer jeden Provinz verbunden ist, so ist einverständlich von der N. Oe. Regierung und von diesem Gubernium

beschlossen worden, von nun an jede Erlöschung eines Privilegiums sämmtlichen Länderstellen zu dem Ende bekannt zu machen, damit nicht etwa in einem dergleichen Falle die Haltung solcher Niederlagen unbefugter Weise fortgesetzt werden könne. Dem zu Folge sind sämmtliche politische und Justiz-Behörden anzuweisen, jeden Fall, wo ein Landes-Fabriks-Privilegium erlischt, und wo ein Fabriks-Inhaber in einen Concurs verfällt, bey dessen Ausgang die Gläubiger einen 12 pr. Ct. übersteigenden Verlust zu erleiden haben, immer anzuzeigen, welcher sodann anher einzuberichten ist.

Nro. 175.

Hofkanzley-Decret vom 30. May 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Erläuterung der Verordnung wegen des unbefugten Tragens der Staatsbeamten-Uniformen.

In der mit Hofdecret vom 29. März d. J. der Landesstelle hinaus gegebenen Kundmachung an das Publicum über das unbefugte Tragen der Staatsbeamten-Uniform, erscheint der wörtliche Absatz:

„Die dunkelgrüne Farbe zu Livreen der Jäger, „Büchsenspanner oder Bedienten, als die Hauptfarbe „der Staatsbeamten-Uniform wird zwar wie bisher, also „auch fernerhin gestattet, jedoch ausdrücklich verbothen, „sich auf Livreen der Stickerey, welche die Staatsbeam„ten-Uniform auszeichnet, zu bedienen.“

Obgleich in dem Hofdecrete selbst der höchste Sinn dieses Verbothes durch den Ausdruck: „der Stickerey, „welche die Staatsbeamten-Uniform aus-

„zeichnet," viel näher angedeutet ist; so sieht man sich doch, um der Mißdeutung vorzubeugen, als ob alle Stickerey auf den Livreen verbothen wäre, veranlaßt, nachträglich zu erklären: daß dadurch nicht alle Stickereyen auf Livreen, sondern nur das Stickmuster, welches für die Staatsbeamten-Uniform vorgeschrieben ist, und dieselbe auszeichnet, auf Livreen und anderen Privat-Kleidungen unter den gesetzlichen Strafen verbothen sey.

Nro. 176.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. May 1816, an das Galizische Landes-Gubernium.

Errichtung einer Universität zu Lemberg.

Seine Majestät haben über einen unterthänigsten Vortrag der k. k. Studien-Hofcommission zu beschließen geruhet: daß das Lyceum zu Lemberg zu einer Universität, jedoch der Zeit mit Ausnahme des medicinischen Studiums, erhoben werde.

Nro. 177.

Hofkanzley-Decret vom 30. May 1816, an die Nied. Oester. Regierung.

Vermiethung der Gewölbe in Fond- und Stiftshäusern.

Seine Majestät haben die Verwaltung der in den öffentlichen Fonds- und Stiftungshäusern befindlichen Gewölbe, Magazine und anderen Behältnisse, welche zu Beamten-Wohnungen nicht geeignet sind, den gewöhnlichen Haus-Administrationen zu überlassen, und den Einfluß, welchen die Quartiers-Verleihungs-Hofcommission darauf hatte, aufzuheben geruhet.

Hieraus folgt, daß diese Administrationen verpflichtet sind, derley Ubicationen auf die für den Fond vortheilhafteste Art, unter der Aufsicht der zur Oberleitung bestimmten Behörden, folglich um jene Zinse zu vermiethen, welche im Verhältnisse mit den in anderen Häusern gewöhnlichen billig gefordert werden können, und daher an ein früher von der Quartiers-Verleihungs-Hofcommission vorgeschlagenes Tariff nicht gebunden seyn können

Nro. 178.

Hofkanzley-Decret vom 31. May 1816, an die Nied. Oester. Regierung.

Englisch-Fräulein Institut in Tyrol steht unter der obersten Vorsteherinn des St. Pöltner Instituts.

Nach einer Eröffnung der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß die englischen Fräulein in Tyrol der obersten Vorsteherinn des Instituts zu St. Pölten so untergeordnet werden sollen, wie es bereits die englischen Fräulein sind, die sich in Prag und Pesth befinden.

Nro. 179.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 31. May 1816.

Controlle über Victualien-Händler in Hinsicht der Erwerbsteuer-Scheine. Abstellung des Mißbrauches der Abnahme einer Taxe für die Bewilligung zum Victualien-Handel nach Wien.

Es ist vorgekommen, daß mehrere Parteyen des flachen Landes den Victualien-Handel nach Wien treiben, ohne mit einem Erwerbsteuer-Scheine versehen zu seyn.

In so fern dieser Handel sich auf eigene Erzeugnisse beschränkt, so unterliegt derselbe ohnehin keiner Erwerbssteuer, da es jedermann gestattet ist, seine selbst erzeugten Feilschaften auf den hiesigen Markt zu Verkaufe zu bringen. In so weit aber Parteyen fremde Erzeugnisse aufkaufen, und dieselben auf dem hiesigen Markte veräußern, sind dieselben allerdings als eigentliche Händler anzusehen, und in dieser Hinsicht ist kein Grund vorhanden, solche zum Nachstande des höchsten Steuergefälles von der Erwerbsteuer loszuzählen.

Da die Controlle, ob solche Händler mit einer Erwerbsteuer belegt sind, dem hiesigen Marktpersonale zu übertragen nicht wohl thunlich ist, indem den Marktbeamten nicht bekannt seyn kann, ob die zu Markt gebrachten Feilschaften, ihre eigenen, oder von andern Parteyen angekaufte Erzeugnisse sind, und weil jede genauere Nachforschung auf dem Marktplatze die gewünschte Ueberzeugung dennoch nicht nur nicht hervorbringen, sondern auf die Concurrenz der Verkäufer sogar sehr nachtheilig einwirken könnte; den Obrigkeiten auf dem Lande aber die Verhältnisse ihrer Insassen am besten bekannt sind, und denselben nicht unbekannt bleiben kann, wer in der Eigenschaft eines bloßen Erzeugers, oder aber eines wirklichen Victualien-Händlers die hiesigen Märkte besuchet: so kann auch die genaue Aufsicht und Controlle, ob alle mit fremden angekauften Erzeugnissen handelnde Personen mit den vorschriftsmäßigen Erwerbsteuer-Scheinen versehen sind, nur von den Do-

minien und eigentlich von den Ortsobrigkeiten gepflogen werden.

Es sind daher die unterstehenden Dominien anzuweisen, genau darauf zu sehen, daß diejenigen Individuen des flachen Landes, welche mit fremden Erzeugnissen handeln, und die hiesigen Wochenmärkte fortwährend besuchen, und daher als eigentliche Victualien-Händler anzusehen sind, mit den vorgeschriebenen Erwerbsteuer-Scheinen versehen seyn.

Da übrigens bey dieser Gelegenheit vorgekommen ist, daß sich einige Gemeinden beygehen lassen, von den Victualien-Händlern außer der Erwerbsteuer noch über dieß eine Bewilligungs-Taxe für das Befugniß mit Victualien nach Wien handeln zu dürfen, abzunehmen; so wird den Kreisämtern aufgetragen, diesen argen Mißbrauch abzustellen, und die Dominien zu verpflichten, daß sie diesen, die Freyheit des Handels und die Concurrenz des Marktes zu Wien störenden Mißbrauch um so gewisser mit aller Thätigkeit hindan halten, als keiner Gemeinde ein solches Besteuerungsrecht zugestanden werden kann.

Nro. 180.

Finanz-Patent vom 1. Junius 1816.

Wir Franz der Erste rc. rc.

Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letzt verflossenen fünf und zwanzig Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bey welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie, Alles, was

Regenten und Völkern am theuersten seyn muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen.

Die Entwickelung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt, und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von Neuem begründet hat.

Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während der letzten Friedensunterhandlungen waren Wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten.

Der Erfolg hat Unseren Bemühungen entsprochen. Es gereicht Uns zur ganz besonderen Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgsamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüche Unserer getreuen Unterthanen, zum Ziele führen werden.

Wir bauen bey den von Uns gewählten Maßregeln auf die freye Mitwirkung Unserer biederen Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die nähere Kenntniß Unserer Verfügungen von selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertiget werden wird.

In dieser Ueberzeugung beschließen und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt haben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanz-Mittel des Staates überschreiten, herbeygeführt werden; so wird die Finanz Verwaltung darauf bedacht seyn, solche Ausgaben, ohne sich jemahls eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlaufe zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hülfsmittel zu bestreiten.

§. 2.

Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freywilligen Einlösung in einem ununterbrochenen Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geld-Circulation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt.

§. 3.

Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ist es gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen. Außer dem behält jedoch vor der Hand der §. 9. des Patentes vom 20. Februar 1811 noch seine volle Wirksamkeit.

§. 4.

Um den Zweck der Einlösung des Papiergeldes

durch völlig zwangsfreye und zugleich für die Inhaber des Papiergeldes möglichst vortheilhafteste Mittel zu erreichen, wird denselben ein zweyfacher Weg zur Verwechslung ihres Papiergeldes dargebothen, nähmlich: erstens, die Verwechslung desselben zu einem Theile gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden können, und zum anderen Theile gegen zinstragende Staats-Obligationen; zweytens die Annahme des Papiergeldes bey den Actien-Einlagen in die zu errichtende National-Bank, deren Einrichtung sich aus den folgenden Paragraphen ergeben wird.

§. 5.

Dem zu Folge kann jeder Papiergeld-Inhaber entweder für zwey Siebentheile des Nominal-Betrages seines Papiergeldes, Banknoten, welche auf jedesmahliges Verlangen, bey der zugleich errichteten Auswechslungs-Casse in Conventions-Münze verwechselt werden, und für die übrigen fünf Siebentheile des Nominal-Betrages, Anweisungen auf Staats-Obligationen, die Ein Percent Zinse in Conventions-Münze tragen, erhalten, oder dasselbe zu den im Verlaufe dieses Patentes näher bestimmten Actien-Einlagen verwenden.

§. 6.

Die Einlösung des Papiergeldes wird einer privilegirten National-Bank übertragen, welche unverzüglich nach den, in den folgenden Paragraphen vorläufig angegebenen, und in einem besonderen, am heutigen Tage erlassenen Patente ausführlicher entwickelten Bestimmungen zu Wien errichtet werden soll. Damit je-

doch die Einlösung ohne allen weiteren Verzug vor sich gehen könne, läßt die Staatsverwaltung vom 1. Julius an, bis zu dem, in dem §. 11 bestimmten Zeitpuncte, wo sich die Bank gehörig constituiren wird, die Einlösung durch eine zu dem Ende eingesetzte einstweilige Verwaltung im Nahmen der künftigen Bankgesellschaft, nach eben den Grundsätzen, welche weiterhin die Bank zu befolgen haben wird, bewirken.

§. 7.

Die Bestimmung der Bank wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Nach Verhältniß der ihr von der Finanz-Verwaltung zu übergebenden, oder auf anderen Wegen zufließenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Nahmen von Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bey der dazu dotirten Auswechslungs-Casse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das circulirende Papiergeld nach und nach einzulösen;

2) mit ihrer disponiblen Barschaft sichere Wechsel, oder andere kaufmännische Effecten zu escontiren;

3) wenn im ferneren Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Capital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten;

4) den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungs-Fond, vermittelst dessen die, im Gefolge der gegenwärtigen Operation entstehende verzinsliche Staatsschuld allmählig eingelöset werden soll, zu verwalten.

§. 8.

Das Bank-Institut zerfällt daher in die vier Abtheilungen: der Zettel-Bank, der Escomto-Bank, der Hypotheken-Bank, und der Verwaltung des Tilgungs-Fondes. Die näheren Verhältnisse und Bestimmungen dieser Anstalt werden durch das am heutigen Tage ergehende besondere Patent bekannt gemacht, und nachträglich durch ein, zu diesem Ende abzufassendes Reglement in ihrem ganzen Umfange dargestellet werden.

§. 9.

Die Bank wird, so bald sie constituirt ist, als ein privilegirtes Privat-Institut in das vollständige Eigenthum der Actionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergehen, und in dieser Eigenschaft in allen Streitfällen nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes behandelt werden.

§. 10.

Der Fond der Zettel-, Esconto- und Hypotheken-Bank wird, außer den, von der Finanzverwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen durch 50,000 Actien gebildet, für deren jede ein Betrag von 2000 Gulden in Papiergeld, und 200 Gulden in Conventions-Münze erlegt werden muß. Die dafür erhobenen Actien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinne der Bank. Die Bank erhält für das, durch die Actien-Einlage ihr zufließende, und demnächst von ihr zu vertilgende Papiergeld, von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit zwey und einem halben Percent in Conventions-Münze verzinset werden. Hiernach wird der Vortheil der

Actionärs, erstens in dem Genusse der Zinsen von der Papiergelds-Einlage, und zweytens in dem, der Bank durch Verwendung der Conventions-Geldeinlagen zur Escontirung und zu Anlehen zufließenden Gewinne bestehen.

§. 11.

Sobald die Einlagen für Ein tausend Actien erfolgt sind, wird die Bank in ihre volle Wirksamkeit treten. Bis zu diesem Zeitpuncte werden die ihr als Zettelbank obliegenden Geschäfte von der §. 6 erwähnten, und in dem Patente wegen Einrichtung der Bank näher bestimmten Verwaltung geleitet.

§. 12.

Während des Zeitraumes, in welchem die Bank bis zu ihrer vollständigen Constituirung durch diese einstweilige Verwaltung vertreten wird, hat sie folgende Geschäfte zu verrichten:

1) Das zur Einlösung überbrachte Papiergeld zu übernehmen, und dafür Banknoten und Anweisungen auf Staats-Obligationen, nach dem im §. 5 und 13 festgesetzten Verhältnisse auszuüben;

2) die Einlagen zur Bank in Empfang zu nehmen, und den Ueberbringern Actien dafür auszustellen;

3) das auf beyden Wegen eingegangene Papiergeld zu sammeln, von Zeit zu Zeit zu vertilgen, und über die geschehene Vertilgung öffentliche Rechnung abzulegen;

4) die dem Tilgungs-Fonde für die verzinsliche Schuld gewidmeten Zuflüsse zu verwalten, und zur Einlösung der Obligationen zu verwenden.

Von dem Zeitpuncte an, wo die Bank nach dem §.

11 in volle Wirksamkeit tritt, werden die hier bezeichneten Geschäfte nebst allen übrigen, zum Wirkungskreise der Bank gehörenden, einer von den Actionärs selbst einzusetzenden, dem Zwecke und der Grundverfassung dieses Institutes entsprechenden Verwaltung übertragen.

§. 13.

Der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, besteht in 140 Gulden in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen, und die zur Einlösung überbrachten Beträge müssen sich durch diese Summe theilen lassen. Es werden dafür nach dem festgesetzten Verhältnisse 40 Gulden in Banknoten und eine Anweisung ausgefolgt, wofür sogleich bey der Universal-Staatsschulden-Casse eine Staats-Obligation von 100 fl., welche Ein Percent in Conventions-Münze abwirft, erhoben werden kann.

§. 14.

Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze nach dem Conventions-Fuße beginnt zugleich mit der Ausgabe der Banknoten; und die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte, und bey ihr niedergelegte Fond gestattet.

§. 15.

Um die zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten zu decken, werden der Bank alle tractatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte überlassen, und die disponiblen Metallmünz-Vorräthe der Staats-Cassen überliefert. Zur Vermehrung der Sicherheit wird der Zettelbank zugleich eine besondere Hypothek auf die ge-

sammten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute eingeräumt, worüber eine mit allen Förmlichkeiten versehene Urkunde ausgefertiget werden wird.

§. 16.

Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privat-Verkehre, jedoch von gegenseitigem Uebereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben Statt fände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Cassen gleich der Conventions-Münze nach ihrem Nominal-Werthe annehmen, und bey einigen Abgaben zwangsweise fordern.

§. 17.

Da die Einlösung des Papiergeldes nach den vorausgeschickten Bestimmungen eine Vermehrung der verzinslichen Schuld veranlaßt, so wird zugleich ein Tilgungs-Fond für die hieraus erwachsenen neuen Staats-Obligationen gestiftet, und die Verwaltung desselben der Bank übertragen. Die Bank erhält zu diesem Ende eine Versicherungsurkunde über eine jährliche Rente von Einer Million Gulden in Conventions-Münze, welche sie in monathlichen Raten zu erheben, und zur ununterbrochenen Einlösung der neu ausgestellten Obligationen zu verwenden haben wird. Sie wird die eingelösten Obligationen bey dem Tilgungs-Fonde niederlegen, die Interessen davon aber für Rechnung des letzteren erheben, und gleichfalls zu den Operationen, welche die Amortisirung dieser verzinslichen Schuld bezielen, verwenden.

§. 18.

Die näheren Bestimmungen über den Anfang der in diesem Patente angekündigten Operationen, über die Form und Abtheilung der Banknoten und der Obligationen, dann über die in Folge dieser Einleitungen in Wirksamkeit tretenden Cassen und Aemter, wie auch die, bey Erhebung der Staatseinnahme in Bezug auf das neue System nothwendig befundenen Abänderungen, werden durch besondere Patente zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 181.

Finanz-Patent vom 1. Junius 1816.

Errichtung einer privilegirten National-Bank.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Durch das Patent vom heutigen Tage haben Wir im Zusammenhange mit den Maßregeln, welche Wir in Beziehung auf die Herstellung der Regelmäßigkeit in dem Geldwesen beschlossen haben, die Errichtung einer privilegirten National-Bank befohlen, und die Zwecke, so wie die Verrichtungen derselben im Allgemeinen nachgewiesen.

In Gemäßheit dieser Anordnung setzen Wir hierüber folgende nähere Bestimmungen fest:

§. 1.

Das Bank-Institut, welchem Wir die Benennung: privilegirte Oesterreichische National-Bank, verleihen, soll, so bald die dazu erforderliche Anzahl Actien erhoben ist, unverzüglich in Wirksamkeit treten; bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit dem 1. Julius d. J. in Thätigkeit gesetzt, und von einer einst-

weiligen Direction, welche nach den Vorschriften der folgenden Paragraphe gebildet wird, vertreten werden.

I. Abschnitt.

Einsetzung und innerliche Einrichtung der Nationalbank.

§. 2.

Es werden in dieser Absicht zugleich aus der Mitte der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation, des Wiener Großhandlungs-Gremiums, des bürgerlichen Handelstandes und der in Wien ansässigen privilegirten Landes-Fabrikanten acht einstweilige Bank-Directoren gewählt werden, welche die Leitung des Bank-Institutes in seiner ersten Einsetzung zu besorgen, und alles, was zur vollendeten Constituirung dieser Anstalt erforderlich ist, vorzubereiten haben. Jeder dieser Körper hat daher sechs Individuen für die durch seine Mitglieder zu besetzenden zwey Stellen im gewöhnlichen Wege vorzuschlagenden, aus welchen Wir Uns die Benennung der provisorischen Bank-Directoren vorbehalten.

§. 3.

Die acht Bank-Directoren werden sich sogleich nach ihrer Ernennung versammeln, und durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte drey Candidaten vorschlagen, aus denen Wir einen Gouverneur der Bank benennen werden, welcher die erste Stelle unter den Bank-Directoren einzunehmen, und bey allen Berathungen den Vorsitz zu führen hat.

§. 4.

Die Bank-Directoren und der Gouverneur werden nach ihrer Ernennung in die Hände eines von Uns abzu-

ordnenden Commissärs einen Eid ablegen, sich genau nach den von Uns über die Bestimmung und Einrichtung der Bank, über die Einlösung des Papiergeldes, und über die Verwaltung des Tilgungs-Fondes festgesetzten Directiven zu benehmen.

§. 5.

Sie werden sich hierauf sogleich mit dem Finanz-Ministerium über die Vertheilung der vorfallenden Geschäfte, über die Art ihrer Erledigung, und über alles, was zur inneren Einrichtung des Bank-Institutes in seiner vorläufigen Eigenschaft der zur Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank nöthig ist, berathen, und das Bank-Institut in dem ihm zugedachten Umfange so lange leiten, bis tausend Actien erhoben worden sind.

§. 6.

So bald durch Einlagen diese Anzahl von Actien erhoben ist, wird das Bank-Institut in das Eigenthum der Actionäre übergehen, und als ein privilegirtes Privat-Institut in den Verrichtungen, welche zu seiner Bestimmung gehören, zu wirken anfangen.

§. 7.

Um diesen Zeitpunct genau bestimmen zu können, und die förmliche Einsetzung der Bank möglichst zu beschleunigen, wird die einstweilige Direction sogleich eine besondere Casse eröffnen, welche die Actien-Einlagen übernimmt.

§. 8.

Bey dieser Casse können gegen Einlagen von 2000 Gulden im Papiergelde, mit einem Zuschusse von 200

Gulden in Conventions-Münze, Actien erhoben werden. Zur Erleichterung der Einlagen wird gestattet, dieselben in vier gleichen vierteljährigen Raten zu erlegen. Bey solchen theilweisen Einlagen erhält man jedoch erst mit dem Erlage des ganzen Betrages die Rechte eines Actionärs. Werden die nachträglichen Theilzahlungen nicht in der anberaumten Frist eines Jahres erlegt, so sind die früher eingezahlten Beträge zum Vortheile der Bank verfallen.

§. 9.

Wenn die Actien-Einlagen die Zahl von tausend erreicht haben, hat jeder Actionär von den einstweilen aufgestellten Bank-Directoren eine gedruckte Liste aller Actien-Inhaber, sammt der Anzahl der von jedem erhobenen Actien zu erhalten, damit aus denselben durch schriftliche Abstimmung nach der Stimmenmehrheit ein Ausschuß von fünfzig Gliedern gewählt werde. Bey diesem Wahlgeschäfte gibt jede Actie eine Stimme, der Gestalt, daß jeder Actionär so viele Stimmen hat, als er Actien besitzt.

§. 10.

Zu dem Ausschusse kann jeder Actionär gewählt werden, wenn er Oesterreichischer Staatsbürger ist, und in den Oesterreichischen Staaten seinen Wohnsitz hat.

§. 11.

Der auf solche Art gewählte Ausschuß wird sich in Wien mit den einstweilen eingesetzten Bank-Directoren und den von Uns zu benennenden Commissären in der Absicht versammeln, um aus seiner Mitte zwölf Glieder zu bestimmen, welche unter der Mitwirkung Unserer Com-

missäre ein vollständiges Bank-Reglement zu entwerfen, und Uns zur Bestätigung vorzulegen haben.

§. 12.

Einen vorzüglichen Bestandtheil dieses Reglements wird die Bestimmung über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft, und die Art der Verwaltung und Leitung des Bank-Institutes ausmachen.

So bald die in Folge dieses Reglements eingesetzte Bankverwaltung bestellt ist, tritt die in dem §. 2 bezeichnete einstweilige Direction, und der nach dem §. 3 ernannte Gouverneur die ihnen bis dahin anvertraute Leitung der Geschäfte an die von der Gesellschaft, nach ihren von Uns bestätigten Statuten, eingesetzte Direction ab.

§. 13.

In der Folge kann eine Abänderung von dem Bank-Reglement nur auf den Vorschlag der institutsmäßigen Repräsentanten der Bankgesellschaft und mit Unserer Genehmigung erfolgen.

§. 14.

Die Bank wird von halb zu halb Jahr ihre Rechnungen in Gegenwart Unserer Commissäre abschließen, und die Resultate des Abschlusses zur allgemeinen Kenntniß bringen, zugleich aber Uns vorlegen.

§. 15.

Sie kann nach vorläufig durch die Finanz-Verwaltung von Uns eingehohlter Genehmigung in dem Umfange der Monarchie, da, wo es ihr zweckmäßig scheint, Filial-Banken nach den Grundsätzen ihres eigenen Institutes errichten.

II. Abschnitt.

Verrichtungen der Bank, und Anstalten, welche zum Behufe derselben eingesetzt werden.

§. 16.

Die National-Bank wird in ihrer Eigenschaft einer zur unmittelbaren Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank:

a) Die Einlösung des Papiergeldes nach den in einem besonderen Patente festgesetzten Modalitäten besorgen;

b) zum Behufe der Einlösung Banknoten ausgeben, jedoch nie mehr, als zu diesem Zwecke nach dem angenommenen Verhältnisse erfordert werden.

c) Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze einleiten,

d) das eingelöste Papiergeld von Zeit zu Zeit vertilgen.

§. 17.

Dieser Bestimmung zu Folge wird dieselbe:

a) Die Erzeugung und Ausstellung von Banknoten besorgen;

b) die zur Einlösung des Papiergeldes gewidmeten Metallmünz-Vorräthe übernehmen, und zur Dotirung der Auswechslungs-Casse verwenden;

c) nachstehende Cassen bilden und in Wirksamkeit setzen:

eine zur Verwahrung und Verrechnung ihrer gesammten Zuflüsse;

eine, welche die Papiergeld-Einlagen zu übernehmen, und dafür theils Banknoten, theils Bescheinigungen zur Erhebung von Obligationen hinaus zu geben hat;

eine zur Verwechslung von Banknoten gegen Münze, und von Münze gegen Banknoten.

§. 18.

Die Banknoten werden von der Bank und in ihrem Nahmen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besitzer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger, nach dem Conventions-Fuße ausgeprägter Silbermünze auszuzahlen.

§. 19.

In Hinsicht auf den Umlauf erklären Wir die Banknoten für ein durch die Gesetze anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel. Im Privat-Verkehre findet kein Zwang zur Annahme derselben Statt; sie werden jedoch in mehreren Abgaben und Zahlungen an den Staat ausdrücklich gefordert, und bey allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für feine Silbermünze angenommen werden.

§. 20.

Auf die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten werden dieselben Strafen gesetzt, welche gegen die Verfälschung des Papiergeldes verhängt sind.

§. 21.

Die Summen in Conventions-Münze, welche die

Staatsverwaltung der Einlösung des Papiergeldes gewidmet hat, werden ohne Anspruch auf eine Vergütung oder Zurückzahlung an die Bank abgeführt werden. Die letztere wird die auf diesem Wege eingegangene Barschaft als Depositum unter der Sperre der Directoren verwahren, und die Auswechslungs-Cassen von Zeit zu Zeit mit Verlägen versehen.

§. 22.

Die Casse, bey welcher die Verwechslung der Banknoten in Conventions-Münze geschieht, wird auf Verlangen auch gegen den Erlag von Conventions-Münze den gleichen Betrag in Banknoten hinaus geben.

§. 23.

Das im Wege der Einlösung eingeflossene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß als ein unangreifbares Depositum verwahrt, und von Zeit zu Zeit in Gegenwart von Abgeordneten der Bank und der von Uns bestimmten Commissäre vernichtet werden.

§. 24.

Die für die Bank-Actien eingehenden Papiergeldbeträge werden ebenfalls vertilgt, und die Bank erhält dafür von der Finanz-Verwaltung Obligationen, welche mit zwey und einem halben Percent in Conventions-Münze verzinset werden. Die Zinsen dieser Obligationen werden so wie der nach Abzug der Regie-Kosten bey der Bankverwaltung sich ergebende Gewinn als Prämie unter die Actionäre vertheilt.

§. 25.

Die Aufzahlungen in Conventions-Münze, welche

als Zuschuß bey den Actien-Einlagen zu leisten sind, werden für die Bank den künftigen Fond zu ihrem Escontо-Geschäfte bilden. In der Eigenschaft einer Esconto-Bank wird das Bank-Institut zu eben der Zeit, wo nach Erhebung der ersten tausend Actien die National-Bank in das Eigenthum und in die Verwaltung der Actionäre übergeht, in Wirksamkeit treten.

§. 26.

In der Eigenschaft einer Esconto-Bank wird die National-Bank Wechsel und andere kaufmännische Effecten solider Handelshäuser mit Banknoten escontiren, deren Zahl mit dem für das Esconto-Geschäft bestimmten Fond, und den eingelösten Geld-Effecten in Uebereinstimmung gesetzt, und deren Realisirung bey den Verwechslungs-Cassen der Bank auf Sicht nach ihrem vollen Nennwerthe in conventionsmäßig ausgeprägter Silbermünze vollkommen sicher gestellt seyn muß.

§. 27.

Der engere Bank-Ausschuß, welcher sich durch die Wahl der Actionäre zu bilden hat, wird nebst dem Reglement für die künftige Verwaltung der Bank, zugleich die näheren Bestimmungen für die Escontirung, in so weit es sich dabey um den Zinsenfuß, um die Erreichung der erforderlichen Sicherheit für die Bank, und um die übrigen Modalitäten bey dem Escontirungs-Geschäfte handelt, vorzuschlagen haben.

§. 28.

Die wirkliche Constituirung der Esconto-Casse und das Beginnen der Operationen derselben, wird zu den

weiteren Einleitungen des Bank-Ausschusses gehören, und von der Bank nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 29.

Da der Fond der National-Bank außer demjenigen, was von der Staatsverwaltung an dieselbe überlassen wird, durch 50,000 Actien gebildet werden soll, so wird die Bank so lange fortfahren, Einlagen zu übernehmen, bis diese Anzahl von Actien erhoben seyn wird.

§. 30.

Zu Hypothekar-Anlehen wird die Bank erst dann schreiten, wenn ihre Verrichtungen zur Einlösung des Papiergeldes und ihre Esconto-Geschäfte bereits im völligen Gange sind, und wenn sie dazu hinreichende entbehrliche Münzvorräthe besitzt. Sie wird in diesem Falle auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit Darlehen in Conventions-Münze erfolgen.

§. 31.

Mit dem Bank-Institute wird der für die neu auszustellenden Obligationen gebildete Tilgungs-Fond in Verbindung gesetzt. Der Tilgungs-Fond wird Anfangs von den einstweiligen eingesetzten Directoren, in der Folge aber von den institutmäßigen Vorstehern der Bankgesellschaft verwaltet, und es wird in dieser Absicht sogleich eine besondere Tilgungs-Casse aufgestellt werden.

§. 32.

Die Finanz-Verwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von Einer Million Gulden in Conventions-Münze für

den Tilgungs-Fond übergeben, und diese Summe in gleichen monathlichen Raten an die Bank abführen.

§. 33.

Die Bank wird diese Einnahme des Tilgungs-Fondes durch die Tilgungs-Casse zur Einlösung der ausgegebenen Obligationen auf der öffentlichen Börse verwenden lassen, und sich über den anzunehmenden Einlösungspreis von Zeit zu Zeit mit der Finanz-Verwaltung einverstehen. Die Zinsen der eingelösten Obligationen wachsen dem Tilgungs-Fonde zu, und sind auf dieselbe Art, wie die dem letztern versicherte Einnahme zu verwenden.

§. 34.

Die Kosten des Bank-Institutes werden bis zur Uebertragung desselben an die Actionäre von dem Staate getragen; nach erfolgter Uebergabe aber aus dem Gewinne der Bank zu bestreiten seyn. Die bey der ersten Gründung dabey angestellten Beamten werden nur so lange dabey verwendet, bis die Bankgesellschaft selbst die Besetzung der Stellen vornehmen kann.

III. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der National-Bank.

§. 35.

Die privilegirte National-Bank wird allein das Recht besitzen, Banknoten auszufertigen und auszugeben, mit welchen von Seite des Staates die im §. 19. angeführten Begünstigungen verbunden sind, und welche außer den baren Münzbeständen der Bank noch durch eine Special-

Hypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates, aus besonderer Vorsorge sicher gestellt werden.

§. 37.

Damit die disponiblen Münzvorräthe der Bank für die derselben obliegenden Verrichtungen und für den Vortheil des Publicums ungeschmälert bleiben, wird die Finanz-Verwaltung für die in die Staats-Cassen einfließenden Banknoten von der Bank keine Verwechselung in Münze verlangen.

§. 37.

Es ist keiner anderen Gesellschaft gestattet, eine Esconto-Anstalt zu errichten. Die National-Bank hat allein das Recht, Filial-Bank-Anstalten oder Esconto-Cassen da, wo es ihr nützlich scheint, nach Unserer vorläufigen Genehmigung einzusetzen.

§. 38.

Der aus den Operationen der Bank entspringende reine Gewinn wird ein ausschließendes Eigenthum derselben, und es soll davon bey jedem Rechnungsabschlusse die, nach dem zu verfassenden Bank-Reglement, den Actionärs zu verabreichende Dividende erfolget werden.

§. 39.

Die Bank ist berechtiget, den fünften Theil der jährlichen Rente des Tilgungs-Fondes zur Einlösung der, der Esconto-Bank für die Actien-Einlagen übergebenen Obligationen zu verwenden. Die Einlösung wird in der Art geschehen, daß jedes Mahl für hundert Gulden Conventions-Münze, welche die Bank erhält, zwey hundert Gulden in zwey und ein halbpercentigen Obligationen

von der Schuld des Staates abgeschrieben werden. Die Summen, welche die Bank durch diese Zurückzahlung erhält, werden einen Theil ihres Reserve-Fondes bilden, und können zur Escontirung oder Hypothekar-Darlehen verwendet, dürfen aber nicht unter die Actionäre vertheilt werden.

§. 40.

Die Bank besitzt endlich das Recht, den Verfälschern ihrer Banknoten nachzuforschen, und die Behörden zur Hintanhaltung und Bestrafung der Verfälschungen aufzufordern.

§. 41.

Die Bank ist besonders verpflichtet, ihre Banknoten zu keinem andern, als den in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zwecken, und nie ohne sorgfältige Rücksicht auf ihre disponiblen Münzvorräthe und vollkommene Sicherheit ihres Werthes, auszugeben.

Sie ist auf das Strengste gehalten, die ausgegebenen Banknoten jederzeit auf Verlangen der Inhaber derselben gegen Conventions-Münze nach ihrem Nominal-Werthe zu verwechseln. Und so wie es der Bank frey steht, unter diesen Bedingungen die ihr angewiesenen Mittel in ihrer größten Ausdehnung zu benutzen, so haften dagegen auch die Actionäre mit dem ganzen Betrage ihrer Einlagen für die richtige und ununterbrochene Sicherstellung der Banknoten.

IV. Abschnitt.

Verhältniß der National-Bank zur Staatsverwaltung.

§. 42.

Die National-Bank ist ein privilegirtes Privat-Institut, welches unter dem besonderen Schutze der Staatsverwaltung steht, und nur seine erste Einrichtung von dem Staate erhält.

§. 43.

Die Angelegenheiten der Bank werden von der Bank-Direction im Nahmen der ganzen Bankgesellschaft selbstständig, jedoch unter dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit gegen die Actionäre, und in so fern es sich um die Befolgung der Statuten handelt, auch gegen die Staatsverwaltung geleitet.

§. 44.

Den Bank-Directoren wird ein von Uns zu bestimmender Commissär zur Seite stehen, welcher jedoch weder auf die Leitung der Geschäfte im Allgemeinen, noch auf irgend einen Zweig ihrer Gebarung ins besondere, einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen hat; sondern nur das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und ihrer Bestimmung gemäß benimmt.

§. 45.

Er wird jedes Mahl den Berathungen, welche gehalten werden, beywohnen, jedoch über keinen Gegenstand der Verhandlungen eine Stimme geben. Er hat alle schriftlichen Aussfertigungen, welche im Nahmen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-

abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen, und ist berechtiget, von den Hülfsbehörden oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche er zur Erfüllung seiner Bestimmung für nothwendig erachtet.

§. 46.

Wenn Unser Commissär eine von der Bank beschlossene Maßregel den Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit der Verwaltungsbehörde, in deren Gebieth die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

§. 47.

In Verhinderung Unseres Commissärs wird ein Stellvertreter desselben seine Functionen übernehmen.

§. 48.

In Gegenständen, welche die Administration der National-Bank nach ihren Statuten betreffen, und den Einfluß der Staatsverwaltung erheischen, setzt sich die Bank-Direction mit dem Finanz-Ministerium in Correspondenz, und befolgt die Rathschläge desselben, wenn sie den Bank-Statuten gemäß sind.

§. 49.

In denjenigen Gegenständen, welche sich auf die Auslegung der Statuten, auf Streitigkeiten zwischen den Gliedern der Bankgesellschaft und der Bank, und auf die innere Disciplin dieses Institutes beziehen, wird der oberste Gerichtshof nach vorläufiger Rücksprache mit dem Finanz-Ministerium zu entscheiden haben.

§. 50.

In den Geschäften mit Privaten, wenn es dabey nicht um die Auslegung der Bank-Statuten zu thun ist, steht die National-Bank unter dem ordentlichen Richter, und zwar unter dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte.

Nro. 182.

Finanz-Patent vom 1. Junius 1816.

In Conventions-Münze oder in Banknoten zu entrichtende Abgaben.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

In dem am heutigen Tage erlassenen Patente haben Wir im Gefolge der Maßregeln zur Herstellung der gestörten Ordnung in der Geld-Circulation auch angekündiget, daß Wir einige Staatseinnahmen ausscheiden und bezeichnen werden, bey welchen die vorschriftmäßigen Zahlungen ausschließend in Banknoten, oder für kleinere Beträge in Conventions-Münze geleistet werden müssen.

Wir finden Uns in dieser Hinsicht bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Vom ersten August des heurigen Jahres anzufangen, müssen nachstehende Abgaben in Conventions-Münze, und zwar in den gesetzlich circulirenden Gold- und Silbermünzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage entrichtet werden:

a) Die Zoll- und Dreyßigstgebühren in den sämmtlichen Deutschen und Ungarischen Erbstaaten, mit Einschluß von Siebenbürgen und den Mi-

litär-Gränz-Provinzen. Nur die Zwischenzölle zwischen den Deutschen und Ungarischen, dann zwischen den Ungarischen und Siebenbürgischen Provinzen, ferner die inländischen Accis- und Aufschlagsgebühren können fortan in dem dermahl cursirenden Papiergelde entrichtet werden.

b) Die in die Staats-Cassen einfließenden Justiz- und alle politischen, dann Cameral-Taxen in der ganzen Monarchie.

c) Die in den Deutschen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer.

d) Die Personal-Steuer, welche Unsere Unterthanen in den Deutschen Provinzen entrichten.

e) Die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben.

§. 2.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen werden alle diese Abgaben von den dermahl auf denselben haftenden Zuschlägen befreyet, und auf die ursprüngliche Ausmaß herabgesetzt. Ins besondere werden die Transito-Gebühren auf die ursprüngliche Ausmaß vom Jahre 1788 zurückgeführt, und nach dem verbesserten, im Jahre 1807 bekannt gemachten Transito-Tariffe eingehoben werden. Zugleich wird die Personal-Steuer auf dreyßig Kreuzer von jedem dieser Abgabe unterliegenden Kopfe festgesetzt.

§. 3.

Nur da, wo die zu entrichtende Gebühr weniger als drey Kreuzer beträgt, kann die Entrichtung in der cursirenden Kupferscheidemünze nach dem mit besonderem

Patente vom heutigen Tage festgesetzten Werthsverhältnisse geschehen.

§. 4.

Die vor dem ersten August ausgeschriebenen, oder im Rückstande gebliebenen Gebühren können noch ferner im Papiergelde abgestattet werden.

§. 5.

Vom ersten September anzufangen, müssen die so eben erwähnten Abgaben ausschließlich in den neu auszugebenden Banknoten entrichtet werden.

§. 6.

Nur die Abgabenbeträge, welche nicht fünf Gulden erreichen, werden auch nach diesem Termine in Conventions-Münze und unter der in dem dritten Absatze enthaltenen Voraussetzung in Kupferscheidemünze angenommen werden.

§. 7.

Da, wo Gemeinden, Corporationen oder Pächter die benannten Abgaben einheben, sollen sie gehalten seyn, auch wenn die Gebühren in kleineren Beträgen in Conventions-Münze eingeflossen sind, die eingehobenen Beträge vom ersten September an, in Banknoten an die Staats-Cassen abzuführen.

Nro. 183.

Finanz-Patent vom 1. Junius 1816.

Bestimmung des Werthes der Kupferscheidemünze bey Zahlungen in Conventions-Münze.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Da die von Uns zur Herstellung der Ordnung in den

Geldverhältnissen ergriffenen Maßregeln zum Zwecke haben, die Geld-Circulation wieder auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen, so wird es nothwendig, zugleich das Werthsverhältniß und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Kupferscheidemünze künftig bey den Zahlungen, welche in Conventions-Münze geleistet werden müssen, verwendet werden darf.

Wir finden in dieser Hinsicht Nachstehendes anzuordnen:

§. 1.

Bey den in Conventions-Münzen an die Staats-Cassen zu leistenden Zahlungen können nur die Ausgleichungen, welche weniger als drey Kreuzer betragen, und die Gebühren, welche jenen Betrag nicht erreichen, in Kupferscheidemünze abgestattet werden, indem bis zu dem Betrage von drey Kreuzern einschlüssig conventionsmäßig ausgeprägte Silbermünzen von den öffentlichen Cassen werden hinausgegeben, und fortwährend in dem Umlaufe erhalten werden. Auch Private sollen, wenn ihre Forderungen auf Conventions-Münze lauten, nur in demselben Verhältnisse Kupfermünze anzunehmen gehalten seyn.

§. 2.

Von den gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Kupfermünzen sollen nur folgende zu den, in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Ausgleichungen und Zahlungen verwendet werden können:

a) Die ursprünglich für fünfzehn Kreuzer aus-

geprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom 20. Februar 1811 auf drey Kreuzer herabgesetzt worden sind;

b) die älteren für drey Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom 4. Januar 1812 auf zwey Kreuzer gesetzt worden sind;

c) die in Folge dieses Patentes ausgeprägten Dreykreuzer-, Einkreuzer- und Einhalbkreuzer-Stücke;

d) alle älteren, noch im Umlaufe befindlichen Einkreuzer-Stücke, ohne Unterschied, von welcher Ausprägung sie sind.

§. 3.

Die so eben aufgeführten Kupfermünzen werden da, wo sie als Theiler, oder zur Ausgleichung von Conventions-Münze verwendet werden, von den Staats-Cassen nur zur Hälfte ihres dermahligen Werthes angenommen und verrechnet werden; somit

die ehemahligen Fünfzehnkreuzer-, und die neueren Dreykreuzer-Stücke mit dem Gepräge vom Jahre 1812 zu Ein und Einem halben Kreuzer;

die älteren Dreykreuzer-Stücke zu Einem Kreuzer;

die Einkreuzer-Stücke ohne Unterschied, zu Einem halben Kreuzer;

die Einhalbkreuzer-Stücke zu Einem Viertelkreuzer.

Dasselbe Werthsverhältniß der Kupfermünze hat bey Ausgleichungen auf Conventions-Münzbeträge auch zwischen Privaten zu gelten.

§. 4.

In Beziehung auf die Zahlungen, welche ferner in dem gegenwärtig circulirenden Papiergelde geleistet werden, bleiben die in dem Patente vom 4. Januar 1812 enthaltenen Vorschriften über die Verwendung der Kupfermünze, und über das Werthsverhältniß derselben unverändert.

Nro. 184.

Hofkanzley-Decret vom 2. Junius 1816, an das Galizische Landes-Gubernium; kundgemacht am 14. Junius n. J.

Zurücklegung der nach Sniatyn verlegten Russischen Johanni Viehmärkte nach Ulaszkowce.

Bey der nunmehr erfolgten Wiedervereinigung der Tarnopoler Landschaft mit Galizien, wird der in Folge Kreisschreibens vom 2. Januar 1811 von Ulaszkowce nach Sniatyn verlegte große Russische Johanni Viehmarkt wieder nach Ulaszkowce, auf den 24. Junius alten, oder 6. Julius neuen Styls zurück verlegt werden.

Nro. 185.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 2. Junius 1816, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg.

Behandlung der correctionsbedürftigen Geistlichen.

Gegen correctionsbedürftige Priester ist jedes Mahl nach der Vorschrift vom 17. März 1792 vorzugehen.

Der Ort, wo sie zu corrigiren sind, ist von dem Ordinariate selbst zu bestimmen: zu ihrem Unterhalte ist der Strafgehalt täglicher 15 kr., welcher der Theuerung wegen auch auf 20 kr. erhöht werden darf, bestimmt. Diesen Strafgehalt muß der vermögliche Priester aus Eigenem bezahlen, für den Priester, der auf einem Beneficium schon investirt ist, oder auf den Tischtitel des Religionsfonds geweihet ist, muß bey der Unvermögenheit des Priesters der Religionsfond die Auslage tragen; für Priester, die auf Privat-Tischtitel geweiht, und noch auf keinem Beneficium investirt sind, muß der Tischtitelgeber den Strafgehalt bezahlen.

Nro 186.

Hofkanzley-Decret vom 6. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nied. Oesterreich am 1.; in Inner-Oesterreich am 3.; in Böhmen am 5.; in Mähren und Schlesien am 8.; in Galizien am 11. Julius 1816.

Art der Berichtigung der Geldforderungen Alt-Oesterreichischer Unterthanen an die Bewohner der reoccupirten Illyrischen Provinzen.

Durch die im Jahre 1809 erfolgte Abtretung Illyriens an Frankreich, und die Reoccupirung dieses Landes durch die siegreichen Waffen Seiner Majestät im Jahre 1813 hat sich ein wiederhohlter Wechsel in dem Umlaufe des Papier- und Metallgeldes, als gesetzmäßigen Zahlungsmittels ergeben, durch den auch in den Privat-Verhältnissen Irrungen und Streitigkeiten herbeygeführt worden sind.

Ueber eine hierüber an Seine Majestät gemachte Anfrage, in welcher Art die aus Verträgen oder anderen wie immer gearteten Rechtsgeschäften entstandenen Forderungen Alt-Oesterreichischer Unterthanen an die Bewohner der mit der Oesterreichischen Monarchie wieder vereinigten Illyrischen Provinzen zu berichtigen seyn? haben Höchstdieselben nachstehende höchste Entschließung zu schöpfen geruhet:

„Alle vor dem 16. November 1810 zwischen Alt-Oesterreichischen Unterthanen und den Bewohnern Illyriens zu Stande gekommene Rechtsgeschäfte sind noch nach dem Französischen Decrete vom 16. November 1810, die seit dem aber abgeschlossenen Geschäfte dieser Art nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen und zu entscheiden.“

Nro. 187.

Hofkanzley-Decret vom 6. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Berichte über Tischlergewerbe und Befugnisse an die Hofkanzley zu leiten.

Da man mit der Hofkammer dahin übereingekommen ist, daß zwischen Kunst- und gemeinen Tischlern bey Befugnißverleihungen kein Unterschied zu machen ist; sondern alle Tischlerbefugnisse oder Gewerbe, ohne Unterschied als Polizey-Gewerbe zu behandeln sind, indem sich überhaupt die Gränz-Linie zwischen beyden Gattungen von Tischlerbefugnissen ohnehin nicht genau bestimmen läßt; so wird hiermit verordnet: daß in Zukunft alle Berichte über Tischlergewerbe und Befugnisse nicht an die

allgemeine Hofkammer, sondern an die vereinigte Hofkanzley zu erstatten sind.

Nro. 188.

Hofkanzley-Decret vom 7. Junius 1816, an das k. Böhmische Gubernium.

Uniform für Kreisphysiker und Kreiswundärzte.

Die Kreisphysiker und Kreiswundärzte haben sich allerdings des allen Staatsbeamten eingeräumten Prärogativs zur Tragung der Uniform nach ihren Diätenclassen zu erfreuen, indem ihnen der Umstand, daß dieselben in einigen Provinzen aus dem ständischen Domestical-Fonde bezahlt werden, die Eigenschaft als wirkliche Staatsbeamte nicht benimmt.

Nro. 189.

Justiz-Hofdecret vom 8. Junius 1816, an die Appellations-Gerichte zu Klagenfurt, Innsbruck und Zara; kundgemacht in Inner-Oesterreich am 21.; in Tyrol und Vorarlberg am 25. Junius 1816.

Gültigkeit der bey einer Polizey-Direction geschlossenen Vergleiche.

Das in den alten Provinzen unter dem 16. Junius 1801 erlassene k. k. Hofdecret, vermöge dessen ein bey der k. k. Polizey-Direction, in so weit selbe vermöge ihrer Verfassung ein zur Erzielung der Vergleiche berechtigtes und geeignetes obrigkeitliches Amt ist, zu Stand gekommener, und von derselben beurkundeter Vergleich allerdings als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, mithin hierauf die Execution nicht zu versagen ist, hat nun auch in den neu erlangten Provinzen in Wirksamkeit zu treten.

Nro. 190.

Hofkanzley-Decret vom 11. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Militär-Befreyung zeitlicher Bewirthschafter der minderjährigen Söhnen gehörigen Bauerngüter.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden: ob Soldaten, welchen die Verehelichung nach zweyter Art mit einer den Grund des verstorbenen Mannes bis zur Volljährigkeit des erstgebornen Sohnes zu verwalten habenden Bauerswitwe bewilliget wurde, zur Entlassung im Concertations-Wege geeignet seyn, und ob die im Drange der Umstände gestellten militärpflichtigen Bewirthschafter eines solchen Grundes der Regel nach entlassen werden sollen?

Da in dem Conscriptions-Gesetze der Grundsatz ausgesprochen ist, daß ein und derselbe nach seiner gesetzlichen Kathegorie hierzu bezeichnete Catastral-Grund nur immer Einen Mann von der Militär-Pflichtigkeit loszählt, und da für eine Bauernwirthschaft, welche die Witwe des verstorbenen Besitzers bloß verwaltet, der von dem Gesetze aus Rücksicht des Besitzers des Grundes eximirte Eine schon vorhanden ist, daher durch diesen nähmlichen Grund einem Zweyten die Begünstigung der Exemtion nicht zu Theil werden darf, übrigens aber eine Abweichung von den dießfalls angenommenen Grundsätzen nur zu Unzukömmlichkeiten und Mißbräuchen führen würde; so muß es bey der in dem Gesetze gegründeten Uebung verbleiben.

Nro. 191.

Hofkanzley-Decret vom 11. Junius 1816, an das Galizische Gubernium.

Wegen Besitzungen der Kreisbeamten in Galizien.

Die Anordnung, daß Kreisbeamte in dem Kreise, wo sie angestellet sind, keine Güter besitzen sollen, hat sich nur auf die Kreishauptleute, Vice-Kreishauptleute Kreis-Commissäre und Kreis-Ingenieure zu erstrecken.

Nro. 192.

Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Tyrol und Vorarlberg am 1. August 1816.

Benehmen mit Fundmünzen und anderen Kostbarkeiten, unter den Nahmen Schatz.

Damit sich in Ansehung der Fundmünzen und anderer Kostbarkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch §. 398 mit der Benennung Schatz bezeichnet, in allen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates nach gleichen Grundsätzen benommen, und eines Theiles das Studium der Nummismatik befördert, anderen Theiles aber auch gegen den Finder und Grundeigenthümer die gehörige Billigkeit beobachtet werde, haben Seine Majestät Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Sind dergleichen Fundmünzen und Kostbarkeiten immer sogleich, wie sie gefunden werden, nach der Menge, Inhalt, Form und Jahren, wenn diese vorkommen, so genau als möglich zu beschreiben und zu schätzen, von den Münzen aber der innere Werth durch

die Landes = Münzprobier = Aemter, wo deren bestehen, in Conventions = Silbergeld bestimmen zu lassen; sodann aber diese gefundenen Sachen mit der Beschreibung derselben unverzüglich an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden.

Von den Münzen ist der Betrag des von den Landes = Münzprobier = Aemtern angegebenen inneren Werthes in Silbermünze inzwischen aus der Cameral = Casse vorzuschießen, und sogleich nach Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Beysatze zu vertheilen: daß wenn für die gefundenen Sachen bey deren Verkaufe mittelst der k. k. allgemeinen Hofkammer ein höherer Betrag gelöset wird, ihnen dieser nachträglich zukommen soll.

Dieses versteht sich auch von allen anderen Kostbarkeiten, von welchen die Landes = Münzprobier = Aemter einen inneren Werth sicher bestimmen können.

Von anderen Sachen wird der Betrag nach geschehenem Verkaufe zur gesetzmäßigen Vertheilung übermacht, oder die Sache selbst, wenn dieselbe nicht das k. k. Cabinett behält, auf Begehren des Finders gegen Bezahlung, oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurück gestellt.

So wohl der Betrag des Vorschusses, als die Vertheilung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche müssen bey Einsendung des Schatzes an die k. k. Hofkammer angezeigt werden.

2) Die an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangten Fundsachen werden dann versiegelt, wie sie einlangen, durch das k. k. Oberstkämmereramt an das Münz- und

Antiken-Cabinett mit einer Abschrift der Beschreibung, und des im Lande angegebenen inneren Werthes, oder der Schätzung abgegeben.

Von dem, was das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett für sich behält, wird der Betrag von demselben bezahlt, der Ueberrest aber mit einer von dem Cabinette gemachten Beschreibung an die k. k. allgemeine Hofkammer zurück gestellt.

3) Alles dasjenige, was das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett für sich nicht behält, und mit einer verfaßten Beschreibung zurückstellt, wird jährlich ein Mahl durch das Auctions-Institut in Wien verkauft, wozu vorläufig der Catalog verfasset, und solcher mit dem Tage zum Verkaufe durch die k. k. allgemeine Hofkammer bekannt gemacht wird.

Einige besondere Verfügungen werden in den nachstehenden Absätzen 7 und 8 bekannt gemacht.

4) Die Versteigerung geschieht nach dem Finanz-Patente vom 1. Junius 1816, §. 3, in gesetzmäßigen Gold- und Silbermünzen; zur Bestreitung der Kosten werden zu dem angegebenen inneren Werthe 10 oder 12 Percent nach Umständen zugeschlagen.

5) Unverkauft gebliebene, oder zum Verkaufe nicht geeignete Münzen werden eingeschmolzen, oder an den Finder auf sein Verlangen gegen Bezahlung, oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurück gestellt.

6) Auch alle an das k. k. Hauptmünzamt in Wien, oder an die k. k. Münz-Einlösungsämter in den Provinzen zur Einlösung gelangende alte seltene Münzen, oder

Schaustücke werden dem Studium der Nummismatik vorbehalten. Was nun von diesen in Wien, oder in den Provinzen bey den Einlösungsämtern vorkommt, und von denselben allezeit dorthin an das k. k. Hauptmünzamt zu senden ist, wird von dem Hauptmünzamte beschrieben und im Werthe bestimmt, und mit der Beschreibung und Bestimmung des Werthes an die k. k. allgemeine Hofkammer zur weiteren Beförderung an das k. k. Oberstkämmereramt für den Gebrauch und die Auswahl des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetts übergeben.

Was nun hiervon das k. k. Cabinett behält, dafür wird der bestimmte Werth bezahlt; das Übrige aber mit der Beschreibung an die k. k. allgemeine Hofkammer zurück gestellt, welche dann die Auction nach der Vorschrift §. 4 veranlassen, den inneren Werth, und den durch die Auction etwa eingehenden Mehrbetrag gehörig abführen wird.

7) Die in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche gefundenen Münzen und Kostbarkeiten sind nach Vorschrift §. 1 an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden, und von dort aus nach dem Inhalte des §. 2 an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett abzugeben.

Was nun hiervon das k. k. Cabinett für sich behält, dafür wird die Bezahlung von demselben geleistet, der Ueberrest dann mit der Beschreibung dem k. k. Mailänder Münz-Cabinette, so lange Seine Majestät solches fort bestehen lassen, zur Auswahl der für dasselbe noch anwendbaren Stücke, gegen Vergütung des angegebenen inneren Werthes, und einer 10percentigen Aufgabe zurück gestellt; was nun auch das Cabinett für sich unanwend-

bar findet, ist den dortigen Münzliebhabern durch eine, mittelst des k. k. Guberniums, nach Weisung §. 3 und 4 zu veranlassende Versteigerung hindanzugeben.

Es versteht sich von selbst, daß von dem gesammten eingegangenen Betrage vorzüglich der allfällige Aerarial-Vorschuß und die Auslagen auf die Auction zu vergüten, der Rest aber weiters nach Vorschrift der Landesgesetze zu vertheilen ist.

8) Auf gleiche Art wird auch allen übrigen öffentlichen Museen in Betreff der im Umfange des Landes, in welchem sie bestehen, gefundenen Münzen und Kostbarkeiten gegen Vergütung des inneren Werthes und einer 10percentigen Aufgabe die Begünstigung von Seiner Majestät zugestanden.

Nro. 193.

Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Stämpel in Zeitungs-Sachen.

In Zeitungs-Sachen sind folgende wesentliche Anordnungen im Stämpelpatente vom 5. October 1802 vorgeschrieben.

§. 67. Alle Zeitungsblätter, sie mögen unter was immer für einem Nahmen erscheinen, und im Auslande, oder in den k. k. Staaten aufgelegt werden, unterliegen bey ihrer Einfuhr oder vor ihrer Versendung, und zwar im letztern Falle auch alsdann, wenn sie für das Ausland oder für eine inländische Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt sind, vom 1. Januar 1803 angefangen, der Stämpeltaxe.

§. 69. Alle ausländische Zeitungen, so wie diejenigen, welche in einer inländischen Provinz gedruckt werden, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, sie mögen von Seite der Postämter, durch Buchhändler, Handelshäuser oder von Privaten bestellt und weiter befördert werden, müssen unmittelbar in die Hauptstadt der Provinz, wo sich das k. k. Siegelamt befindet, kommen; zu dem Siegelamte gebracht, daselbst nach Entrichtung der Gebühr stückweise mit dem Stämpel bezeichnet und sodann erst an die Parteyen abgegeben oder befördert werden.

In Ansehung der inländischen Zeitungen wird der k. k. Hofkammer und Finanz-Hofstelle obliegen, die einer jeden Provinz, nach ihren verschiedenen Localitäts-Umständen und Verhältnissen angemessenen Einrichtungen zu treffen, damit die Stämpel-Manipulation, so viel möglich, ohne Beirrung der Zeitungs-Expedition, jedoch mit der nöthigen Sicherheit für das Stämpelgefäll geschehen möge.

Nun ist seit dem 1. Julius 1815 das Oester. kais. Stämpelpatent vom 5. October 1802 mit der Vorschrift im Zircular vom 1. März 1811 und den übrigen dem Stämpelpatente nachgefolgten Entschließungen im Bezirke des Küstenländischen Guberniums in Krain und im Villacher Kreise eingeführt; dort aber müssen alle Stämpelgebühren im Metallgelde, weil nur dieses den gesetzmäßigen Umlauf hat, bezahlt werden, und um allen Unterschleif mit dem Stämpel zu verhindern, werden alle Stämpel in diesen Provinzen roth aufgedrückt.

In Folge dessen müssen alle Zeitungen, die in Laybach, Triest oder Görz aufgelegt werden, oder vom Aus-

lande dahin kommen, der dortigen Stämplung unterzogen, und die Stämpeltaxe im Metallgelde entrichtet werden.

Wegen Verschiedenheit der Valuta können nach dem Geiste der §. 67 und 69 aus allen Oester. kais. Staaten, sowohl die aus- als inländischen Zeitungen, das Diarium —, der Oesterreichische Beobachter, oder wie selbe immer einen Titel führen mögen — in den Bezirk des Guberniums von Laybach und desjenigen von Triest nicht anders gelangen, als wenn selbe ohne allen Stämpel an das Oberstpostamt zu Laybach gesendet, dort dem Stämpelamte zur patentmäßigen Bezeichnung mit dem Stämpel gegen Bezahlung der Gebühr übergeben, und dann mit dem gehörigen Stämpel versehen, an die Parteyen verabfolget werden.

Der Anfang, daß die nach Triest und den zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethen gelangenden ausländischen Zeitungen dort gestämpelt werden müssen, ist bereits durch eine frühere an das Triester Gubernium, und an die Tabak- und Stämpelgefäll-Direction erlassene Verordnung auf den 1. July des vorigen Jahrs festgesetzt worden.

Für die inländischen Zeitungen aber, welche nach Triest und in den zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethen ankommen, so wie für die sämmtlichen, sowohl ausländischen als inländischen Zeitungen, welche nach Laybach und in die zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethe gelangen, findet man den Anfang der dortigen Stämplung mit 1. Julius 1816 festzusetzen.

Nro. 194.

Hofkanzley-Decret vom 13. Junius 1816, an sämmtliche Länder-Chefs.

Ertheilung der Reisepässe in das Ausland.

Die eingetretenen friedlichen und ruhigen Verhältnisse leiteten die Hofkanzley im Einvernehmen mit der Polizey-Hofstelle und der geheimen Hof- und Staatskanzley zu der Betrachtung, daß die in Ertheilung der Pässe zu Reisen in das Ausland bestehenden verschärften Vorschriften einer sie mäßigenden Modifikation unterzogen werden dürften.

Ueber die dießfalls Seiner Majestät gemachten Anträge haben Höchstdieselben zu beschließen geruhet:

Für die Zukunft werden die Länder-Chefs berechtiget, den Landeseinwohnern und Unterthanen, welche sich in den erlaubten Erwerbswegen oder zur größeren Vervollkommnung in einer Kunst, in einem Handwerke, oder auch in anderen Fällen in das Ausland begeben wollen, und die Nothwendigkeit der Reise erproben, mit Beobachtung der bestehenden Conscriptions-Vorschriften, nach vorläufigem Einvernehmen der Polizey-Behörde die Reisepässe zu bewilligen, und ohne weitere Rückfrage ausfertigen zu lassen.

Davon sind jedoch auszunehmen:

1) Alle Reisebewilligungen der Staats- und öffentlichen Fonds-Beamten, dann der Adeligen in jenen Fällen, wo dabey keine Gefahr auf dem Verzuge haftet. Sollte aber die Gefahr im Verzuge wirklich dargethan seyn; so

haben die Länder-Chefs die Bewilligung in Hoffnung der Genehmigung zwar dazu zu ertheilen, und diese Pässe erfolgen zu lassen, zugleich aber auch unter Einem die Anzeige anher zu erstatten.

2) Alle Bewilligungen zu Luxus-Reisen in das Ausland, sie mögen von Unterthanen, Bürgern oder Adeligen unternommen werden, und

3) alle Paßgesuche über die Dauer Eines Jahres oder da, wo die Polizey mit den Landesbehörden über die Zulässigkeit der Reise in das Ausland nicht einer Meinung ist, sind noch ferner der höchsten Entschließung zu unterziehen.

Ueber die nunmehr von den Länder-Chefs aus eigener Amtsmacht ertheilten Reisepässe, sind die bisher vorgeschriebenen Verzeichnisse fortan einzusenden.

Nro. 195.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums; kundgemacht am 14. Junius 1816.

Berichtigung irriger Deutungen des neuen Finanz-Patents.

Es hat sich durch irrige Deutung des neuen Finanz-Patents vom 1. d. M. hier und da der Wahn verbreitet, daß

1) die Einlösungs- und Anticipations-Scheine aufgehört haben, das cursirende Papiergeld zu seyn;

2) daß sie in ihrem Werthe herabgesetzt worden, und

3) daß die Kupfer-Scheidemünzen auf die Hälfte ihres bisherigen Werthes herabgesunken sind.

Zur Berichtigung dieser irrigen Begriffe, und um

das Publicum gegen Schaden und Bevortheilung zu verwahren, wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß

1) die Einlösungs- und Anticipations-Scheine das gesetzlich cursirende Papiergeld geblieben sind, weil sie in allen Zahlungen zwischen Privaten, und auch bey den Staatskassen, mit Ausnahme der in einem eigenen Patente bezeichneten Staatseinnahmen, so wie bisher angenommen und ausgegeben werden, und nach dem 3. §. des erwähnten Patents noch ferner gestattet ist, schriftliche Verträge auf Papiergeld abzuschließen.

2) Daß die Einlösungs- und Anticipations-Scheine in ihrem Werthe keineswegs, und um so weniger herabgesetzt worden, als ihr Börsecurs bloß in Folge der Kundmachung des neuen Finanz-Patents sich bedeutend gebessert hat, und eine weitere Verbesserung des Curses beym Beginnen und im Fortgange der zweyfachen ganz freywilligen Einlösung und der hierdurch fortschreitenden Verminderung der Scheine zu erwarten ist; und

3) daß auch in dem bisherigen Werthsverhältnisse der gesetzlichen Kupfer-Scheidemünzen zu den Einlösungs- und Anticipations-Scheinen nichts geändert, sondern bloß festgesetzt worden ist, daß diese Kupfermünzen, wenn sie bey Zahlungen in Conventionsgeld zur Ausgleichung kleinerer Beträge unter einem Groschen verwendet werden, nur zur Hälfte ihres dermahligen Werthes anzunehmen sind, wo dagegen in allen Zahlungen, die in Einlösungs- und Anticipations-Scheinen geschehen, die Kupfer-Scheidemünzen ihren bisherigen vollen Werth behalten.

Nro. 196.

Justiz-Hofdecret vom 15. Junius 1816, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Wegen Einverleibung der auf Conventions-Münze geschlossenen Contracte in die Grundbücher.

Es ist die Anfrage gemacht worden: ob die, dem 9. §. des Finanz-Patents zuwider, auf Conventions-Münze geschlossenen Contracte dem Grundbuche eingeschaltet werden können? welche Anfrage sich für die Zukunft durch die in dem Hauptpatente über das neue Geldcirculations-System vom 1. Junius §. 3 wieder eingeräumte Freyheit, schriftliche Verträge auf Conventions-Münze abzuschließen, behebt. Sollten aber Contracte, welche in einem frühern Zeitraume auf Conventions-Münze gegen den 9. §. des Finanz-Patents errichtet wurden, noch zur grundbücherlichen Einverleibung oder Pränotirung vorgelegt werden; so unterliegt es auch keinem gesetzlichen Zweifel, daß der Magistrat noch ferner, wie er es bisher beobachtet, die Aufzeichnung dieser Contracte in das Grundbuch bewillige, indem es nicht die Sache des Richters ist, von Amts wegen die Ungültigkeit eines Contractes auszusprechen; sondern es den Parteyen überlassen werden muß, ihre wechselseitige Gerechtsame geltend zu machen.

Nro. 197.

Justiz-Hofdecret vom 15 Junius 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Gebühr für den Haupt-Armen-Fond in Graz aus den Verlassenschaften.

Damit dem Steyerischen Haupt-Armen-Fond für

die Zukunft die erforderliche Bedeckung verschafft werde, haben Seine Majestät zu beschließen befunden: daß von allen in der Stadt Gratz und ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, ½ Percent für diesen Haupt-Armen-Fond durch die Abhandlungs-Instanzen einzuheben, in jenem Falle aber, wenn durch eine letztwillige Anordnung dem Armen-Fond ein bestimmter Betrag vermacht worden, dieser von der auf das reine Verlassenschafts-Vermögen gelegten Abgabe abzuschlagen sey.

Nro. 198.

Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung; kundgemacht am 16. Julius 1816.

Wegen Freyzügigkeit der Gewerbe.

Seine Majestät haben in Hinsicht auf die Freyzügigkeit der Gewerbe und Befugnisse die zu beobachtenden Grundsätze bestimmt festzusetzen geruhet. Da nun hiernach die sämmtlichen, auf Gewerbsverleihungen Einfluß nehmenden Behörden bereits angewiesen worden sind; so werden nunmehr diejenigen Puncte, welche zur Wissenschaft und Richtschnur des Publicums nothwendig sind, hiermit allgemein bekannt gemacht, nähmlich:

1) Jedem Gewerbsmanne, er mag ein bürgerliches Meisterrecht, oder ein sonstiges Befugniß besitzen, ist die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, frey zu stellen.

So lange daher der Gewerbsmann in jenem Bezirke

verbleibt, für den ihm ursprünglich das Gewerbsbefugniß verliehen wurde, ist er in der Wahl seines Standortes keineswegs zu beschränken. Er ist jedoch

2) verpflichtet, jede Veränderung seines Standortes der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese in der fortwährenden Uebersicht aller Gewerbe bleibe, und in jenen Fällen, wo nicht bloß der Verschleißort der verfertigten Gewerbs-Producte, sondern auch die Werkstätte selbst verändert wird, beurtheilen könne, ob der angetragenen Uebersetzung nicht etwa bedeutende Polizey-Rücksichten im Wege stehen. Die Uebersetzung einer Werkstätte, bey der Polizey-Rücksichten eintreten können, von einem Orte in den andern, darf daher nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Bewilligung der Ortsobrigkeit erfolget ist; die Ortsobrigkeiten aber sind angewiesen, die Entscheidung hierüber schleunigst zu schöpfen; außer dem aber, und insbesondere bey einer Veränderung des bloßen Verschleißortes ist, ohne einen Bescheid abzuwarten, die bloße vorläufige Anzeige an die Ortsobrigkeit hinlänglich. Unter Beobachtung dieser Verpflichtungen steht es daher hier zu Wien jedem Gewerbsmanne frey:

a) in der inneren Stadt in jedes Haus zu überziehen;

b) wenn eine hiesige Vorstadt einer und derselben Ortsobrigkeit untersteht, kann der Gewerbsmann in dieser Vorstadt beliebig umziehen; wenn aber

c) eine und dieselbe hiesige Vorstadt unter mehrere Ortsobrigkeiten getheilet ist, so findet

diese Freyzügigkeit nur in dem Bezirke derjenigen Obrigkeit Statt, welche das Gewerbs-befugniß verliehen hat.

Auf gleiche Weise kann auf dem Lande, in Provinzial-Städten, und in Märkten jeder Gewerbsmann in derjenigen Ortschaft, oder in demjenigen Bezirke, wofür ihm das Befugniß verliehen worden ist, frey umziehen. An Orten aber, wo mehrere Obrigkeiten bestehen, die das Gewerbs-Verleihungsrecht haben, dehnet sich diese Freyzügigkeit nur auf den Bezirk seiner Ortsobrigkeit aus, von welcher und auf welchen Bezirk das Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde.

3) In allen jenen Fällen, wo die eben aus einander gesetzte Freyzügigkeit zugestanden ist, findet wider die Umziehung kein Recurs von Seite der Zünfte oder Gewerbsmitgenossen Statt. Jede solche Beschwerde ist ohne weiters zurück zu weisen, und darf die Umziehung auf keinen Fall hemmen.

4) Wenn aber jemand sein Gewerbe von demjenigen Bezirke, für den es ihm verliehen worden ist, in einen anderen Bezirk übersetzen will; so muß er vorläufig im ordentlichen Wege die Bewilligung derjenigen Ortsobrigkeit erhalten haben, in deren Bezirk er überziehen will. Diese Bewilligung ist daher vorläufig anzusuchen;

Hier zu Wien:

a) wenn jemand aus der Stadt in die Vorstadt, oder aus einer Vorstadt in die Stadt,

b) von einer Vorstadt in die andere,

c) in einer und derselben Vorstadt, aus dem Be-

zirke einer Ortsobrigkeit in jenen einer anderen, die Ausübung seines Gewerbes versetzen will.

Auf dem Lande:

d) wenn ein Gewerbe aus dem Jurisdictions-Umfange der einen Ortsobrigkeit in jenen einer anderen, oder

e) auch unter einer und derselben Herrschaft, von der Ortschaft oder von dem Bezirke, wofür das Gewerbe ausdrücklich verliehen worden ist, in eine andere Ortschaft, oder in einen anderen Bezirk übertragen werden will.

5) Bey der Entscheidung über solche Uebersetzungs-Gesuche dürfen die Ortsobrigkeiten und Behörden, eben so wie bey neuen Verleihungen, die gewöhnlichen Einstreuungen der Zünfte oder anderer ähnlicher Gewerbsleute, und die Klagen gegen Beeinträchtigungen nicht berücksichtigen; sondern sie sollen lediglich die Vortheile des Publicums, die Polizey-Rücksichten, und die Vorschriften der Gewerbsverfassung und der bestehenden Gesetze vor Augen haben.

6) Bey denjenigen Gewerben, wo bisher schon eine größere Freyzügigkeit bestanden hat, wird dieselbe durch die gegenwärtigen höchsten Anordnungen nicht beschränkt.

Nro. 199.

Hofkammer-Decret vom 19. Junius 1816, an das Galizische Landes-Gubernium; kundgemacht am 22. Julius 1816.

Regulirung der neuen Posten in dem Tarnopoler und Czortkower Kreise.

Da der Postenlauf in den zwey, im Grunde der zwischen den höchsten Höfen zu Wien und St. Petersburg am 3. May 1813 abgeschlossenen Convention, an den Oesterreichischen Kaiserstaat zurückgefallenen Galizischen Kreisen Tarnopol und Czortkow, vollends regulirt worden ist, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an sowohl die ordinäre Briefpost, als alle übrigen officiosen und Privat-Estafetten, wie auch alle mit der Post reisende Passagiere folgende Route, worauf die nachbenannten Poststationen errichtet worden sind, zu beobachten haben.

Die von Zloczow über Zborow nach Tarnopol wöchentlich gehende Post nimmt ihren Lauf:

Von Tarnopol nach Mikulince.
— Mikulince nach Chorostkow.
— Chorostkow nach Czortkow.
— Czortkow nach Tluste.
— Tluste nach Zaleſzcyk.
— Zaleſzcyk nach Kuczermik und
— Kuczermik endlich nach Czernowitz.

Außer dem sind zur nächsten Verbindung Rußlands mit Tarnopol, und den andern Galizischen Kreisen in Husiatyn eine Poststation, und in Zbaraz eine Briefsamm-

lung errichtet, wovon die erstere mit Chorostkow, die andere aber mit Tarnopol in Zusammenhang stehet.

Zur nähern Verbindung des Czortkower Kreises mit dem Stanislawower und mit den anderen Kreisen, wird die Post von nun an

von Czortkow nach Buczacz,
— Buczacz nach Manasterzyska,
— Manasterzyska nach Nizniow, und
— Nizniow endlich nach Stanislawow

ihren Lauf nehmen.

Belangend die Entfernung der Wegesstrecken der vorbenannten Poststationen von einander, und der hiernach zu bemessenden Rittgebühren, so wird folgende Ausmaß angenommen, welche zur genauesten Darnachachtung zu dienen hat.

Von Tarnopol nach Mikulince drey Meilen, oder eine und eine halbe Poststation.

Von Mikulince nach Chorostkow vier Meilen, oder zwey volle Posten.

Von Chorostkow nach Czortkow drey und eine halbe Meile, oder eine und drey Viertel volle Post.

Von Czortkow nach Tluste drey Meilen, oder eine und eine halbe Poststation.

Von Tluste nach Zaleſzczyk drey und eine halbe Meile, oder eine und drey Viertel Poststation.

Von Zaleſzczyk nach Kuczermik drey Meilen, oder eine und eine halbe Poststation.

Von Kuczermik nach Czernowitz drey Meilen, oder eine und eine halbe Poststation.

Von Chorostkow aber nach Husiatyn vier Meilen, oder zwey volle Posten.

Sodann von Czortkow nach Buczacz vier Meilen, oder zwey Posten.

Von Buczacz nach Manasterzyska zwey Meilen, oder eine Poststation.

Von Manasterzyska nach Nizniow zwey Meilen und eine halbe, oder eine und eine Viertel Poststation.

Von Nizniow endlich nach Stanislawow vier Meilen, oder zwey Posten.

Nro. 200.

Justiz-Hofdecret vom 19. Junius 1816, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg. Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 1. Julius 1816, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg; kundgemacht am 17. Julius.

Bedingungen, unter welchen den Inhabern der Patrimonial-Gerichte in Tyrol die Gerichtsbarkeit wieder einzuräumen ist.

Nachdem bereits durch die höchsten Entschließungen vom 3. Julius und 23. October 1815 die Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichte in Tyrol und Vorarlberg, doch ohne Criminal-Gerichtsbarkeit, welche den unmittelbar landesfürstlichen Gerichten allein vorbehalten bleibt, gnädigst bewilliget worden, haben Se. Majestät auch jene Bedingnisse festzusetzen geruhet, unter welchen den Inhabern der Patrimonial-Gerichte oder den sogenannten

Dynasten die Gerichtsbarkeit wieder einzuräumen sey. Diese sind:

1. Daß die Patrimonial-Gerichte schuldig seyn, lediglich nach den im Lande eingeführten, oder künftig eingeführt werdenden Gesetzen die Civil-Justiz zu verwalten, die in den Tax-Patenten vorgeschriebenen Taxen unter keinem Vorwande zu überschreiten, bey in ihrem Bezirke vorfallenden Verbrechen die Voruntersuchung vorzunehmen, die in ihrem Bezirke anzutreffenden Verbrecher zu verhaften, die politischen Geschäfte des Bezirkes nach den bestehenden und ferner ergehenden politischen Gesetzen und Verordnungen zu besorgen, und insbesondere auch die Untersuchungsgeschäfte über schwere Polizey-Uebertretungen nach den Vorschriften des zweyten Theils des Strafgesetzbuches zu schlichten.

2. Daß jeder Patrimonial-Gerichts-Inhaber in dem Bezirke seines Gerichtes ein angemessenes Amtsgebäude mit den nöthigen Gemächern für die Kanzley und Registratur, mit den nöthigen vorschriftsmäßigen Arresten für die zu Verhaft zu bringenden und summarisch zu verhörenden Criminal-Arrestanten, oder wegen schwerer Polizey-Uebertretungen Verhafteten, und mit einer Wohnung für den Gerichtsdiener herstelle, oder, wo so ein Amtsgebäude schon vorhanden ist, es in gehörigen Stand setze und darin erhalte, wobey darauf zu sehen sey, daß keine Gemeinde in eine, über vier Stunden Weges betragende Entfernung vom Sitze des Gerichtes zu stehen komme; sollte dieß in manchem Gerichte, der örtlichen Verhältnisse wegen, nicht erreichet werden können, so müßte

das Gericht wenigstens zur Schlichtung der Geschäfte so entfernter Gemeinden sich öfter im Jahre in selbe verfügen.

3. Daß jedes Patrimonial-Gericht auf das Wenigste mit drey Individuen, dem Richter, einem Actuar oder Schreiber und einem Gerichtsdiener, bey größeren Gerichten aber mit so viel fernerem Personale besetzt seyn müsse, als zur unklagbaren Führung und Beförderung der Geschäfte erforderlich seyn wird, daß dagegen jene Dynasten, welche sich zu einer so gearteten Besetzung des Gerichtes nicht herbey lassen wollen, in die Gerichtsbarkeit nicht wieder einzusetzen seyn, und daß derley ausdrücklich oder stillschweigend heimgesagte Gerichtsbarkeiten bey kleinen Gerichten, die ein eigenes Gerichtspersonale nicht ertragen, entweder dem nächsten landesfürstlichen Gerichte, oder, nach Erforderniß der örtlichen Verhältnisse, auch einem Patrimonial-Gerichte zur Verwaltung aufgetragen werden würden, welches letztere kein Dynast verweigern könne; wobey jedoch Se. Majestät zur Erleichterung der Inhaber derley kleinerer Jurisdictionen auch gestatten, daß sie sich über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch einen gemeinschaftlichen Richter bey einem bestimmten Gerichtssitze über die Bedingung vereinigen können, daß die einzelnen Bezirke derley zu vereinender Gerichtsbarkeiten ein ununterbrochenes Contiguum bilden, kein dem aufgestellt werdenden Gerichte zu unterstehen habender Unterthan von dem Gerichtssitze weiter als vier Stunden entfernet sey, die sämmtlichen Inhaber der vereint werdenden Gerichte für die Amts-

handlung in solidum haften, und die übrigen wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen genau erfüllen.

4. Daß zu Patrimonial-Richtern und deren Adjuncten nur Individuen angestellet werden dürfen, welche die vorschriftsmäßigen Wahlfähigkeits-Decrete erlanget haben, und nach dem §. 568. der Gerichtsordnung auch mit der gehörigen Uebung in gerichtlichen Geschäften versehen sind; daß ferner der ernannte Richter, und nöthigen Falls dessen Adjunct, von dem Dynasten mit Vorlegung seiner Wahlfähigkeits-Decrete und Moralitäts-Zeugnisse, an das einschlagende Kreisamt anzuzeigen sey, welches sohin die weitere Anzeige mit seinen allfälligen Erinnerungen an die Landesbehörden, das Gubernium und Appellations-Gericht zur Genehmigung zu machen habe.

5. Daß jeder Dynast seinen Beamten angemessene, bestimmte und fixe Besoldungen, aber weder im Ganzen noch theilweise den Taxenbezug, der immer dem Dynasten verrechnet werden müsse, auszumessen und anzuweisen habe;

6. Daß jeder Dynast für die Amtshandlungen und Vernachlässigungen seiner Beamten mit dem Vorbehalte des Regresses gegen die Beamten haften müsse.

Da aber die Dafürhaftung des Dynasten in Tyrol und Vorarlberg weder eine Octava noch ein offenkündiges Hypothekensystem zur Bedeckung habe, so sey den Dynasten ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie zwar über die Handlungen ihrer Beamten zu wachen, und Rechenschaft zu fordern vollkommen berechtiget seyn, daß

sie sich aber jedes ungebührlichen Einflusses in die Amtshandlungen der von ihnen aufgestellten Richter, jeder Verwendung oder Verschickung derselben in eigenen Geschäften zum Abbruche der öffentlichen und der Justiz-Obliegenheiten, endlich aber vorzüglich der eigenmächtigen Gebarung oder Anmassung der dem Gerichte anvertrauten Vermögenschaften so gewiß enthalten sollen, als sie in Fällen, wo sie die freye Beurtheilung des Richters hemmen, oder an der Verspätung der Erledigung der Amtsgeschäfte Schuld tragen sollten, für die Nachtheile, so hieraus für wen immer erwachsen, persönlich verantwortlich seyn, und von den Behörden zu deren Ersatz ex officio verurtheilt, in Fällen eigenmächtiger Gebarung und Anmassung der dem Gerichte anvertrauten Gelder aber nach dem bestehenden Strafgesetze behandelt, ja auch mit Einziehung der Gerichtsbarkeit bestrafet werden würden.

7. Daß kein Patrimonial-Richter befugt sey, in Klag- oder Executionssachen des Dynasten das Richteramt auszuüben, und daß dem Dynasten, der gegen einen Insassen seines Patrimonial-Gerichtes ein Recht zu suchen hat, nur bevorstehe, beym Appellations-Gerichte um die Delegirung eines anderen nahen Gerichtsstandes zu bitten, daß ferner eben dieß sich auch auf die Rechtssachen der nächsten Anverwandten des Dynasten und anderer Personen verstehe, in deren Angelegenheiten der Dynast selbst nach den bestehenden Gesetzen das Richteramt nicht ausüben könnte, wobey es sich von selbst verstehe, daß der Patrimonial-Richter auch in den, ihn selbst angehenden

ähnlichen Fällen gleich jedem anderen Richter sich des richterlichen Amtes zu enthalten habe.

8. Daß außer dem Falle eines zwischen dem Dynasten und dem Beamten geschlossenen förmlichen Dienstvertrages, der von beyden Theilen nach Rechtsgrundsätzen zu erfüllen sey, sowohl für den Dynasten, der den Patrimonial-Richter oder seinen Adjuncten entlassen, als für diese Beamten selbst, wenn sie den Dienst aufgeben wollen, eine halbjährige Aufkündung voraus zu gehen habe, in sehr dringenden Fällen aber, die eine Ausnahme von dieser Regel erheischen könnten, die Genehmigung des Guberniums und des Appellations-Gerichtes einzuhohlen sey. Dabey bleibe dem Gubernium und dem Appellations-Gerichte des Landes das Recht vorbehalten, dem Dynasten die Entfernung von Beamten, die entweder unfähig oder gröberer Dienstvergehungen nach vorläufiger Untersuchung schuldig befunden würden, aufzutragen.

Ueber die vorstehenden festgesetzten Bedingungen gestatten Se. Majestät keine Reclamationen oder Vorschläge anzunehmen.

Dabey verordnen Se. Majestät, es sey den Dynasten der Termin zur Einbringung ihrer Erklärungen, ob sie unter den festgesetzten Bedingungen die Gerichtsbarkeit übernehmen wollen, bis Ende August, und zur Anzeige des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von ihnen benannt werdenden Personals bis Ende September dieses Jahres zu ertheilen, und bey der Abforderung dieser ihrer Erklärungen und Anzeigen zu bedeuten, daß bey Nichteinhaltung der festgesetzten Termine die von ihnen

früher verwaltete Gerichtsbarkeit als anheim gesagt angesehen, und damit von der Staatsverwaltung disponiret werden würde.

Nro. 201.

Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Beschreibung der Oesterreichischen National-Banknoten zu 5, 10, 25 und 50 Gulden.

Mit Beziehung auf das höchste Patent vom 1. Junius dieses Jahres, werden auf höchsten Befehl in den Beylagen A und B die Muster der Oesterreichischen National-Banknoten zu 5, 10, 25 und 50 Gulden, und die Beschreibung ihrer Form bekannt gemacht.

Die Muster der drey weiteren Gattungen der Banknoten zu 100, 500 und 1000 Gulden, und ihre Beschreibungen werden nachträglich bekannt gemacht werden.

Beschreibung der Oesterreichischen National-Banknoten.

Die Muster der vier Gattungen der Banknoten zu 5, 10, 25 und 50 Gulden sind (zur Verhüthung des Mißbrauches) auf blaues Papier abgedruckt *).

Diese Banknoten haben die Gestalt länglichter Vierecke, und sind von gleicher Größe.

Dieselben sind auf feinem weißen Papier von künstlicher Fabrication mit durchsichtiger Einfassung schwarz gedruckt; in jeder Note findet man im Papier die Worte:

---

*) Welche aber hier als überflüssig weggelassen werden.

Oesterreichische National-Zettel-Bank, in der rechten weißen Randverzierung ober der Arabischen Ziffer des Nennwerthes durchsichtig angebracht.

An der rechten Seite des oberen Randes steht der Nennwerth der Banknoten mit Arabischen Ziffern im schwarz gedruckten künstlichen Schilde, in der Mitte der Geldbetrag mit großen altgothischen Lettern.

Am oberen linken Rande befindet sich ein künstlich verschlungenes Rastrum mit dem Buchstaben N und der geschriebenen Nummer.

Die Mitte der Banknote enthält:

a) Die Verbindlichkeit der National-Zettelbank, dem Ueberbringer gegen dieselbe den Betrag in Silbermünze nach dem Conventions-Fuße zu bezahlen;

b) Die Ziffer des Geldbetrages in einem kleinen schwarz gestreiften Schilde, und

c) das Datum der Ausfertigung, nähmlich: den 1. Julius 1816, in kleiner Schrift.

Der untere Rand der rechten Seite ist mit einem schwarz gearbeiteten, länglichten, kunstmäßig verzierten Felde versehen, welches ebenfalls den Geldbetrag der Banknote, und unterhalb desselben das Wort: Silbermünze, enthält.

In der Mitte unter der kleinen Schrift befindet sich bey allen vier Gattungen eine gleiche trockene weiße Stampiglie, nähmlich: der kaiserliche doppelte Adler, auf der Brust mit dem Wapen von Oesterreich, Habsburg und Lothringen, dann mit den Ordens-Insignien geziert, auf den beyden Flügeln aber sind noch ins besondere die Wapen

von Ungarn, Böhmen, Galizien und der Lombarden angebracht.

Der linke untere Rand endlich enthält die Worte: Für die Oesterreichische National-Zettel-Bank, und die Unterfertigung des Casse-Directors.

Die Ausstellung der Banknoten wird nach dem §. 16 und 17 des höchsten Patentes vom 1. Junius d. J. die Oesterreichische National-Bank besorgen.

Nro. 202.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 20. Junius 1816.

Abstellung der Meisterstücke bey den im Eisen arbeitenden Zünften.

Ueber Anzeige, daß auf dem Lande von den in Eisen arbeitenden Zünften den Meisterrechtswerbern förmliche Meisterstücke, gegen die Vorschrift des Hofdecrets vom 1. Februar 1793, aufgegeben werden, findet man zu verordnen: daß das erwähnte Hofdecret, vermöge dessen, mit Bezug auf die §. 10 eines dießfalls erflossenen Hofdecrets vom 5. September 1785, alle Prob- und Meisterstücke bey den in Eisen arbeitenden Professionisten aufgehoben und befohlen worden, daß jeder Gesell, welcher sich mit Kundschaften ausweiset, durch sechs Jahre gut gearbeitet zu haben, ohne weitere Probe und Meisterstücke zum Meisterrechte gelassen werde, in der Kundschaft selbst aber nach Wahrheit und Gewissen das Maß der Geschicklichkeit und des sittlichen Betragens klar ausgedrückt seyn soll, neuerdings kundzumachen sey.

Nro. 203.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 20. Junius 1816.

Behörde zur Einreichung der Beurlaubungs-Gesuche.

Es sind bisher von Dominien, und von Privaten mehrere Gesuche um Beurlaubung der Militär-Mannschaft unmittelbar bey dem General-Commando eingelangt.

Da nur die Regimenter und Corps in der Kenntniß sind, welche Mannschaft auf den vorgeschriebenen Friedens-Localstand beurlaubt werden kann; folglich diese Gesuche von dem k. k. General-Commando doch den betreffenden Militär-Körpern zugestellt werden müssen, und dieses nur einen unnöthigen Umtrieb veranlaßt; so ist die Einleitung zu treffen, daß sich die Dominien und sonstigen Parteyen in Beurlaubungsfällen unmittelbar an die betreffenden Regimenter und Corps mit Beybringung der vorgeschriebenen kreisämtlichen Bestätigung über die Nothwendigkeit des angesuchten Urlaubs, und daß der Urlaubswerber seinen Lebensunterhalt zu Hause finde, selbst verwenden.

Nro. 204.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 21. Junius 1816; sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt durch Hofkanzley-Decret vom 27. n. M.; kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 21. Junius 1816.

Künftige Verhandlungen auf der Börse in Wien.

Seine Majestät haben, in Beziehung auf die künftigen Verhandlungen an der hiesigen Börse, folgende, mit

erstem Julius l. J. in Wirksamkeit tretende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Die Börse wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet seyn, innerhalb welcher Zeit ohne Unterschied Geschäfte auf Wechselbriefe, öffentliche Obligationen, Metallmünze, Papiergeld, und andere Effecten abgeschlossen werden können.

2) Zum Besuche der Börse ist jedermann berechtiget, den nicht schon das Patent vom 1. August 1771 davon ausschließt.

3) Die gesetzliche Sensarie-Gebühr von den Obligationen ist nicht von dem Nennbetrage derselben, sondern von dem jedes Mahl abgeschlossenen Verkaufspreise zu entrichten.

4) Endlich wird die durch die Verordnung vom 13. Julius 1811 eingesetzte Börse-Commission aufgelöset.

Außer dem bleiben die in dem Patente vom 1. August 1771, und in dem Circulare vom 17. November 1810 enthaltenen Verfügungen, in so fern sie durch die gegenwärtige Anordnung keine Abänderung erhalten, in ihrer vollen Wirksamkeit.

Nro. 205.

Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1816, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Verboth des Flores in Trauerfällen bey den Staatsbeamten.

Seine Majestät haben ausdrücklich anzuordnen geruhet, daß an dem höchst genehmigten Uniforms-Reglement für die Staatsbeamten nicht die geringste Abweichung sich erlaubet werden solle.

Die Anwendung des Flores gleich dem Militär bey Hof- oder Familien-Trauern kann daher als eine offenbare Abweichung keineswegs gestattet werden.

Nro. 206.

Hofkammer-Decret vom 22. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Galizien am 4. Julius 1816.

Formulare der Obligations-Anweisungen und der Obligationen der Oesterreichischen National-Zettelbank.

Da in Folge des höchsten Patentes vom 1. Junius d. J., von Seite der privilegirten Oesterreichischen National-Zettelbank die Verwechslung des im Umlaufe befindlichen Papiergeldes gegen Banknoten und Anweisungen auf verzinsliche Staats-Obligationen, mit erstem Julius l. J. anzufangen hat; so werden nunmehr in den Anlagen A und B die Formularien, nach welchen die Anweisungen sowohl, als auch die wirklichen Staats-Obligationen ausgefertiget werden, mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. Die Oesterreichische National-Zettelbank wird die Anweisungen zur Erhebung der Obligationen, nach Wahl der Parteyen, über Beträge von 100 fl., 500 fl., 1000 fl. und 5000 fl. ausstellen, und die Universal-Staatsschulden-Casse hiernach die Obligation verabfolgen.

Zweytens. Die Zinsen werden von dem Tage an laufen, an welchem der Erlag des Papiergeldes bey der Bank geschieht.

Drittens. Mit jeder Obligation werden zugleich

die Interessen-Coupons auf zwölf Jahre ausgegeben, deren Zahlungs-Termine auf den 1. Januar und 1. Julius eines jeden Jahres fallen.

A.

Formulare
einer Obligations-Anweisung.

Nro OBLIGATIONS - ANWEISUNG.

Nro ———— Oesterreichische National-Zettelbank.

Anweisung.

Ueberbringer dieses hat gemäß der in die Oesterreichische National-Zettelbank gemachten Einlage den Betrag von * Guld. in einer Staats-Obligation, welche vom anzufangen, mit Eins vom Hundert in Silbermünze nach dem Conventions-Fuße verzinset wird, zu erhalten.

Wien den ten 181

Das ist: **fl.

Für die Casse der Einlagen der Oesterr. National-Zettelbank.

Anmerkung. Bey * erscheint der Geldbetrag mit Buchstaben, bey ** mit Ziffern abgedruckt.

B.

Formulare einer Obligation.

Nro ——————— * fl.

Obligation.

Ueber ** Gulden, welche in die Oesterreichische National-Zettelbank in Einlösungs- und Anticipations-Scheinen eingelegt wurden, und wofür die Verzinsung mit Eins vom Hundert in Silbermünze nach dem Conventions-Münzfuße an den Ueberbringer der zu dieser Urkunde gehörigen Interessen-Coupons von der Universal-Staatsschulden-Casse geleistet wird.

Die Oesterreichische National-Zettelbank ist nach ihren Statuten verbunden, das Erträgniß des ihr angewiesenen Tilgungs-Fondes zur börsemäßigen Einlösung der Obligation über diese Staatsschuld zu verwenden.

Gegenwärtige Obligation ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig vorgemerkt worden.

Wien am 1. Julius 1816.

Für die k. k. Universal-
Staatsschulden-Casse.

Anmerkung. Bey * erscheint der Geldbetrag mit Ziffern, und bey ** mit Buchstaben abgedruckt.

Nro. 207.

Justiz - Hofdecret vom 22. Junius 1816, an sämmtliche Appellations - Gerichte.

Verboth der Belastung und Veräußerung der Dotations-Güter in dem ehemahligen Königreiche Italien.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß, bis nicht eine positive Verfügung über die künftige Bestimmung jener Dotationen in liegenden Gütern, welche von der Krone des ehemahligen Königreichs Italien mehreren bewilliget wurden, getroffen seyn wird, das Verboth diese Güter belasten und verkaufen zu können, öffentlich bekannt gemacht und den Registern der öffentlichen Bücher eingeschaltet werden solle, damit diese Güter auf keine Art und in keiner Zeit, wie es bey anderen Fideicommißgütern selbst nach dem allg. Oesterr. bürgl. Gesetzbuche geschieht, von den Besitzern derselben belastet werden können, und daß auf diese Art auch die dem Staate auf gedachte Güter zustehenden Rechte feyerlich gesichert werden.

Nro. 208.

Hofkanzley - Decret vom 23. Junius 1816, an die Nieder - Oesterreichische Regierung.

Zinssteuer - Abnahme nach der Valuta des bedungenen Zinses.

In Zukunft ist für die im Metallgelde bedungenen Miethzinse die Zinssteuer in dieser Münze zu fordern, und das zweckmäßige zu verfügen, damit das Verheimlichen solcher in Metallmünze bedungenen Miethzinse wirksam hintangehalten werde.

Nro. 209.

Hofkanzley-Decret vom 26. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Belehrung über die neuesten Finanz-Maßregeln.

Es ist der Anstand vorgekommen, ob die bestehenden Satzungen auf Lebensmittel in dem nächsten und den folgenden Monathen in Conventions-Münze oder im Papiergelde ausgedruckt werden sollen?

Man findet sich hierdurch veranlaßt, über den Sinn und die Wesenheit der von Sr. Majestät ergriffenen Finanz-Maßregeln Folgendes zur Belehrung der Kreisämter und aller jener Behörden, welche auf die Bemessung der noch bestehenden Satzungen Einfluß nehmen, zu bemerken:

Der Grundsatz, auf welchem die Finanz-Maßregeln beruhen, ist: vorläufige Aufrechthaltung der Staatswährung, nähmlich: des Papiergeldes, und eine dem freyen Willen der Papiergeld-Besitzer überlassene Einlösung desselben, deren Resultate erst den Zeitpunct herbeyführen können, in welchem die Staatsverwaltung ihren in dem §. 2 des Patentes vom 1. Junius d. J. ganz bestimmt als künftig ausgedrückten Zweck, nähmlich: „die Zurückführung des Geldumlaufes auf die „Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Silber„münze," zu realisiren vermag.

Es ist hiernach in den seit dem Jahre 1811 eingeführten Gesetzen über das Geldwesen vor der Hand nichts geändert, als daß nach dem §. 3. des erst erwähnten Patents die Abschließung von Verträgen auf Münze in

schriftlichen Urkunden gestattet ist, und daß die Staats-Cassen die Noten der neuen Bank als Münze annehmen, während ihr Verkehr unter Privaten dem freyen Willen und Uebereinkommen überlassen wird.

Wenn die Staatsverwaltung einige Abgaben und die Zölle in Conventions-Münze fordert, so kann dieser Umstand nicht als eine Veränderung oder Aufhebung der bis jetzt aufrecht erhaltenen Gesetze über die Staatswährung angesehen werden. Die Staatsverwaltung könnte auch Abgaben in Obligationen und anderen Geld-Effecten fordern, wie sie mehrere in Naturalien und Arbeit sich leisten läßt, ohne daß daraus gefolgert werden könnte, diese Obligationen oder sonstige Geld-Effecten seyn an die Stelle der Staatswährung getreten, in welcher fortan der größte Theil der Staatseinnahmen zufließt, und der Staatsauslagen bestritten wird.

Hierauf sind nun die unterstehenden Behörden aufmerksam zu machen und anzuweisen: daß sie in ihren auf das Geldwesen sich beziehenden Verfügungen lediglich nach den seit dem 15. März 1811 kundgemachten Gesetzen, in so fern sie durch die Patente vom 1. Junius nicht ausdrücklich aufgehoben oder modificiret wurden, ihr Amt zu handeln haben.

Nro. 210.

Hofkammer-Decret vom 26. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 14.; in Inner-Oesterreich am 17.; in Mähren und Schlesien am 19.; in

Galizien, Triest und Böhmen am 20. Julius 1816.

Gestattung der Ausfuhr der Waffen.

Seine Majestät haben die Ausfuhr der Waffen aus der ganzen Oesterreichischen Monarchie, jedoch gegen die Beschränkung zu gestatten geruhet, daß für die Ausfuhr aus den alt Oesterreichischen Provinzen Hoffammer-Pässe, für die Ausfuhr aus den neuen wieder erworbenen Provinzen aber, wo die allgemeine Oesterreichische Zoll- und Dreyßigst-Ordnung vom Jahre 1788, nebst den nachgefolgten vier neuen Special-Tariffen nicht besteht, Gubernial-Pässe gelöset werden müssen. Ueber dieß haben Se. Majestät zugleich für Tyrol, die Venetianischen Provinzen und die Lombardie denselben Ausfuhrs-Zoll, welcher nach dem in jeder dieser Provinzen in Wirkung stehenden Tariffe ohne dieß bereits vorgeschrieben ist; für jene Provinzen aber, wo die alt Oesterreichische Zollverfassung Gesetzeskraft hat, mit zwey Pfennigen vom Gulden Schätzungswerthe zu bestimmen befunden.

Nro. 211.

Hofkanzley-Decret vom 27. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Aufstellung des Italienischen Senates der obersten Justizstelle zu Verona.

Nach Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle, haben Seine Majestät zu beschließen befunden: daß der Italienische Senat der obersten Justizstelle sich nach Verona zu verfügen, und derselbe in eben dem Umfange, wie die

oberste Justizstelle in den übrigen Theilen der Deutschen Staaten, in Dalmazien und Albanien die Gerichtsbarkeit und Oberleitung in dem Lombardisch = Venezianischen Königreiche zu verwalten, an Se. Majestät unmittelbar Vorträge zu erstatten, und mit allen Hofstellen, Gubernien und General = Commanden zu correspondiren habe; der Gerichtssprengel des Dalmatinischen Appellations = Gerichtes aber noch ferner dem in Wien befindlichen Theile der obersten Justizstelle zugewiesen bleiben, und der Präsident sowohl, als der Vice-Präsident dieses Senates, und der übrige Theil desselben, und zwar der erstere als zweyter Präsident der obersten Justizstelle unter dem ersten Präsidenten derselben zu stehen habe.

Nro. 212.

Hofkanzley-Decret vom 27. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Erleichterung der Uebersicht der staatswirthschaftlichen Notizen.

Um für die Zukunft bey der Uebersicht der staatswirthschaftlichen Notizen einen festeren Stützpunct zu erhalten, von welchem aus die vorkommenden Daten mit der möglichsten Vollständigkeit und Umsicht beurtheilet, und die Ursachen und Folgen mit Sicherheit dargestellet werden können, findet man es entsprechend, der Landesstelle aufzutragen: die einzelnen hierher zu überreichenden monathlichen Ausweise durch die Landesbuchhaltung in ein Summarium zusammen fassen zu lassen, und die Ursachen der bedeutenden Differenzen nach der ihr eigenen Kenntniß des Landesverhältnisses bey der Vorle=

gung der letzteren monathlichen Tabelle mit der Ueberreichung des Summariums gehörig nachzuweisen.

Nro. 213.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 27. Junius 1816.

Verboth der Ausbesserung bestehender hölzerner Wohngebäude mit Holz.

Es kommen seit Erfließung der Circularvorschrift vom 15. Februar d. J. wegen untersagter Bauführung von Holz, häufige Einschreiten vor, bereits bestehende hölzerne Wohngebäude mit Holz ausbessern zu dürfen.

Da nun die Absicht der erwähnten Verordnung dahin geht, die so feuergefährlichen hölzernen Wohngebäude nach und nach ganz zu beseitigen, bey einer allmähligen Ausbesserung der schon bestehenden aber dieser Zweck nicht erreicht werden würde; so sind derley Gesuche, wenn nicht solche rücksichtswürdige Gründe vorkommen, die eine Ausnahme bewirken dürften, ohne weitere Vorlegung als unstatthaft zurück zu weisen.

Nro. 214.

Hofkanzley - Decret vom 27. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Abstellung des Bettelns der Invaliden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat sämmtlichen General-Commanden, mit Ausnahme derjenigen der neu erworbenen Provinzen, in welchen die Invaliden-Versorgung noch nicht vollständig zu Stande gekommen ist, wiederhohlt zur Pflicht gemacht, dem sich hin und wieder zei-

genden Unfuge des Bettelns solcher Leute, die entweder wirkliche Invaliden sind, oder sich dafür fälschlich ausgeben, entgegen zu wirken, und zu diesem Zwecke auch die Mithülfe der Civil-Behörden anzusuchen.

Die Landesstelle wird davon mit Beziehung auf die Verordnung vom 5. October 1814 mit dem Auftrage verständiget: die aus Anlaß der gedachten Verordnung getroffenen Verfügungen den unterstehenden Behörden wiederhohlt in Erinnerung zu bringen, und ihnen die thätigste Unterstützung der Militär-Behörde bey Abschaffung des Bettelns der Invaliden zur Pflicht zu machen.

Nro. 215.

Verordnung des provisorischen Guberniums von Krain; kundgemacht am 28. Junius 1816.

Directivregeln bey Ausfertigung der Acceptations-Urkunden auf geistliche Stiftungen.

Um den an den Acceptations-Urkunden auf geistliche Stiftungen häufig wahrgenommenen Mängeln zu begegnen, hat das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium schon unter dem 10. Februar 1808 die Erfordernisse dieser Acceptations-Urkunden zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben. Da sie aber hier Landes nicht zur Verlautbarung gekommen, und doch von wesentlichem Belange sind; so werden sie gegenwärtig zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben, und zwar

1. sollen die Acceptations-Urkunden von allen Kirchenvorstehern — nicht von den Kirchenpröbsten, und nicht von den Pfarrern allein — ausgestellet, und auch

von der Vogtey gefertiget seyn; indem es sich sowohl um das Interesse der Priester, von welchen, als auch der Kirche, an welcher eine dergleichen Stiftung verrichtet wird, und welcher durch dieselbe kein Nachtheil zugehen soll, handelt.

2. Die Stiftung soll vollständig angeführt, folglich der Nahme des Stifters, die von ihm auferlegten Stiftungs-Verbindlichkeiten, und die Bedeckung der Stiftung bestimmt ausgedrückt werden.

3. Die Gründe der Annahme der Stiftung sollen ebenfalls angeführet werden, die nur darin bestehen können,

a) weil die Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeit sittlich möglich, also ein wirklich zur Ehre Gottes gereichendes, und keinem Gesetze widersprechendes Werk ist;

b) weil sie physisch möglich ist, da an der Kirche nicht bereits so viele gleichartige Stiftungen vorhanden sind, daß es der an der Kirche befindlichen Priesterschaft unmöglich würde, deren noch mehrere zu übernehmen, und zu verrichten;

c) weil — und wie fern — und so lange der Ertrag der Stiftung der Kirche und den mit Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeit beschwerten Priestern nicht zum offenbaren und dauerhaften Nachtheile gereichet. Hieraus folgt,

4. daß, wenn die unter §. 3. geforderten Bedingungen entweder noch zweifelhaft, oder offenbar noch nicht vorhanden sind, die Acceptations-Urkunde auch nicht

ausgestellet werden, sondern entweder mit den Stiftern zur Abänderung ihrer Forderung sich ins Einvernehmen gesetzt, oder, wenn diese nicht mehr leben, die Entscheidung des Guberniums und des Ordinarius, ob und auf welche Art die Stiftung in Ausübung zu bringen sey, abgewartet, und nach deren Erfolg erst die Acceptations-Urkunde ausgestellet werden solle.

Nro. 216.

Verordnung des Appellations-Gerichtes in Tyrol und Vorarlberg; kundgemacht am 28. Junius 1816.

Justizpflege in dem mit Tyrol vereinigten, vorher zu Salzburg gehörigen Ziller- und Brixenthal nebst dem Amte Vils.

Nachdem mit 1. May l. J. die Besitznahme des an den Oesterreichischen Kaiserstaat zurückgefallenen Herzogthums Salzburg nebst dem Amte Vils erfolgt ist, und Se. Majestät zu befehlen geruht haben, daß das zu diesem Herzogthume bisher gehörig gewesene Ziller- und Brixenthal nebst dem Amte Vils mit Tyrol vereiniget seyn soll, so wird Nachstehendes verordnet:

1. Sämmtliche Justizbehörden und Justizbeamte in diesen zwey Thälern werden bis auf weitere Verfügung in ihrer Amts-Activität und mit dem Beysatze bestätigt, daß sie vor der Hand noch sich nach den dermahligen Gesetzen zu benehmen, die Justiz aber im Nahmen Sr. Majestät, und als k. k. provisorische Beamte zu verwalten haben.

2. Von nun an tritt das k. k. Appellations-Gericht

in Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck gänzlich an die Stelle des königl. Bayrischen Appellations-Gerichtes zu Burghausen und respective Memingen; mithin hat jede Verbindung mit den Bayrischen Obergerichten aufzuhören, und es darf von nun an keine Entscheidung oder Weisung von denselben mehr angenommen oder befolgt werden.

3. Von dem k. k. Appellations-Gerichte ist der Recurs oder Revisionszug an die k. k. oberste Justizstelle in Wien zu richten.

4. Da die zwey Landgerichte Zell am Ziller und Hopfgarten unter der königl. Bayrischen Regierung keine Criminal-Gerichte waren, sondern nur die General-Untersuchung über die in ihren Bezirken vorkommenden Spuren eines Verbrechens vorzunehmen hatten, so wird hiermit provisorisch verordnet, daß diese Landgerichte die General Untersuchungen an das k. k. Stadt- und Landrecht als zugleich Criminal-Gericht dahin einsenden, und an selbes auch die Angeschuldigten einliefern sollen.

5. Das k. k. Stadt- und Landrecht in Innsbruck hat demnach die Untersuchung zu führen, und die Acten nach ihrem Abschlusse dem k. k. Appellations-Gerichte als Strafgericht erster Instanz vorzulegen, von welchem in zweyter Instanz der Zug an die k. k. oberste Justizstelle in Wien geht.

6. Als Civil-Strafgericht über Vergehen schreitet in erster und zweyter Instanz das k. k. Appellations-Gericht ein.

7. Das Amt Vils wird dem k. k. Landgerichte Reutte provisorisch einverleibt.

Nro. 217.

Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Inner-Oesterreich am 6.; in Böhmen, Mähren Schlesien und Galizien am 12.; in Nieder-Oesterreich am 23. Julius 1816.

Einhebung der Erwerbsteuer nach den Bestimmuugen des neuen Finanz-Patentes.

In dem Patente vom 1. Junius d. J. ist die höchste Bestimmung erflossen, daß die in den Deutschen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer vom 1. August des heurigen Jahres anzufangen, in den gesetzlich circulirenden Gold- und Silbermünzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe; vom 1. September an aber ausschließlich in Banknoten entrichtet werden müsse.

Diese Anordnung wird nun durch folgende Sätze näher bestimmet:

In so fern die Erwerbsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen jetzt schon definitiv bemessen ist, oder nach festgesetzten Abfuhrs-Terminen mit December 1815 und Junius 1816 noch vor dem ersten August bemessen wird, kann sie noch im Papiergelde mit dem 50percentigen Zuschlage abgestattet werden.

Hieraus erwächst aber für die Behörden die Pflicht, die von den verfallenen Zahlungs-Terminen her rückständigen Beträge sogleich und ohne alle Schonung; die vor dem ersten August fälligen Beträge aber in den gesetzlichen Fristen unnachsichtlich einzutreiben.

Die auf Gewerbe und sonstige Erwerbsbefugnisse,

welche erst nach dem ersten August neu verliehen werden, bemessene Erwerbsteuer ist pro rata und zwar im Monathe August in Metallmünze oder Banknoten, und in den übrigen Monathen, so wie die in den Terminen des nächst folgenden Jahres fälligen Beträge, überhaupt ausschließend in Banknoten ohne den 50percentigen Zuschlag zu entrichten.

Wenn die ratenweise Schuldigkeit des einzelnen Erwerbsteuerpflichtigen die Höhe einer Banknote der geringsten Gattung nicht erreicht, so kann die Steuer in Metallmünze gezahlt werden.

Wohl aber bleibt der §. 7 des angeführten Patentes aufrecht, und es haben demnach die Dominien und Magistrate, welche die Einhebung der Erwerbsteuer besorgen, die Total-Abfuhr der nach dem ersten August d. J. erst fälligen Steuerbeträge, selbst wenn letztere im Einzelnen nur in Metallmünze entrichtet worden sind, ausschließend in Banknoten an die Staats-Cassen zu leisten.

Uebrigens werden sich die Einhebungs-Percente für die Grundobrigkeiten und Magistrate nach der Valuta richten, in welcher die Steuern eingezahlt wurden; sie werden daher pro rata, als die Steuer noch im Papiergelde entrichtet wird, auch in diesem, und dann in Metallmünze oder Banknoten zu beziehen seyn.

Nro. 218.

Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1816, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Böhmen am 8.; in Inner-Oesterreich am 12.;

in Galizien am 12.; in Nieder-Oesterreich am 23. Julius 1816.

Einhebung der Personalsteuer nach den Bestimmungen des neuen Finanz-Patentes.

Das höchste Patent vom 1. Junius d. J. enthält die Bestimmung, daß die in den Deutschen Provinzen eingeführte Personalsteuer vom 1. August des heurigen Jahres anzufangen, in den gesetzlich circulirenden Gold- und Silbermünzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe; vom 1. September an aber ausschließlich in Banknoten entrichtet werden müsse.

Zur näheren Beleuchtung dieser Anordnung wird nun Folgendes bekannt gemacht:

Die für das laufende Militär-Jahr 1816 schuldige Personalsteuer ist im bloßen Papiergelde, und in dem bisherigen Betrage mit 2 fl. zu entrichten; nur haben die Behörden Sorge zu tragen, daß mit Schluß des gegenwärtigen Militär-Jahres alle Rückstände getilgt seyn.

Vom 1. November 1816 an, ist die Personalsteuer in dem ausgesprochenen Betrage von 30 kr. pr. Kopf, und zwar ausschließend in Banknoten zu entrichten.

In den Fällen jedoch, wo die Personalsteuer-Schuldigkeit einer Familie die Höhe einer Banknote der geringsten Gattung nicht erreicht, kann von dieser Familie, so wie von dem steuernden Einzelnen die Steuer in Metallmünze entrichtet werden.

Dagegen bleibt es bey der Bestimmung des §. 7.

des besagten Patentes, wonach die Dominien und Magistrate, welche die Einhebung der Personalsteuer besorgen, die Total-Abfuhr der individuellen Steuerbeträge, selbst wenn letztere nur in Metallmünze entrichtet worden sind, ausschließend in Banknoten an die Staats-Cassen zu leisten haben.

Die Einhebungs-Percente haben sich übrigens nach der Valuta zu richten, in welcher die Steuer eingezahlt wurde.

Nro. 219.

Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1816, an das Böhmische Landes-Gubernium; kundgemacht am 11. Julius 1816.

Bestimmung in welcher Geldgattung die Steuern der Judenschaft vom 1. August 1816 an, zu entrichten sind.

Das höchste Patent vom 1. Junius 1816 enthält die Bestimmung, daß die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben vom 1. August heurigen Jahres anzufangen, in den gesetzlich circulirenden Gold- und Silbermünzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe, — vom 1. September an aber ausschließlich in Banknoten entrichtet werden müssen.

Diese höchste Anordnung wird nunmehr dahin näher bestimmt: daß die Steuern der Judenschaft, welche ihr in dieser Eigenschaft zu zahlen obliegen, sohin in Böhmen in der Familiensteuer, Vermögenssteuer, Verzehrungssteuer, und in dem dritten Zuschlage bestehen, in wie weit einzelne Beträge noch vor dem 1. August vorgeschrieben

und fällig sind, im Papiergelde; — vom 1. August an aber, und zwar in diesem Monathe, entweder in Metallmünze oder Banknoten einzutreiben sind; dann daß, in so fern die ratenweise Schuldigkeit des Einzelnen die Höhe einer Banknote von 5 fl. nicht erreichet, derselbe die Steuer in Metallmünze entrichten könne; die Totalbeträge dieser, terminweise entfallenden Schuldigkeit aber nach Weisung des §. 7. des bemeldten höchsten Patents immer ausschließlich in Banknoten an die Staats-Casse abzuführen sind; und daß die Entrichtung jener Steuer der Juden, die sie als Gewerbstreibende, oder in sonstigen Beziehungen zu zahlen haben, sich nach den sonst ergehenden allgemeinen Bestimmungen regelt.

Nro. 220.

Hofkammer-Decret vom 30. Junius 1816, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren.

Begünstigung der Einfuhr inländischer Weine nach Sachsen.

Da die k. Sächsische Regierung die sonst verbothene Einfuhr der Böhmischen Weine (worunter ohne Zweifel auch die Weine der übrigen Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie begriffen sind) gegen Erlag der gewöhnlichen Abgaben frey gegeben, und die Ungarischen Weine in Rücksicht der Accis-Abgaben den Französischen gleichgestellt hat; so ist diese Begünstigung zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

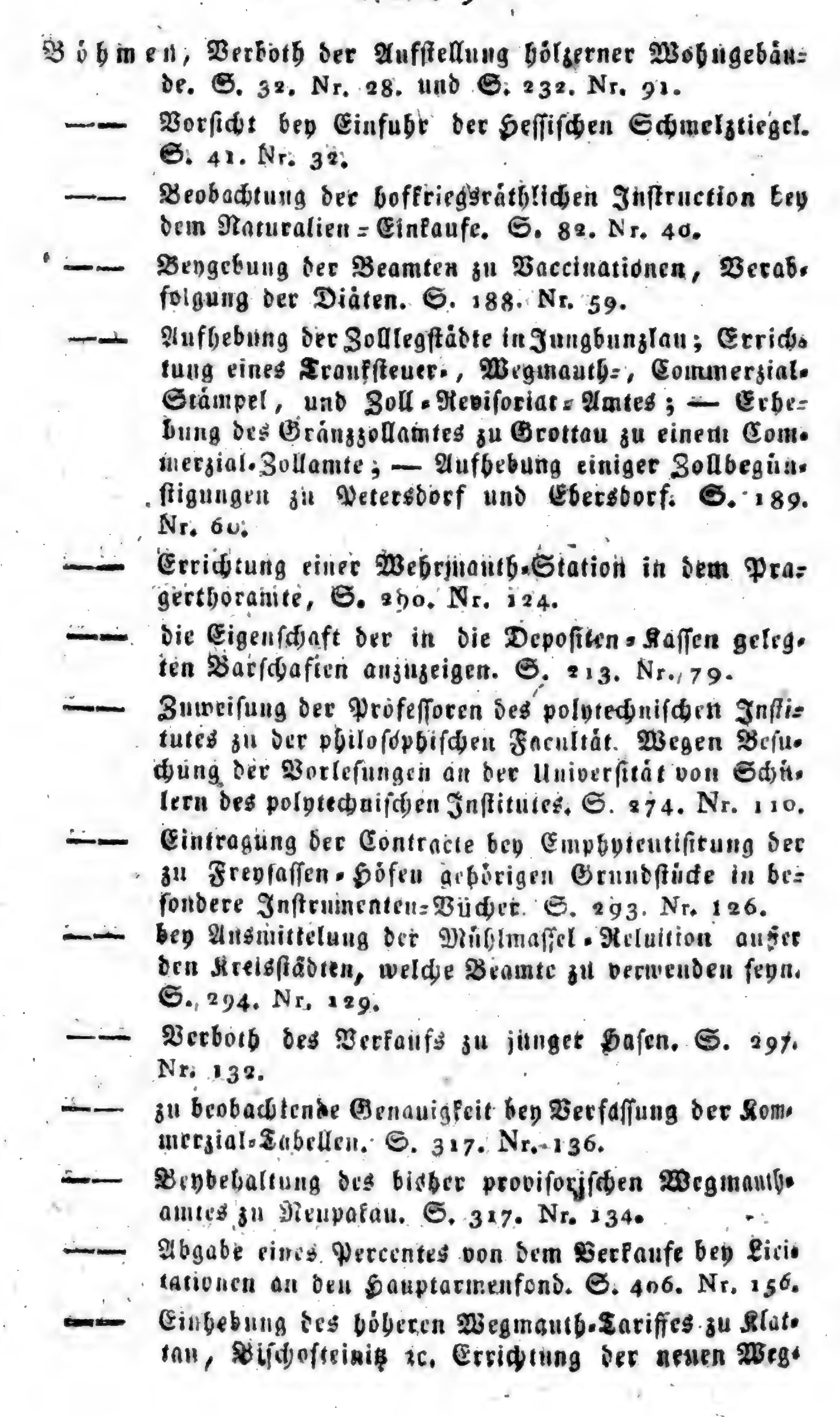
Ende des eilften Bandes.

Repertorium

über

den eilften Fortsetzungsband.

A.



C.

D.

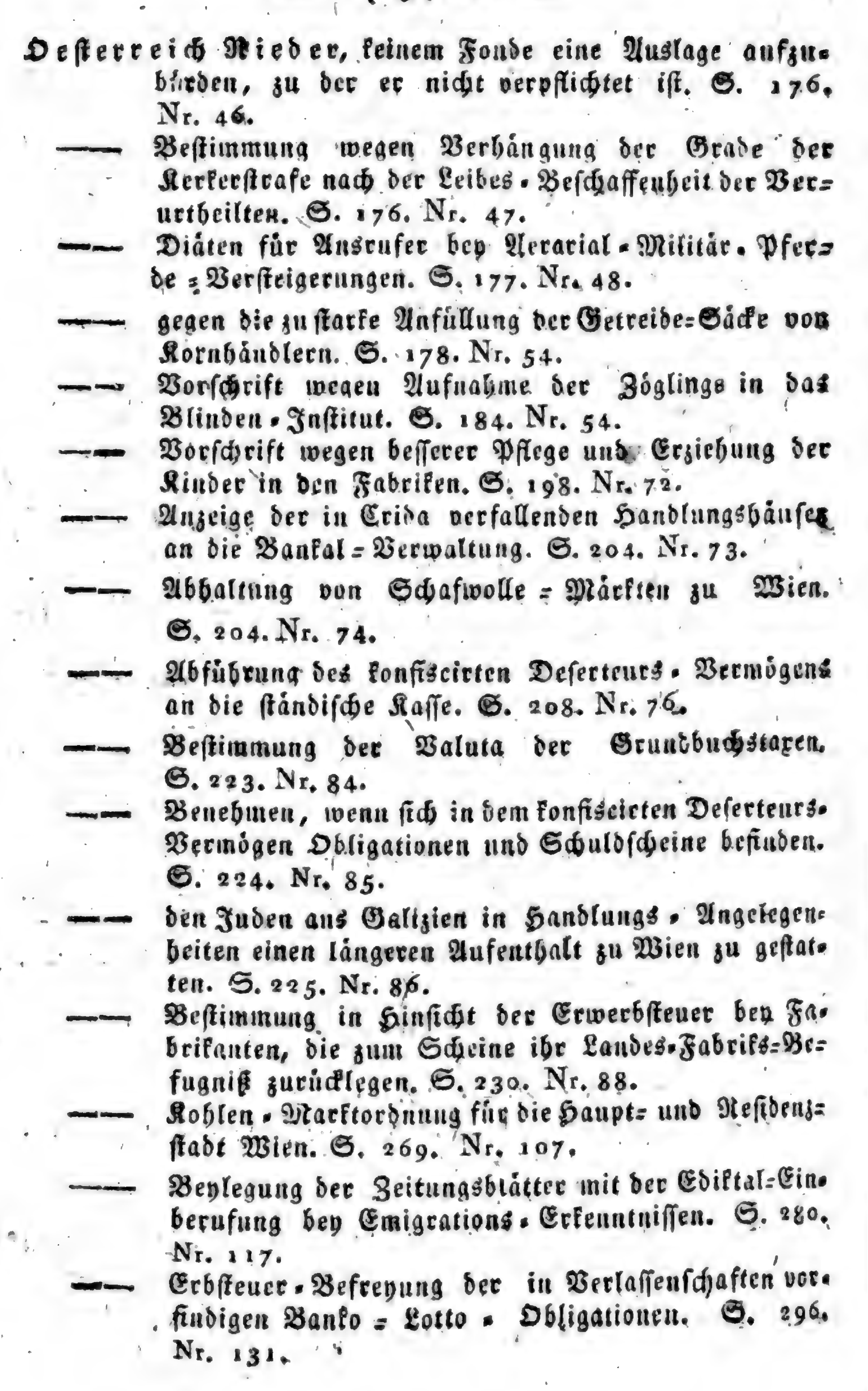
E.

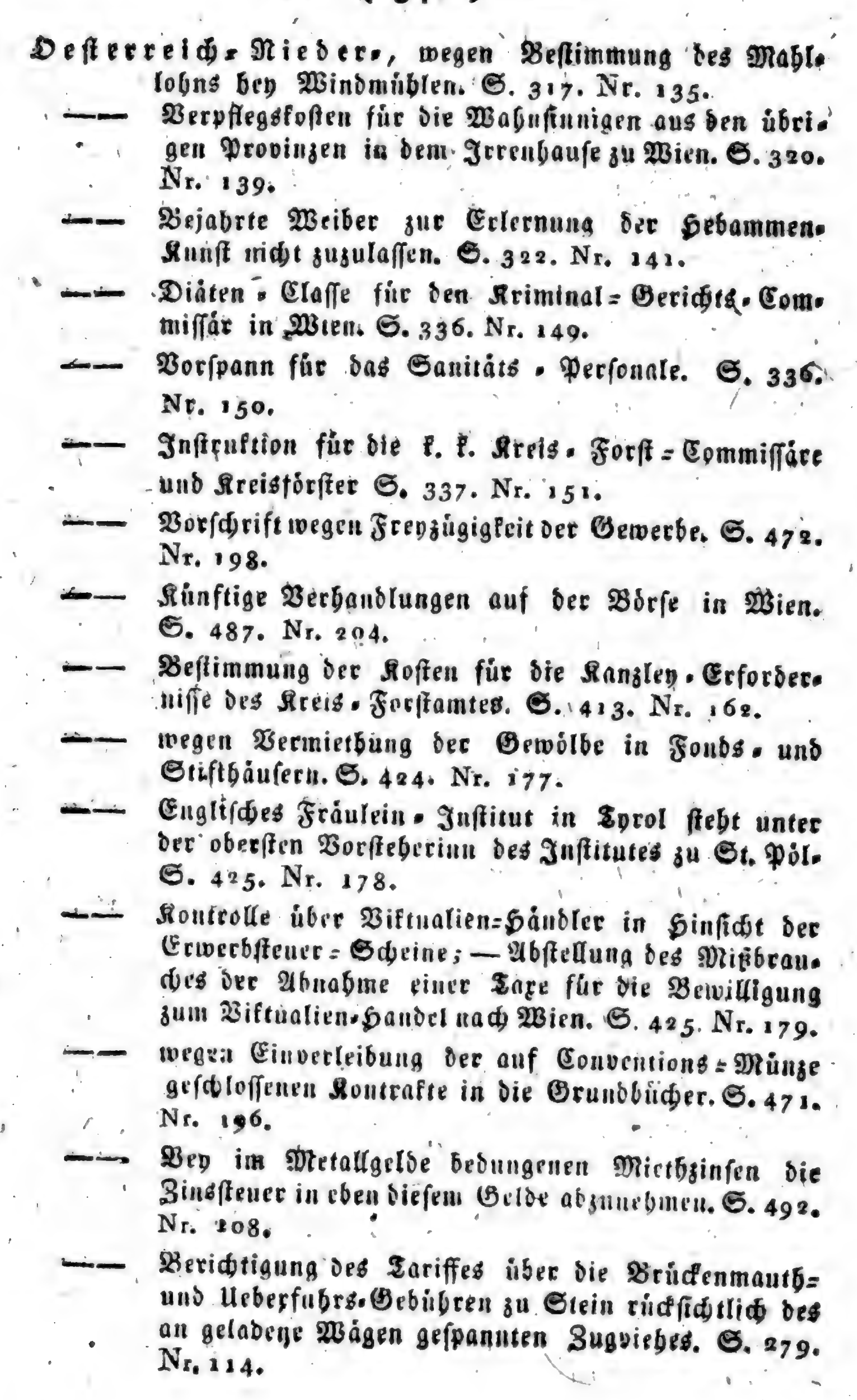
F.

J.

K.

M.

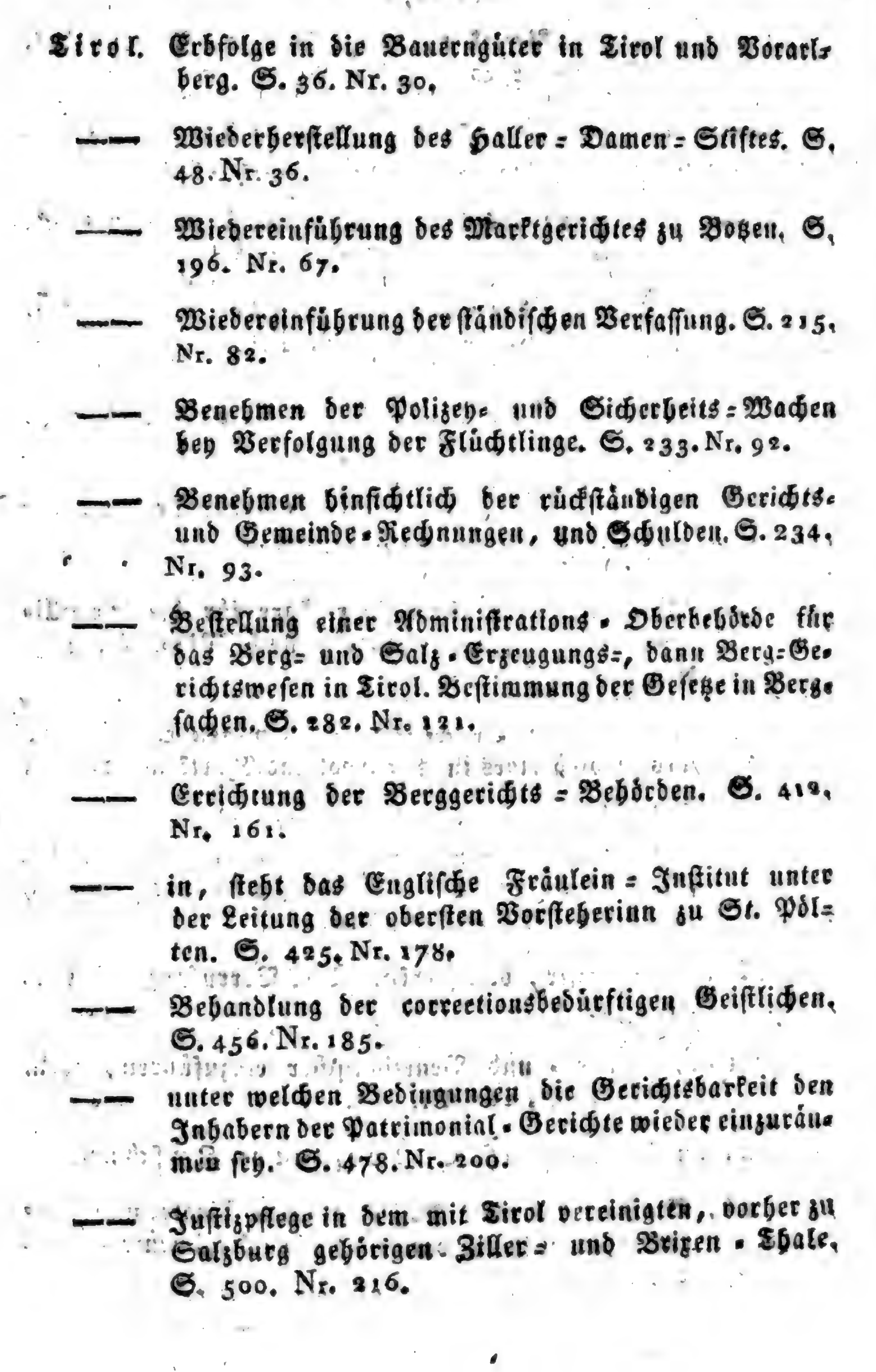




P.

Q.

R.



—

V.

W.

Z.



